

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Urkundenübersetzen und –dolmetschen: Abbildung versus Anpassung

- Eine Analyse im Sprachenpaar Kroatisch-Deutsch -

verfasst von / submitted by Katarina Matić, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of Master of Arts (MA)

Wien, 2016 / Vienna 2016

Studienkennzahl It. Studienblatt / degree programme code as it appears on the student record sheet:

Studienrichtung It. Studienblatt / degree programme as it appears on the student record sheet:

Betreut von / Supervisor:

A 065 363 351

Masterstudium Dolmetschen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch Spanisch

Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber

Inhaltsverzeichnis

0.	Danksagung	0
1.	Einleitung	1
2.	Die Definition des Urkundenbegriffs	5
	2.1. Die Abstammung des deutschsprachigen Urkundenbegriffs: Etymologie	5
	2.2. Definition aus der Urkundenlehre	5
	2.2.1. Das Kriterium der Schriftlichkeit	6
	2.2.2. Das Kriterium der Formbewahrung	7
	2.2.3. Das Kriterium der Beglaubigung	8
	2.3. Die Urkundenklassifizierung	8
	2.3.1. Öffentliche versus private Urkunde	9
	2.3.2. Beweisurkunde versus konstitutive Urkunde	9
	2.4. Rechtliche Definition: Der Urkundengegenstand im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sowie im Kontext des österreichischen Rechtssystems	11
3.	Die Urkunde als eigenständige Textsortenklasse: Textlinguistische Grundlagen	16
	3.1. Text in Situation und Text in Funktion: Der situations- und zweckorientierte Textbegriff	16
	3.2. Textfunktion(en) und funktionsorientierte Texttypen	19
	3.2.1. Informativer Texttyp	19
	3.2.2. Expressiver Texttyp	20
	3.2.3. Appellativer bzw. operativer Texttyp	20
	3.3. Textsorte(n) und Textsortenklasse(n)	21
	3.3.1. Konventionalität von Textsorten	25
	3.3.2. Normativität von Textsorten	26
	3.4. Allgemeine textkonstituierende Merkmale öffentlicher Urkunden	27
	3.4.1. Funktionale Aspekte öffentlicher Urkunden	27
	3.4.2. Situative Aspekte öffentlicher Urkunden	28
	3.4.3. Konventionalität öffentlicher Urkunden	28
4. de	Die öffentliche Urkunde in der Translation: translationstheoretische Grundlagen sowie Ansä es rechtlichen Übersetzens	
	4.1. Das Urkundenübersetzen: Schriftliche Translation von Urkunden	36
	4.1.1. Das Übersetzen öffentlicher Urkunden in Österreich	36
	4.2. Das Urkundendolmetschen - Mündliche Translation von Urkunden	41
	4.3. Schwierigkeiten beim Übersetzen und Dolmetschen von Urkunden aufgrund ihres rechtlich Charakters: eine Translationstätigkeit im Spannungsfeld zwischen Sprach- und Rechtsvergleich	
	4.4. Leitlinien für die Anfertigung von Urkundentranslaten	49

4.5. Funktions- und situationsorientierte beziehungsweise auftragsorientierte (Urkunden-	
)Translation	52
4.5.1. Zielorientierung: der Skopos	54
4.5.2. Adressatenorientierung: die Rezipienten	55
4.5.3. Kulturorientierung: der zielkulturelle Kontext	57
4.6. Dokumentarische versus instrumentelle Translation – die funktionalen Übersetzungstype	n
nach Nord	60
4.6.1. Dokumentarische Übersetzung	61
4.6.2. Instrumentelle Übersetzung	63
4.7. Anwendung des funktions- und situationsorientierten beziehungsweise auftragsorientiert Translationsansatzes sowie des funktionalen 2-Übersetzungstypenmodells von Nord auf die Translation von Rechtstexten: Verbindung von translationstheoretischen Ansätze mit Ansätzer Rechtsübersetzens	n des
4.8. Potentielle Translationssituationen im Recht nach Sandrini	68
4.9. Die Urkundentranslation – eine Tätigkeit im Spannungsfeld zwischen der 'bloßen' Abbildu und der zielkulturentsprechenden Anpassung eines jeweiligen Ausgangstextes	_
5. Analyse und Bewertung ausgewählter Urkundenübersetzungen im Sprachenpaar Kroatisch- Deutsch	
5.1.Analysemethode	80
5.2. Dokumentarische Übersetzungen	83
5.2.1. Bestellungsurkunde – Bestellung von verantwortlichen Beauftragten von Unternehme mit Sitz im Ausland	
5.2.2. Abschlusszeugnis	95
5.2.3. Entlassungsurkunde - Nachweis über das Ausscheiden aus dem kroatischen Staatsverband	105
5.3. Instrumentelle Übersetzung	. 111
5.3.1. Statuten des Kultur- und Sportvereins Zagreb in Wien	. 111
5.3.2. Informationsblatt	. 122
5.3.3. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	131
6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	. 141
Bibliographie	
Abstracts	. 150
Deutsch	. 150
Englisch	. 151
Lebenslauf	153

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zirkel-Modell (Nord 2002: 17)
Abbildung 2: Das abstrakte Raster potentieller Translationssituationen im Rechtsbereich (Sandrini
1999: 24)
Abbildung 3: Seite 1 des originalen, deutschsprachigen Formulars zur Bestellung von
verantwortlichen Beauftragten
Abbildung 4: Seite 2 des originalen, deutschsprachigen Formulars zur Bestellung des verantwortlichen
Beauftragten
Abbildung 5: Seite 1 der offiziellen Übersetzung des deutschsprachigen Formulars zur Bestellung des
verantwortlichen Beauftragten ins Kroatische
Abbildung 6: Seite 2 der offiziellen Übersetzung des deutschsprachigen Formulars zur Bestellung des
verantwortlichen Beauftragten ins Kroatische89
Abbildung 7: Seite 1 des insgesamt 3-seitigen in Kroatien erstellten und somit auf Kroatisch
verfassten Abschlusszeugnisses
Abbildung 8: Seite 2 des insgesamt 3-seitigen in Kroatien erstellten und somit auf Kroatisch
verfassten Abschlusszeugnisses
Abbildung 9: Seite 3 des insgesamt 3-seitigen in Kroatien erstellten und somit auf Kroatisch
verfassten Abschlusszeugnisses
Abbildung 10: Beglaubigte Übersetzung des Abschlusszeugnisses ins Deutsche
Abbildung 11: Originale, in Kroatien erstellte und somit auf kroatischer Sprache verfasste
Entlassungsurkunde aus dem kroatischen Staatsverband
Abbildung 12: Beglaubigte Übersetzung der kroatischsprachigen Entlassungsurkunde ins Deutsche 108
Abbildung 13: Seite 1 des insgesamt 8-seitigen originalen, deutschsprachigen Statutentextes des KSV
Zagreb in Wien
Abbildung 14: Seite 2 des insgesamt 8-seitigen originalen, deutschsprachigen Statutentextes des KSV
Zagreb in Wien
Abbildung 15: Seite 1 der insgesamt 8-seitigen Übersetzung des deutschsprachigen Statutentextes ins
Kroatische
Abbildung 16: Seite 2 der insgesamt 8-seitigen Übersetzung des deutschsprachigen Statutentextes ins
Kroatische
Abbildung 17: Seite 1 des insgesamt 2-seitigen, deutschsprachigen, originalen Informationsblattes 123
Abbildung 18: Seite 1 der insgesamt 2-seitigen Übersetzung des deutschsprachigen
Informationsblattes ins Kroatische
Abbildung 19: Seite 1 der insgesamt 8-seitigen deutschsprachigen Abkommensfassung
Abbildung 20: Seite 2 der insgesamt 8-seitigen deutschsprachigen Abkommensfassung
Abbildung 21: Seite 8 der insgesamt 8-seitigen deutschsprachigen Abkommensfassung
Abbildung 22: Seite 1 der insgesamt 8-seitigen kroatischen Abkommensfassung
Abbildung 23: Seite 2 der insgesamt 8-seitigen kroatischen Abkommensfassung
Abbildung 24: Seite 8 der insgesamt 8-seitigen kroatischen Abkommensfassung

0. Danksagung

Auf diesem Wege möchte ich mich von Herzen bei all jenen Menschen bedanken, die mich beim Verfassen dieser Masterarbeit fachlich und moralisch unterstützt haben.

Ein ganz großer Dank gebührt dabei Frau Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadric – Scheiber für die liebevolle Betreuung dieser Arbeit und die zahlreichen Ratschläge, mit denen Sie mir bei Bedarf stets hilfreich zur Seite gestanden ist.

Ebenso bedanken möchte ich mich auch bei all meinen Freunden und Bekannten für die persönlichen Dokumente, die Sie mir zum Teil für die in dieser Arbeit vorgenommene Urkundenanalyse zur Verfügung gestellt haben.

Den größten Dank allerdings möchte ich an dieser Stelle an meine Eltern sowie meinen Bruder richten. Sie haben mich in der Entstehungsphase dieser Arbeit, aber auch während meiner gesamten Studienlaufbahn, so tatkräftig unterstützt und inspiriert wie sonst niemand. Ihnen verdanke ich alles im Leben.

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist dem Thema Urkundenübersetzen gewidmet. Bedingt durch die weltweite Vernetzung der Welt, das sogenannte Globalisierungsphänomen, hat diese Tätigkeit in jüngerer Vergangenheit immer mehr an Wichtigkeit gewonnen und stellt mittlerweile neben dem Konferenzdolmetschen und anderen Berufsfeldern einen der größten und vielleicht sogar anspruchsvollsten Aufgabenbereichen heutiger Übersetzer und Dolmetscher dar.

Doch trotz beobachtender, steigender politischer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller und sonstiger Verflechtungen und Kooperationen auf zwischenstaatlicher, zwischenkontinentaler, internationaler und globaler Ebene sowie den aufgrund von sowohl Push- als auch Pull-Faktoren bedingten zunehmenden Migrationsströmen innerhalb und außerhalb Europas und dem daraus resultierenden, immer größer werdenden Bedarf an der Translation von Urkunden jeglicher Art, wird diesem spezifischen Thema, zumindest am Zentrum für Translationswissenschaft in Wien, im aktuellen Studienlehrplan, mit Ausnahme einiger weniger Vorlesungen und Übungen, vergleichsweise ziemlich wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Dabei weist gerade die Urkundenübersetzung, die dem Bereich des Rechtsübersetzens zuzuordnen ist, ganz spezifische translatorische Schwierigkeiten auf, mit denen sich kaum ein Übersetzer oder Dolmetscher im Laufe seiner Berufslaufbahn nicht zumindest einmal konfrontiert sehen wird.

In einer der wenigen Lehrveranstaltungen, in denen im Zuge der beiden bestehenden Masterstudiengänge das Urkundenübersetzen zur Sprache kommt, werden den Studierenden unter anderem auch Stolzes Ausführungen zu diesem Thema vorgestellt, die den klaren Standpunkt vertritt, die Übersetzung einer Urkunde könne ausschließlich den Zweck einer Verständnishilfe erfüllen, sei nicht alleine, sondern nur bei gleichzeitigem Vorlegen der dazugehörigen Textvorlage gültig, und es gäbe keine denkbare Translationssituation beziehungsweise keinen denkbaren Übersetzungsauftrag oder –grund, bei dem eine erstellte Urkundenübersetzung in ihrem jeweiligen neuen, zielkulturellen Kontext als eigenständiger, originärer Text fungieren sollte beziehungsweise könnte (vgl. Stolze 1999: 166).

Die vorliegende Masterarbeit verfolgt das Ziel zu überprüfen, inwieweit diese These bestätigt werden kann und ob sie nicht vielleicht doch widerlegbar ist. Hierzu werden einerseits theoretische Untersuchungen vorgenommen beziehungsweise verschiedene Ansätze aus dem translationswissenschaftlichen und rechtlichen Bereich präsentiert werden, die Stolzes Behauptung entkräften beziehungsweise widersprechen können, und andererseits in einem vergleichbar kleineren empirischen Teil der Arbeit das theoretisch Ausgearbeitete beziehungsweise Dargelegte anschließend anhand der Anführung und Analyse konkreter Urkundenübersetzungsbeispiele im Sprachenpaar Kroatisch-Deutsch auch praktisch nachgewiesen werden.

Um dem zuvor erläuterten Vorhaben gerecht zu werden, weist die Arbeit eine logische, aufeinander aufbauende Gliederung auf.

Den ersten Teil dieser bildet diese Einleitung, die als eine kurze Einführung in die wesentlichen Ziele und Inhalte dieser Masterarbeit fungiert.

Der zweite Abschnitt der Arbeit ist der Definition des zentralen Begriffs, nämlich jenes der Urkunde, gewidmet und beschäftigt sich, wie es auch das darauffolgende Kapitel noch tun wird, mit diesem zunächst nur innerhalb des einzelsprachlichen, einzelkulturellen, einzelrechtlichen Rahmens. Dabei wird zwecks erforderlicher Eingrenzung des doch sehr weitläufigen Themas ausschließlich der deutschsprachige Urkundenbegriff unter die Lupe genommen. Das bedeutet, dass im zweiten Kapitel der Arbeit zunächst die etymologische Abstammung des deutschsprachigen Urkundenbegriffs präsentiert werden wird, anschließend der Urkundengegenstand aus der Sicht der Urkundenlehre erläutert werden wird, wobei konkrete Kriterien beziehungsweise Merkmale genannt werden, die eine Urkunde erst als eine solche definieren, anschließend werden verschiedene Möglichkeiten zur Urkundenklassifizierung vorgestellt werden und zu guter Letzt der Urkundengegenstand aus allgemein rechtlicher aber auch spezifisch österreichisch-rechtlicher Perspektive beschrieben werden. Das Ziel dieses zweiten Teils der Masterarbeit, so könnte man also zusammenfassen, ist es, zu klären, was man überhaupt unter dem Gegenstand der Urkunde versteht sowie die Leser dieser Arbeit mit der Tatsache vertraut zu machen, dass der Urkundenbegriff je nach Betrachtungsweise beziehungsweise je nach Standpunkt unterschiedliche Bedeutungsinhalte aufweisen kann.

Im dritten Kapitel der Arbeit wird die Urkundenuntersuchung auf textuelle Ebene verlagert werden. Die Beschreibung der Urkunde aus textueller Sicht erscheint nämlich nicht zuletzt deswegen als relevant, da ja Texte gerade jene Gegenstände sind, mit deren Übertragung in eine andere Sprache beziehungsweise Kultur sich Translatoren beschäftigen. Allerdings wird in diesem dritten Abschnitt der Arbeit eine weitere thematische Eingrenzung vorgenommen werden und zwar werden sich ab diesem Zeitpunkt der Arbeit alle Ausführungen lediglich auf die deutschsprachige Textsortenklasse der öffentlichen Urkunde beziehen. Das bedeutet, dass für diese konkrete Textsortenklasse im Deutschen einerseits die funktionalen und situativen Parameter vorgestellt werden, und andererseits deren makro- und mikrostrukturellen Eigenschaften herausgearbeitet werden. Um dies allerdings tun zu können, werden zuvor einige erforderliche Voraussetzungen getroffen werden. So werden dementsprechend gleich zu Beginn des dritten Kapitels der Arbeit wesentliche textlinguistische Grundlagen ausgearbeitet werden wie beispielsweise die Erläuterung des Textbegriffs, die Definition der Begriffe Texttyp, Textsorte und Textsortenklasse, die Bedeutungsklärung des Begriffs Textsortenkonventionen, usw. Erst nach vorangegangener Erläuterung der soeben genannten begrifflichen Grundlagen nämlich, wird es möglich sein den Urkundengegenstand als eine eigenständige Textsortenklasse mit einer Vielzahl unterschiedlicher Textsorten zu definieren sowie seine textkonstituierenden Merkmale zu präsentieren, was, wie ja bereits angedeutet wurde, grundsätzlich das Hauptziel dieses dritten Kapitels der Arbeit ist.

Das vierte Kapitel stellt den wohl wichtigsten Abschnitt der vorliegenden Masterarbeit dar. Hier wird die Urkunde nämlich endlich in den Kontext der Translation positioniert werden. Der bis dato einzelsprachliche, einzelkulturelle und einzelrechtliche Untersuchungs- beziehungsweise Forschungsrahmen wird also verlassen werden und verschiedene – translati-

onswissenschaftliche und rechtliche – Ansätze vorgestellt werden, die es ermöglichen werden, eine Antwort auf die zu Beginn präsentierte, zentrale Frage dieser Arbeit zu finden. In diesem Teil der Masterarbeit also wird überprüft werden, inwieweit Stolzes Behauptung, ein Ukrundentranslat habe die alleinige Funktion einen entsprechenden Ausgangstext abzubilden beziehungsweise zu dokumentieren und müsse somit nach den geltenden Konvention der Ausgangssprache beziehungsweise -kultur übersetzt werden, bestätigt werden kann und folglich somit auch untersucht werden, ob es nicht doch auch andere, nämlich verschiedene, Möglichkeiten gibt eine Urkunde ,richtig' zu übersetzen und falls ja, was über die zu wählende Übersetzungsstrategie im konkreten Fall entscheidet beziehungsweise entscheiden sollte. Erforscht werden wird folglich in diesem vierten und wichtigsten Arbeitsabschnitt, ob denn auch im Bereich der Urkundentranslation unterschiedliche Übersetzungsherangehensweisen möglich beziehungsweise berechtigt sind und eine Urkundentranslation somit, abgesehen von der unter anderem von Stolze postulierten Imitation beziehungsweise bloßen Abbildung des jeweiligen Ausgangstextes, in gewissen Fällen beziehungsweise unter gewissen Umständen auch so erfolgen beziehungsweise ausgeführt werden kann, dass die Makro-und Mikrostruktur der jeweiligen Übersetzung an die Konventionen der Zielkultur, -rechtsordnung, -rechtssprache angepasst werden.

Hierfür wird in einem ersten Schritt zunächst geklärt werden, was man überhaupt unter dem Urkundenübersetzen, aber auch –dolmetschen versteht, wer für diese Aufgabe speziell in Österreich zuständig ist, weshalb diese Tätigkeit so relevant ist und welche spezifischen Schwierigkeiten sie, aufgrund der Tatsache, dass öffentliche Urkunden einen rechtlichen Charakter aufweisen und in der jeweiligen Rechtsordnung, in der sie ausgestellt werden beziehungsweise wurden, eingebettet sind, für Translatoren mit sich bringt. Nach der Darstellung beziehungsweise Erläuterung dieser allgemeinen Faktoren und Umstände, unter denen die Urkundentranslation im Allgemeinen erfolgt, werden im Anschluss verschiedene translationswissenschaftliche, aber auch rechtliche Ansätze präsentiert werden, darunter zum Beispiel die funktionale Translationstheorie, das funktionale 2-Übersetzungstypenmodell nach Nord, Ansätze zum rechtlichen Übersetzen von Kjær und Madsen, aber auch das sogenannte Raster potentieller Translationssituationen im Recht nach Sandrini sowie dessen Bedeutung für den Bereich der Urkundenübersetzung, dem, wie zu sehen sein wird, ganz besondere Aufmerksamkeit zukommen wird.

Konkret gesagt also, wird in diesem vorletzten Kapitel der vorliegenden Masterarbeit die transkulturelle Übertragung von Urkunden im Spannungsfeld zwischen der 'bloßen' Abbildung des Ausgangstextes und der zielkulturentsprechenden Anpassung erforscht und diskutiert werden. Es wird begründet werden, weshalb die zu Beginn vorgestellte These von Stolze durchaus widerlegbar ist und die Leser darüber aufgeklärt werden, welche Kriterien schlussendlich darüber entscheiden, wie eine jeweilige Urkunde zu übersetzen ist beziehungsweise übersetzt werden sollte.

Die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse werden anschließend auch praktisch nachgeprüft werden, und zwar im fünften Kapitel, welcher den empirischen Teil der Masterarbeit bildet und der Analyse von ausgewählten Urkunden sowie deren Translate gewidmet ist. Im Sprachenpaar Kroatisch-Deutsch werden je drei dokumentarische und je drei instrumentelle Urkundenübersetzungsbeispiele in Bezug auf ihre textexternen und textinternen Merkmale untersucht werden und damit das zuvor lediglich theoretisch Dargelegte im Idealfall auch anhand von konkreten Praxisbeispielen bekräftigt werden.

Den letzten und abschließenden Teil der vorliegenden Arbeit wird schließlich eine Schlussfolgerung bilden, in welcher alle aus der Arbeit gewonnenen Erkenntnisse beziehungsweise gezogenen Schlussfolgerungen nochmals praxisorientiert zusammengefasst und ihre Relevanz für den Bereich der Urkundentranslation aufgezeigt werden.

Methodologisch ist die vorliegende Arbeit als eine nach konkreten Kriterien durchgeführte qualitative Analyse von ausgewählten Urkunden und deren Übersetzungen konzipiert. Grundlage für diese bildet dabei grundsätzlich das Textanalysemodell von Christiane Nord, welches allerdings, wie zu gegebenem Zeitpunkt näher ausgeführt sein wird, durch einige weitere wesentliche, speziell auf die Urkundentranslation abgestimmte Kriterien beziehungsweise Aspekte erweitert wurde.

Der Materialkorpus umfasst, wie bereits erwähnt, originale Urkunden sowie deren Übersetzungen, selbstverständlich aber auch Lehrbücher, Normen- und Gesetzessammlungen und Nachschlagewerke in Papierform und aus Internetquellen.

Die Wiedergabe von Fachausdrücken in der Arbeit erfolgt stets in der Form des generischen Maskulinums. Jegliche Wortwahl oder Bezeichnung ist aber geschlechtsneutral gemeint und soll auch dementsprechend interpretiert werden.

2. Die Definition des Urkundenbegriffs

Wie bei einer jeden wissenschaftlichen Abhandlung ist, bevor jegliche Untersuchung vorgenommen werden kann, eine Erläuterung des Schlüsselbegriffs - in diesem Fall des Urkundenbegriffs - von Nöten. Eben dies soll Aufgabe des vorliegenden Kapitels sein. Um den Lesern dieser Arbeit das Erlangen eines möglichst umfassenden Verständnisses des Urkundengegenstands zu ermöglichen, soll hierzu dieser aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet werden. Den Anfang bildet dabei die Erforschung der Abstammung des deutschsprachigen Urkundenbegriffs, bevor schließlich Schritt für Schritt eine zeitgenössische Begriffsbedeutung herausgearbeitet wird.

2.1. Die Abstammung des deutschsprachigen Urkundenbegriffs: Etymologie

Die Ursprünge unseres heutigen deutschsprachigen Urkundenbegriffs, als eine Bezeichnung der deutschen Rechtssprache, reichen bis ins frühe Mittelalter zurück und zwar in etwa bis zum Zeitraum zwischen dem 8. und 9. Jahrhundert, als im Zuge der Verdeutschung des bis dato gebräuchlichen, lateinischen Wortes "testimonium" (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1998: 576) die althochdeutsche Bezeichnung "urkundi" (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1998: 576) entstand und sich ihr Gebrauch etablierte. Zu jener Zeit trug das Wort seine Ausgangsbedeutung *Zeugnis*, später dann auch *Bekundung* (vgl. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1998: 576).

Im Laufe der Zeit unterlag das Wort dann aber einem Wandel und seine Bedeutung änderte sich schließlich mit dem mittelhochdeutschen "urkünde" (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1998: 576) beziehungsweise "urkunde" (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1998: 576) in Zeichen, Kennzeichen, Merkmal, Beweis (vgl. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1998: 576).

Seinen letzten und wichtigsten Bedeutungswandel erfuhr das Wort allerdings erst im Neuhochdeutschen, als es schlussendlich seine bis heute noch gültige Bedeutung erhielt, nämlich die einer schriftlichen Aufzeichnung, die der Bekundung eines rechtlichen Vorgangs dient (vgl. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1998: 577).

Nachdem nun also die etymologische Herkunft beziehungsweise der etymologische Werdegang des deutschsprachigen Urkundenbegriffs kurz vorgestellt wurde, soll dieser im nächsten Kapitel aus der Perspektive der Urkundenlehre an sich vorgestellt werden. Des Weiteren wird auch auf den Wandel der Urkunde, ihrer Bedeutung und Gestaltung im Laufe der Zeit eingegangen werden, bevor schließlich der Versuch der Urkundenklassifizierung vorgenommen wird und zum Abschluss des Kapitels eine rechtliche Erläuterung des Urkundengegenstands geboten wird.

2.2. Definition aus der Urkundenlehre

Die Urkundenlehre oder Diplomatik, wie sie außerdem auch noch genannt wird, ist der Erforschung der Geschichte, der Form, den jeweils gültigen Normen bzw. Ausstellungsvorschriften, der Überprüfung der Echtheit, den Ausstellungsvorgängen und den daran beteiligten Personen und Institutionen sowie der Überlieferung von Urkunden gewidmet. Sie definiert den Begriff der Urkunde als eine:

schriftliche Aufzeichnung über einen Vorgang rechtlicher Natur, die unter Beachtung gewisser Formen geschieht und in einer bestimmten Weise beglaubigt ist; die Urkunde will eine rechtliche Wirkung erzielen und erhebt den Anspruch der Glaubwürdigkeit. Durch diese Kriterien, deren relatives Gewicht dem historischen Wandel unterliegt, unterscheidet sich die U. von anderen Quellengattungen (Akten, Briefe, Publizistik, persönliche Aufzeichnungen, Stilübungen), auch wenn diese formal mit der U. übereinstimmen. Innerhalb des Rahmens dieser Kriterien sind die Variationsmöglichkeiten aber außerordentlich groß. (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1998: 574)

Die Relevanz dieser Urkundendefinition liegt in der Tatsache, dass konkrete Merkmale beziehungsweise Kriterien genannt werden, die eine Urkunde erst zu einer solchen machen und sie somit von anderen Textarten beziehungsweise -sorten abgrenzen. Diese wären: schriftliche Aufzeichnung, eine ganz konkrete und zu bewahrende Form sowie die Beglaubigung des jeweiligen Textes. Erst bei Vorhandensein dieser drei Kriterien, so die Urkundenlehre, könne man bei einem vorliegenden Text von einer Urkunde sprechen. Da sich allerdings, wie bereits in der Definition erwähnt wurde, die Ausprägung und Bedeutung dieser Merkmale mit der Zeit kontinuierlich geändert haben, soll im Folgenden näher auf deren historische Entwicklung beziehungsweise auf deren historischen Wandel eingegangen werden.

2.2.1. Das Kriterium der Schriftlichkeit

Dass Urkunden heutzutage beinahe ausschließlich auf Papier verfasst werden, ist allgemein bekannt und gilt als selbstverständlich. Allerdings war dies in Vergangenheit nicht immer so der Fall.

In der Antike beispielsweise erfolgte die schriftliche Aufzeichnung in der Regel auf Papyrus, während im frühen Mittelalter dieses durch das Pergament ersetzt wurde. Papierurkunden, wie wir sie auch heute noch kennen, tauchten erst im Spätmittelalter auf und konnten sich nur zögerlich gegen das vorherrschende Pergament durchsetzen. Aus eben diesem Grund wurde ihnen auch lange Zeit keine rechtliche Wirkung zugesprochen. Eher seltener, aber dennoch, wurden außerdem Materialien wie Metall, Stein, Leder, Holz oder Stoff zum Urkundenverfassen verwendet. Dies stellte allerdings die Ausnahme dar. Hauptmaterialien für die schriftliche Aufzeichnung von Urkunden stellten nämlich hauptsächlich Papyrus, Pergament und Papier dar, von denen sich letzteres bis heute noch, trotzt Digitalisierung, gehalten hat (vgl. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1998: 574).

Neben der Unterlage, auf die eine Urkunde verfasst wird, beziehungsweise dem Material, das zur Urkundenanfertigung benutzt wird, gehört zum sogenannten Kriterium der Schriftlichkeit, dem Beachtung geschenkt werden muss, auch der Aspekt der verwendeten Schrift. Hierzu muss gesagt werden, dass vor allem in Vergangenheit die Buchstabenschrift keine Voraussetzung war. Die Verwendung von Symbolen oder sogar charakteristisch geformten Einschnitten war durchaus üblich. Die sogenannte Übersetzungsqualität galt nur in

jenen Fällen als nicht mehr erfüllt, in denen die Bedeutung der angewandten Schriftzeichen, weder in der Urkunde selbst erläutert wurde, noch so zu erschließen war (vgl. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1998: 574f.).

Dass das Kriterium der Schriftlichkeit auch heutzutage noch seine Gültigkeit und Relevanz beibehalten hat, beweisen zeitgenössische Urkundendefinitionen, von denen nun beispielhaft eine, nämlich jene aus dem Österreichischen Rechtswörterbuch aus dem Jahr 2014, vorgestellt werden soll. Diese besagt, dass man unter dem Gegenstand der Urkunde eine "[j]ede **schriftliche Aufzeichnung** von Gedanken, gleichgültig welches Material und welche Art von Schriftzeichen verwendet werden" (Österreichisches Rechtswörterbuch ³2014: 190, Hervorhebung *K.M.*) versteht.

2.2.2. Das Kriterium der Formbewahrung

Das Kriterium der Formbewahrung bei einer Urkunde meint und bezieht sich auf sogenannte "äußere und innere Merkmale" (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1998: 575). Mit ersteren ist unter anderem Folgendes gemeint: Beschreibstoffart und -format, Gliederung des Textes beziehungsweise Textaufbau, eventuell vorhandene graphische Zeichen, Setzung eines Beglaubigungsmittels und so weiter (vgl. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1998: 575).

Bis ins hohe Mittelalter, so konnte man feststellen, war die Schrift der Urkunde eine einzigartige, sprich sie entsprach nicht der der gewöhnlichen Buchschrift. Bis ins frühe 9. Jahrhundert leitete sich diese sogenannte diplomatische Schrift von den Kursiven her, um schließlich langsam von der karolingischen Minuskel verdrängt zu werden. Typisch war zu jener Zeit auch die Anbringung von Verzierungen. Erst im Spätmittelalter kam es dann schließlich zu einer Angleichung der Urkundenschrift an die Buchschrift. In der Neuzeit wiederum kam es erneut zu einem kleinen Wandel und es kam zum Gebrauch mehrerer, hierarchisch angeordneter Auszeichnungsschriften (vgl. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1998: 575).

Nachdem nun kurz auf die sogenannten "äußeren Merkmale" (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1998: 575) der Urkundenform und deren historische Entwicklung eingegangen wurde, sollen nun die "inneren Merkmale" (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1998: 575) näherer Betrachtung unterzogen werden. Diese betreffen beziehungsweise meinen die zu beachtenden Regeln bei der sprachlichen Ausgestaltung der Urkunde, sprich sie sind im Wortlaut der Urkunde enthalten. Hierbei gilt eines ganz klar, und zwar gelten individuelle Formulierungen als verpönt (vgl. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1998: 575).

In Bezug auf die Urkundensprache lässt sich feststellen, dass diese in Mitteleuropa lange Zeit ausschließlich das Latein war. Erst im Hochmittelalter bannte sich auch die (deutsche) Volkssprache einen Weg, auch wenn sie zu Beginn nicht als zur Gänze vollwertig betrachtet wurde. Mit der Zeit ändert sich dies allerdings und die Volkssprache emanzipierte

sich vom Lateinischen. Sie entwickelte ihre eigenen Regeln (vgl. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1998: 575).

Dass die Formbewahrung auch heutzutage noch eines jener Kriterien ist, welches eine Urkunde erst zu einer solchen machen, zeigt sich erneut beim Studieren zeitgenössischer Urkundendefinitionen. So liest man beispielweise im *Duden Fachlexikon Recht von A-Z* aus dem Jahr 2015 das Folgende: "Maßgeblich ist stets die Form der U., nicht ihr Inhalt." (Duden Recht A-Z ³2015: 469).

2.2.3. Das Kriterium der Beglaubigung

Für die Beglaubigung einer Urkunde gab es schon von jeher unterschiedliche, aber dennoch ganz konkrete Möglichkeiten. Diese erfolgte entweder durch die Besiegelung oder die Unterschrift des Ausstellers, oder aber durch die Kombination von beidem. Weiteres lag in manchen Fällen die Glaubwürdigkeit in der Schrift selbst, wenn die Urkunde von einem öffentlichen Notar erstellt wurde, in der Tatsache der Übereinstimmung zweier gleichlautender, aber getrennt verwahrter, Exemplare, oder aber beruhte lediglich auf der allgemeinen Vertrauenswürdigkeit des Ausstellers.

Wichtig ist jedenfalls zu sagen, dass, während im frühen Mittelalter die Glaubwürdigkeit einer Urkunde vor allem von der Gesamtheit der vorhandenen und im vorherigen Kapitel erläuterten äußeren Merkmalen beeinflusst wurde, ab dem 12. Jahrhundert die Besiegelung immer mehr an Relevanz gewann. Dies wurde vor allem durch die Tatsache begünstigt, dass nun auch Privatpersonen beim Ausstellen einer Urkunde diese mit einem Siegel ausstatteten. Die zusätzliche Setzung einer Unterschrift, neben dem Akt der Besiegelung, diente dazu, die Feierlichkeit des Ganzen zu erhöhen. In älterer Zeit bestand diese gar nicht aus dem Namen, sondern war ein Gruß, ein Segenswunsch oder aber ein Zeichen wie beispielsweise ein Kreuz oder Monogramm. Erst im späten Mittelalter und bei Urkunden geistlicher Aussteller ab dem 12. Jahrhundert taucht die Setzung des Namens auf (vgl. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1998: 575.). Auch heutzutage noch stellt die Beglaubigung ein wesentliches Merkmal einer beinahe jeden Urkunde dar und weist somit den Rezipienten, sei es ein Laie oder aber eine fachkundige Person, indirekt darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Text um eine Urkunde handelt. Sie wird stets gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften eines Landes vorgenommen und dient der Rechtssicherheit.¹ Näheres zur Urkundenbeglaubigung folgt im weiteren Verlauf der Arbeit.

2.3. Die Urkundenklassifizierung

Nachdem nun im vorherigen Kapitel jene Faktoren vorgestellt wurden, die laut Urkundenlehre fixer Bestandteil einer beinahe jeden Urkunde sind beziehungsweise sein sollten und diese somit von jeglichen anderen Textgattungen beziehungsweise Textsortenklassen

_

¹ Vgl. hierzu die Informationen des Außenministeriums, URL: bmeia.gv.at

unterscheiden lassen, soll als nächstes der Versuch einer Urkundenklassifizierung vorgenommen werden.

Dieses Vorhaben erweist sich allerdings nicht zuletzt dadurch als schwierig, da in der Literatur verschiedenste Einteilungsmethoden auffindbar sind. Die gängigsten sind jene nach den folgenden Kriterien: dem Urkundenaussteller, der Urkundenfunktion und der Entstehungsart. Sie sollen daher auch im Folgenden näher vorgestellt werden.

2.3.1. Öffentliche versus private Urkunde

Eine erste mögliche und überaus gängige Urkundeneinteilungsmethode, die in der Literatur auffindbar ist, ist jene nach dem Aussteller. Einem solchen Klassifizierungskriterium zufolge unterscheidet man zwischen den sogenannten öffentlichen Urkunden und den Privaturkunden.

Erstere werden "von einer öffentlichen Behörde" wie beispielsweise einem Gericht "oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person" wie beispielsweise einem Notar oder einem Standesbeamten "befugterweise in der vorgeschriebenen Form" (Gabler-Lexikon Recht in der Wirtschaft 1998: 718f.) ausgestellt, weisen somit öffentlichen Charakter auf und begründen im Allgemeinen vollen Beweis für den beurkundeten Vorgang (z.B.: Vertragsabschluss) oder die in der Urkunde bezeugten Tatsachen (z.B.: Eheschließung) (vgl. Gabler-Lexikon Recht in der Wirtschaft 1998: 718f.).

Privaturkunden hingegen weisen im Unterschied zu den Ersteren einen privaten Aussteller auf. Aufgrund der im vorherigen Kapitel bereits thematisierten Formerfordernissen weisen sie zwar meist eine öffentlich beglaubigte Unterschrift auf, dürfen aber dennoch nicht mit einer öffentlichen Urkunde verwechselt werden (vgl. Rechtswörterbuch ²¹2014: 1324). Beispiele für privatschriftliche Urkunden wären: Vollmachten, eigenständig verfasste Testamente, Privatverträge, allgemeine Geschäftsbriefe, Satzungen, nichtamtliche Bescheinigungen, Sitzungsprotokolle, Arbeitszeugnisse, Rechnungen, ärztliche Bescheinigungen und so weiter (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 16 & Stolze 2014: 16).

2.3.2. Beweisurkunde versus konstitutive Urkunde

Eine zweite und ebenso gängige Möglichkeit Urkunden einzuteilen ist jene nach ihrer rechtlichen Wirksamkeit beziehungsweise ihrer Funktion, was gleichzeitig auch als eine Unterscheidung nach der Entstehungsart betrachtet werden könnte. Folgt man einer solchen Einteilungsmethode so unterscheidet man zwischen Urkunden, die eine bereits rechtsgültig vollzogene Handlung aufzeichnen beziehungsweise das Bestehen eines gewissen Rechts beweisen, und solchen, die rechtsschaffend gelten oder Träger eines jeweiligen Rechtsgeschäftes sind (vgl. Stolze 2014: 16).

Erstere sind unter der Bezeichnung "Beweisurkunde" (Stolze 2014: 16 und Rechtswörterbuch ²¹2014: 1324) bekannt. ² Je nachdem, ob ihre Beweiserheblichkeit von Anfang an

² In kroatischsprachiger Literatur findet man für den Beweisurkundenbegriff außerdem auch noch die Bezeichnung 'dokumentierende Urkunde' (vgl. Opći pravni rječnik 2006: 325; Übersetzung *K.M.*).

bezweckt war oder aber erst im Nachhinein eingetroffen ist, teilt man sie des Weiteren in sogenannte "Absichtsurkunden" (Rechtswörterbuch ²¹2014: 1324) einerseits und "Zufallsurkunden" (Rechtswörterbuch ²¹2014: 1324) andererseits ein. Beispiele für dokumentierende Urkunden wären eine Quittung, ein Schuldschein oder ein Kaufvertrag (vgl. Stolze 2014: 16).

Letztere hingegen sind in der Literatur als "konstitutive", manchmal auch "dispositive" (Stolze 2014: 16) Urkunden bekannt. Als Bespiele für diese könnte ein Testament oder der im Zuge eines Vertragsabschlusses stattgefundene Briefwechsel der betroffenen Parteien angeführt werden (vgl. Rechtswörterbuch ²¹2014: 1324 und Stolze 2014: 16).

Die Unterscheidung von Urkunden nach ihrem Zweck beziehungsweise ihrer Funktion, und das sei an dieser Stelle vorweggenommen, findet sich auch in der Urkundendefinition der österreichischen Gesetzgebung beziehungsweise des österreichischen Rechts, auf die im weiteren Verlauf der Arbeit noch gesondert und näher eingegangen werden wird. So heißt es an einer bestimmten Stelle im österreichischen Strafgesetzbuch, dass unter einer Urkunde eine Schrift zu verstehen sei, "die [entweder] errichtet worden ist, um ein Recht oder ein Rechtsverhältnis zu begründen, abzuändern oder aufzuheben" (§ 74 StGB Abs. 1 Z. 7) oder aber um "eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen" (§ 74 StGB Abs. 1 Z. 7).

Aussteller, Wirkung beziehungsweise Urkundenfunktion und Entstehungsart - so könnte man nun also zusammenfassen - sind jene zwei beziehungsweise drei Hauptkriterien nach denen man verschiedene Urkundenarten voneinander unterscheiden kann.

Nichtsdestotrotz lassen sich allerdings in der Literatur auch noch andere, vielleicht weniger relevantere beziehungsweise gebräuchlichere, Differenzierungskriterien finden, die an dieser Stelle der Vollständigkeit halber auch noch angeführt werden sollen. So gibt es beispielsweise eine Urkundeneinteilung in Beurkundung in eigener oder in fremder Sache, eine Einteilung in Urkunden mit subjektiver und objektiver Fassung, je nachdem ob der Aussteller in 1. Person spricht oder aber über ihn in 3. Person berichtet wird, eine Einteilung in Urkunden mit unbegrenzter Gültigkeit, wie es beispielsweise bei einem Diplom der Fall ist, und jene, deren Gültigkeit zeitlich befristet ist, wie beispielsweise ein Mandat, eine Einteilung in Urkunden, die der Aussteller aus eigenem Willen erlässt, und jene, die vom Empfänger angeordnet beziehungsweise erbittet werden (vgl. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1998: 585f.). Außerdem unterscheidet man ganz generell auch noch zwischen den nationalen und den ausländischen beziehungsweise fremdsprachigen Urkunden.³

Eine weitere wichtige Tatsache ist jene, dass in manchen Ländern, und so auch in Kroatien, eine Urkundeneinteilung beziehungsweise –klassifizierung nach den jeweiligen Anwendungsgebieten gängig ist beziehungsweise nach jenen Bereichen, denen die Urkunde thematisch zugehörig ist. So können wir beispielsweise in Kroatien unter anderem auch folgende Urkundenarten voneinander differenzieren: ovršne isprave⁴ (dt.: Vollstreckungsurkun-

-

³ Vgl. hierzu die Informationen des Außenministeriums, URL: bmeia.gv.at

⁴ Vgl. hierzu die Informationen der Webseite orkis und limun.hr , URL:.orkis.hr und limun.hr

den beziehungsweise vollstreckbare Urkunden, Übersetzung K.M.), osobne isprave⁵ (dt.: Personenstandsurkunden, Übersetzung K.M.), knjigovodstvene isprave⁶ (dt.: ~ wesentliche Dokumente für die Buchhaltung wie Rechnungen, Lieferscheine, etc., Übersetzung K.M.), putne isprave⁷ (dt.: ~Reisedokumente wie z.B.: der Reisepass, Übersetzung K.M.) oder prometne isprave⁸ (dt.: ~Lenkberechtigung beziehungsweise Führerschein, Übersetzung K.M.), für deren Anfertigung beziehungsweise Gestaltung es zum Teil auch gesetzlich vorgeschriebene Vorschriften gibt.⁹

Anhand einiger der angeführten kroatischen Urkundenbeispiele lässt sich eine wesentliche Tatsache, die auch für das Übersetzen und Dolmetschen von Urkunden von großer Relevanz ist, gut erkennen, nämlich, dass der Gebrauch der Urkundenbezeichnung nicht in allen Ländern gleich ist. Während alle für das Kroatische angeführte Urkundenbeispiele nämlich auch explizit die Benennung 'isprava', also zu Deutsch 'Urkunde', in ihrer sprachlichen Begriffsrepräsentation enthalten, wird im Deutschen für den gleichen Gegenstand beziehungsweise die gleiche Textart nicht automatisch auch die Bezeichnung 'Urkunde' verwendet, auch wenn auf begrifflicher Ebene durchaus die Rede von einer Urkunde ist.

Nachdem nun das Vorhandensein verschiedenster Urkundenklassifizierungsmethoden aufgezeigt wurde, soll als nächstes der Urkundenbegriff aus juristischer Perspektive erläutert werden. Dies erweist sich nicht zuletzt deswegen als relevant, da, wie bereits festgestellt werden konnte, Urkunden stets einen Vorgang rechtlicher Natur als Inhalt aufweisen und ihre Funktion beziehungsweise ihr Ziel die Erfüllung einer gewissen rechtlichen Wirkung ist. Somit zählen sie zu den Rechtstexten beziehungsweise gehören dem Rechtsbereich an und müssen somit auch aus diesem Blickwinkel erläutert werden.

2.4. Rechtliche Definition: Der Urkundengegenstand im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sowie im Kontext des österreichischen Rechtssystems

In den bisherigen Ausführungen zum Urkundenbegriff wurde bereits des Öfteren darauf hingewiesen, dass Urkunden stets mit dem Aufweisen einer gewissen Beweiskraft verbunden werden. Tatsächlich ist es so, dass in heutigen, modernen Rechts- und Verwaltungssystemen Urkunden eines der wichtigsten Beweismittel darstellen. Ob im Familienrecht, vor Gericht, im Bildungswesen, in der Wirtschaft, bei diversen Versicherungsangelegenheiten oder in der staatlichen Verwaltung – in all diesen und vielen weiteren Bereichen fungieren Urkunden

⁵ Vgl. hierzu die Informationen des kroatischen Ministeriums für Innere Angelegenheiten, URL: mup.hr

⁶ Vgl. hierzu die Informationen verschiednener kroatischsprachiger Webseiten zum Thema Rechnungswesen und Buchhaltung, URL: .bdm.hr, web.efzg.hr, efpu.hr und poslovni.hr

⁷ Vgl. hierzu die Informationen des kroatischen Ministeriums für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten, URL: mvep.hr

⁸ Vgl. hierzu die Informationen auf der offiziellen Webseite der Polizei der kroatischen Gespanschaft Primorje-Gorski kotar , URL: primorsko-goranska.policija.hr

⁹ Vgl. hierzu verschiedene kroatische Gesetzesvorschriften, URL: zakon.hr

ausnahmslos als beweiskräftige Schriftstücke beziehungsweise Gegenstände und werden als solche auch angewandt.

Da allerdings im Grunde alles zum Zwecke des Beweises dienen und herangezogen werden könnte beziehungsweise kann, bedarf es an dieser Stelle einer allgemeingültigen rechtlichen Urkundendefinition. Eine solche liefert uns unter anderem Fleck (1999), indem er sagt:

Eine Urkunde im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist jede in Schriftzeichen verkörperte Gedankenäußerung. Im Strafrecht ist der Urkundenbegriff noch weiter und umfaßt nicht nur Schriftstücke, sondern alle Gegenstände, die eine Gedankenerklärung enthalten können und dazu geeignet und bestimmt sind, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen und den Aussteller erkennen lassen. So gehören zu den Urkunden z.B. auch gestempelte Kfz-Kennzeichen, Fahrkarten und Künstlerzeichen, jedoch keine bloßen Wertzeichen wie Briefmarken und Garderobennummern. [...] Mit anderen Worten, jedes Schriftstück, das zu Beweiszwecken verwendet werden kann, jede Gebrauchsanweisung, jeder Liebesbrief, sämtliche Verträge und Bestätigungen, Hinweise und Informationen sind Urkunden. (Fleck ²1999: 231)

Flecks Urkundendefinition wirft nun einen Gedanken beziehungsweise Aspekt zur Urkundenbegriffsklärung auf, der bisher noch nicht berücksichtigt beziehungsweise thematisiert wurde und somit neu ist, nämlich jenen, dass eine Urkunde nicht nur ein Schriftstück, sondern auch, solange er eine Gedankenerklärung beinhaltet, den Aussteller erkennen lässt und als Beweisgegenstand gelten und vorgelegt werden kann, auch ein Gegenstand sein kann. Damit ist die rechtliche Urkundendefinition viel weiter gefasst als all jene, die bis dato in dieser Arbeit vorgestellt wurden. Anders als beispielsweise für die Urkundenlehre (siehe hierzu Kapitel 2.2.) stellen für sie somit Kriterien wie schriftliche Aufzeichnung, Formwahrung und Beglaubigung keine essentiellen Voraussetzungen dar, um einen Gegenstand oder einen Text als Urkunde zu definieren.

Ein solches Verständnis des Urkundenbegriffs hat zur Folge, dass unter bestimmten Umständen, die bereits angeführt beziehungsweise näher erläutert wurden, nicht nur die typischen und allgemein bekannten Text, arten' beziehungsweise Urkunden, sorten' wie beispielsweise eine Geburts- oder Heiratsurkunde zur Text, gruppe' der Urkunden gezählt werden, sondern auch solche, die man üblicherweise andersartig zuordnen würde wie beispielsweise ein Liebesbrief oder eine Rechnung. Dies trifft insbesondere auf den Strafrechtsbereich zu, wo, wie bereits der Urkundendefinition von Fleck entnommen werden konnten, der Urkundenbegriff weiter gefasst ist (vgl. Fleck ²1999: 231).

Nachdem nun eine allgemeine rechtliche Urkundendefinition vorgestellt wurde, steht noch aus, der Behandlung des Urkundengegenstands innerhalb der österreichischen Gesetzgebung im Speziellen nähere Betrachtung zu schenken. Hierzu wurde bereits unter Kapitel 2.3.1. unter anderem festgestellt, dass das österreichische Recht je nach Funktion unterschiedliche Urkunden voneinander unterscheidet (vgl. § 74 StGB Abs. 1 Z. 7).

Eine weitere wesentliche Urkundenklassifizierung, die ebenso in der österreichischen Gesetzgebung Anwendung findet und für diese von großer Relevanz ist, ist jene nach dem Aussteller, die in der Unterscheidung zwischen öffentlichen und privatschriftlichen Urkunden resultiert. Da auch sie bereits unter Kapitel 2.3.1. vorgestellt wurde, soll nun, um Wiederholungen zu vermeiden, lediglich nur mehr ein bisher noch nicht behandelter, nichtsdestotrotz weniger relevanter Aspekt in Bezug auf öffentliche und privatschriftlichen Urkunden thematisiert werden, nämlich die unterschiedliche Beweiskraft, die den beiden Urkundenarten innerhalb des österreichischen Rechtssystems zugesprochen wird. Auf diese macht die österreichische Zivilprozessordnung aufmerksam, indem sie Folgendes anführt:

Urkunden, welche im Geltungsbereich dieses Gesetzes von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form auf Papier oder elektronisch errichtet sind (öffentliche Urkunden), begründen vollen Beweis dessen, was darin von der Behörde amtlich verfügt oder erklärt, oder von der Behörde oder der Urkundsperson bezeugt wird. Das Gleiche gilt von den Urkunden, welche zwar außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes, jedoch innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse von solchen öffentlichen Organen errichtet wurden, die einer Behörde unterstehen, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Sitz hat.

Gleiche Beweiskraft haben auch andere Urkunden, welche durch besondere gesetzliche Vorschriften als öffentliche Urkunden erklärt sind.

Die außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes errichteten Urkunden, welche am Orte ihrer Errichtung als öffentliche Urkunden gelten, genießen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes die Beweiskraft öffentlicher Urkunden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen versehen sind.

Auf Papier oder elektronisch errichtete Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mit ihrem gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichen versehen sind, vollen Beweis dafür, dass die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern herrühren. (§ 292, § 293 und § 294 ZPO)

Aus den drei zitierten Paragraphen der österreichischen Zivilprozessordnung lassen sich wesentliche Schlüsse in Bezug auf die Beweiskraft von Urkunden innerhalb des österreichischen Rechtssystems ziehen. Während in Österreich erstellten öffentlichen Urkunden von vornherein volle Beweiskraft zugesprochen wird, indem eine Echtheits- und Richtigkeitsvermutung selbst für deren Inhalt beststeht, gilt dieses 'Privileg' für Privaturkunden nicht. Bei diesen kann mittels einer Beglaubigung lediglich bewiesen werden, dass die jeweilige Unterschrift auf der Urkunde echt ist und somit die Urkunde beziehungsweise die in ihr vorkommenden Erklärungen auch tatsächlich vom angeführten Aussteller stammen (vgl. hierzu auch Ullstein-Lexikon des Rechts 1971: 454). Nicht bezeugt allerdings wird die Richtigkeit des jeweiligen Text- beziehungsweise Urkundeninhaltes. Damit weisen privatschriftliche Urkunden im Gegensatz zu den öffentlichen keinen vollumfänglichen Öffentlichkeitscharakter auf. Sie verfügen über keine besondere Beweiskraft und unterliegen bei Gericht oder bei Behörden der freien Beweiswürdigung.¹⁰

-

¹⁰ Vgl. hierzu einen im Internet auffindbaren Lexikoneintrag zum Thema Öffentliche Urkunde, URL: meingrundstueck.at/lexikon

Eine weitere wichtige Feststellung, die aus den zitierten Paragraphen gezogen werden kann, ist, dass auch fremdsprachige, ausländische öffentliche Urkunden volle Beweiskraft aufweisen, sofern sie entsprechend beglaubigt wurden. Auch auf dieses Thema wird im weiteren Verlauf der Arbeit noch näher eingegangen werden.

Nachdem nun auch aus der letzten angekündigten Perspektive der Urkundenbegriff erläutert wurde, soll, bevor zum nächsten Themenschwerpunk gewechselt wird, eine kurze Zusammenfassung der bisher gewonnenen Erkenntnisse sowie jener Überlegungen gemacht werden, die den weiteren Verlauf der Arbeit beeinflussen werden.

Dieses zweite Kapitel der Arbeit war dem Vorhaben gewidmet, den Urkundenbegriff, welcher den zentralen Gegenstand der vorliegenden wissenschaftlichen Abhandlung bildet, zu definieren. Dies wurde auf unterschiedliche Art und Weise gemacht. Einleitend wurde hierzu zunächst der etymologische Ursprung des deutschsprachigen Urkundenbegriffs vorgestellt. Danach wurde die Urkundendefinition aus der Urkundenlehre selbst vorgestellt und dabei jene Kriterien herausgearbeitet, nämlich Schriftlichkeit, Formbewahrung und Beglaubigung, die einen jeweiligen Text erst zu einer Urkunde machen und somit von allen anderen Text,arten' beziehungsweise –,gattungen' unterscheiden. Ebenso präsentiert wurde der Urkundengegenstand aus der rechtlichen Perspektive. Hierbei wurde eine wesentliche Erkenntnis gewonnen, nämlich, dass der Urkundenbegriff je nach Kontext in seiner Bedeutung ziemlich weit und ziemlich unterschiedlich ausfallen kann und neben den klassischen, allgemein bekannten, beweiskräftigen Schriftstücken auch Gegenstände miteinschließen beziehungsweise meinen kann.

Den wohl wichtigsten Abschnitt des zweiten Kapitels allerdings bildete die Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Urkundenklassifizierungsarten und zwar deshalb, weil auf diesen Themenpunkt auch im folgenden dritten Kapitel weiters näher eingegangen werden soll, auch wenn diesmal aus einem anderen Blickwinkel. Daher seien an dieser Stelle noch einige ergänzende, aber wesentliche Worte zu den unter Kapitel 2.3. vorgestellten Urkundeneinteilungsmethoden gesagt.

Die unterschiedlichen Klassifizierungskriterien beziehungsweise –methoden des Urkundengegenstands, die, wie bereits angeführt, Thema des Kapitels 2.3. waren, wurden mit dem Ziel beziehungsweise der Absicht vorgestellt, die Leser dieser Arbeit auf das Bestehen unterschiedlichster Urkundentexte beziehungsweise –,arten' aufmerksam zu machen. Dies könnte allerdings zur Folge gehabt haben, dass dabei der Eindruck entstanden ist, dass sich ein jeweiliger Urkundentext tatsächlich auch nur einer einzigen, fixen Kategorie zuordnen lässt und demzufolge die oben dargelegten Urkunden,arten' wie beispielsweise öffentliche Urkunde, private Urkunde, Dispositivurkunde, Konstitutivurkunde, Beweisurkunde, Vollstreckungsurkunde usw. (siehe hierzu Kapitel 2.3.) sozusagen parallel nebeneinander existieren beziehungsweise bei dem Versuch der Zuordnung einer jeweiligen Urkunde zwischen ihnen gewählt werden muss. Dies ist allerdings nicht der Fall. Die einzelnen vorgestellten Methoden beziehungsweise Kriterien, nach denen sich Urkunden klassifizieren lassen beziehungsweise

nach denen unterschiedlichste Urkunden 'arten' festgestellt werden können, sollten nämlich viel eher als situative Parameter betrachtet werden, die bei einem vollständigen, umfassenden Urkundenidentifizierungsvorhaben, sprich beim Zuordnungsversuch eines jeweiligen Urkundentextes zu einer ganz konkreten Urkunden'art', allesamt analysiert und erfragt werden müssen. Im Konkreten bedeutet das also, dass die Zugehörigkeit eines jeweiligen Urkundentextes zu einer ganz bestimmten Urkunden'art' erst dann genau bestimmt werden kann, wenn alle Faktoren, also Aussteller, Funktion und Situation beziehungsweise Kontext, die unter Kapitel 2.3. nur grob als Klassifizierungskriterien im Allgemein vorgestellt wurden, erfragt beziehungsweise erforscht werden. Erst dann nämlich ist es möglich herauszufinden beziehungsweise zu bestimmen, um welchen Urkunden'art' es sich im Speziellen handelt.

Dies führt gleichzeitig zu dem Schluss, dass die bisher vorgestellten Urkundenklassifizierungsweisen wohl zu allgemein waren beziehungsweise sind und somit keineswegs zufriedenstellend sein können. Benötigt wird eine viel differenziertere Herangehens- beziehungsweise Betrachtungsweise einzelner Urkundentexte. Diese Notwendigkeit ergibt sich nicht zuletzt aus der Überlegung, dass mit den vorgestellten Klassifizierungskriterien von Urkunden verschiedene ,Kombinationsvarianten' möglich sind. So kann beispielsweise eine Beweisurkunde sowohl von einem Gericht ausgestellt werden und somit eine öffentliche Urkunde sein als auch einen privaten Aussteller aufweisen und somit zur Privaturkunde gezählt werden. Je nachdem wiederum in welchem Kontext beziehungsweise in welcher Situation die jeweilige Urkunde Anwendung findet und welche spezifische Aufgabe beziehungsweise Funktion sie dort erfüllt, lassen sich ferner unterschiedliche Urkunden, arten 'einer solchen Beweisurkunde voneinander differenzieren. Das bedeutet, dass für die Erforschung der konkreten Urkunden, art' eines jeweiligen Urkundentextes einerseits all seine situativen Parameter, andererseits seine spezifische Funktion analysiert werden müssen. Untersucht werden muss also die kommunikative Funktion beziehungsweise Handlung, die der jeweilige Urkundentext in der jeweiligen Situation beziehungsweise in dem jeweiligen Kontext erfüllt.

Das Wissen um solche situativen und funktionalen Parameter eines jeweiligen Urkundentextes ist insbesondere für all jene Personen wichtig, die diesen nicht nur bei einer Behörde vorlegen müssen oder ausstellen, sondern die einen solchen Text selbst verfassen beziehungsweise produzieren müssen. Zu diesen Personen zählt auch ein Urkundendolmetscher oder –übersetzer. Aus diesem Grund sollen im nächsten Kapitel jene Grundlagen herausgearbeitet werden, die es ermöglichen einen jeden Text, und somit auch einen jeden Urkundentext, differenzierter zu analysieren sowie seine situativen und funktionalen Parameter zu erforschen. Hierzu muss die Untersuchung allerdings nun auf die sogenannte textuelle Ebene verlagert werden und die Urkunde als eine eigene, spezifische Text,art' beziehungsweise Textsortenklasse mit unterschiedlichsten Textsorten, den sogenannten Urkundensorten, herausgearbeitet und erforscht werden. Diese Auseinandersetzung mit dem Gegenstand der Urkunde auf textueller Ebene beziehungsweise aus textlinguistischer Perspektive ist nicht zuletzt

auch deswegen so wichtig, da vereinfacht gesagt Texte ja jene Gegenstände sind, die die Grundlage einer jeden translatorischen Tätigkeit bilden.

3. Die Urkunde als eigenständige Textsortenklasse: Textlinguistische Grundlagen

Wie bereits angekündigt wurde, soll im dritten Kapitel dieser Arbeit der Urkundengegenstand aus textueller Sicht erforscht werden. Damit soll erzielt werden, dass die Urkunde letztendlich als eine Oberkategorie beziehungsweise als eine eigenständige Textsortenklasse verstanden wird, die eine Vielzahl an unterschiedlichen Unterkategorien, die sogenannten Textsorten beziehungsweise Urkundensorten, besitzt. Zwar wurde der Urkundenbegriff bereits im vorherigen Abschnitt der Arbeit auf unterschiedlichste Art und Weise erläutert, allerdings bedarf es für die Zwecke dieser Arbeit einer 'textuellen' Beschreibung der Urkunde, nicht zuletzt deswegen, weil gerade Texte jene Gegenstände sind, mit deren Übertragung in eine andere Sprache und Kultur sich Translatoren beschäftigen. Sie bilden die Grundlage einer jeden translatorischen Handlung.

Um allerdings die Urkunde sozusagen textuell beschreiben zu können, sprich um sie als eine eigene Textsortenklasse mit all ihren Merkmalen und ihrer Hauptfunktion beziehungsweise ihren Funktionen definieren zu können, müssen zuvor einige wesentliche theoretische Grundlagen herausgearbeitet werden wie beispielsweise die Erläuterung des Textbegriffs an sich, der Funktion eines Textes, des Begriffs Textsortenklasse und Textsorte sowie der Bedeutung von Textsortenkonventionen, um die daraus gewonnen theoretischen Erkenntnisse anschließend auf den Urkundengegenstand anwenden zu können. Ohne das Verständnis darüber, was die zuvor genannten Begriffe an sich überhaupt bedeuten, kann nämlich auch nicht die Urkunde als eine spezifische, eigenständige Texteinheit definiert werden.

Den Beginn soll die Bedeutungsklärung des Textbegriffs bilden. Hierzu benötigen wir eine Definition, welche primär an die jeweilige zielkulturelle Situation und Funktion ausgerichtet ist sowie berücksichtigt, dass ein Text von diesen beiden Faktoren sowohl in der Phase der Produktion als auch der der Rezeption beeinflusst wird.

Einen solchen Textbegriff liefern uns jene Ansätze, die sich mit der soziologischen und pragmatisch-kommunikativen Dimension von Texten beschäftigen und davon ausgehen, dass Texte immer Teil eines bestimmten soziokulturellen Umfeldes sind. Anhand eben solcher Ansätze soll im folgenden Unterkapitel der Textbegriff erläutert werden.

3.1. Text in Situation und Text in Funktion: Der situations- und zweckorientierte Textbegriff

Wie bereits gesagt, widmet sich dieses Unterkapitel der Erläuterung des Textbegriffs. Sein Ziel ist es aufzuzeigen, dass man unter dem Gegenstand Text viel mehr als nur die bloße Aneinanderreihung sprachlicher Zeichen versteht.

Als erstes sei hierzu demnach die Textdefinition von Beaugrande und Dressler aus ihrem Werk Einführung in die Textlinguistik vorgestellt, in dem der Untersuchungsgegenstand Text als eine "KOMMUNIKATIVE OKKURENZ (engl. "occurrence") [definiert wird], die sieben Kriterien der TEXTUALITÄT erfüllt. Wenn irgendeines dieser Kriterien als nicht erfüllt betrachtet wird, so gilt der Text nicht als kommunikativ." (Beaugrande/Dressler 1981: 3, Hervorhebung *R.B* und *W.D.*).

Die Textdefinition von Beaugrande und Dressler geht davon aus, dass ein Text nur dann als ein Text definiert werden kann, wenn er alle sieben Textualitätskriterien, nämlich Kohäsion, Kohärenz, Intentionalität, Akzeptabilität, Informativität, Situationalität und Intertextualiät (vgl. Beaugrande/Dressler 1981), erfüllt. Diese Bedingung wird aber in der tatsächlichen Realität nicht immer erfüllt und kann somit nicht als einziger Maßstab für die Bewertung eines Textes oder Nicht-Textes gelten. Dies soll nun auch anhand eines praktischen und frei erfundenen Beispiels gezeigt werden.

Beispiel:

Ich esse gerne Sachertorte. Schweinsbraten ist ein traditionelles österreichisches Gericht. Hier bei uns isst man die Sachertorte mit Messer und Gabel. Jährlich reisen mehrere Millionen Touristen aus aller Welt nach Wien.

Die oben aneinandergereihten vier Sätze weisen zwar zum Teil bestimmte Kohäsionsmerkmale auf, verfügen jedoch über keinerlei semantische Kohärenz. Nach rein textlinguistischen Kriterien und dem Textverständnis von Beaugrande und Dressler zufolge müsste daher das angeführte Beispiel als Nicht-Text gelten. Nichtsdestotrotz sind aber Situationen vorstellbar, in denen dieser Nicht-Text durchaus als Text betrachtet werden könnte, wie etwa beispielsweise in einem absurden Theaterstück, das bewusst mit der fehlenden semantischen Kohärenz arbeiten könnte, um eine bestimmte Wirkung beim Publikum zu erzielen.

Was demnach der Textdefinition von Beaugrande und Dressler fehlt, ist die Erkenntnis, dass neben der sogenannten Texthaftigkeit beziehungsweise den sieben Textualitätskriterien auch die Funktion eines Textes und seine Verankerung in eine konkrete Situation ausschlaggebende Faktoren für seine begriffliche Bestimmung und zentrale Bedeutung sind.

Einem solchen Verständnis von Text werden Texttheorien wie jene von Siegfried Schmidt (21976), Klaus Brinker (52001) oder Christiane Nord (42009) gerecht, die vor allem Grundsätze der Pragmatik in den Vordergrund stellen und bei denen in der Textdefinition die Ausrichtung an die jeweilige kulturelle Situation im Mittelpunkt steht. Deren Verständnis beziehungsweise Erläuterung des Textbegriffs soll nun kurz vorgestellt werden.

Ausgehend von der Prämisse, dass für das Zustandekommen eines Kommunikationsaktes eine räumlich und zeitlich fixierte Situation und mindestens zwei Kommunikationspartner notwendig sind, welche ihrerseits die Absicht hätten miteinander zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks zu kommunizieren, definiert Schmidt Texte als "Kommunikationsinstru-

mente" (Schmidt ²1976: 22), die stets in einer jeweiligen Kommunikationssituation eingebettet sind und somit Teil eines "kommunikativen Handlungsspiels" (Schmidt ²1976: 22) sind. Als Instrumente der Kommunikation in einer jeweils bestimmten Situation werden Texte über ein geeignetes Medium übermittelt und haben die Funktion, den intendierten Zweck der Kommunikation zu erfüllen (vgl. Nord ⁴2009: 13). Den Rahmen für die Bedeutung eines Textes liefert "die (kommunikative) Handlung-in-Situation, in welcher der Text mit seiner Funktion bzw. seinen Funktionen seinen Platz hat. Nur im Rahmen der Handlung-in-Situation kann der Text verstanden (und analysiert) werden " (Nord ⁴2009: 13).

Einen ähnlichen Ansatz wie Schmidt (21976) und Nord (42009) verfolgt auch Klaus Brinker (52001), der wiederum den Text als eine komplexe sprachliche Handlung definiert "mit der der Sprecher oder Schreiber eine bestimmte kommunikative Beziehung zum Hörer oder Leser herstellen möchte" (Brinker 52001: 15) und dabei betont, wie wichtig es zu berücksichtigen ist, dass Texte immer in bestimmte Kommunikationssituationen eingebettet sind und Teil eines konkreten Kommunikationsprozesses sind, in dem Sender und Empfänger mit ihren sozialen Voraussetzungen und Beziehungen die wichtigsten Faktoren bilden (vgl. Brinker 52001: 15).

Im Gegensatz zur Textauffassung von Beaugrande und Dressler also, spielen die textlinguistischen Textualitätskriterien - vor allem Kohärenz und Kohäsion - bei der Textdefinition von Schmidt (21976), Nord (42009) und Brinker (52001), die kommunikations-, funktions- und situationsorientiert ist, nun nicht mehr die entscheidende Rolle bei der Textkonstitution und seiner begrifflichen Bestimmung, sondern nehmen eine untergeordnete Position ein und werden nur vor dem Hintergrund der Situation und Funktion relevant (vgl. Nord 42009: 13). Was als Text oder Nicht-Text gilt, entscheiden also nicht die Textualitätskriterien allein, sondern die kommunikative Funktion, die der Text in einer jeweiligen Situation einnimmt beziehungsweise zu erfüllen hat (vgl. Nord 42009: 15). Unter dieser sogenannten kommunikativen Funktion beziehungsweise Textfunktion eines Textes ist dabei laut Brinker "die im Text mit bestimmten, konventionell geltenden, d.h. in der Kommunikationsgemeinschaft verbindlich festgelegten Mitteln ausgedrückte Kommunikationsabsicht des Textproduzenten" (Brinker 2000: 175) zu verstehen.

Zusammenfassend kann demnach gesagt werden, dass Texte nur dann als Texte gelten können, wenn sie sowohl strukturelle, als auch pragmatisch-situative Aspekte aufweisen und als geäußerte Sprachzeichenmengen in einer jeweiligen kommunikativen Situation eine bestimmte Funktion erfüllen, sprich soziokommunikativ funktionieren (vgl. Nord ⁴2009: 14f.).

Nachdem nun erfolgreich der Frage auf den Grund gegangen wurde, was man aus pragmatisch-kommunikativer Perspektive unter einem Text versteht und dabei festgestellt wurde, dass die Berücksichtigung des intendierten kommunikativen Zwecks, welchen der jeweiliger Text in der jeweiligen zielkulturellen Situation erfüllen soll, wichtig beziehungsweise von zentraler Bedeutung ist, lässt sich erahnen, dass es wohl mehrere, unterschiedliche

Textfunktionen geben wird, die ein Text haben beziehungsweise erfüllen kann und man dementsprechend auch verschiedene Typen von Texten voneinander unterscheiden kann.

Eine solche funktionsorientierte Klassifizierung von Texten liefert uns Katharina Reiß (21983). In ihrem Werk *Texttyp und Übersetzungsmethode: Der operative Text* (21983) verdeutlicht sie nämlich, dass das Kommunikationsziel den entscheidenden Faktor für die formale und inhaltliche Textgestaltung spielt (vgl. dazu auch Reiß/Vermeer 1984: 205ff.) und schlägt dementsprechend vor, Texte nach ihren Funktionen in sogenannte Texttypen zu unterteilen.

Die folgenden Unterkapitel setzen sich zum Ziel den texttypologischen Ansatz von Katharina Reiß näher vorzustellen.

3.2. Textfunktion(en) und funktionsorientierte Texttypen

Ausgehend von den drei Grundfunktionen sprachlicher Zeichen (Darstellung, Ausdruck und Appell) in Anlehnung an das Organon–Modell von Karl Bühler (1982), unterscheidet Katharina Reiß drei Texttypen: den informativen, den expressiven und den appellativen Texttyp (vgl. dazu auch Reiß/Vermeer 1984: 206f und Kadrić et al. ⁴2010: 96ff.). Diese sind "jeweils durch die bei ihnen festzustellende Dominanz einer der drei Sprach- bzw. kommunikativen Funktionen charakterisiert" (Göpferich ²1999: 63).

An dieser Stelle muss allerding erwähnt werden, dass es kaum Texte gibt, die nur eine einzige Funktion aufweisen. Grundsätzlich besitzen Texte mehrere Funktionen, haben allerdings eine, die sozusagen primär ist und uns letztendlich auch ermöglicht Texte bestimmten Texttypen zuzuordnen (vgl. Reiß/Vermeer 1984: 207f.).

Was folgt, ist eine kurze Erläuterung beziehungsweise Beschreibung der drei oben genannten Texttypen.

3.2.1. Informativer Texttyp

Bei einem sogenannten informativen Texttyp steht der Redegegenstand beziehungsweise der Inhalt im Mittelpunkt. Die Hauptfunktion, die ein solcher Texttyp erfüllt, ist die Vermittlung von Information(en). Diese kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen, je nachdem, wozu der Text verwendet wird. Die Informationen, die dabei in einem Text vermittelt werden, können auch sprachlich unterschiedlich gestaltet sein (vgl. Reiß ²1983: 9ff. und Reiß/Vermeer 1984: 206f.). Wichtig zu beachten ist dabei, dass die informative Funktion eine Reihe von Untergruppen aufweist.

Zu den zentralen informativen Subtypen zählen: die berichtende Funktion (z.B.: Protokolle, in denen über den Verlauf eines Ereignisses berichtet wird), die beschreibende Funktion (z.B.: Beipackzettel, in denen die Wirkungsweise eines Medikamentes beschrieben wird), die erläuternde Funktion (z.B.: Lehrbücher, in denen bestimmte Techniken und Praktiken erläutert werden), anleitende Funktion (z.B.: Betriebsanleitungen, in denen die Inbetriebnahme und Handhabung eines technischen Gerätes erklärt wird) und die deklarative Funktion

(z.B.: Vertragstexte, in denen der Vollzug einer Kaufaktion deklariert wird) (vgl. Reiß ²1983: 9f., Reiß/Vermeer 1984: 206ff. und Kadrić et al. ⁴2010: 97f.).

3.2.2. Expressiver Texttyp

Bei einem sogenannten expressiven Texttyp steht der Textverfasser im Mittelpunkt und seine Art und Weise der Textgestaltung. Die Hauptfunktion, die ein solcher Texttyp erfüllt, ist die Vermittlung des Ausdrucks (vgl. Reiß ²1983: 10ff. und Reiß/Vermeer 1984: 206f.).

Zu den zentralen expressiven Subtypen gehören: die narrative Funktion (z.B.: Romane, in denen ein Autor aus subjektiv-persönlicher Sicht ein Geschehen schildert), die poetische Funktion (z.B.: Gedichte, zu deren Schaffung man künstlerisch-sprachliche Gestaltungsmittel verwendet), die optative Funktion (z.B.: Wünsche, die allerdings nicht an den Textempfänger gerichtet sind), die dubitative Funktion (z.B.: Zweifel, die zum Ausdruck gebracht werden) und die emotive Funktion (z.B.: Freudenrufe oder Flüche) (vgl. Reiß ²1983: 10ff., Reiß/Vermeer 1984: 206f. und Kadrić et al. ⁴2010: 99f.).

3.2.3. Appellativer bzw. operativer Texttyp

Der sogenannte appellative Texttyp umfasst jene Texte, die eine bestimmte Wirkung auf die Adressaten haben und die in Folge auch die Rezipienten zu einer Reaktion veranlassen wollen. Im Mittelpunkt stehen bei diesem Texttyp, einerseits die gewünschte Reaktion, die beim Zielpublikum erzielt werden soll, und andererseits die sprachlichen Mittel, die dafür verwendet werden (vgl. Reiß ²1983: 10ff. und Reiß/Vermeer 1984: 206f.).

Wie auch die informative und expressive Funktion weist auch die appellative eine Reihe von Untergruppen auf. Zu den zentralen appellativen Subtypen zählen: die persuasive Funktion (z.B.: Werbetexte, die den Kunden dazu bewegen wollen ein bestimmtes Produkt zu kaufen), die petitive Funktion (z.B.: Petitionen, die bestimmte Forderungen an das Zielpublikum haben), die direktive Funktion (z.B.: Verordnungen, die die Umsetzung von Bestimmungen regeln) und die empfehlende Funktion (z.B.: Ratgeberbücher, die den Adressaten ein konkretes Verhalten nahe legen beziehungsweise empfehlen) (vgl. Reiß ²1983: 10ff., Reiß/Vermeer 1984: 206f. und Kadrić et al. ⁴2010: 100f.).

Nach dieser kurzen Beschreibung der einzelnen Texttypen nach Katharina Reiß und ihren jeweiligen Hauptfunktion im Kommunikationsgeschehen, erscheint es an dieser Stelle auch notwendig, die Frage zu klären, woran sich die kommunikative Funktion eines Textes beziehungsweise Textabschnittes überhaupt erkennen lässt.

Im Allgemeinen lässt sich feststellen, dass uns unser Wissen über das Bestehen unterschiedlicher Text,arten'- weit über die funktionsorientierte Einteilung in informativer, expressiver und appellativer Texttyp hinaus - und deren jeweils spezifische sprachliche Mittel und sonstige textuelle Ausgestaltungsmuster, erste Hinweise auf mögliche Funktionen geben kann. Dabei gilt: Die Mittel zur Realisierung einer bestimmten kommunikativen Funktion reichen von sprachlichen Elementen wie Grammatik und Lexik über Aspekte des Layouts, wie z.B. Absatzgestaltung bis hin zu typographischen Elementen, wie Fettdruck und Unterstreichungen. Welches Mittel eingesetzt wird beziehungsweise welche kommunikative Funktion damit ausgedrückt wird, ist kulturspezifisch und ist abhängig von der Kommunikationssituation und der Textsorte. (Kadrić et al. ⁴2010: 105f.)

Mit anderen Worten gesagt, ermöglichen uns also gewisse Textindikatoren einen Text einer bestimmten Funktion zuzuordnen. Brinker spricht in diesem Kontext von sogenannten "innertextliche[n] (vor allem sprachliche[n]) und außertextliche[n] (kontextuelle[n]) Mittel[n]" (Brinker 2000: 90). Mit ersteren meint er dabei die Art des Textthemas, die Auswahl und Platzierung der jeweiligen Teilthemen, explizit performative Formeln und äquivalente Satzmuster, Modi, bestimmte Adverbien und Partikelwörter sowie nichtsprachliche Mittel wie Bilder und Graphiken (vgl. Brinker 2000: 180). Zu den zweiten, den sogenannten kontextuellen Indikatoren der Textfunktion, zählt er wiederum die sprachliche, situative beziehungsweise kontextuelle, mediale und institutionelle Einbettung beziehungsweise Zuordnung des Textes (vgl. Brinker 2000: 180).

Diese Feststellungen berücksichtigend kommt man zu einem wichtigen Schluss. Neben der im vorhergehenden Kapitel besprochenen, funktionsorientierten Unterteilung von Texten in sogenannte Texttypen, besteht also außerdem auch noch die Möglichkeit, Texte in einem weiteren Schritt hinsichtlich ihrer strukturellen, inhaltlichen und funktionalen Merkmale beziehungsweise Gemeinsamkeiten zu klassifizieren. Das Ergebnis einer solchen, weiteren Differenzierung ist die Zuordnung von Texten sogenannten unterschiedlichen Textsorten, die sich ihrerseits wiederum verschiedenen Textsortenklassen zuordnen lassen.

Zum besseren Verständnis sei das folgende Unterkapitel einer näheren Auseinandersetzung mit dem Textsortenbegriff, der Rolle, den Bestimmungsmöglichkeiten und den typischen Merkmalen von Textsorten gewidmet. Ebenso erläutert wird auch der Begriff der Textsortenklasse.

3.3. Textsorte(n) und Textsortenklasse(n)

Das Konzept der Textsorte wurde und wird unter textlinguistischem Gesichtspunkt anhand unterschiedlichster Modelle (grammatisch-strukturalistischer, semantischthematischer, situativer, funktionaler etc.) untersucht. Daher ist es nicht verwunderlich, dass eine große Vielfalt, aber auch Uneinigkeit in Bezug auf die Textsortenbeschreibung existiert.

Nichtsdestotrotz ist der Vielzahl der bestehenden Textsortendefinitionen eines gemeinsam, nämlich die Feststellung, "dass bestimmte Textstrukturen und –formulierungen zur Bewältigung spezifischer kommunikativer Aufgaben in bestimmten Textexemplaren immer wieder begegnen, andere dagegen auszuschließen" (Heinemann 2000: 508) sind.

Dieser Gedanke wird unter anderem auch von Fandrych und Thurmair aufgegriffen, die in ihren Überlegungen zum Textsortenbegriff einen Schritt weiter gehen und zu folgendem Schluss kommen: "Textsorten und die ihnen zugrunde liegenden 'Textmuster' haben sich in den verschiedenen Sprachgemeinschaften historisch entwickelt, um spezifische kommuni-

kative Aufgaben in der sozialen Handlungspraxis zu bewältigen." (Fandrych/Thurmair 2011: 15f.)

Demzufolge sind also Textsorten als sogenannte "überindividuelle Sprech- oder Schreibakttypen" (Reiß/Vermeer 1984: 177) zu verstehen, "die an wiederkehrende Kommunikationshandlungen gebunden sind und bei denen sich aufgrund ihres wiederholten Auftretens Sprachverwendungs- und Textgestaltungsmuster herausgebildet haben" (Reiß/Vermeer 1984: 177).

Diese typischen Muster der Sprachverwendung und Textgestaltung sind, wie wir bei Heinemann lesen können, im Grunde als nichts Anderes zu verstehen, als jene spezifischen Gemeinsamkeiten, die alle zu einer jeweiligen Textsorte gehörenden Textexemplare aufweisen (vgl. Heinemann 2000: 513). Sie beziehen sich auf mehrere Ebenen gleichzeitig, nämlich auf das Textlayout, die inhaltlich-semantischen Textaspekte, die charakteristischen Strukturund Formulierungsmerkmale, die situativen Bedingungen und die kommunikativen Funktionen (vgl. Heinemann 2000: 513), können unterschiedliche Standardisierungsgrade haben (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 30, Fandrych/Thurmair 2011: 16 und Reiß/Vermeer 1984: 185) und weisen je nach Textsorte kleinere oder größere Relevanz auf (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 30).

Außerdem muss angeführt werden, dass sie stets mit der jeweiligen kommunikativen Funktion des Textes beziehungsweise Textexemplars in einer wechselseitigen Beziehung stehen. Das soll bedeuten, dass die Textfunktion eben jener Faktor ist, der die Textgestaltung, sprich die Realisierung der spezifischen Gemeinsamkeiten einer Textsorte beziehungsweise ihrer jeweiligen typischen Sprachverwendungs- und Textgestaltungsmuster, beeinflusst und umgekehrt eben genau diese spezifischen Textsortenmuster und -merkmale auf die jeweilige kommunikative Funktion der Texteinheit hinweisen, gewisse Erwartungshaltungen in Bezug auf den Text auslösen und das Verständnis für den Rezipienten erleichtern und steuern (vgl. Kileva- Stamenova 2011: 30 und Reiß/Vermeer 1984: 188ff.).

Damit bilden Textsorten "den allgemeinen Orientierungsrahmen für Prozesse der Textproduktion und Textrezeption" (Heinemann 2000: 507). Das bedeutet, dass sie einerseits durch ihre spezifischen sprachlichen, strukturellen, inhaltlichen und funktionalen Merkmale und Gestaltungsmuster den Rezipienten ein einfacheres Erschließen des Textthemas beziehungsweise –inhaltes ermöglichen und Informationen über die Kommunikationssituation (Raum und Zeit), in der sie verwendet beziehungsweise geäußert werden, liefern, ihm andererseits aber, dank des Vorhandenseins beziehungsweise Bestehens von spezifischen Textsortenmerkmalen und –mustern, genauso auch die jeweils übliche und allgemein anerkannte Gestaltung eines Textes ermöglichen.

Voraussetzung dafür allerdings ist, dass der jeweilige Produzent oder Rezipient ein Wissen über Textsorten und textsortenspezifische Merkmale hat. Wie wichtig dieses ist, zeigt sich nicht zuletzt an der Tatsache, "daß der kompetente Sprecher nicht nur die Lexik und die Regeln der Grammatik einer Sprache [beherrscht] beherrschen muss, um sich situationsadä-

quat ausdrücken zu können, sondern daß zur Sprach v e r w e n d u n g s beherrschung – also einer kulturellen Kompetenz – auch die (bewußte oder unbewußte) Kenntnis von Textsortenregularitäten gehört" (Reiß/Vermeer 1984: 178, Hervorhebung *K.R.* und *H.V.*). Kenntnisse in und über Textsorten beziehungsweise ihre mehr oder weniger stark vorgeprägten Muster gehören also quasi zum Alltagswissen eines jeden Menschen und ermöglichen diesem überhaupt erst erfolgreich sprachlich beziehungsweise kommunikativ zu handeln (vgl. Fandrych/Thurmair 2011: 16 und Kileva-Stamenova 2011: 30).

Dabei müssen allerdings zweierlei wichtige Tatsachen berücksichtigt werden. Die erste ist Folgende: Die Textsortenkompetenz, sprich die Fähigkeit der Kommunikationsteilnehmer dank ihres Wissens über das Bestehen unterschiedlicher Textsorten und deren jeweils spezifischer Gestaltungsmuster einzelne Texte beziehungsweise Textexemplare konkreten Textsorten zuzuordnen und somit auch deren kommunikative Funktion und deren Inhalt zu verstehen oder aber selber mittels der eigenständigen Anwendung dieser textsortenspezifischen Merkmale konkrete Textsorten zu verfassen und somit eine der Situation, sprich dem Kontext entsprechende kommunikative, intendierte, adäquate Handlung zu vollziehen, variiert je nach Kommunikationssituation (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 30). So gründen beispielsweise die Erwartungshaltungen durchschnittlicher Rezipienten gegenüber Gebrauchstexten wie Bedienungsanleitungen und dergleichen, welche zumeist von Experten produziert werden, hauptsächlich auf den individuellen kommunikativen Erfahrungen mit solchen Textsorten und sind passiver Natur, was so viel heißt wie, dass die Rezipienten selbst zwar in der Lage sind den Text beziehungsweise die Textsorte zu rezipieren, allerdings unfähig sind, selbst einen solchen zu verfassen.

In anderen Kommunikationssituationen hingegen basiert sowohl die Kompetenz der Textproduktion als auch die Texterwartung auf systematisch angeeignetem Wissen in Bezug auf die Ausgestaltung des Textes. Als Beispiel könnte hierzu der institutionelle Rahmen genannt werden, in welchem die Kommunikation größtenteils zwischen Fachleuten erfolgt. In einem solchen Kontext könnten eventuelle Abweichungen in der Normkonformität beim Verfassen institutioneller Texte, wozu auch die Mehrheit der Urkunden zählt, das Nichterfüllen beziehungsweise Nichterreichen des intendieren Kommunikationsziels zur Folge haben. Das Wissen über Textmuster, sprich Prototypen von Texten einzelner Textsorten, ist demnach in einem solchen Kontext, nämlich im institutionellem Rahmen, essentiell (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 30f.).

Eine weitere wesentliche Tatsache, die in Bezug auf die Kenntnis über Textsorten und deren spezifische Gestaltungsmuster nicht außer Acht gelassen werden darf, ist jene, dass durchschnittliche Kommunikationsteilnehmer meist nur in ihrer Muttersprache über ein umfangreiches Textsortenwissen verfügen. Für professionelle Translatoren hingegen ist es wichtig, in allen ihren Arbeitssprachen ein detailliertes Wissen über Textsorten und ihre konventionell geltenden Muster zu haben, da diese je nach Sprache und Kultur oftmals unterschiedlich ausfallen und dementsprechend auch im Prozess der Translation nicht einfach nur eins zu eins

übernommen werden können (vgl. dazu Reiß/Vermeer 1984: 180). Diese Feststellung ist auch für das Urkundenübersetzen von größter Bedeutung und wird zu einem späteren Zeitpunkt noch ausführlicher behandelt werden.

Nachdem nun erläutert wurde, worum es sich beim Textsortenbegriff handelt beziehungsweise was man darunter verstehen kann, soll nun kurz auf die Textsortenklassifikation eingegangen werden. Diese erweist sich in der Theorie als ein sehr schwieriges Vorhaben, da einerseits die für verschiedene Beschreibungsversuche verwendeten Termini oft unterschiedlich definiert werden und es an einer gewissen Systematik beim Gebrauch der Bezeichnungen fehlt (vgl. Reiß/Vermeer 1984: 172), und andererseits eine Vielzahl unterschiedlichster Klassifikationsmodelle existiert. Im Anschluss soll die Textsortenklassifikationsweise nach Reiß und Vermeer vorgestellt werden.

Katharina Reiß und Hans J. Vermeer (1984) unterscheiden zwischen Textsortenklassen, Textsorten und Textsortenvarianten und zeigen damit, dass Texte, die zu einer bestimmten Textsortenklasse gehören, zwar die selbe kommunikative Funktion aufweisen, allerdings durch die Tatsache, dass sie zu jeweils unterschiedlichen Situation und Themen verfasst wurden beziehungsweise verfasst werden können, neben den für die jeweilige Textsortenklasse typischen Konventionen, außerdem auch individuelle, spezifische, sich voneinander unterscheidende Sprach – beziehungsweise Textgestaltungsmuster haben können (vgl. dazu Reiß/Vermeer 1984: 187). "Lassen sich darüber hinaus [dann auch noch] weitere Konventionen feststellen, die je nach Auftraggeber [...] oder "dem Medium der Publikation [...] variieren, so sprechen wir von Textsortenvarianten" (Reiß/Vermeer 1984: 187).

Je nach Verwendung beziehungsweise Vorkommen unterscheiden Reiß und Vermeer dann auch noch zwischen "generellen Textsorten-(klassen) – Brief, Märchen, Epos, Vereinbarung usw. -, die wahrscheinlich in jeder Schriftkultur vorhanden sind", "übereinzelsprachlichen Textsorten(klassen) – Sonett, Oratorium, Passionsspiel, Ghasel usw.-, die nicht in allen Kulturen anzutreffen sind", und "einzelsprachlichen Textsorten(klassen) – das japanische No-Spiel, das japanische Haiku usw. -, die kaum über eine Kultur hinaus verwendet werden" (Reiß/Vermeer 1984: 192).

Dem Klassifikationsmodell von Reiß und Vermeer folgend, könnte man die Urkunde nun ganz allgemein als eine generelle Textsortenklasse definieren, der je nach Verwendungsbeziehungsweise Geltungsbereich die unterschiedlichsten Text- beziehungsweise Urkundensorten angehören (vgl. hierzu Kapitel 2.3.). Unabhängig von der Art der Klassifikation jedoch gilt: je genauer die für sie typischen Merkmale identifiziert werden können, desto konkreter lässt sich eine Textsorte, und somit auch eine Urkundensorte, bestimmen (vgl. Kadrić et al. ⁴2010: 109). Daher sei auch das nächste Unterkapitel einer näheren Auseinandersetzung mit den typischen Merkmalen von Textsorten, die man unter dem Begriff Textsortenkonventionen zusammenfasst, gewidmet.

3.3.1. Konventionalität von Textsorten

Im vorhergehenden Kapitel wurde bereits festgehalten, dass sich Textsorten "durch bestimmte Ähnlichkeiten auf situativer, funktionaler, inhaltlicher und sprachlich –struktureller Ebene" (Kadrić et al. ⁴2010: 110) als solche erkennen lassen. Diese Ähnlichkeiten wurden bis dato nach Heinemann als "spezifische Gemeinsamkeiten" (Heinemann 2000: 513) bezeichnet oder ganz allgemein nur textsortenspezifische Muster oder Merkmale genannt. Nun fassen wir sie nach Reiß und Vermeer unter dem Begriff "Textsortenkonventionen" (Reiß/Vermeer 1984: 183) zusammen und erläutern diesen.

Unter Textsortenkonventionen werden laut Reiß und Vermeer "charakteristische Sprach- und Gestaltungsmuster von Texten als Merkmale von Textsorten, die sich durch ihre Rekurrenz zu sprachlichen Verhaltensregularitäten in bestimmten Kommunikationssituationen" (Reiß/Vermeer 1984: 183) verankert haben, verstanden. Innerhalb einer Kultur regeln sie die Gestaltung von Texten und erleichtern den Rezipienten das Textverstehen, indem sie einerseits als Erkennungs- und Steuerungssignale fungieren, und andererseits Erwartungshaltungen auslösen (vgl. Reiß/Vermeer 1984: 189). Erkennt ein kompetenter Leser nämlich eine Textsorte "an gewissen Vertextungsgewohnheiten, so knüpft er an den jeweiligen Text ganz bestimmte Erwartungen" (Reiß/Vermeer 1984: 189). Diese "von Vertextungskonventionen aller Art ausgelöste Erwartungshaltung eines Lesers steht in engem Zusammenhang mit dem Verstehensprozeß für einen ganzen Text, aber auch einzelner Textteile" (Reiß/Vermeer 1984: 190). Auf diese Weise kann eine "jeweilige Textsorte das Verstehen einzelner Textelemente steuern, ebenso wie einzelne Textelemente die Zuordnung eines Textes zu verschiedenen Textsorten (konventionell) beeinflussen können" (Reiß/Vermeer 21991: 191). Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass es sich bei Textsortenkonventionen um keine feststehenden Regeln handelt. Ebenso wie einzelne Textsorten variieren auch sie einerseits je nach Sprache und Kultur und unterliegen andererseits Wandlungsprozessen, die sie im Laufe der Zeit verändern können (vgl. dazu Reiß/Vermeer 1984: 183f.).

Konventionelle Textmuster können auf allen Ebenen vorkommen (vgl. Reiß/Vermeer 1984: 184f.). Reiß und Vermeer stellen sie auf der Ebene der Lexik, der Grammatik, der Phraseologie, der Makrostruktur und der Interpunktion fest (vgl. Reiß/Vermeer ²1991: 184f.).

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der bezüglich der Konventionalität von Texten nicht außer Acht gelassen werden sollte, ist, dass Regelmäßigkeiten, die für eine spezifische Textsorte typisch sind, nicht auf diese allein beschränkt sein müssen. Textsorten, die zu ein und derselben Textsortenklasse gehören, weisen nämlich oftmals neben ihren textsortenspezifischen auch sogenannte "[t]extsortenübergreifende, aber textsortentypische Konventionen" (Engberg 2003: 69) auf.

Ebenso wichtig ist die Tatsache, dass Textsortenkonventionen nicht den gesamten Sprachgebrauch aller Texte einer Textsorte betreffen, sondern lediglich einen Rahmen schaffen, welcher die Kommunikation trotz individuellem Sprachgebrauch vereinfacht und lenkt (vgl. Reiß/Vemeer 1984: 183f.). Diese Feststellung grenzt den Begriff Textsortenkonvention

vom nicht weniger wichtigen Begriff Textnorm ab, welcher im Grunde Textformulierungsvorschriften mit einem sehr hohen Verbindlichkeitsgrad meint (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 34), und welchem im Folgenden nähere Betrachtung geschenkt werden soll.

3.3.2. Normativität von Textsorten

Wie bereits gesagt, versteht man unter dem Begriff Textnorm stark verbindliche Textformulierungsvorschriften. Diese werden, wie anzunehmen ist, im Regelfall von einer höheren Instanz vorgeschrieben, werden häufig auch schriftlich festgehalten und fordern einen verbindlichen Gebrauch ein (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 34). Um ein Beispiel für Textnormen zu geben, könnte man gesetzliche Vorschriften zur Gestaltung bestimmter Textsorten anführen.

In spezifischen Kommunikationssituationen werden Textnormen also, ebenso wie Textsortenkonventionen, von den Kommunikationsteilnehmern erwartet und verwendet. Dabei handelt es sich zumeist um vorgefertigte Lexemkombinationen (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 34). Textnormen haben zur Folge, dass in einer jeweiligen spezifischen Kommunikationssituation andere Wortkombinationen unzulässig sind beziehungsweise nicht gebraucht werden (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 34). Sie helfen, ebenso wie Textsortenkonventionen, den Kommunikationsteilnehmern beim Produzieren, aber auch beim Rezipieren beziehungsweise Erkennen gewisser Textsorten.

Einige Textsorten, und dazu gehören auch öffentliche Urkunden (siehe hierzu Kapitel 2.3.1.), weisen einen sehr hohen Grad an Normativität auf, indem sie aus zum Teil ganzen stereotypen, vorgefertigten Textblöcken bestehen (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 34).

Die Vorfertigung von Formularen stellt eine weitere Form der Normierung der Textgestaltung dar. Sie ist vor allem für die behördliche Kommunikation sehr typisch (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 34).

Die unterschiedlichen Konventionalitäts- beziehungsweise Normativitätsgrade von Textsorten können in Anlehnung an Wiesmann (vgl. Wiesmann 2004: 55) folgendermaßen systematisiert werden:

- unmittelbar verbindlicher Sprachgebrauch (gesetzlich, schriftlich fixiert, z.B.: Vordrucktexte)
- mittelbar verbindlicher Sprachgebrauch (indirekt gegebene Normierung, z.B.: aus Gesetzeskommentaren)
- konventioneller Sprachgebrauch (starke Verbindlichkeit der Wortwahl, die aufgrund der fachlichen Routine gegeben ist; eine andere Wortwahl wäre aber auch möglich)
- schwache Konvention (ein gewisser Konventionsrahmen muss befolgt beziehungsweise eingehalten werden, die Zwischenräume allerdings bieten individuelle Gestaltungsfreiheit)

Nachdem nun, wie zu Beginn dieses Kapitels angekündigt wurde, die für eine textuelle Definition des Urkundengegenstands grundlegenden Begriffe Text, Textsorte und Textsortenklasse sowie Textsortenkonvention und Textnorm erläutert wurden, um nicht zuletzt dem Vorhaben gerecht zu werden die einzelnen Aspekte des Urkundenübersetzens in Relation zum Text zu betrachten, soll nun die deutsche Textsortenklasse Urkunde beziehungsweise nur ein bestimmter Teil dieser, nämlich die deutschsprachige öffentliche Urkunde, textuell beschrieben werden, sprich situativ und funktional eingebettet werden sowie ihre Merkmale auf makro- und mikrostruktureller Ebene vorgestellt werden.

Dieses Vorhaben soll bezwecken, dass die Leser dieser Arbeit einen allgemeinen Einblick in die Beschaffenheit, die Funktion sowie in die Eigenschaften und Gliederungssignale deutschsprachiger öffentlicher Urkunden bekommen und somit diese als eine eigenständige, spezielle Textsortenklasse verstehen und wahrnehmen können.

3.4. Allgemeine textkonstituierende Merkmale öffentlicher Urkunden

Aufgrund der Tatsache, dass öffentliche Urkunden stets an einen geregelten, nationalen, institutionellen Rahmen gebunden sind beziehungsweise in einem solchen eingebettet sind, lassen sich die für sie allgemein geltenden funktionalen Aspekte, situativen Parameter (Sender-Empfänger-Konstellation und Raum-Zeit-Situation) sowie konventionellen makround mikrostrukturellen Gestaltungsmerkmale beziehungsweise –muster ziemlich genau analysieren (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 48). Dies sei im Folgenden auch getan:

3.4.1. Funktionale Aspekte öffentlicher Urkunden

Die Hauptfunktion beziehungsweise die wesentlichste kommunikative Absicht, die sich bei beinahe allen öffentlichen Urkunden feststellen lässt, ist es, (institutionelle) Tatsachen zu deklarieren (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 48). Diese entstehen ihrerseits, indem ihre Existenz von einem Vertreter einer nationalen Einrichtung beziehungsweise Institution bekannt gegeben wird (vgl. Hindelang 1983: 48).

Wichtig ist dabei zu beachten, dass es verschiedene Arten und Weisen gibt, die Deklarationsfunktion, als, wie soeben gesagt wurde, die dominanteste Funktion öffentlicher Urkunden, im Text selbst auszudrücken, zu verschriftlichen beziehungsweise zu konstituieren. Dabei lassen sich grundsätzlich zwei Hauptmöglichkeiten feststellen beziehungsweise voneinander unterscheiden. Entweder die Deklarationsfunktion wird anhand ritualisierter, konventionalisierter Formeln im Text beziehungsweise in der öffentlichen Urkunde direkt beziehungsweise explizit signalisiert und somit erkennbar (vgl. Brinker 2000: 183) oder aber es werden implizite, abgekürzte, elliptische Äußerungen getätigt, deren Bedeutung sich aus dem funktionalen Kontext, in welchem sie stehen, ergibt und welcher allen Kommunikationsteilnehmern bekannt ist (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 48).

Auch hier gilt dabei erneut die Tatsache, dass die Kulturspezifik einen wesentlichen Einfluss auf die Realisierungsmethode der Deklarationsfunktion im Text hat und auf dies beim Übersetzen und Dolmetschen entsprechend Rücksicht genommen werden muss. Nach dieser kurzen Darlegung der funktionalen Aspekte öffentlicher Urkunden folgt nun das Vorhaben auch eine situative Einbettung vorzunehmen.

3.4.2. Situative Aspekte öffentlicher Urkunden

Bezüglich der situativen Parameter von öffentlichen Urkunden lassen sich im Wesentlichen zwei Aspekte analysieren: die Sender-Empfänger-Konstellation und die Raum-Zeit-Situation. Den Anfang soll der erste der beiden Aspekte bilden.

Aufgrund der vorkommenden Bezeichnungen von diversen, jeweils entsprechenden Funktionsträgern (z.B.: der Standesbeamte, Richter am Amtsgericht, usw.) oder Institutionen (z.B.: Standesamt) in Urkunden, lassen sich deren jeweilige Sender zumeist zweifelsfrei erkennen (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 50). Diese können dabei zweierlei Personengruppen sein. Entweder sie sind die Betroffenen selbst, sprich jene Personen, für die die jeweils deklarierte Tatsache gilt, oder aber sie sind Dritte, sprich Vertreter jener Institutionen, bei denen die jeweilige Urkunde vorgelegt werden muss (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 50). Je nach gegebener Rezipientengruppe liegt eine unterschiedliche Beziehung zwischen den Kommunikationspartnern beziehungsweise zwischen Urkundensender und –empfänger vor. Im ersteren Fall kommunizieren im Regelfall ein Sach- beziehungsweise Rechtskundiger und ein Laie miteinander, während im letzteren Fall beide Kommunikationspartner beziehungsweise – teilnehmer des jeweiligen Sachverhalts kundig sind.

Die Raum-Zeit-Konstellation ist der zweite Situationsparameter, der bei der Konstituierung öffentlicher Urkunden eine wesentliche Rolle spielt (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 50). Die Tatsache berücksichtigend, dass öffentliche Urkunden stets in einem nationalen rechtlichen beziehungsweise institutionellen Kontext eingebettet sind, spiegeln sie deren Zustand über eine bestimmte Zeitperiode hinweg wider (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 50). Somit ist es auch nicht verwunderlich, dass ein gesellschaftspolitischer Wandel oftmals auch Änderungen in der Gestaltung von öffentlichen Urkunden zur Folge hat. Diese werden dann zumeist im Gebrauch neuer Bezeichnungen für Institutionen und dergleichen sichtbar (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 50). Ein weiterer Faktor, der ebenfalls die Einführung neuer 'Regeln' für die Urkundengestaltung bewirken kann, ist die Änderung von Rechtsakten, welche ihrerseits mit einer jeweiligen öffentlichen Urkunde sachlich zusammenhängen (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 50f.).

Nachdem sowohl auf die funktionalen als auch auf die situativen Parameter von öffentlichen Urkunden eingegangen wurde, soll nun als Nächstes deren Konventionalität in den Untersuchungsfokus genommen werden.

3.4.3. Konventionalität öffentlicher Urkunden

Wie bereits aus dem vorherigen Kapitel der Schluss gezogen werden konnte, sind öffentliche Urkunden stets an routinemäßige Situationen im institutionellen Rahmen gebunden. Mit beziehungsweise in ihnen werden Aufgaben, die fester Bestandteil sozialer Interaktionen in einer Gesellschaft sind, routiniert und anhand vorgefertigter Modelle beziehungsweise

Textschemata bewältigt (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 51). Diese Tatsache, als auch jene, dass sie eine hohe Gebrauchsfrequenz aufweisen, macht ihre Standardisierung notwendig und zweckvoll (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 51). Wie bereits unter Kapitel 3.3.1. erläutert wurde, können aber Texte, und somit auch öffentliche Urkunden, unterschiedliche Grade der Standardisierung aufweisen. In der Regel allerdings befolgt die Textgestaltung öffentlicher Urkunden festgelegte Normen (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 51 und Kapitel 3.3.2. zu Normativität von Texten). Das bedeutet, dass Text- beziehungsweise Urkundensorten, die der Gruppe der öffentlichen Urkunden zuzuordnen sind, im Regelfall unverändert oder aber mit nur geringen Abänderungen reproduziert werden und somit hier die Normativität von Texten, die unter Kapitel 3.3.2. behandelt wurde, eine sehr wichtige Rolle spielt. Kileva-Stamenova spricht hierbei von einer sogenannten "Reproduzierbarkeit" (Kileva-Stamenova 2011: 51) und führt an, dass sich diese "sowohl auf einzelne Bausteine (Lexeme, Syntagmen und Satzkonstruktionen) als auch auf die gesamte Schablone (Satzsequenzen, Textteile und ganze Texte)" (Kileva-Stamenova 2011: 51) bezieht.

Den höchsten Grad der Normiertheit findet man bei öffentlichen Urkunden bei Vordrucktexten beziehungsweise sogenannten Formularvordrucken. Diese werden auch nur in höchst standardisierten Kommunikationssituationen im institutionellen Rahmen verwendet. Beispiele hierfür wären Personenstandsurkunden, Führungszeugnisse und dergleichen. Diese höchst normierten Textsorten sind optisch gegliedert und schematisiert. Inhaltlich und sprachlich sind sie sehr sachlich, eindeutig und einheitlich gehalten. Dadurch bieten sie kaum Möglichkeiten für individuelle Gestaltungsideen bezüglich der Lexik, Morphologie oder Syntax. Ebenso charakteristisch für sie sind die Leerstellen, die durch entsprechende, zumeist persönliche Daten ausgefüllt werden sollen (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 51).

Jene Urkundensorten wiederum, die nicht als Vordrucke gestaltet sind, wie beispielsweise eine Gerichtsentscheidung, verfügen nicht auf allen Textebenen über eine starre Konventionalität beziehungsweise Normativität. Üblicherweise wird bei solchen Text- beziehungsweise Urkundensorten lediglich ein Konventionsraster eingehalten, welches sich auf den Inhalt, den Aufbau und bestimmte, festgelegte Formulierungen bezieht. Somit bleibt in solch einem Fall, sprich bei solchen Urkundensorten, eine gewisse Gestaltungsfreiheit für den Produzenten erhalten. Nichtsdestotrotz gilt aber auch hier, dass die Textproduktion von einem sprachspezifischen Musterwissen des jeweiligen Produzenten beeinflusst wird und die Textrezeption vom Wissen der Mitglieder der jeweiligen Sprach- beziehungsweise Kommunikationsgemeinschaft über die Gebundenheit dieser Texte an jeweils spezifische institutionelle Rahmenbedingungen und die damit einhergehende Formelhaftigkeit abhängig ist (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 51).

Nachdem nun ganz allgemein auf die Konventionalität und Normativität öffentlicher Urkunden eingegangen wurde, soll in den folgenden zwei Unterkapiteln auf deren sprachliche beziehungsweise textuelle Realisierung auf makro- und mikrostruktureller Ebene eingegangen werden.

3.4.3.1. Makrostrukturelle Aspekte öffentlicher Urkunden

Im Falle öffentlicher Urkunden lassen sich feste Makrostrukturen erkennen. So lassen sich sowohl die inhaltlich-funktionalen Elemente angeben, mit denen öffentliche Urkunden beginnen und enden, als auch die Anordnung beziehungsweise Gliederung der restlichen text-konstituierenden Texteinheiten. Für bestimmte Urkundensorten wie beispielsweise Gerichtsurteile existieren sogar explizite gesetzliche Vorgaben, die deren makrostrukturelle Gestaltung vorgeben.

Dank der Standardisiertheit öffentlicher Urkunden also kann mittels der Analyse einiger weniger musterhafter Textexemplare einer Urkundensorte der prototypische Textaufbau dieser gewonnen beziehungsweise in Erfahrung gebracht werden. Dabei muss bedacht werden, dass sich die gesamte Textsortenstruktur beziehungsweise der Textsortenaufbau in mehrere einzelne Teiltexte untergliedern lässt, die wiederum, jeder davon für sich alleine, als kommunikativ-funktionale Segmente beziehungsweise Sinneinheiten fungieren. Dies ermöglicht wiederum die Erfassung der sprachlichen Mitteln, anhand welcher die einzelnen Teiltexte beziehungsweise die durch sie intendierten und realisierten Teilhandlungen innerhalb der komplexen Handlungsstruktur der jeweiligen Urkundensorte konventionell formuliert werden (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 52).

3.4.3.2. Mikrostrukturelle Aspekte öffentlicher Urkunden

Unter den mikrostrukturellen Aspekten von öffentlichen Urkunden versteht man die jeweils konventionalisierten lexikalischen, grammatikalischen und stilistischen Komponenten einer bestimmten Urkundensorte. Es handelt sich also um sprachspezifische Signale, die zur Realisierung der einzelnen Teilhandlungen innerhalb der Teiltextstruktur von Urkunden, die im vorherigen Unterkapitel bereits thematisiert wurden, eingesetzt werden.

Diese Signale lassen sich laut Kileva-Stamenova auf der Ebene der Lexik, der Phraseologie und der Syntax feststellen, kommen aber auch in sogenannten nichtsprachlichen Elementen zum Vorschein (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 53ff.). Sie sollen nun ganz allgemein für die gesamte Gruppe der deutschsprachigen öffentlichen Urkunden vorgestellt werden:

Im lexikalischen Bereich lässt sich für deutschsprachige Verwaltungs- und Behördentexte, zu denen auch öffentliche Urkunden gezählt werden, so Rehbein (1997) und Staneva (2001), feststellen, dass der Gebrauch von Nomina bevorzugt wird (vgl. in Kileva-Stamenova 2011: 54). Dem Substantiv kommt dabei eine wesentliche Rolle zu, so Becker-Mrotzek (1998), da "mit seiner Hilfe verwaltungssprachliche und rechtliche Sachverhalte durch definierte Fachbegriffe möglichst eindeutig und mit hoher Informationsdichte ausgedrückt werden können" (zit. in Kileva- Stamenova 2011 54).

Ebenso feststellen lassen sich bevorzugte Bildungsweisen wie Ableitungen auf –ung (z.B.: Abschiebung) oder auf –nahme (z.B.: Festnahme) sowie der häufige Gebrauch von Zusammensetzungen, die der Komprimierung komplexer Sachverhalte dienen und Informationsdichte bewirken (z.B.: Verfahrensbevollmächtigte) (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 53).

Ein weiteres wesentliches Merkmal im lexikalischen Bereich öffentlicher Urkunden ist, dass der Substantivbestand zu einem großen Teil aus Fachtermini des jeweils geltenden Rechtsbereichs oder Behördenwesens besteht. Diese sind in der jeweiligen nationalen Rechtsordnung eingebettet und deuten somit zumeist auf typische Strukturen oder Verfahren innerhalb der jeweiligen nationalen Institution hin. Beispiele hierfür wären Bezeichnungen für Urkunden, Institutionen, Funktionsträger und Verwaltungsverfahren, aber auch ganz allgemein alle Fachtermini und terminologisierten gemeinsprachlichen Wörter aus den unterschiedlichen Teilbereichen des jeweiligen nationalen Rechts (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 53f.).

Im Gegensatz zu der Verwendung von Nomina spielt jene von Adjektiven in deutschsprachigen öffentlichen Urkunden hingegen eine quantitativ und qualitativ untergeordnete Rolle. Verwendung finden vor allem jene mit den Suffixen -lich, -gemäß, -mäßig, -haft, -ig und -bar als nominale oder verbale Ableitungen, die bei attributivem Gebrauch eine hohe Informationsdichte ermöglichen (z.B.: rechtskräftiger, vollstreckbarer Strafbefehl) (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 54).

Nach Betrachtung der Nomen und Adjektive folgt nun die Analyse der Verben, die in deutschsprachigen öffentlichen Urkunden Anwendung finden. Hier lässt sich ein häufiger performativer Gebrauch feststellen. Das bedeutet, dass das Verb auf die sprachliche Handlung, die vollzogen werden soll, deutet. Bevorzugt werden dabei im Deutschen ganz konkrete Verben, die dieser Funktion gerecht werden (z.B.: beglaubigen, bestätigen, bescheinigen usw. (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 54).

Ebenso typisch ist aber auch der Gebrauch von Verben, die sich auf institutionelle oder gerichtliche Handlungen beziehen (z.B.: verurteilen, scheiden, genehmigen usw.) (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 54). Um solche institutionellen Handlungskomplexe zu benennen, werden dabei häufig sogenannte Funktionsverbgefüge verwendet, sprich verbnominale Konstruktionen, die aus einem bedeutungsschwachen Verb und einem Substantiv bestehen (z.B.: Bezug nehmen, der Auffassung sein usw.). Diese haben zweierlei Funktionen. Einerseits bewirken sie eine fachsprachliche Präzisierung im Vergleich zur Bedeutung des jeweiligen einfachen Vollverbs (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 55), andererseits, so führt es Becker-Mrotzek (1998) an, bieten sie "die Möglichkeit, juristisch festgelegte Begriffe unverändert in unterschiedlichen sprachlichen Handlungskontexten zu verwenden... (Widerspruch einlegen – ablehnen; eine Genehmigung beantragen – ablehnen – erteilen – entziehen)" (zit. in Kileva-Stamenova 2011: 55).

Als Letztes in Bezug auf die lexikalischen Besonderheiten deutschsprachiger öffentlicher Urkunden sei noch auf die typischen Mittel der Satz- beziehungsweise Textverknüpfung sowie auf die Mittel der formelhaften Ausdrucksweise hingewiesen. Für Erstere finden wir im Deutschen sehr häufig spezielle Prominaladverbien (z.B.: hiermit, hierfür usw.) und Präpositionen (z.B.: gemäß, infolge, mangels, bezüglich usw.), für Letztere relational-nominale Konnektoren (z.B.: unter Bezug auf) (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 55).

Nach der Auseinandersetzung mit den lexikalischen Besonderheiten deutschsprachiger öffentlicher Urkunden folgt nun eine Beschreibung der typischen Merkmale auf der Ebene der Phraseologie. Als Erstes seien hierzu fachsprachliche Kollokationen genannt, mit welchen, vor allem in gerichtlichen und staatsanwaltlichen Dokumenten, relevante Sachverhalte ausgedrückt werden. Es handelt sich dabei um "konventionelle Ausdrucksweisen, die im Fachkontext gegenüber anderen möglichen aber nicht usuellen Ausdrucksweisen präferiert werden" (Caro Cedillo 2004: 69). Als Beispiel könnte hierzu die Wendung die elterliche Sorge auf die Mutter übertragen genannt werden, die gegenüber die elterliche Sorge der Mutter zuteilen bevorzugt wird (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 55).

Ein weiteres typisches Konventionalitätsmerkmal auf mikrostruktureller Ebene, welches bei deutschsprachigen Urkunden festzustellen ist, sind Standardformeln. Es handelt sich dabei um vorgefertigte idiomatische Wortverbindungen (z.B.: Hiermit wird bescheinigt, dass...), welche nicht frei gebildet werden (vgl. Kileva-Stamenova 2001: 56). Ihr routinierter Gebrauch und ihre zumeist feste Platzierung im Text erleichtern den Kommunikationsteilnehmern die Zurechtfindung innerhalb der Interaktion (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 56). Das heißt, dass sie einerseits beim Rezipienten Erwartungshaltungen gegenüber dem Text auslösen und ihm bei der Erschließung seiner Bedeutung beziehungsweise seinen Bedeutungen helfen, und andererseits für die Ausführung einer gewissen Teilhandlung vom Produzenten einfach blind übernommen werden können. Auch ganze Sätze, die einen formelhaften Charakter haben und textpositionell fixiert sind, können eine solche Funktion aufweisen (z.B.: Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben) (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 56).

Nach den lexikalischen und phraseologischen Merkmalen öffentlicher Urkunden, sollen nun jene auf der Ebene der Syntax vorgestellt werden. Hierzu ist im Deutschen, wie es Becker-Mrotzek (1998) anführt, Folgendes festzustellen: "die Besonderheit in der Bevorzugung solcher Mittel, die eine hohe Informationsdichte, inhaltliche Genauigkeit, Eindeutigkeit und Sachbezogenheit bzw. Unpersönlichkeit ermöglichen" (zit. in Kileva-Stamenova 2011: 56). Um dieser Tendenz zur syntaktischen Vereinfachung in Texten aus dem Verwaltungs- und Behördenbereichs, die im deutschsprachigen Raum historisch gewachsen ist, gerecht zu werden, werden im Deutschen insbesondere einfache, kurze Hauptsätze bevorzugt (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 56). Einige Urkundensorten werden im Deutschen sogar zur Gänze schlagwortartig formuliert, wie beispielsweise Führungszeugnisse oder Personenstandsurkunden (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 56).

Ein weiteres zu beobachtendes Merkmal in der syntaktischen Gestaltung deutschsprachiger öffentlicher Urkundensorten ist die Unpersönlichkeit des Ausdrucks, sprich agenslose Konstruktionen. Diese sind mit der Tatsache zu begründen, dass die jeweilige, in der Urkunde enthaltene Problembearbeitung nicht individuell, sondern institutionell vorgesehen und ausgeführt wird. Im Deutschen wird diese Funktion anhand der Verwendung von Passivkonstruktionen realisiert (z.B.: Die Echtheit der umseitigen Unterschrift wird hiermit beglaubigt.) (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 57).

Nachdem die syntaktischen Charakteristika öffentlicher Urkunden im Deutschen vorgestellt wurden, soll nun als Nächstes auf die konventionellen, nichtsprachlichen Elemente eingegangen werden, da auch diese zu den Textkonstituenten zählen. Zu den typischen nonverbalen Aspekten deutschsprachiger öffentlicher Urkunden gehören unter anderem: Layout, formalisierte Gliederungsmittel, Dienstsiegel- und Wappenabdrucke, typographische Hervorhebungen sowie Angaben zum Datum, zur Zeit, zur Aktenzeichennummer und zur Geschäftsnummer (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 58).

Nachdem nun die mikrospezifischen Merkmale deutschsprachiger öffentlicher Urkunden dargelegt wurden, und zwar auf der Ebene der Lexik, der Phraseologie, der Syntax und der nichtsprachlichen Elemente, soll nun als letztes noch auf eine weitere wesentliche Besonderheit eingegangen werden, nämlich auf die sprachlichen Bezüge zu anderen Texten aus dem Textsortennetz. Im Folgenden soll erläutert werden, worum es sich hierbei genau handelt.

Wie bereits des Öfteren im Laufe dieser Masterarbeit angesprochen wurde, sind Urkunden, und somit auch die öffentlichen Text- beziehungsweise Urkundensorten, wenn nicht sogar insbesondere diese, stets durch ihre Einbettung in beziehungsweise Gebundenheit an einen bestimmten Kontext des nationalen Rechts- oder Behördenwesens charakterisiert. Diese Tatsache setzt voraus beziehungsweise bewirkt, dass eine funktionale Verknüpfung mit anderen Textsorten aus dem gleichen institutionellen Kontext besteht. Rehbein spricht hierzu von einer "applikativen Vertextung", weil nämlich "Wissen reverbalisiert [wird], das bereits in Verordnungen, Richtlinien, Gesetzestexten, Erlassen usw. in Schriftform vertextet vorliegt" (zit. in Kileva-Stamenova 2011: 57).

Laut Kileva-Stamenova kommt diese sprachlich formale Gebundenheit von öffentlichen Urkunden zu anderen Texten, mit denen sie verknüpft sind, in unterschiedlichen referentiellen Beziehungen zu ihnen zum Ausdruck (vgl. Kileva Stamenova 2011: 57). Eine davon ist, dass normative Texte aus dem Bezugssystem öffentlicher Urkunden deren Gestaltung, Gliederung und Inhalt bestimmen (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 57.). Eine weitere Verknüpfungsart besteht in der expliziten Verweisung auf Gesetze, welche im Deutschen mit der Verwendung von Präpositionalangaben realisiert wird (z.B.: gemäß oder entgegen Art. 5 StGB) (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 57). Als letzte Form des referentiellen Bezugnehmens zu bereits verschriftlichtem, normativ gesetztem Wissen führt Kileva-Stamenova Zitate aus den entsprechenden Gesetzestexten an (vgl. Kileva-Stamenova 2011: 58).

Nachdem nun alle, laut Kileva-Stamenova, bestehenden mikrostrukturellen Merkmale deutschsprachiger öffentlicher Urkunden vorgestellt wurden, soll nun an dieser Stelle eine kurze Zusammenfassung der wesentlichsten Erkenntnisse dieses dritten Kapitels gemacht werden beziehungsweise dessen Relevanz für die gesamte Arbeit dargelegt werden, bevor schließlich die weitere Vorgehensweise erläutert wird.

Mithilfe von textlinguistischen Grundlagen wurde gezeigt, dass der Urkundengegenstand als übergeordnete Textsortenklasse verstanden werden kann, die eine Vielzahl an unterschied-

lichsten Text- beziehungsweise Urkundensorten umfasst, von denen wiederum jede für sich ganz typische, kulturspezifische Merkmale, sogenannte Textsortenkonventionen, aufweist.

Anschließend wurde die Textsortenklasse der deutschsprachigen öffentlichen Urkunden im Speziellen beschrieben beziehungsweise ihre funktionalen und situativen Parameter sowie ihre Merkmale auf der Ebene der Makro- und Mikrostruktur vorgestellt. Aus diesen geht klar hervor, dass es sich bei den einzelnen Text- beziehungsweise Urkundensorten der Textsortenklasse beziehungsweise Urkundensortenklasse öffentliche Urkunde um Rechtstexte handeln muss, da deren Kommunikation beziehungsweise kommunikative Handlung innerhalb eines institutionellen verwaltungstechnischen Rahmens stattfindet und zumeist der Regelung von sozialen Sachverhalten im Rahmen einer Rechtsordnung dient (vgl. hierzu vor allem Kapitel 3.4.). Dies trifft in der Regel auf jegliche Urkundensorten, die der öffentlichen Urkundensortenklasse zuzuordnen sind, zu. Diese sind eingebunden in einen jeweils spezifischen juristischen Diskurs, der jeweils besondere Handlungsbedingungen aufweist und konkrete Ziele verfolgt (vgl. Sandrini 1999: 35). Lässt sich also für Textsorten im Allgemeinen feststellen, dass sie kulturspezifisch sind (vgl. hierzu Kapitel 3.3. und 3.3.1.), so gilt für Textsorten im Recht und somit auch für diverse Urkundensorten der Textsortenklasse öffentliche Urkunde überdies, dass sie von der jeweiligen Rechtsordnung, der sie zuzuordnen sind, beeinflusst werden. Sandrini sagt unter anderem hierzu Folgendes: "Rechtstexte sind abhängig von den spezifischen rechtlichen Inhalten einer Rechtsordnung, den darin vorgegebenen Kommunikationsbedingungen und-voraussetzungen, die ihrerseits zur Bildung spezifischer Textsorten führen." (Sandrini 1999: 35). Diese Tatsache muss insbesondere von jenen Personen beachtet werden, die Rechtstexte und somit auch diverse Urkundensorten der Textsortenklasse der öffentlichen Urkunden in eine andere Rechtsordnung, andere Kultur, andere Sprache übertragen müssen, zu denen unter anderem auch Translatoren, sprich Urkundenübersetzer und dolmetscher, gehören.

Die bisherigen Ausführungen beziehungsweise Kapitel der vorliegenden Masterarbeit waren aber ausschließlich der Auseinandersetzung mit der Urkunde im einzelsprachlichen, einzelkulturellen und einzelrechtlichen Rahmenbereich gewidmet. Dies soll sich nun ändern. Der unilaterale beziehungsweise ausschließlich nationale Kontext soll verlassen werden und die Urkunde in der Translation, im Translationsprozess, sprich im bilateralen, bikulturellen und birechtlichen Handlungsbereich beziehungsweise –gefüge, betrachtet werden. Dabei allerdings soll der Fokus auch weiterhin ausschließlich auf die öffentlichen Urkunden gerichtet bleiben.

Zuvor bedarf es allerdings der Klärung einiger wesentlicher Fragen. So muss beispielsweise untersucht werden, was man überhaupt unter dem Urkundenübersetzen und dolmetschen versteht, ob es einen Bedarf für diese Tätigkeit in Österreich gibt und wenn ja, wieso sowie wer für diese spezifische Tätigkeit in Österreich überhaupt zuständig ist.

Des Weiteren muss auf die Frage eingegangen werden, welche Probleme das Urkundenübersetzen und –dolmetschen mit sich bringt beziehungsweise mit welchen Herausforderungen sich Urkundenübersetzer und -dolmetscher konfrontiert sehen und nicht zuletzt, wie diese Schwierigkeiten überbrückt werden können beziehungsweise woran sich Translatoren bei dem Übersetzen und Dolmetschen von Urkunden orientieren beziehungsweise halten können.

All diesen Fragen auf den Grund zu gehen und somit die öffentliche Urkunde in der Translation beziehungsweise im Translationsprozess zu erforschen, soll Gegenstand der nachfolgenden Kapitel dieser Arbeit sein.

4. Die öffentliche Urkunde in der Translation: translationstheoretische Grundlagen sowie Ansätze des rechtlichen Übersetzens

Wie bereits gesagt, war der erste Abschnitt dieser Masterarbeit der Erläuterung des deutschsprachigen Urkundenbegriffs, später dann ausschließlich jenes der deutschsprachigen öffentlichen Urkunde, gewidmet. Zu diesem Zweck wurde der Urkundengegenstand unter anderem aus etymologischer, aus allgemein und österreichisch-rechtlicher sowie aus textlinguistischer Perspektive erforscht, die charakteristischen Merkmale einer deutschsprachigen öffentlichen Urkunde aufgezeigt und diese als eine eigene Textsortenklasse mit spezifischen Textkonventionen auf makro- und mikrostruktureller Ebene definiert. Auf die dabei gewonnen Erkenntnisse wird im weiteren Verlauf der Arbeit immer wieder zurückgegriffen beziehungsweise hingewiesen werden. Nun allerdings soll der einzelsprachige beziehungsweise einzelkulturelle Forschungsbereich verlassen werden, sprich der Fokus von der originalen deutschsprachigen Urkunde sozusagen abgewandt werden und auf jenen Prozess gerichtet werden, in dem entweder eine fremdsprachige, ausländische öffentliche Urkunde verdeutscht wird oder ein auf Deutsch beziehungsweise in Österreich verfasster Urkundentext in eine andere Sprache übersetzt oder gedolmetscht wird.

Es soll untersucht werden, welche Schwierigkeiten sich bei einer solchen Translation für den Translator ergeben und wie er diese überwinden kann. Letzten Endes soll nämlich, wie bereits in der Einleitung beschrieben wurde, der Frage auf den Grund gegangen werden, ob denn die einzig richtige Art und Weise eine jeweilige öffentliche Urkunde zu übersetzen jene ist, diese in ihrer ausgangssprachlichen beziehungsweise –kulturellen Gestaltungsform zu belassen, sprich lediglich abzubilden, wie es beispielsweise Stolze behauptet (vgl. 1999: 166), oder aber doch auch die Makro- und Mikrostruktur betreffende Abänderungen bei der Zieltextproduktion vorgenommen werden dürfen, sprich eine an die jeweilige Zielkultur angepasste Übersetzung berechtigterweise durchgeführt werden darf beziehungsweise kann, und vielleicht sogar – wie es laut funktionsorientierter Translationstheorie textsortenklassenunabhängig der Fall ist – auch im Falle von Urkunden die Textfunktion, die die zu übersetzende Urkunde schließlich in der Zielsprache beziehungsweise –kultur haben soll, maßgebend für die zu wählende Übersetzungsstrategie ist.

Bevor allerdings dies erforscht werden kann, müssen einige wesentliche Grundlagen geklärt werden. Als erstes sei hierzu der Frage nachgegangen, was man überhaupt unter Urkundenübersetzen versteht und welche Bedeutung beziehungsweise welchen Zweck diese Tätigkeit erfüllt.

4.1. Das Urkundenübersetzen: Schriftliche Translation von Urkunden

Unter dem Urkundenübersetzen ist die schriftliche Translation, sprich die schriftliche Übertragung, fremdsprachlicher amtlicher Dokumente für deren Verwendung in einem anderen Sprach- und Kulturgebiet zu verstehen. Die Absicht beziehungsweise das Ziel, welches hinter dieser Tätigkeit steckt, besteht darin, Menschen, zumeist Institutionsvertretern, die eine fremdsprachige Urkunde nicht verstehen können, diese zugänglich beziehungsweise verständlich zu machen oder gar zu bewirken, dass ein jeweiliger Urkundentext auch in einer Fremdkultur die gleiche, ursprüngliche, ausgangskulturelle rechtliche Wirkung entfalten kann (Stolze 2014: 9 und 24).

Mit der Globalisierung, dem verstärkten weltweiten Handel und den wachsenden Migrationsströmen sowie aufgrund einer Vielzahl anderer, unterschiedlicher Faktoren ist auch der Bedarf an Urkundenübersetzungen in jüngerer Vergangenheit gestiegen beziehungsweise tut es konstant immer noch. Da solche Texte aber jeweils immer an die geltende Rechtsordnung jenes Landes geknüpft sind, in welchem sie ausgestellt wurden beziehungsweise werden, wird das Urkundenübersetzen zum juristischen Übersetzen gezählt (vgl. Stolze 2014: 9 sowie Kapitel 3.4.). Diese Tatsache hat zur Folge, dass Urkunden als Fach- beziehungsweise Rechtstexte angesehen und behandelt werden können und als solche, aufgrund der in ihnen enthaltenen Fach- beziehungsweise Rechtssprache, Komplexität und so weiter, wiederum spezifische translatorische Schwierigkeiten mit sich bringen. Auf diese wird im Laufe der Arbeit noch näher eingegangen werden. Zuvor allerdings soll im Speziellen der Übersetzungsprozess öffentlicher Urkunden in Österreich unter die Lupe genommen werden.

4.1.1. Das Übersetzen öffentlicher Urkunden in Österreich

Wie bereits angekündigt, widmet sich dieses Unterkapitel der Beschreibung jenes Kontextes beziehungsweise jener Rahmenbedingungen, unter denen fremdsprachige, und somit auch kroatische öffentliche Urkunden in Österreich verdeutscht werden, aber auch auf Deutsch verfasste Urkunden in eine jeweils erforderliche Fremdsprache übersetzt werden. Damit soll den Lesern ein kurzer Einblick gewährt werden, wie, unter welchen Umständen und von wem diese spezifische Übersetzungstätigkeit, die den Fokus dieser Arbeit bildet, überhaupt erfolgt und weshalb sie große Relevanz aufweist.

4.1.1.1. Relevanz des Urkundenübersetzens in Österreich

Österreich gilt seit jeher als ein beliebtes und attraktives Zuwanderungsland. Aus diesem Grund ist es nicht verwunderlich, dass jedes Jahr aufs Neue die Zahl jener Personen steigt, die aus dem Ausland kommen, um sich in Österreich ein besseres Leben aufzubauen.

So lag Anfang 2015 beispielsweise der Anteil der nicht österreichischen Staatsangehörigen an der Gesamtbevölkerung in Österreich bei 13,3 Prozent.¹¹

Um sich allerdings in Österreich niederlassen, ein Studium aufnehmen oder eine Arbeit suchen zu können, müssen sich ausländische Staatsangehörige in Österreich zuvor meist langen bürokratischen Wegen stellen. Sie müssen beispielsweise um eine Erteilung der Niederlassung ansuchen, eine Arbeitsbewilligung einfordern oder ihre Zeugnisse beziehungsweise Diplome anrechnen lassen. Für all diese Anliegen und noch eine ganze Reihe anderer müssen sie allerdings den zuständigen österreichischen Institutionen die jeweils erforderlichen Urkunden vorlegen. Diese allerdings sind fremdsprachig und sind daher ungültig. Gültigkeit erlangen sie nämlich, wie in vielen anderen Ländern auch, erst dann, wenn sie in die jeweilige Amts- und Landessprache - in diesem Fall Deutsch - übersetzt worden sind (vgl. Art 8 B-VG).¹²

Aus dieser kurzen Ausführung lassen sich einige wesentliche Schlüsse für die vorliegende Arbeit ziehen. Der erste ist, dass es österreichische Gerichte und Behörden wohl tagtäglich mit fremdsprachigen Urkunden zu tun haben müssen, wobei die Migration nur einen, dennoch aber sehr wichtigen, Grund dafür spielt. Weitere wären beispielsweise die wirtschaftliche, die politische, die polizeiliche, die justizielle und sonstige andere Kooperationen und Austauschtätigkeiten zwischen Österreich und anderen Ländern.

Der zweite und wohl wesentlich wichtigere Schluss hingegen ist, dass die Übersetzung einer fremdsprachigen Urkunde dieser überhaupt erst in Österreich Gültigkeit verleiht. Damit wäre die Relevanz der Urkundenübersetzung in Österreich aber auch generell zweifelsfrei bewiesen.

Möchte man nun auch noch die Bedeutung der Übersetzung kroatischer Urkunden innerhalb des österreichischen Rechtsverkehrs im Speziellen verdeutlichen, so kann man beispielsweise unter anderem jene Tatsache heranziehen, dass 2015 die kroatischen Staatsbürger zur sechststärksten ausländischen Bevölkerungsgruppe Österreichs mit insgesamt 66.475 Personen zählten. Dies kann als eine mögliche Begründung für die Notwendigkeit beziehungsweise den Bedarf für die Urkundenübersetzung im Sprachenpaar Kroatisch-Deutsch in Österreich vorgebracht werden. Ein weiterer wäre beispielsweise die Tatsache, dass die beiden Länder seit jeher einen starken politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Austausch pflegen, welcher mit Kroatiens Beitritt zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 nur noch größer geworden ist.

Nachdem nun kurz auf die Relevanz des Übersetzens öffentlicher Urkunden in Österreich eingegangen wurde und erläutert wurde, in welchem Kontext dieser erfolgt, soll nun der

¹¹ Vgl. hierzu die Statistik zum Anteil der Personen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit in Österreich aus dem Jahr 2015, URL: statista.com

¹² Laut Artikel 8 des B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz) ist die Staats- bzw. Amtssprache in Österreich Deutsch. Eine Übersetzung der fremdsprachigen Urkunde ins Deutsche ist somit nach allgemeinen Grundsätzen erforderlich, trotz fehlender ausdrücklicher Erwähnung.

¹³ Vgl. hierzu die Statistik zum Anteil der Personen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit in Österreich aus dem Jahr 2015, URL: statista.com

Frage auf den Grund gegangen werden, wer in Österreich für diese spezifische Tätigkeit überhaupt herangezogen wird.

4.1.1.2. Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher

Um fremdsprachige öffentliche Urkunden, und somit auch die aus Kroatien stammenden, ins Deutsche zu übertragen und somit gültig zu machen (vgl. hierzu Kapitel 4.1.1.1.), aber auch umgekehrt, werden in Österreich in der Regel allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher herangezogen. Sie fungieren als ein vom Staat befugtes Organ und haben als solches das Recht Urkunden und sonstige rechtliche Dokumente, die einer Beglaubigung bedürfen, zu übersetzen oder auch zu dolmetschen sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Übersetzungen zu bescheinigen.

Eine solch verantwortungsvolle Aufgabe einzig und allein den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher zu überlassen, ergibt sich aus der Tatsache, dass die aus der Tätigkeit hervorgehenden Anforderungen sehr hoch sind. So darf beispielsweise nicht außer Acht gelassen werden, dass Urkunden, wie bereits des Öfteren im Zuge dieser Arbeit festgehalten wurde, immer an die kulturspezifische Rechtslage eines Landes gebunden sind und es somit vorkommen kann, dass der zu übersetzende Text in der Zielkultur üblicherweise eine andere Formschrift, einen andersartigen Inhalt oder gar eine komplett andere Funktion im Rahmen des jeweiligen Rechtssystems aufweist beziehungsweise aufweisen soll.

Solche Szenarien, in denen sprach- und kulturspezifische Unterschiede zwischen den jeweils korrespondierenden Ländern Auswirkungen auf die Urkundentranslation haben, sind durchaus denkbar und kommen in der Praxis auch regelmäßig vor. Daher wird von Translatoren, die sich mitunter mit dem Urkundenübersetzen beschäftigen wollen, ein für diese Tätigkeit erforderliches, umfassendes, aber auch zugleich spezifisches Fachwissen gefordert. Unter anderem sollen sie beispielsweise über die österreichische Rechtsordnung hinaus auch über das rechtliche System jenes Landes Bescheid wissen, aus oder in dessen Sprache beziehungsweise Kultur sie übersetzen sowie Zweck Wahl der angemessenen Übersetzungsstrategie, ob nun den Ausgangstext abbildend oder entsprechend der zielkulturellen Funktion neu vertextend, und, Zweck eines verantwortungsvollen, professionellen, bewussten translatorischen Handelns, der existierenden funktionsorientierten, kontextorientierten sowie makro- und mikrostrukturellen Unterschiede in Bezug auf Urkunden zwischen den jeweils korrespondierenden Ländern kundig sein.

Die Praxis hat gezeigt, dass hierfür ein abgeschlossenes Dolmetsch- oder Übersetzungsstudium alleine nicht ausreicht. Daher fordert die österreichische Gesetzgebung gemäß dem Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (vgl. § 2 Abs. 2 Z 1 lit a iVm § 14 Abs 1 SDG), dass ein Dolmetscher oder Übersetzer vor seiner Beeidigung beziehungsweise gerichtlichen Zertifizierung eine mehrjährige Berufserfahrung vorweisen kann sowie Kenntnisse der österreichischen Rechtsordnung und jenes Landes nachweisen kann, für dessen Sprache er sich beeidigen beziehungsweise zertifizieren lassen will.

Das gleiche Gesetz, welches auch als das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) bezeichnet wird, ist auch jenes, welches die Aufgaben, Pflichten sowie die Stellung der betreffenden Translatoren, sprich der beeideten und zertifizierten Dolmetscher und Übersetzer, in Österreich regelt. Auf zwei davon wurde bereits eingegangen, nämlich auf die Erfordernis Berufserfahrung nachzuweisen und zwar im Ausmaß von fünf Jahren bei keinem abgeschlossenem Dolmetsch- oder Übersetzerstudium und im Ausmaß von zwei Jahren bei einer adäquaten Hochschulausbildung (vgl. § 14 Z 1 SDG) sowie auf die Notwendigkeit über ein entsprechendes Sach- beziehungsweise Fachwissen in Bezug auf die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts zu verfügen (vgl. § 2 Abs. 2 Z 1 lit a iVm § 14 SDG).

Über diese zwei Voraussetzungen hinaus muss der betreffende Dolmetscher beziehungsweise Übersetzer allerdings auch noch weitere Anforderungen erfüllen, sprich es müssen auch noch weitere Faktoren für dessen Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste gegeben sein. So muss beispielsweise auch ein Bedarf an der jeweiligen Fremdsprache herrschen (vgl. § 2 Abs. 2 iVm § 14 SDG), der Translator muss über eine für die Tätigkeitsausführung erforderliche Ausrüstung verfügen (vgl. § 2 Abs. 2 Z 1a iVm § 14 SDG), er muss einen gerichtlichen Eid leisten (vgl. § 14 Abs. 3 SDG) und der gewöhnliche Aufenthalt beziehungsweise der Ort der Ausübung der Berufstätigkeit muss innerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landesgerichtspräsidenten liegen, bei dem der Antrag zur Eintragung gestellt wurde (vgl. § 2 Abs. 2 Z 1 lit g iVm § 14 SDG). Des Weiteren gilt für den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher beziehungsweise Übersetzer, dass er seine Tätigkeit im Rahmen der vollen Geschäftsfähigkeit (vgl. § 2 Abs. 2 Z 1 lit c iVm § 14 SDG), der körperlichen und geistigen Eignung (vgl. § 2 Abs. 2 Z 1 lit d iVm § 14 SDG) sowie der vollen Vertrauenswürdigkeit ausübt (vgl. § 2 Abs. 2 Z 1 lit e iVm § 14 SDG). Anders als bei den zertifizierten Sachverständigen spielen die Staatsbürgerschaftsbestimmungen beim beeideten und zertifizierten Dolmetscher beziehungsweise Übersetzer allerdings keine Rolle.

Bevor allerdings ein Translator seine Beeidigung beziehungsweise Zertifizierung erhält, muss er sich einer kommissionellen Prüfung stellen. Diese erfolgt in Anwesenheit eines vorsitzenden Richters, der vom Landesgerichtspräsidenten auserwählt wird, sowie zweier qualifizierter unabhängiger Fachpersonen, von denen jeweils zumindest eine für die betreffende Fremdsprache in der Gerichtsdolmetscherliste selbst eingetragen sein muss oder die erforderlichen Sprach- und Kulturkenntnisse sonst irgendwie nachweisen kann. Diese beiden Fachpersonen werden dem Antrittskandidaten zuvor von der zuständigen gesetzlichen Interessensvertretung, sprich dem Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher, vorgestellt. Bei erfolgreichem Bestehen der Prüfung kommt es zu einem Eintrag des betreffenden Translators in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste und zwar nach der zertifizierten Fremdsprache. Eine Beschränkung des sachlichen Wirkungsbereichs, wie es bei den Gerichtssachverständigen der Fall ist, gibt es dabei nicht. Außerdem erhält der betreffenden Translator, der nun allgemein beeideter und gericht-

lich zertifizierter Dolmetscher beziehungsweise Übersetzer ist, einen Lichtbildausweis in Kartenform, der neben seinen persönlichen Daten auch seine Eigenschaft beziehungsweise seinen Status als beeideter und zertifizierter Translator sowie die Sprache, für die er qualifiziert ist, anführt. Des Weiteren ist dieser bei der Beglaubigung und Unterfertigung von Übersetzungen zur Verwendung eines Rundsiegels verpflichtet, der seinen Namen sowie seine Funktion beziehungsweise Eigenschaft als beeideter und zertifizierter Translator anführt. Wichtig ist dabei zu beachten, dass sich eine jede Eintragung zunächst nur auf fünf Jahre beläuft. Danach kann eine sogenannte Rezertifizierung beantragt werden (vgl. Kadrić ³2009: 206ff.).

Möchte man sich nun im Speziellen die Situation für das Übersetzen öffentlicher Urkunden im Sprachenpaar Kroatisch-Deutsch anschauen, so kann man dies relativ leicht anhand des Verzeichnisses der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher tun, welches online zugänglich und abrufbar ist. Dieses gibt Aufschluss darüber, dass es in ganz Österreich insgesamt 60 allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher für die kroatische Sprache gibt. 14 Ob dies nun im Vergleich zu anderen Sprachen und im Vergleich zum tatsächlichen Bedarf viel oder wenig ist, wäre eine Forschungsfrage für sich, auf die allerdings aufgrund des begrenzten Rahmens dieser Arbeit nicht eingegangen werden kann. Daher sei an dieser Stelle lediglich die Anzahl der vorhandenen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher für die kroatische Sprache in Österreich genannt und diese Tatsache als solche belassen. Nichtsdestotrotz sei allerdings angeführt, dass die Erforschung der oben genannten Frage durchaus Schwerpunkt einer anderen Arbeit bilden könnte und wichtige Erkenntnisse für die österreichische Translationspraxis und deren Berufsträger zum Resultat hätte. Bevor nun zu einem anderen Themenpunkt übergegangen wird, sollen nochmals kurz die wesentlichsten Erkenntnisse dieses Unterkapitels zusammengefasst werden.

In den obigen Ausführungen konnte festhalten werden, dass allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Übersetzer ein für die Übersetzung von Urkunden und sonstigen Schriftstücken, die einer Beglaubigung bedürfen, gesetzlich befugtes Organ sind. Sie fertigen Urkundenübersetzungen für die unterschiedlichsten staatlichen Institutionen an, zu denen unter anderem Behörden, Gerichte und so weiter zählen. Neben dieser Tätigkeit im gerichtlichen Auftrag allerdings, fertigt ein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Übersetzer auch Urkundenübersetzungen für Privatpersonen an. Das Recht beziehungsweise die Befugnis zur Ausübung dieser Tätigkeit, nämlich dem Urkundenübersetzen sowohl im gerichtlichen als auch im außergerichtlichen Kontext, erhält er durch die zuständige, staatliche Instanz. Daher kann in Österreich, sowie in vielen anderen Ländern auch, Übersetzungen von öffentlichen Urkunden in der Regel nur ein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher beziehungsweise Übersetzer anfertigen. Allen anderen Translatoren, ungeachtet dessen, ob sie über eine angemessene Hochschulausbildung verfügen oder nicht, bleibt diese Tätigkeit ver-

¹⁴ Vgl.hierzu die Informationen auf der offiziellen Webseite des österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher, URL:.gerichtsdolmetscher.at

wehrt. Sie sind nicht dazu berechtigt beglaubigte Übersetzungen von Urkunden anzufertigen beziehungsweise weisen solche Übersetzungsanfertigungen keinen rechtsgültigen Charakter auf.

Ein ebenso wichtiger Aspekt, der genannt werden muss, ist die Tatsache, dass sich die Berechtigung der beeideten und zertifizierten Dolmetscher auf das Übersetzen unterschiedlichster Sachtextsorten (z.B.: Ausweise, Zeugnisse, Verträge, gerichtlichen Dokumenten usw.) bezieht und hierbei keine Einschränkungen existieren (vgl. Kadrić ³2009: 207). All diese Textsorten hingegen haben eines gemeinsam. Sie sind der Gruppe der Rechtstexte zuzuordnen und sind somit oftmals Fachtexte. Daraus wiederum resultiert, dass allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher und Übersetzer Fach- beziehungsweise Rechtsübersetzer sind und dass das Urkundenübersetzen, wie bereits des Öfteren schon angeführt wurde, allgemein dem Bereich des Rechtsübersetzens zuzuordnen ist.

Auf die Schwierigkeiten, die sich daraus für den Translationsprozess beziehungsweise den jeweiligen Translator, der ein Urkunde aus einer Sprache beziehungsweise Kultur in eine andere übertragen soll, ergeben, soll im späteren Verlauf der Arbeit noch näher eingegangen werden. Zuvor soll noch ein weiterer wesentlicher Aspekt behandelt werden, der in kaum einer Arbeit zum Urkundenübersetzen beziehungsweise Urkundenübersetzern thematisiert wird, nämlich auf die Tatsache, dass diese verpflichtet sind ihre Tätigkeit, sprich das Übertragen von Urkunden in eine andere Sprache und Kultur, ausnahmslos sowohl schriftlich als auch mündlich auszuüben.

Im Konkreten bedeutet das, dass in der Realität beziehunsgweise im tatsächlichen institutionellen, aber auch privaten Kontext, sowohl das Übersetzen von Urkunden, sprich die schriftliche Urkundenübertragung, als auch das Dolmetschen von Urkunden, sprich die mündlich Urkundenübertragung, vorkommen. Die letztere Variante ist lediglich etwas weniger verbreitet und erfolgt auf eine ganz spezifische Art und Weise, nämlich zumeist mittels des Vom-Blatt-Dolmetschens.

Der Vollständigkeit halber soll nun den Lesern ein kurzer Einblick in das Dolmetschen von öffentlichen Urkunden gewährt werden, eine Tätigkeit, die, wie bereits erwähnt wurde, gegenüber der schriftlichen Form der Übertragung von Urkunden weniger bekannt ist.

4.2. Das Urkundendolmetschen - Mündliche Translation von Urkunden

Wie bereits im vorherigen Kapitel festgestellt wurde, sind Übersetzer öffentlicher Urkunden beziehungsweise jener, die einer Beglaubigung bedürfen, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher beziehungsweise Übersetzer. Daher besteht ihre berufliche Praxis nicht nur aus dem Übersetzen von beispielsweise Zeugnissen oder Bescheinigungen auf ihrem typischen Arbeitsplatz, nämlich am Schreibtisch sitzend, sondern auch aus sogenannten externen Dolmetscheinsätzen, also Einsätzen direkt vor Ort des jeweiligen Vollzugs beziehungsweise der textuellen Dokumentation eines Rechtsgeschäfts (vgl. Stolze 2014: 34).

Solche externen Einsätze sind oftmals beziehungsweise im Regelfall auch mit dem mündlichen ad hoc-Übertragen, sprich dem Dolmetschen, eines Schriftstücks und somit auch von Urkunden verbunden. Dabei muss allerdings eines bedacht werden. Während im institutionellen oder gerichtlichen Rahmen für das schriftliche Übertragen von Urkunden, die auch in der Zielsprache beziehungsweise –kultur Gültigkeit erlangen sollen, im Regelfall ausschließlich beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher herangezogen werden, sind im Falle der mündlichen Urkundenübertragung sowohl Situationen denkbar, die einzig und allein beeidete und zertifizierte Translatoren abverlangen, als auch Fälle, in denen auch alle anderen Translatoren zum Einsatz kommen können.¹⁵

Da diese Arbeit ihren Fokus hauptsächlich auf öffentliche Urkunden, deren Translation in einem jeweiligen institutionellen Kontext stattfindet, und auf jene Fälle, in denen für eine Urkundentranslation beziehungsweise –übertragung ausschließlich allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher beziehungsweise Übersetzer verlangt und somit herangezogen werden, richtet beziehungsweise sich auf diese beschränkt hat, fällt der letztgenannte Fall, sprich das Dolmetschen von Urkunden seitens nicht beeideter und zertifizierter Translatoren, nicht in ihren eigentlichen Themenbereich. Nichtsdestotrotz sei kurz der Vollständigkeit halber auch auf diese Variante des mündlichen Urkundenübertragens eingegangen, die man zum Bereich des Kommunaldolmetschens zählen würde.

Meist handelt es sich hierbei um die Aufgabe des Translators seine Kunden beziehungsweise Klienten bei diversen Behördengängen zu begleiten und sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen (vgl. Stolze 2014: 34). Bei solchen bürokratischen Wegen kommt es vor, dass der Translator Schriftstücke und somit auch Urkunden aus dem Stegreif zu dolmetschen hat, allerdings ist er dabei für diese Tätigkeit, wie oben bereits ausgeführt wurde, meist nicht beeidet beziehungsweise zertifiziert.

Neben diesen aus dem Kommunalbereich stammenden Situationen, in denen es eben zu einer mündlichen ad hoc-Übertragung eines Dokuments beziehungsweise einer Urkunde kommen kann, in denen aber der jeweilige Translator im Regelfall nicht beeidet beziehungsweise zertifiziert ist oder sein muss, sind auch solche denkbar, für die ausschließlich allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Fachpersonen herangezogen werden. Solche Fälle sind es, die im Sinne dieser Masterarbeit tatsächlich erforscht werden sollen.

Ein Beispiel für einen solchen Einsatzfall ist das Dolmetschen beim Standesamt, wo der jeweilige Translator die Aufgabe hat, Texte mit den Erklärungen und Personendaten der betreffenden Personen, welche vom Beamten bei der Anmeldung einer Eheschließung vorgelesen werden, ad hoc zu übertragen beziehungsweise zu dolmetschen. Des Weiteren wird von dem jeweiligen Translator im Zuge der Eheschließung selbst die Dolmetschung des Heiratsantrags erwartet sowie der zivilen Ansprache des Standesbeamten an das jeweilige Brautpaar (vgl. Stolze 2014: 34).

¹⁵ durch eine sogenannte Ad-hoc-Beeidigung

Ein weiterer Tätigkeitsbereich allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher beziehungsweise Übersetzer, in dem neben dem Übersetzen auch das Dolmetschen von Urkunden stattfindet und gefordert wird, ist das Dolmetschen vor Gericht (vgl. Stolze 2014: 34). Auch hier kommen zahlreiche Situationen vor, in denen der Translator nicht, wie erwartet, an seinem gewohnten Arbeitsplatz sitz und eine Urkunde oder ein sonstiges mit Beweiskraft versehenes Schriftstück mit der Möglichkeit der Heranziehung eines Wörterbuchs oder sonstiger Hilfmittel übersetzt, sprich schriftlich überträgt, sondern aus dem Stegreif den jeweiligen Text in die erforderliche Sprache übertragen muss. Ein Beispiel hierfür wäre das Heranziehen eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetschers zur Überwindung der Sprachbarriere bei einer gerichtlichen Anhörung eines ausländischen Zeugens, welcher der Gerichtssprache, im Falle dieser Arbeit Deutsch, nicht mächtig ist (vgl. Stolze 2014: 34).

Eine weitere Übertragungsvariante, die ebenso sehr häufig, allerdings nicht nur beim Gerichtsdolmetschen vorkommt, ist das Vom-Blatt-Dolmetschen (vgl. Stolze 2014: 34). Hier könnte man als Anwendungsgebiet beziehungsweise -beispiel die Verlesung von Gutachten oder auch Klageschriften im Gerichtsverfahren nennen, für den Fall, dass eine der anwesenden Gerichtsparteien der jeweiligen Gerichtssprache, im Falle dieser Arbeit Deutsch, nicht mächtig ist (vgl. Stolze 2014: 34).

Ein weiteres Tätigkeitsfeld, in dem das Urkundendolmetschen neben dem Urkundenübersetzen vorkommt, ist jenes innerhalb des Notariatswesens (vgl. Stolze 2014: 34). Auch hier wird verlangt, dass für den Fall, dass eine der Parteien der jeweiligen Sprache nicht mächtig ist, ein beeideter und zertifizierter Dolmetscher hinzugezogen wird (vgl. Stolze 2014: 34f.). Ein Beispiel für einen solchen Fall wäre die Vertragsunterzeichnung zwischen einem österreichischen und einem ausländischen Geschäftsmann. Da letzterer der deutschen Sprache nicht mächtig ist, müsste ein beauftragter Dolmetscher beispielsweise den vom Notar auf Deutsch vorgelesenen Vetragsentwurf für die ausländische Partei abschnittsweise, ad hoc vom Blatt in die jeweilige Fremdsprache übertragen. Die am häufigsten auftretenden Textsorten beim sogenannten Notariatsdolmetschen sind: Immobilienkaufverträge, Eheverträge, Gesellschaftsgründungen, Erbschaftsangelegenheiten und so weiter (vgl. Stolze 2014: 35). Wie bereits unter Kapitel 2 dieser Arbeit festgestellt wurde, sind auch solche Textsorten der Textsortenklasse Urkunde zuzuordnen.

Die letzten beiden Arbeitsbereiche, die in Bezug auf die Nennung von Tätigkeitsfeldern, in denen auch die mündliche Translation von mitunter öffentlichen Urkunden stattfindet, präsentiert werden sollen, sind das Dolmetschen in polizeilichen Ermittlungsverfahren sowie jenes von Gesprächen aus der Telekommunikationsüberwachung (vgl. Stolze 2014: 35). Auch wenn es sich bei den in diesen beiden Kontexten zu übertragenden Textsorten zumeist um Briefe, E-Mails, Kurzmitteilungen und so weiter handelt, die nicht gerade das sind, was man sich unter einer klassischen Urkunde vorstellt, so muss auch hier erneut betont werden, dass in den anfänglichen Ausführungen dieser Arbeit

festgestellt wurde, dass in bestimmten Fällen beinahe alles zu Beweiszwecken herangezogen werden kann und eine solche Auslegung des Urkundenbegriffs ermöglicht, dass auch Textsorten, wie die oben genannten, in konkreten Situationen als Urkunden gelten und deren Translation folglich somit auch als Urkundendolmetschen betrachtet werden kann.

Bevor nun zum nächsten Themenschwerpunkt übergegangen wird, sei nochmals betont, dass in den, in diesem Kapitel angeführten, Tätigkeitsbereichen, in denen neben der klassischen schriftlichen Urkundenübertragung auch die mündliche stattfindet, zwar hauptsächlich allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher herangezogen werden beziehungsweise werden sollten, es allerdings auch Ausnahmefälle und ad hoc-Beeidigungen gibt.

4.3. Schwierigkeiten beim Übersetzen und Dolmetschen von Urkunden aufgrund ihres rechtlichen Charakters: eine Translationstätigkeit im Spannungsfeld zwischen Sprach- und Rechtsvergleich

Im Laufe der Arbeit wurde ja bereits des Öfteren festgehalten, dass öffentliche Urkunden aufgrund ihrer Merkmale beziehungsweise Eigenschaften zu den juristischen (Fach-)Texten gezählt werden können. Als solche weisen sie im Zuge ihrer Translation, sprich ihrer Übertragung aus einer Sprache beziehungsweise Kultur in eine andere, ganz spezifische Probleme für den jeweiligen Übersetzer oder Dolmetscher auf. Auf diese soll nun in dem vorliegenden Kapitel aufmerksam gemacht und näher eingegangen werden, nachdem bisher lediglich ihr Bestehen erwähnt wurde.

Zuvor allerdings sei eine wesentliche Tatsache hervorgehoben. Die Begriffe 'Translation, Übersetzen und Dolmetschen' werden in dieser Arbeit in einer weiten Bedeutung gebraucht. So ist von ihnen nicht nur die Rede, wenn ein Rechtstext, und somit auch eine Urkunde, mehr oder weniger wortgenau in eine andere Sprache übertragen werden soll, sondern auch dann, wenn über Informationen beziehungsweise Inhalte eines Rechtssystems in einer Sprache mündlich oder schriftlich berichtet werden soll, die nicht die Rechtssprache oder eine der Rechtssprachen des zielkulturellen Rechtssystems ist. Dies sei beim Lesen der vorliegenden Arbeit, insbesondere aber beim Lesen der folgenden Inhalte, berücksichtigt.

Vor nicht allzu langer Zeit wurden Rechtstexte mit anderen Fachtexten in eine Schublade gesteckt. Mittlerweile allerdings ist allgemein bekannt, dass dies nicht ganz vertretbar ist, da juristische Fachtexte im Vergleich zu allen anderen ganz spezifische Translationsbesonderheiten aufweisen. Bei deren Übersetzung oder Dolmetschung handelt es sich nämlich nicht "lediglich" um einen Transfer aus der Fachsprache einer Ausgangssprache in die Fachsprache einer Zielsprache, sondern vielmehr um die Übertragung von Inhalten einer Rechtsordnung zur Verwendung in einer anders ausschauenden und anders funktionierenden, zweiten Rechtsordnung (vgl. Daum 2003: 38). Dabei muss bedacht werden, dass Rechtsordnungen und deren Inhalte im Gegensatz zu Gegenständen und Sachverhalten technischer und naturwissenschaftlicher Texte, die ihrerseits von Naturgesetzen bestimmt und somit weltweit ein-

heitlich sind, von Land zu Land verschieden sind. Dies wirkt sich unter anderem auch auf die Definitionen der einzelnen Rechtsbegriffe und die Gesamtheit der juristischen Terminologie aus, die eben auch von Rechtssystem zu Rechtssystem anders ausfallen (vgl. Daum 2003: 38). Vereinfacht gesagt hat also ein jedes Land sein eigenes Rechtssystem und somit auch seine eigene, grundsätzlich vollständig autonome, juristische Terminologie. Rechtssprache ist also prinzipiell systemgebunden (vgl. de Groot 1999: 12).

Dies hat allerdings zur Folge, dass es innerhalb einer Sprache nicht immer lediglich eine Rechtssprache gibt, sondern so viele, wie es Rechtssysteme gibt, die diese jeweilige Sprache als Rechtssprache verwenden (vgl. de Groot 1999: 13 und Daum 2003: 38). Einen solchen Fall haben wir beispielsweise in Bezug auf die deutsche Sprache. Diese erfüllt in mehreren Staaten die Aufgabe einer Amtssprache, nämlich in Deutschland, in Österreich, in der Schweiz, in Südtirol, aber auch in Lichtenstein und Belgien. Folglich lassen sich auch verschiedene deutsche Rechtssprachen voneinander unterscheiden. Es gibt beispielsweise die Rechtssprache der Bundesrepublik Deutschland, die der Schweiz, die Österreichs usw. (vgl. Daum 2003: 38 und de Groot 1999: 14). Ein Translator also, der beispielsweise den Auftrag hat einen fremdsprachigen Rechtstext ins Deutsche zu übertragen, muss sich in einem allerersten Schritt bewusst für eine Zielrechtsordnung entscheiden und daraufhin deren jeweilige Rechtsterminologie sowie Rechtsinhalte für die Zieltextproduktion verwenden. Welche Zielrechtsordnung er wählen wird, hängt vom jeweiligen Übersetzungsauftrag sowie den Zieltextadressaten ab (vgl. Daum 2003: 38 und de Groot 1999: 17f.).

Neben der Möglichkeit, dass eine gewisse Sprache in mehreren Rechtssystemen gleichzeitig als Rechtssprache fungiert, gibt es andererseits auch Fälle, in denen in einem Staat gleichzeitig mehrere Rechtssysteme nebeneinander bestehen, die ihrerseits alle über eine im Prinzip autonome Rechtssprache beziehungsweise juristische Terminologie verfügen (vgl. de Groot 1999: 12). In beiderlei Fällen wird der jeweilige Translator im Zuge des Übersetzens oder Dolmetschens eines Rechtstextes eine konkrete Zielrechtsordnung auswählen und bei deren spezifischen Rechtsterminologie und Rechtsinhalten bleiben müssen.

Besonders schwierig erweist sich für den jeweiligen Übersetzer oder Dolmetscher die Translation beziehungsweise der Transfer von Inhalten einer Rechtsordnung in die einer anderen, wenn gar über zwei verschiedene Rechtskreise hinweg übersetzt oder gedolmetscht werden soll (vgl. Daum 2003: 38f.). Hier sind die zu beachtenden Unterschiede auf allen Ebenen nämlich noch viel größer, als jene zwischen zwei Rechtsordnungen des gleichen Rechtskreises.

Aufgrund der Systemgebundenheit der Rechtssprache könnte man nun also zu dem Schluss gelangen, dass es keine internationale juristische Fachsprache gibt. Dies ist allerdings nicht ganz der Fall. Tatsächlich gibt es Ausnahmen und zwar beziehen sich diese auf sogenannte internationalisierte, sprich selbstständige, supranationale Rechtsgebiete (vgl. de Groot 1999: 12f). Als ein solcher Sonderfall könnte beispielsweise das Europarecht gesehen werden. Die Europäische Union erarbeitet ja prinzipiell ganz autonom in all ihren Amtssprachen eine

eigene selbstständige Terminologie. Aufgrund des direkten Einflusses vieler europarechtlicher Regelungen ist aber das Europarecht und damit auch dessen Terminologie weitgehend Bestandteil der nationalen Rechtssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten. Bei der mündlichen oder schriftlichen Übertragung also europarechtlicher Terminologie in eine Sprache, die ebenfalls Amtssprache der Europäischen Union ist, muss diese Tatsache mitberücksichtigt werden. Die Mehrsprachigkeit der Rechtsordnung der Europäischen Union hat nämlich beispielweise zur Folge, dass für sämtliche Begriffe Äquivalente in den jeweils anderen Amtssprachen gegeben sind. Dies erleichtert dem jeweiligen Übersetzer beziehungsweise Dolmetscher seine Arbeit ungemein (vgl. de Groot 1999: 14).

Der eben dargelegte Fall allerdings bildet die Ausnahme beim Übersetzen und Dolmetschen juristischer Texte. Viel häufiger nämlich hat es der Dolmetscher oder Übersetzer mit der Übertragung von Rechtsinhalten einer Rechtsordnung in eine komplett anders beschaffene zu tun und kann dabei meist nicht auf eine gemeinsame, übergeordnete Fachbeziehungsweise Rechtssprache bei der Produktion des Translats, sprich des Zieltextes, zurückgreifen.

Dabei sei eine wesentliche Tatsache berücksichtigt. Die Einbettung

eines Rechtstextes in das jeweilige Rechtssystem beziehungsweise in die jeweilige Rechtskultur, in welcher dieser verfasst wird beziehungsweise wurde, äußert sich nicht nur in der juristischen Terminologie, sprich der Sprache, den gewählten Wörtern, den Begriffen, wie bisher dargelegt und somit vielleicht angenommen wurde, sondern auch auf anderen Ebenen, wie beispielsweise der Syntax, und lässt sich somit insgesamt auf allen makro- und mikrostrukturellen Ebenen eines jeweiligen Textes oder besser noch gesagt der jeweiligen Textsorte, welcher dieser angehört, feststellen (vgl. Arntz 2003: 9). Eben so, wie bereits unter Kapitel 3.3. für Textsorten im Allgemeinen eine Beeinflussung derer Gestaltung durch ihre Einbettung in eine bestimmte Kultur beziehungsweise einen bestimmten Kontext festgestellt wurde, so gilt für juristische Textsorten im Speziellen, und damit auch für Urkundentextsorten, dass ihre Zugehörigkeit zu einem jeweiligen Rechtssystem beziehungsweise einer jeweiligen Rechtskultur Auswirkungen auf deren inhaltliche, strukturelle sowie sprachliche Merkmale und Gestaltung hat. Während nämlich Textsorten und die ihnen zugrunde liegenden Merkmale im Allgemeinen dazu entstanden sind, um konkrete kommunikative Aufgaben in der sozialen Handlungspraxis zu erfüllen (vgl. Fandrych/Thurmair 2011: 15f.), so haben sich in den nationalen Rechtsordnungen Rechtstexte beziehungsweise juristische Textsorten im Speziellen zur Kommunikation in spezifischen rechtlichen Situationen entwickelt (Sandrini 1999: 23). Eben dies meint auch Hoffmann, wenn er anführt, dass Rechtsordnungen als kulturelle Einheiten nicht nur die rechtlichen Inhalte und Rechtsvorschriften bedingen, sondern auch eine eigene Tradition der sprachlichen Exteriorisierung dieser beziehungsweise die Kommunikation über diese juristischen Inhalte im Allgemeinen (vgl. Hoffmann 1993: 614).

Die Systemgebundenheit juristischer Texte erklärt also, wieso in den verschiedenen Rechtskulturen beziehungsweise -ordnungen die Schriftlichkeit des Rechts, die Form seiner

schriftlichen Fixierung, die Art der entstandenen Texte beziehungsweise Textsortenkonventionen und die verwendete Terminologie unterschiedlich ausgeprägt sind (vgl. Sandrini 1999: 10). Beim Vergleichen zweier Rechtsordnungen miteinander, wie es beim Übersetzen und Dolmetschen von Rechtstexten erforderlich ist, muss daher auf allen Ebenen des Sprachsystems, und nicht nur auf der lexikalischen, auf die bestehenden Unterschiede geachtet werden (vgl. Arntz 2003: 7).

Geleugnet kann dabei allerdings nicht werden, dass gerade der terminologischen beziehungsweise begrifflichen Ebene eine wesentliche Rolle zukommt. Diese Tatsache erläutert Sandrini, indem er Folgendes feststellt:

Rechtsbegriffe sind nicht nur an nationale Rechtsordnungen gebunden: Sie stellen die Hauptinformationsträger im Text und konstituieren anhand ihrer Beziehungen zueinander den fachlich-kognitiven Hintergrund des Textes; Rechtsbegriffe repräsentieren die Inhalte der Rechtsordnung. Ihre sprachlichen Repräsentationsformen sind daher stets entscheidend von einer spezifischen nationalen Rechtsordnung bestimmt. (Sandrini 1999: 30)

Aus dem angeführten, obigen Zitat geht hervor, wie schwierig die Gegenüberstellung beziehungsweise der Vergleich von Rechtsbegriffen zweier unterschiedlicher Rechtsordnungen ist, welcher aber für den Dolmetscher oder Übersetzer eines juristischen Textes, und somit auch einer Urkunde, einen wesentlichen Teil seiner Arbeit bildet. Es handelt sich dabei nämlich um historisch gewachsene Phänomene, die aus unterschiedlichen Kulturen entstammen und denen jeweils unterschiedliche politische und ethische Überzeugungen zugrunde liegen (vgl. Sandrini 1999: 30). Folglich kann die interlinguale Translation von Rechtstexten gar nicht lediglich als eine Substitution eines bestimmten Rechtsbegriffs einer Sprache durch einen anderen einzelsprachlichen Begriff verstanden werden (Luttermann 1999: 56). Die Suche nach einem entsprechenden zielsprachlichen Begriff ist zumeist nämlich auch gar nicht so einfach beziehungsweise möglich. Viel eher ist ein inhaltlicher Vergleich erforderlich. Die einzelnen Begriffe beziehungsweise Begriffszusammenhänge müssen einander gegenübergestellt werden und ihre Ähnlichkeiten und Unterschiede in ihrer jeweiligen Verwendung miteinander verglichen werden (vgl. Sandrini 1999: 30). Dies ist nicht zuletzt deswegen wichtig, da sogar innerhalb einer Rechtsordnung und deren dazugehörigen Rechtsterminologie mehrere Bedeutungsinhalte sowie unterschiedliche Verwendungsarten ein und desselben Begriffs denkbar sind beziehungsweise vorkommen, je nachdem in welcher konkreten Kommunikationssituation beziehungsweise in welchem Kontext dieser verwendet wird (vgl. Sandrini 1999: 31 und de Groot 1999: 14). In manchen Fällen sind diese ungleichen Begriffsbedeutungen innerhalb eines Rechtssystems sogar auf die ungenauen Formulierungen der Gesetzgeber zurückzuführen (vgl. de Groot 1999: 14).

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass für die Translation von Rechtstexten und somit auch von diversen Urkundensorten, insbesondere aber von jenen, die den öffentlichen zuzuordnen sind, die Verknüpfung von Wissen, im Konkreten von sprachlicher, sachlicher beziehungsweise fachlicher und kultureller Kompetenz, erforderlich ist. Übersetzt oder

gedolmetscht werden nämlich nicht lediglich rechtssprachliche Ausdrücke, sondern auch die ihnen zugrunde liegenden Rechtsordnungen sowie kulturspezifischen Denkmuster (vgl. Luttermann 1999: 56f.). Die Translation juristischer Texte setzt sich somit zugleich aus Sprachund Rechtsfindung zusammen und stellt für den jeweiligen Translator Kulturarbeit, im Speziellen vergleichende Rechtskulturarbeit, dar (vgl. Luttermann 1999: 56).

Beispiele für ganz konkrete Probleme, die in diesem Kontext für den jeweiligen Übersetzer oder Dolmetscher auftauchen können, sind Benennungen beziehungsweise Begriffe, die je nach Rechtsgebiet oder je nach Kontext unterschiedliche Bedeutungen haben, zwei- oder mehrdeutig sind, sowie sogenannte falsche Freunde, sprich Wörter, die trotz etymologischer Verwandtschaft unterschiedliche Inhalte in ihren jeweiligen Rechtssystemen aufweisen, aber auch viele andere (vgl. Daum 2003: 44). In all diesen Fällen wird der jeweilige Translator zunächst die genaue Bedeutung des zu übersetzenden oder zu dolmetschenden Begriffs aus der Ausgangsprache beziehungsweise Ausgangsrechtsordnung analysieren müssen, um anschließend in der Lage zu sein in der Zielsprache beziehungsweise in der zuvor ausgewählten Zielrechtsordnung nach einem Begriff mit einer vergleichbaren Bedeutung zu suchen. Umso mehr Rechtskenntnisse er dabei in Bezug auf die beide Rechtsordnungen mitbringt, umso leichter wird ihm dabei diese Aufgabe fallen (vgl. Daum 2003: 39).

Der Dolmetscher beziehungsweise Übersetzer juristischer Texte ist somit stets mit Rechtsvergleichung konfrontiert beziehungsweise beschäftigt (vgl. de Groot 1999: 11f.). Was unter Rechtsvergleichung in diesem Fall verstanden werden kann, erläutert Sandrini folgendermaßen:

Unter anderem werden Rechtsinstitute oder Rechtsprobleme bzw. Regeln, nach denen bestimmte Sachprobleme oder bestimmte Interessenkonflikte in verschiedenen Rechtsordnungen gehandhabt werden einander gegenübergestellt. Auf die Textebene bezogen bedeutet dies für einen übersetzungsrelevanten Vergleich, daß Textsorten in ihrer Funktion als Instrumente zur Lösung von Sachproblemen oder Interessenskonflikten im Rahmen eines Teilrechtsgebietes verglichen werden. Gegenstand der rechtsvergleichenden Untersuchung ist die rechtliche Wirkung und die fachspezifische Funktion der Textsorte innerhalb der einzelnen Rechtsordnungen. (Sandrini 1999: 36f.)

Für die Übersetzungs- und Dolmetscharbeit im Rechtsbereich, aber auch die Dolmetschung sowie Übersetzung von öffentlichen Urkundentexten im Speziellen kann folglich gesagt werden, dass es des Verständnisses der Funktionsweise juristischer Kommunikation und juristischer Textarbeit bedarf. Dieses wiederum erlangt der jeweilige Translator, indem er die jeweils intendierte Textwirkung innerhalb des engeren juristischen Umfeldes analysiert (vgl. Sandrini 1999: 34f.). Die Translation juristischer Fachtexte und somit auch öffentlicher Urkundensorten ist folglich eine relativ anspruchsvolle Tätigkeit, da hier gleichermaßen Rechtsvergleich und Sprachvergleich gefordert sind (vgl. Arntz 2003: 13).

Dieses 4.3. Kapitel der Arbeit hat gezeigt, wie herausfordernd die Tätigkeit der Urkundentranslation ist beziehungsweise mit welchen spezifischen Schwierigkeiten sich ein Übersetzer oder Dolmetscher bei der Übertragung eines Rechts- und somit auch eines Urkundentextes in eine andere Sprache, andere Kultur, andere Rechtsordnung auseinandersetzen muss. Noch nicht angesprochen wurden hingegen Lösungsvorschläge beziehungsweise Methoden, um diesen translationsbedingten Schwierigkeiten beim Rechtsübersetzen oder - dolmetschen entgegenzuwirken. Daher soll im nächsten Kapitel erforscht werden, ob es sogenannte Richtlinien gibt, die bei der Produktion eines Urkundentranslats dem jeweiligen Übersetzer oder Dolmetscher helfen sollen, und ob diese überhaupt tatsächlich den Umgang mit den spezifischen translationsbedingten Herausforderungen beim Urkundenübersetzen oder - dolmetschen erleichtern können.

4.4. Leitlinien für die Anfertigung von Urkundentranslaten

Wie bereits zu Beginn dieses vierten Kapitels erläutert wurde, widmet sich dieser Abschnitt der Arbeit der Beschreibung des Kontextes, insbesondere des österreichischen, in dem die Translation von öffentlichen Urkunden erfolgt. Hierzu wurde bereits unter anderem dargelegt, was man überhaupt unter dem Urkundenübersetzen versteht, weshalb die Urkundenübersetzung, insbesondere jene von öffentlichen Urkunden oder von Urkunden, die einer Beglaubigung bedürfen, in Österreich relevant ist und wer für diese zuständig ist sowie ein kurzer Einblick in die mündliche Urkundenübertragung, sprich das Urkundendolmetschen, und seine Vorkommensbereiche geboten. Des Weiteren wurde im vorherigen Abschnitt auf die Besonderheiten beziehungsweise Herausforderungen bei der Translation von Rechtstexten und somit auch Urkundentexten eingegangen.

Nachdem nun also die Umstände beziehungsweise äußeren Faktoren geklärt wurden, unter denen die Translation von öffentlichen Urkunden in Österreich, aber auch in vielen anderen Ländern erfolgt, stellt sich die Frage, ob es denn auch gewisse Vorschriften gibt, die die Form und Gestaltung der Urkundenübersetzung regeln, nichtzletzt aufgrund der Tatsache, dass öffentliche Urkunden stets an einen bestimmten institutionellen, sprich behördlichen oder gerichtlichen, Kontext gebunden sind und bei ihrer Übersetzung ja auch oftmals einer Beglaubigung, im Konkreten eines Beglaubigungsvermerks oder einer Beglaubigungsformel, bedürfen. Da wäre es ja durchaus auch denkbar, dass gewisse Leitlinien zu ihrer Anfertigung bestehen, die außerdem darauf abzielen, die unter Kapitel 4.3. vorgestellten Probleme bei der Translation juristischer Texte, und somit auch bei der Urkundentranslation im Speziellen, zu überbrücken.

Beim Studieren von Gesetzestexten und der entsprechenden Literatur wird schnell klar, dass es solche Richtlinien zwar gibt, diese jedoch entweder nicht näher ausgeführt sind oder aber keineswegs verbindlich sind. So besagt beispielweise die österreichische Gesetzgebung zwar, dass der Bundesminister für Justiz dazu ermächtigt ist mit Verordnung nähere Regelungen über die Form und die Gestaltung beglaubigter Übersetzungen sowie deren Beglaubigungsvermerke zu erlassen (vgl. AußStrG § 190 Abs 1), allerdings sind nähere Ausführungen beziehungsweise Erläuterungen hierzu nicht weiters auffindbar. Daher können wir laut Fleck (21999) auch nur von sogenannten Empfehlungen für das Urkundenübersetzen

sprechen und keineswegs von vorhandenen allgemein- beziehungsweise rechtlich verbindlichen Vorschriften oder Regelungen ausgehen (vgl. Fleck ²1999: 230f.). Seine Leitlinien zur Gestaltung von Urkundenübersetzungen, insbesondere jener, die einer Beglaubigung bedürfen, sollen nun, auch wenn sie auf der gesetzlichen Ausgangslage Deutschlands basieren, im Folgenden vorgestellt werden, da angenommen beziehungsweise davon ausgegangen werden darf, dass sie aufgrund ohnehin fehlender juristischer Verbindlichkeit internationale beziehungsweise allgemeine Gültigkeit aufweisen (vgl.: Fleck ²1999: 232ff.):

"Paralleliltät"

Das originale Schriftstück und die Übersetzung sollen sich in Aufbau und Layout gleichen. Dies ermöglicht dem Zieltextrezipienten nämlich jede Stelle aus dem Ausgangstext auch im Zieltext leichter aufzufinden beziehungsweise zu identifizieren. Enthält das Original außerdem einen Siegel oder Stempel, so lautet die Empfehlung auch deren Inhalt zu übersetzen und an der entsprechenden Stelle zu vermerken.

Des Weiteren soll auf jegliche Auffälligkeiten im Ausgangstext, wie beispielsweise Rasuren, handschriftliche Vermerke, Verbesserungen, Streichungen oder unterschiedliche Handschriften, sowie auf jegliche Abänderungen in der äußeren Textgestaltung, wie beispielsweise die Verschiebung eines Textabschnitts einer Seite auf die nächste, darauffolgende aufgrund der unterschiedlichen Textlängen im Ausgangs- und Zieltext, anhand der Setzung einer Fußnote oder mittels einer Anmerkung des Übersetzers hingedeutet werden.

Nicht vom Parallelitätsgrundsatz betroffen sind das Papierformat, die Papierfarbe, die Typographie, der Druck und etwaige Urkundenakzessorien.

Sollten in der Originalurkunde leere Felder oder Spalten enthalten sein, wie es oft bei Vordrucken der Fall sein kann, so ist in der Übersetzung innerhalb dieser der Text "keine Eintragung" einzusetzen. Etwaige Füllstriche, die im Ausgangstext zur Zeilenschließung verwendet wurden, sind ebenso im Zieltext beizubehalten.

• "Kennzeichnungspflicht als Übersetzung und der Untrennbarkeit vom Original"

Jede Urkundenübersetzung soll als eine solche explizit markiert werden. Des Weiteren gilt es nach dem Prinzip der Untrennbarkeit von Original und Übersetzung diese mit ihrem zugehörigen Ausgangstext zu verbinden. Nur dann nämlich, wenn man das Original von der jeweiligen Übersetzung unterscheiden kann, die beiden aber dennoch zusammenhängen, kann man auch, gewissermaßen zumindest, Fehlinterpretationen entgegenwirken.

"Vollständigkeit"

Urkunden sollten vollständig übersetzt werden. Jegliche Auslassungen und seien sie noch so klein, die vom Übersetzer in eigenständiger Entscheidung vorgenommen werden, können nämlich im Rechtsstreit unter Umständen erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen. Nichtzuletzt wird ja auch mit dem Anbringen des Beglaubigungsvermerks beziehungsweise der Beglaubigungsformel auf die Übersetzung einer Urkunde neben der Richtigkeit auch die Vollständigkeit dieser vom jeweiligen Übersetzer bescheinigt (vgl. auch Fleck ²1999: 231).

Die Übersetzung ausgewählter Auszüge einer Urkunde sollte lediglich in Ausnahmefällen angefertigt werden, so zum Beispiel wenn ausdrücklich danach verlangt wird, sollte keinen Platz für Missverständnisse oder Fehlinterpretationen bieten und sollte als solche deutlich gekennzeichnet werden. Wichtig ist dabei zu beachten, dass eine solche auszugsweise Übersetzung auch nur eine solche Beglaubigungsformel beziehungsweise einen solchen Vermerk erhalten sollte, der keine gänzliche Vollständigkeit bestätigt.

.,Richtigkeit"

Mit der Setzung der Beglaubigungsformel, und das wurde bereits unter dem vorherigen Punkt thematisiert, bestätigt der jeweilige Übersetzer einer Urkunde einerseits die Vollständigkeit und andererseits die Richtigkeit des von ihm angefertigten Zielttextes.

In Österreich ist der Beglaubigungsvermerk laut Vorgaben des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher am Ende einer Übersetzung zu verzeichnen und hat folgendermaßen zu lauten: "Die genaue Übereinstimmung der vorstehenden Übersetzung mit der –angehefteten – vorliegenden – Urschrift – Abschrift – Ablichtung – bestätige ich unter Berufung auf meinen Eid". ¹⁶ Unter diesem ist anschließend das Rundsiegel des Übersetzers sowie seine Unterschrift anzubringen.

Beim näheren Studieren Flecks sogenannter Leitlinien zur Anfertigung von Urkundentranslaten wird schnell klar, dass diese definitiv zu allgemein gehalten sind und keineswegs alle Urkundentranslationssituationen berücksichtigen können. So fordert beispielsweise die Parallelitätsrichtlinie, dass sich die Originalurkunde mit ihrem jeweiligen Translat in Aufbau und Layout gleicht. Inwieweit diese Angleichung zwischen Ausgangstext und Zieltext erfolgen soll beziehungsweise vom jeweiligen Translator vorgenommen werden soll, wird jedoch nicht angegeben. Denkbar wären dabei allerdings, je nach kommunikativer Aufgabe, die das Urkundentranslat schließlich in der jeweiligen Zielsituation beziehungsweise –kultur und für das jeweilige Zielpublikum erfüllen soll, unterschiedliche Grade und Arten der Angleichung an den Ausgangstext oder eben doch der Anpassung an die zielkulturellen Umstände. Gleiches gilt auch für die Vollständigkeitsempfehlung.

Zusammenfassend kann also gesagt werden beziehungsweise der Schluss gezogen werden, dass Flecks Leitlinien keine Antworten darauf geben können, wie die unter Kapitel

¹⁶ Vgl.hierzu die Informationen auf der offiziellen Webseite des österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher, URL:.gerichtsdolmetscher.at

4.3. vorgestellten, spezifischen, translationsbedingten Schwierigkeiten von Rechts- und somit auch Urkundentexten im konkreten Fall gelöst werden können. Eine differenziertere Herangehensweise wird benötigt. Diese Behauptung gilt insbesondere für die von Fleck vorgeschlagene Richtigkeitsleitlinie, dessen Undifferenziertheit beziehungsweise Ungenauigkeit er auch selbt nicht leugnet beziehungsweise anspricht (vgl. Fleck ²1999: 233). ,Richtig' übersetzt oder gedolmetscht können Texte und demzufolge auch Urkunden nämlich bekanntlich auf vielerlei Weisen werden. So spricht man funktionalen Translatiostheorien zufolge dann von einer richtigen' Übersetzung oder Dolmetschung, wenn der produzierte Zieltext, sprich das Translat, das jeweils gewünschte Ziel in der zielkulturellen Situation erfüllt beziehungsweise dem jeweils intendierten Zweck im zielkulturellen Kontext entspricht. Folglich kann gesagt werden, dass auch ein jeweiliges Urkundentranslat dann als von einem Übersetzer oder Dolmetscher 'richtig' beziehungsweise geglückt übersetzt oder gedolmetscht gilt, wenn es dem jeweiligen Translationsauftrag folgt. Von Fall zu Fall beziehungsweise von Auftrag zu Auftrag und den darin niedergeschriebenen beziehungsweise geäußerten Wünschen beziehungsweise Anforderungen des jeweiligen Auftraggebers kann somit die Übersetzung oder Dolmetschung ein und derselben Urkunde unterschiedlich ausfallen, je nachdem welche kommunikative Aufgabe letztendlich der Zieltext, sprich das Urkundentranslat, in der zielkulturellen Situation und für die jeweiligen Rezipienten erfüllen soll.

Ein solches funktions- und situationsorientiertes beziehungsweise auftragsorientiertes Translationsverständnis sei im folgenden Kapitel näher vorgestellt.

4.5. Funktions- und situationsorientierte beziehungsweise auftragsorientierte (Urkunden-)Translation

Mit diesem 4.5. Kapitel der Arbeit startet der Versuch beziehungsweise das Vorhaben Antworten auf die zentrale Frage dieser Arbeit zu finden, nämlich auf jene, ob denn die Behauptung beziehungsweise These, wie sie beispielsweise von Stolze aufgestellt wurde (vgl. Stolze 1999: 166), dass Urkundenübersetzungen niemals eigenständig sein können, sondern aufgrund ihrer alleinigen Funktion als Verständnishilfe nur in Verbindung mit dem ursprünglichen Urkundenoriginal gültig sind und somit beim Übersetzen von Urkunden einzig und allein die Abbildung beziehungsweise Imitation der gegebenen Textvorlage sowie der ausgangstextuellen beziehungswiese –kulturellen Textmerkmale beziehungsweise –konventionen gefordert ist, bestätigt werden kann oder ob es nicht doch auch im Falle der Urkundentranslation je nach gegebenen Umständen beziehungsweise je nach vorhandener Translationssituation verschiedene berechtigte Mögklichkeiten gibt einen jeweiligen Urkundentext "richtig" zu übersetzen oder zu dolmetschen und somit beispielsweise auch eine zielkulturelle Anpassung des Urkundentranslats in gewissen Fällen denkbar wäre und falls ja, welche Faktoren über die in dem jeweiligen Translationsfall zu wählenden Translationsstrategien entscheiden.

Hierzu wurde bereits im vorhergehenden Abschnitt angedeutet, dass laut funktionaler Translationstheorie im Grunde ein jeder Text, und somit auch ein jeder Urkundentext, auf vielerlei unterschiedliche Arten sozusagen "richtig" übersetzt oder gedolmetscht werden kann, je nach vorliegenden Umständen beziehungsweise je nach den konkreten Anforderungen, die an das Translat gestellt werden und die ihrerseits für den Translator aus dem jeweiligen Translationsauftrag hervorgehen. Im Folgenden soll näher darauf eingegangen werden.

Zuvor allerdings sei auf eine wesentliche Tatsache hingewiesen. Unter Kapitel 3.1. der vorliegenden Arbeit wurde der Textbegriff als eine Einheit definiert, welche sowohl bei der Produktion als auch bei der Rezeption stets von dem jeweiligen Kommunikationsziel, den jeweiligen Rezipienten und der jeweiligen Situation beziehungsweise Kultur beeinflusst wird. Dies hatte zum Ziel auch zu einem funktions- und situationsorientierten Urkundenbegriff zu gelangen und somit den Lesern aufzuzeigen, dass ein jeder Urkundentext in dem jeweiligen Kontext, in dem er Anwendung findet, eine jeweils bestimmte zweckorientierte beziehungsweise zielgerichtete kommunikative Handlung erfüllt und man folglich auf diese Art und Weise unterschiedliche Urkundensorten voneinander unterscheiden kann.

Nun soll in diesem Abschnitt der Arbeit eine Translationtheorie beziehungsweise eine Translationsverständnisweise vorgestellt werden, die zum Teil auf dem zuvor genannten Textund Urkundenverständnis aufbaut und die folglich besagt, dass auch die Translation beziehungsweise das zu produzierende Translat von den gleichen Faktoren, wie die Text- und somit auch Urkundenproduktion und -rezeption im Speziellen, beeinflusst wird, nämlich vom
jeweiligen Kommunikationsziel, von den jeweiligen Rezipienten und von der jeweiligen Situation beziehungsweise Kultur.

Eine solche Translationstheorie beziehungsweise ein solches Translationsverständnis finden wir unter anderem bei Katharina Reiß und Hans J. Vermeer in ihrem Werk *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie* (21991), in welchem sie Translation einerseits als ein zweckabhängiges und komplexes transkulturelles Handeln beschreiben und andererseits als einen transkulturellen Transfer definieren, wobei die beiden Definitionen, wie sich im Laufe dieses Kapitels noch zeigen wird, nicht voneinander getrennt zu betrachten sind, sondern sich gegenseitig ergänzen.

Die folgenden paar Absätze seien einer näheren Erläuterung dieser beiden Translationsdefinitionen gewidmet.

Unter Kapitel 3.1. wurde, wie bereits gesagt, festgestellt, dass Texte sogenannte Kommunikationsinstrumente sind, die in einer bestimmten Situation die Funktion haben einen intendierten Kommunikationszweck zu erfüllen. Mit anderen Worten könnte demnach gesagt werden: "Texte werden zu einem bestimmten Zweck und für jemanden produziert, sie sind "Handlungen". Durch eine solche Handlung tritt man mit anderen in Interaktion, in Kommunikation." (Stolze ⁵2008: 172).

Verlässt man nun den intrakulturellen Rahmen und begibt sich in einen transkulturellen Handlungsraum, so ergeben sich für die Translation folgende Schlussfolgerungen:

Translation, die sich von einer intrakulturellen Kommunikationssituation nicht zuletzt durch ihren transkulturellen Aspekt beziehungsweise durch ihre Einbettung in einen transkul-

turellen Kontext unterscheidet, kann demnach, laut der oben genannten Feststellungen, berechtigterweise als eine "Sondersorte interaktionalen Handelns" (Stolze ⁵2008: 172) beziehungsweise als eine "Sondersorte des kommunikativen Handelns" (Stolze ⁵2008: 169) bezeichnet werden. Aufgrund der zuvor schon erwähnten Tatsache, dass transkulturelles Handeln immer in einem transkulturellen Kontext eingebettet ist, ist es folglich auch richtig zu behaupten, "[...] daß Translation nicht nur ein sprachlicher, sondern immer auch ein kultureller Transfer ist" (Reiß/Vermeer ²1991: 4). Mit anderen Worten also:

Eine Translation ist nicht die Transkodierung von Wörtern oder Sätzen aus einer Sprache in eine andere, sondern eine komplexe Handlung, in der jemand unter funktionalen und kulturellen und sprachlichen Bedingungen in einer neuen Situation über einen Text (Ausgangstext) berichtet (...). (Vermeer ²1994: 33)

Aufgrund dieser Tatsache, nämlich der, dass man unter Dolmetschen und Übersetzen keine sprachliche Transkodierung, sondern einen kulturellen Transfer versteht, stellt ein solcher Translationsbegriff die Berücksichtigung der zielkulturellen Situation, der zielkulturellen Adressaten sowie der zielkulturellen Wissensbestände und Realitätsbezüge in den Vordergrund (vgl. Dizdar ²1999: 106).

Mit anderen Worten könnte man also sagen: Ein solcher Translationsbegriff weist im Wesentlichen drei Komponenten auf, die für ihn nicht nur eine zentrale Rolle spielen, sondern ihn und das translatorische Handeln ganz allgemein auch im Wesentlichen beeinflussen, nämlich die Ziel-, die Adressaten- und die Kulturorientierung.

Die folgenden drei Unterkapitel seien einer näheren Erläuterung dieser drei Wesenskomponenten der funktionalen Translationstheorie gewidmet.

4.5.1. Zielorientierung: der Skopos

Schon unter Kapitel 3.1. wurde bereits festgestellt, dass das Kommunizieren, sei es das schriftliche Verfassen eines Textes oder aber die mündliche Äußerung einer Rede, immer eine Handlung ist. Des Weiteren konnte bereits festgehalten werden, dass jede Handlung zielgerichtet und zweckorientiert ist (vgl. Reiß/Vermeer ²1991: 101). Wenn Translation also, wie vorhin schon erwähnt wurde, als eine spezifische Ausprägung von Kommunikation definiert werden kann, so muss auch sie demzufolge stets von einem Zweck bestimmt werden.

Für einen professionellen Translator bedeutet dies, dass er sich im Zuge des Übersetzens und Dolmetschens nicht die Frage stellen sollte "Was steht im Original- beziehungsweise Ausgangstext?", sondern viel eher überlegen sollte "Wozu wird das Translat in der Zielkultur überhaupt gebraucht?" (vgl. Kadrić et al. ⁴2010: 78). Ob und was übersetzt beziehungsweise gedolmetscht wird, entscheidet nämlich nicht der Ausgangstext, sondern das Kommunikationsziel, welches das Translat letztendlich in der jeweiligen Zielkultur und für seine jeweiligen Rezipienten erfüllen soll. Eben das meinen Reiß und Vermeer, wenn sie anführen: "Die Dominante aller Translation ist deren Zweck." (Reiß/Vermeer ²1991: 96).

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der hierbei nicht außer Acht gelassen werden sollte, ist die Tatsache, dass das Ziel beziehungsweise der Zweck eines Translats nicht nur darüber entscheidet, ob und was transferiert wird, sondern auch das "Wie' bestimmt, sprich die Translationsstrategie (vgl. Vermeer ²1994: 34ff. und Dizdar ²1999: 105). Reiß und Vermeer beschreiben dieses Phänomen folgendermaßen:

Der Handlungsskopos ist der Handlungsart übergeordnet: Das `Wozu` bestimmt, ob,was und wie gehandelt wird. Es ist wichtiger, daß ein gegebener Translat(ions)zweck erreicht wird, als daß eine Translation in bestimmter Weise durchgeführt wird. (Reiß/Vermeer ²1991: 100)

Für die Translation beziehungsweise den Translator bringt diese Definition beziehungsweise diese Art des Umgangs mit Translation und Translationsstrategien mehrere Vorteile mit sich. Einer davon ist die Befreiung von der Forderung nach Äquivalenz zwischen Ausgangstext und Zieltext, die lange Zeit im Fokus vieler nicht-funktionaler Theorien stand. Vermeer schreibt hierzu Folgendes:

Da sich bei einer Translation als interkulturellem Transfer die Situation von der Ausgangstextproduktion zur Zieltextrezeption notwendiger- und trivialerweise bedeutend (und mehrfach) ändert, ergeben sich drei Möglichkeiten: Entweder bleibt ein Zweck konstant- dann ändert sich ein anderer Translationsfaktor, zum Beispiel die Wirkung-, oder ein Text wird für eine Translation ungeeignet, oder es ändert sich der Translatzweck. (Vermeer ²1994: 46)

Die Schlussfolgerung, die sich aus diesem Zitat ergibt, lautet wie folgt: Die Skopostheorie stellt keine Forderung nach Funktionskonstanz (vgl. Dizdar ²1999: 105). Der Skopos eines Translats kann und darf vom Skopos des Ausgangstextes abweichen (vgl. Reiß/Vermeer ²1991: 103). Die Forderung nach Äquivalenz zwischen Ausgangstext und Zieltext stellt nämlich nur eines der möglichen Translationsskopoi dar und ist nicht als ein ein für allemal gültiges Übersetzungsprinzip zu sehen (vgl. Nord ²2009: 26). Lautet das Ziel eines Translats Funktionsgleichheit beziehungsweise Imitation des Originaltextes, so wird Äquivalenz zwischen Ausgangstext und Zieltext angestrebt. Soll aber das Translat eine andere Funktion in der Zielkultur erfüllen, als es der Ausgangstext in seiner Kultur getan hat, so wird 'nur' nach Adäquatheit verlangt. "Es gibt also nicht die Übersetzung(sform) des Textes; die Translate variieren in Abhängigkeit von der vorgegebenen Skopoi." (Reiß/Vermeer ²1991: 101) "Weil der Skopos alles regiert, ist es wichtiger, dass ein gegebener Translationszweck erreicht wird, als dass eine Translation in bestimmter Weise durchgeführt wird." (Stolze ⁵2008: 172)

4.5.2. Adressatenorientierung: die Rezipienten

Das vorherige Kapitel war der Funktion beziehungsweise dem Skopos von Translaten gewidmet und hat gezeigt, dass Translation immer eine zielorientierte Handlung ist, von deren Zweck mehrere Entscheidungen im Translationsprozess abhängen. Dadurch wurde vielleicht der Anschein geweckt, dass der Skopos eine unabhängige und für die Translation einzig wichtige Komponente darstellt. Dass dies allerdings nicht der Fall ist, soll in den folgenden zwei

Unterkapiteln erläutert werden, wenn gezeigt wird, dass der Zweck einer Translation sowohl rezipienten- als auch situationsabhängig ist. Zu diesem Zweck sei zunächst das Textverständnis der funktionalen Translationstheorie vorgestellt, welches sich, wie zu sehen sein wird, größtenteils mit dem deckt, was bereits unter Kapitel 3.1. zum Textbegriff angeführt wurde:

Die funktionale Translationstheorie geht davon aus, dass Texte (ob mündlich oder schriftlich) immer Teil einer Situation, einer Kultur, oder wie Vermeer (1983: 48) es bezeichnet, eines "Weltkontinuums' sind, d.h. Texte sind keine isolierten Einheiten, sondern stehen immer in einem größeren Verwendungszusammenhang. Die Funktion eines Textes ergibt sich aus dieser Einbettung in einen bestimmten soziokulturellen Kontext. Es ist demnach nicht der Text selbst, der eine bestimmte Bedeutung hat, sondern er erhält seine Bedeutung erst durch die Rezipientin, die ausgehend von ihrem Erfahrungs-und Wissenshintergrund den Text versteht. Wird ein Text nun in eine andere Situation, eine andere Kultur transferiert, so verändert sich zumindest immer ein Faktor, der dem Text seine Funktion gibt: die Adressatin. (Kadrić et al. ⁴2010: 79)

Diesem Textverständnis und der bereits unter Kapitel 3.1. thematisierten Tatsache zufolge, dass eine kommunikative Handlung erst durch die Rezeption seitens der Empfänger als abgeschlossen gilt, kann für die Translation festgehalten werden, dass sie nicht nur zielorientiert beziehungsweise zweckabhängig ist, sondern außerdem auch eine rezipientenabhängige Handlung darstellt. Das Kommunikationsziel eines Translats beziehungsweise einer Translation ist demnach eng verknüpft mit seinen jeweiligen Rezipienten. Anders formuliert könnte man auch sagen, dass die Frage "Wozu wird ein Translat gebraucht?" eng mit der Frage "Für wen ist das Translat bestimmt?" zusammenhängen muss. Reiß und Vermeer äußern sich hierzu folgendermaßen: "Der intendierte Rezipient ("Adressat") kann als Sondersorte (Untermenge) des Skopos beschrieben werden. Der Skopos ist als rezipientenabhängige Variable beschreibbar." (Reiß/Vermeer ²1991: 101).

Für den Translator ergeben sich aus den oben genannten Feststellungen heraus mehrere Folgen. Aufgrund des neuen Empfängerbezugs, der sich aus der Kommunikation über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg ergibt, muss er sich bei der Frage "Wie übersetzte ich?" nicht nur nach der intendierten Funktion und der Beschaffenheit des Ausgangstextes richten, sondern auch das Wissen beziehungsweise Vorwissen der Zieltextrezipienten sowie ihre Erwartungen an das Translat berücksichtigen, um einen für sie kohärenten Text zu schaffen. (vgl. Kadrić et al. ⁴2010: 80). Denn selbst "wenn die ZT-Empfänger in Geschlecht, Alter, Bildungsstand, sozialer Herkunft etc. ein genaues Ebenbild der Ausgangstextemfänger wären, würden sie sich von diesen doch durch ihre Eingebundenheit in eine andere Kultur- und Sprachgemeinschaft unterscheiden" (Nord ⁴2009: 26).

Damit ist gemeint, dass Menschen aus unterschiedlichen Kulturen kulturbedingt ein anderes Weltwissen, andere Lebensgewohnheiten und andere Texterfahrungen haben, aufgrund derer sie auch Texte auf verschiedene Arten und Weisen verstehen oder nicht verstehen und in ihr jeweils kulturspezifisches Weltkontinuum einordnen (vgl. Nord ⁴2009: 26f.).

4.5.3. Kulturorientierung: der zielkulturelle Kontext

In den bisherigen Ausführungen dieser Arbeit wurde bereits des Öfteren gesagt, dass Texte nicht als isolierte und rein sprachliche Gebilde zu betrachten sind, sondern immer Teil einer bestimmten Situation und Kultur sind und infolgedessen möglichst immer so verfasst werden sollten, dass sie "mit der Zielrezipientensituation kohärent interpretierbar" (Reiß/Vermeer ²1991: 113) sind. Folglich kann es dann auch nur richtig sein zu behaupten, dass "[d]er Zweck einer Translation [...] von der Handlung s i t u a t i o n mitabhängig" (Vermeer ²1994: 46) ist und dass somit der jeweilige Zielkontext, im weiteren Sinne aber auch die jeweilige Zielkultur, für den beziehungsweise die das jeweilige Translat produziert wird, neben dem Zweck und den Rezipienten, maßgeblich die Translation sowie die Translat-produktion und -rezeption beeinflusst.

Im Falle der Urkundenübersetzung und –dolmetschung kommt ein weiterer wesentlicher Aspekt hinzu, und zwar, dass das jeweilige Translat nicht nur von der Zielkultur im Allgemeinen, sondern von deren jeweiliger Rechtskultur im Speziellen mitbeeinflusst wird, was unter Kapitel 4.3. bereits ausführlicher behandelt wurde. Kann nämlich für die Übersetzung und Dolmetschung eines Textes, also für ein Translat im Allgemeinen, behauptet werden, dass es sich hierbei um "ein Informationsangebot in einer Zielsprache und deren –kultur (IAz) über ein Informationsangebot aus einer Ausgangssprache und deren –kultur (IAA)" (Reiß/Vermeer 1984: 76) handelt, so kann die Translation von Rechtstexten und somit auch von Urkunden analog aufgefasst werden als "ein Informationsangebot in einer Zielsprache und einer Zielrechtsordnung über ein Informationsangebot aus einer Ausgangsrechtssprache und einer Ausgangsrechtsordnung" (Sandrini 1999: 15). Die Tatsache, dass beim Übersetzen oder Dolmetschen von Rechtstexten rechtliche Inhalte einer Rechtsordnung und damit einer Rechtskultur in eine andere Rechtsordnung und –kultur übertragen werden, bewirkt, dass die Translation von Recht im Sinne von Reiß und Vermeer als eine "Sondersorte kulturellen Transfers" (Reiß/Vermeer 1984: 13) verstanden werden kann.

Nachdem nun die funktionale Translationstheorie mit ihren drei wichtigsten Wesenskomponenten – Ziel-, Adressaten- und Kulturorientiertheit – vorgestellt wurde sowie kurz eine Verbindung zur Translation von Recht im Speziellen geschaffen wurde, stellt sich die Frage, welche Bedeutung sie für die vorliegende Arbeit hat beziehungsweise welche Schlüsse sich aus den dargelegten Ausführungen für die Urkundentranslation im Speziellen ziehen lassen.

Hierauf sollte als Erstes geantwortet werden, dass auch die Übersetzung oder Dolmetschung eines jeweiligen Urkundentextes in erster Linie funktions- zugleich aber auch situa-

_

¹⁷ Dies gilt, solange es sich um eine Translation von Rechtstexten zwischen zwei Rechtsordnungen handelt. Wird allerdings innerhalb einer Rechtsordnung übersetzt oder gedolmetscht, die ihrerseits mehrsprachig ist (z.B.: Kanda, Schweiz, usw.), so entsteht ein dem Ausgangstext gegenüber gleichwertiger Zieltext. Das gleiche gilt für internationale Rechtsrahmen, wie beispielsweise für das Europarecht. In solchen Fällen spricht Sandrini in Bezug auf den Zieltext beziehungsweise das Translat, so wie viele andere Autoren auch, nicht mehr von einem Informationsangebot über einen Ausgangstext, sondern von einem Informationsangebot in zwei Sprachen (vgl. Sandrini 1999: 15).

tionsorientiert sein sollte. Demzufolge muss ein Urkundentranslat nicht automatisch dieselbe Funktion wie sein Ausgangstext, sprich die dazugehörige Originalurkunde, haben, kann andererseits aber auch, entgegen beispielsweise Stolzes Behauptung, auch einen anderen denkbaren Zweck als lediglich den einer Verständnishilfe erfüllen, welche nur in Kombination mit der entsprechenden Textvorlage gültig ist (vgl. Stolze 1999: 166).

Zur besseren Verdeutlichung seien 2 Beispiele beziehungsweise zwei unterschiedliche Situationen vorgestellt, in denen die Übersetzung ein und desselben Urkundentextes angefordert wird. Es handelt sich dabei um ein Abschlusszeugnis einer höheren Schule, welches im Land A, welches mehrsprachig ist und mehrere Rechtsordnungen zugleich aufweist (vgl. hierzu Kapitel 4.3.), in einer der jeweiligen Sprachen ausgestellt wurde. In Situation 1 wird die Übersetzung der jeweiligen Urkunde benötigt, um damit in Land A dafür zu sorgen, dass diese auch in allen anderen Teilkulturen anerkannt wird. In Situation 2 hingegen wird eine Übersetzung des Zeugnisses vom Zeugnisbesitzer gebraucht, um damit in einem anderen Land, Land B, zu einem jeweiligen Studium zugelassen zu werden. Der zu übersetzende Text ist beide Male derselbe, die zwei Situationen hingegen sowie der Zweck beziehungsweise das Ziel, das das Translat letztendlich erfüllen soll, unterscheiden sich gänzlich voneinander.

Das angeführte Beispiel verdeutlicht nochmals, dass eine jeweilige Übersetzung nicht automatisch die gleiche Funktion haben muss wie der ursprüngliche, dazugehörige Ausgangstext. Während man in Situation 1 jedes Merkmal, welches das Translat als ein solches erkennen lassen würde, als störend empfinden würde, ist Situation 2 ein Beispiel dafür, dass es durchaus auch solche Fälle gibt, bei denen der jeweils intendierte Rezipientenkreis ruhig erkennen darf beziehungsweise soll, dass es sich bei dem jeweiligen Zieltext um eine Übersetzung handelt.

Die Art und Weise, wie man einen jeweiligen Urkundentext übersetzen oder dolmetschen soll, hängt also nicht von der jeweiligen Urkundensorte oder sonstigen Faktoren ab, sondern, wie anhand der funktionalen Translationstheorie sowie dem angeführten Beispiel gezeigt wurde, einzig und allein von der jeweiligen Funktion ab, die dieser in der Zielkultur für die zielkulturellen Adressaten erfüllen soll. Mit anderen Worten: Der Translationszweck als zielkultur- und zieltextrezipientenabhängige Variable bestimmt die Wahl der Translationsstrategie(n).

Bevor auf diese näher eingegangen wird, soll zunächst noch der Frage auf den Grund gegangen werden, wer oder was überhaupt über den jeweiligen Translationszweck entscheidet beziehungsweise diesen vorgibt. Hierzu lassen sich zwei Möglichkeiten feststellen. Entweder die Translationssituation an sich gibt bereits Aufschluss über den intendierten Zweck des jeweils zu dolmetschenden oder zu übersetzenden Textes, oder aber dieser geht für den jeweiligen Translator aus dem Translationsauftrag hervor (vgl. Nord 1993: 14). Es darf nämlich nicht vergessen werden, dass ein jeweiliger Urkundenübersetzer oder –dolmetscher im Regelfall nicht aus eigenem Antrieb, sondern im Auftrag eines Kunden beziehungsweise Auftraggebers handelt. Dieser ersucht den jeweiligen Translator ja erst um die Anfertigung eines

Translats und tut dies manchmal sogar anhand eines expliziten Translationsauftrags, in welchem er im Idealfall angibt, zu welchem Zweck, für welchen Rezipientenkreis, für welche räumliche und zeitliche Rezeptionsbedingungen, usw. er dieses benötigt (vgl. Nord 1993: 15). Erhält hingegen der Translator keine expliziten Angaben, so darf in den meisten Fällen davon ausgegangen werden, dass der jeweilige Translationszweck beziehungsweise die an den Translator gestellten Anforderungen ohnehin aus der jeweiligen Situation erschließbar sind (vgl. Nord 1993: 15).

Damit lässt sich laut Nord ein jeder Translationsprozess beziehungsweise ein jeder Translationsvorgang aufs Neue in Form eines sogenannten Zirkel-Modells darstellen (vgl. Nord 2002: 17):

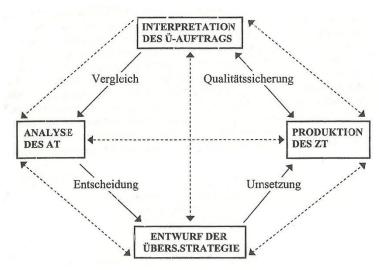


Abbildung 1: Zirkel-Modell (Nord 2002: 17)

In einem solchen Modell kommt dem Translationsauftrag, sprich der Konkretisierung der vom Auftraggeber gewünschten Anforderungen an das Translat, eine zentrale Rolle zu. Der Translationsprozess beginnt nämlich damit, dass der jeweilige Translator den Auftrag interpretiert. Das bedeutet, dass er aus diesem die wesentlichsten Informationen über die äußeren Faktoren der Translationssituation (Fristen, Bezahlung, Art der Ablieferung usw.) sowie über die kommunikative Situation entnimmt, für die das Translat benötigt wird. Die daraus gewonnen Erkenntnisse liefern einen Filter für die darauffolgende Analyse des Ausgangstextes sowie die Entnahme jener funktionalen Translationseinheiten, die für die Produktion des gewünschten Zieltextes relevant sind. Aus dem Vergleich zwischen dem "Soll" des Translationsauftrages und dem "Ist" des gegebenen Ausgangstextes entscheidet sich der jeweilige Translator, im Idealfall bewusst, für eine bestimmte Übersetzungsstrategie, welche er schließlich für die Produktion des Translats umsetzt (vgl. Nord 2002: 17).

Zwischen welchen Strategien der Translator dabei im Groben wählen kann, soll Thema der folgenden Kapitel sein. Als erstes seien hierzu die sogenannten funktionalen Übersetzungstypen nach Nord vorgestellt.

4.6. Dokumentarische versus instrumentelle Translation – die funktionalen Übersetzungstypen nach Nord

Wie bereits zu Beginn des Kapitels 4.5. erläutert wurde, widmen sich diese letzten Abschnitte der Arbeit dem Vorhaben zu klären, ob denn auch im Bereich der Urkundentranslation unterschiedliche Übersetzungsherangehensweisen möglich beziehungsweise legitim sind und ein Translator neben der unter anderem von Stolze postulierten Imitation einer jeweiligen Urkundenvorlage beziehungsweise eines jeweiligen Urkundenausgangstextes und seiner ausgangskulturellen makro- und mikrostrukturellen Merkmale ebenso in gewissen Fällen auch eine an die Zielkultur angepasste Übersetzung von Urkunden vornehmen kann beziehungsweise soll.

In den bisherigen Ausführungen hierzu wurden bereits einige wesentliche Erkenntnisse gewonnen. Die wohl wichtigste bisher war jene, dass ein jeder Text, und somit auch ein jeder Urkundentext, grundsätzlich auf unterschiedliche Arten und Weisen 'richtig' übersetzt werden kann. Als geglückt in eine andere Sprache beziehungsweise eine andere Kultur transferiert gilt er nämlich dann, wenn er derjenigen Funktion entspricht, die er im neuen zielkulturellen Verwendungskontext hätte erfüllen sollen. Welche konkrete Funktion das ist, wird beziehungsweise wurde im Vorhinein vom jeweiligen Translationsauftrag vorgegeben.

Aus diesen wichtigen Feststellungen lassen sich nun für den Translator Empfehlungen ausarbeiten, wie er beim Übersetzen von Urkunden systematisch vorgehen kann, um ein adäquates Translat zu erstellen. Beim Vorhaben eine Urkunde aus einer (Rechts-)Sprache beziehungsweise (Rechts-)Kultur in eine andere (Rechts-)Sprache beziehungsweise (Rechts-)Kultur zu übertragen muss dieser, so lässt sich also aus den obigen Ausführungen schließen, zunächst einmal die Funktion erfragen, die das zu erstellende Translat schließlich im neuen Zielkontext beziehungsweise in der neuen Zielkultur haben soll. Diese, so wurde bereits festgestellt, kann ja nämlich je nach Auftrag variieren. Das bedeutet also, dass der Translator in einem ersten Schritt den jeweiligen Translationsauftrag analysieren muss, da ihm dieser explizit oder implizit bekannt gibt, welchen Zweck das zu erstellende Translat schließlich im neuen Verwendungskontext haben soll. Gleichzeitig allerdings muss der Translator aber auch die zielkulturellen situativen Parameter im Allgemeinen erkunden, da auch diese, wie im letzten Kapitel festgehalten werden konnte, maßgeblich Einfluss auf die letztendliche Gestaltung des Zieltextes nehmen.

In einem zweiten Schritt - und das wurde zum Schluss des letzten Kapitels bereits angesprochen - hat der Translator dann die Aufgabe die Anforderungen an den gewünschten Zieltext den Inhalten sowie Merkmalen des vorliegenden Ausgangstextes gegenüberzustellen und aus diesem Vergleich schließlich die Wahl für eine bestimmte Übersetzungsstrategie beziehungsweise zunächst einmal für einen Übersetzungstyp zu treffen.

Die Aufgabe dieses Kapitels soll es nun sein die Übersetzungstypen nach Nord (1989, 1993, 2002) vorzustellen, da diese funktionalen Charakters sind und somit auf das unter Kapi-

tel 4.5. bereits Dargelegte aufbauen. Es handelt sich dabei um den dokumentarischen Übersetzungstyp einerseits und den instrumentellen Übersetzungstyp andererseits.

Dem funktionalen Ansatz folgend geht Nord davon aus, dass Translate beziehungswiese Übersetzungen stets eine von zwei Funktionsrelationen zu ihrem jeweiligen Ausgangstext aufweisen und zwar entweder eine dokumentierende oder aber eine instrumentelle Funktion. Demzufolge protokolliert beziehungsweise dokumentiert ein angefertigter Zieltext entweder eine vorangegangene Kommunikationshandlung in der Ausgangskultur für die jeweiligen Zieltextempfänger (vgl. Nord 1989: 102) oder aber er erfüllt als ein eigenständiges Instrument ein bestimmtes kommunikatives Ziel in einer neuen, zielkulturellen Kommunikationshandlung (vgl. Nord 1989: 103). Im ersteren Fall fungiert der Ausgangstext lediglich als eine Art Protokoll und den zielkulturellen Empfängern der Übersetzung kommt eine beobachtende Rolle im Gesamtgeschehen zu. Im letzteren Fall hingegen stellt der Ausgangstext eine Art "Modell" dar und die Zieltextrezipienten sind unmittelbar an der Kommunikationssituation beteiligt (vgl. Nord 2002: 32, 1989: 102, 1993: 25). Die beiden Übersetzungstypen können sowohl in Rein- als auch in Mischform auftreten, wobei letzteres häufiger auftritt.

Im Folgenden sollen die beiden Übersetzungstypen gesondert näher untersucht beziehungsweise beschrieben werden:

4.6.1. Dokumentarische Übersetzung

Wie bereits erwähnt wurde, ist das Produkt einer dokumentarischen Übersetzung ein Text beziehungsweise Translat, welches darauf abzielt, die ausgangssprachliche, ausgangskulturelle Kommunikationshandlung beziehungsweise gewisse Aspekte dieser für die zielsprachlichen, zielkulturellen Rezipienten des Zieltextes abzubilden. Nord selbst beschreibt dies folgendermaßen:

Die dokumentarische Übersetzung hat die Funktion, eine Kommunikationshandlung, die in der Kultur A unter bestimmten situationellen Bedingungen stattgefunden hat, zu dokumentieren und dem Zielempfänger bestimmte Aspekte dieser vorangegangenen Kommunikationshandlung nahezubringen. Im Fokus der Dokumentation können verschiedene Merkmale oder "Ränge" des AT stehen, wobei andere zwangsläufig in den Hintergrund treten oder völlig vernachlässigt werden. (Nord 1989: 102)

Daraus folgt, dass ein solches Translat, sprich eine dokumentarische Übersetzung, im Regelfall die Darstellungs- sowie oft auch Ausdrucksfunktion des entsprechenden, dazugehörigen Ausgangstextes beibehält beziehungsweise diese dann auch selbst erfüllt, wobei die Übernahme einer Appellfunktion aus dem Ausgangstext eher fraglich ist (vgl. Nord 1993: 26). Daher kann gesagt werden, dass eine dokumentarische Übersetzung im Prinzip einen Metatext darstellt, welcher über bestimmte Aspekte des Ausgangstextes informiert (z.B.: seine Funktion(en), seine lexikalische oder grammatikalische Struktur usw.) (vgl. Nord 2002: 33). Dadurch, dass Form und Inhalt des Ausgangstextes in einem solchen Fall nicht an die jeweiligen zielkulturellen Konventionen angepasst werden, sondern möglichst unverändert, wortnah aus dem Ausgangstext abgebildet werden, entsteht beim zielkulturellen Translatemp-

fänger ein sogenannter Verfremdungseffekt. Der jeweilige Zieltext ist für ihn sofort als eine Übersetzung erkennbar. Mit anderen Worten: Der dokumentarische Übersetzungstyp, welcher auch als Methode der Verfremdung bekannt ist, verlangt von einer Übersetzung, dass sie sich auch als eine solche liest (vgl. Wiesman 1999: 155f.).

Folgende Arten des Texttransfers werden von Nord dem dokumentarischen Übersetzungstyp zugeordnet (vgl. 1989: 103):

1) Wort-für-Wort-Übersetzung beziehungsweise Interlinearversion

Bei dieser Übersetzungsart geht es darum, dass ausgangssprachliche System (morphologische, lexikalische & syntaktische Strukturen) in der Zielsprache abzubilden. Das bedeutet, dass lediglich die Wörter eines Textes in die Zielsprache übertragen werden, die Oberflächenstruktur der Ausgangssprache dabei allerdings beibehalten wird. Da der Satz- und Textebene, der Funktion und der Situation des Ausgangstextes keinerlei Beachtung geschenkt wird, wird nicht selten die Kohärenz gefährdet oder gar gänzlich zerstört. Oftmals ist eine solche Übersetzung nur in Zusammenhang mit dem entsprechenden Original verstehbar. Eine solche Art des Texttransfers beziehungsweise der Übersetzung kommt beispielsweise im Fremdsprachenunterricht zum Einsatz, um Studierenden einen ersten Einblick in das Funktionieren des jeweiligen fremdsprachlichen Systems zu ermöglichen. Außerdem wurde diese Übersetzungsmethode in frühen Bibelübersetzungen als einzig zulässige betrachtet und somit angewandt mit der Idee dahinter den heiligen Text unberührt zu lassen. Heutzutage trifft man die Wort-für-Wort – Übersetzung noch in der Sprachforschung an.

2) Wörtliche Übersetzung

Diese Übersetzungsmethode unterscheidet sich von der vorhergehenden insofern, dass sie die syntaktischen Regeln der Zielsprache berücksichtigt. In jenen Fällen, in denen es in der Zielsprache an einer formalen Entsprechung fehlt, wird mit gleichbedeutenden Strukturen aus dieser gearbeitet. Bei der wörtlichen Übersetzungsart wird also die Lexik des Ausgangstextes im Zieltext abgebildet, die Funktion und die Situation werden hingegen vernächlässigt. Das jeweilige Translat ist aber auf jeden Fall sprachlich verständlich. Auch diese Methode des Übersetzens kommt im Fremdsprachunterricht zum Einsatz, wenn beispielsweise die Fremdsprachenkenntnisse der Lernenden überprüft werden sollen.

3) Philologische Übersetzung beziehungsweise verfremdene oder gelehrte Übersetzung

Bei dieser Übersetzungsvariante wird der Ausgangstext als eine zusammengehörige Einheit behandelt, wobei die Satzstrukturen dennoch weiterhin so gut es geht beibehalten werden. Hier wird nicht mehr ausschließlich nur die Form, sondern auch der Inhalt des Ausgangstextes abgebildet. Oftmals enthält eine solche philologische Übersetzung viele Fußnoten oder Anmerkungen. Man findet diese Methode des Texttransfers sehr häufig vor, wenn es darum geht, antike Literatur oder philologische Werke zu übersetzen.

4) Exotisierende Übersetzung

Dieser Art der Übersetzung geht es darum, die ausgangstextuelle Form, den Inhalt, die Situation und die Funktion abzubilden, dennoch bleibt allerdings der produzierte Zieltext zweifelsfrei als eine Übersetzung erkennbar. Typisch für eine exotisierende Übersetzung sind erneut viele Kommentare, Einschübe und so weiter. Dieser Kategorie des Texttransfers ordnen viele Autoren beziehungsweise Fachleute die Urkundenübersetzung zu (vgl. z.B.: Stolze 1992: 181f. oder Engberg 1999: 87f.).

Nachdem nun der dokumentarische Übersetzungstyp näher vorgestellt wurde, sei als nächstes der instrumentelle einer ausführlicheren Untersuchung ausgesetzt.

4.6.2. Instrumentelle Übersetzung

Zum Produkt, das im Zuge einer instrumentellen Übersetzung entsteht, wurde bereits gesagt, dass es sich hierbei um ein eigenständiges Instrument handelt, welches als solches an eine neue, zielkulturelle Kommunikationshandlung ausgerichtet ist (vgl. Nord 1989: 103). Nord selbst beschreibt dies folgendermaßen:

Bei der instrumentellen Übersetzung dient das Translat in einer neuen, zielkulturellen Kommunikationshandlung als "Instrument" zur Erreichung eines kommunikativen Ziels, ohne dass der Zielempfänger sich dessen bewusst sein muss, dass er gewissermaßen nicht einen "brandneuen" Text vor sich hat, sondern einen, der in anderer Form bereits früher in einer anderen Kommunikationshandlung als Instrument gedient hat. Er weiß daher nicht, ob die Funktion des Textes in dieser früheren Kommunikationshandlung die gleiche war wie die, die der ihm selbst vorliegende Text erfüllen soll, sondern er beurteilt diesen Text danach, ob er für *ihn* funktionsgerecht ist. (Nord 1989: 103)

Das bedeutet, dass eine instrumentelle Übersetzung aufgrund ihrer Anpassung an die jeweilige zielkulturelle Situation und die entsprechenden zielkulturellen Konventionen auf ihre Rezipienten nicht wie eine Übersetzung wirkt beziehungsweise als eine solche nicht offensichtlich, automatisch erkennbar ist. Mit anderen Worten: Der instrumentelle Übersetzungstyp, der auch als einbürgernde Methode bekannt ist, verlangt von einer Übersetzung, dass sie sich wie ein Original liest (vgl. Wiesmann 1999: 156). Ein solcher Typ von Übersetzung eignet sich somit idealerweise für all jene Fälle, in denen die Übersetzung eines entsprechenden Ausgangstextes im Grunde als eigenständiger Text, vielleicht sogar in mehreren Ländern gleichzeitig, Gültigkeit aufweisen soll (z.B.: Übersetzung von Verträgen, Abkommen usw.).

Folgende Übersetzungsarten ordnet Nord dem instrumentellen Übersetzungstyp zu (vgl. Nord 1989: 103):

1) Funktionskonstante Übersetzung

Bei dieser Übersetzungsform geht es darum, den kommunikativen Wert, der in der Ausgangskultur erzielt wurde, auch in der Zielkultur zu erreichen. Dazu muss das Translat aber an die Textsortenkonventionen der Zielsprache beziehungsweise –kultur angepasst werden, was wiederum vom jeweiligen Translator gute Kenntnisse über diese erfordert. Die funktionskonstante Übersetzungsmethode findet in der Regel beim Übersetzen von Gebrauchstexten, Fachliteratur usw. Anwendung.

2) Funktionsvariierende Übersetzung

Eine Übersetzung, die nach einer solchen Methode beziehungsweise Texttransferart erstellt wurde, erzielt bei den zielkulturellen Empfängern eine kompatible Funktion. Das bedeutet, dass die Funktionen des Zieltextes nicht gänzlich identisch mit jenen des entsprechenden Ausgangstextes sind, eine oder mehrere dieser ausgangstextuellen Funktionen jedoch eventuell in einer anderen Reihung oder Gewichtung dennoch auch in der Übersetzung vorzufinden sind. Gründe für die Wahl der funktionsvariierenden Übersetzung sind oftmals kultureller Natur.

3) Korrespondierende Übersetzung

Mit einer solchen Übersetzungsweise wird mit dem erstellten Translat beim zielkulturellen Empfänger eine korrespondierende Wirkung erzielt. Vorkommen für eine solche Übersetzungsmethode finden sich bei der Übersetzung künstlerischer Texte oder Nachdichtungen. In solchen Fällen werden im Zieltext der literarische Stellenwert sowie die literarische Wirkung aus dem Ausgangstext abgebildet. Der Übersetzungsstatus solcher Texte ist umstritten, da sie oftmals für zu frei formuliert beziehungsweise getextet gehalten werden. Nord hingegen versteht auch diese Art des Texttransfers zweifelsfrei als eine funktionale Übersetzung und äußert sich hierzu folgendermaßen: "Sofern die vom AT-Autor intendierte Wirkung beim Z-Empfänger erzielbar ist, ist auch bei der Nachdichtung die Loyalität des Translators gegenüber Z-Empfänger und A-Autor gewährleistet." (Nord 1989: 104)

Mit der Darlegung des funktionalen 2-Typen-Übersetzungsmodells von Nord wurde ein weiterer Schritt in Hinblick auf die Beantwortung jener Frage getan, ob und wie Translatoren beim Übersetzen oder Dolmetschen von Urkunden strukturiert beziehungsweise systematisch vorgehen können.

Wie bereits festgestellt wurde, müssen diese in einem ersten Schritt zunächst die Funktion des zu erstellenden Translats in Erfahrung bringen, sodass sie anschließend die passende Translationsstrategie beziehungsweise einen der beiden funktionalen Übersetzungstypen auswählen können.

Je nach gewähltem Übersetzungstyp beziehungsweise je nach der anschließend ausgewählten Transferart werden daraufhin gewisse Elemente des Ausgangstextes auch im Zieltext

beibehalten, andere wiederum abgeändert oder gar gänzlich gestrichen beziehungsweise weggelassen.

Prinzipiell allerdings gibt es zwei, sozusagen übergeordnete, Möglichkeiten der Übersetzung: die instrumentelle und die dokumentarische. Bei der Ersteren liegt der Hauptfokus auf der Zielkultur (vgl. Engberg 1999: 86). Das jeweilige Translat wird in dieser verankert, was wiederum eine Anpassung an die Wissensvoraussetzungen der Zielrezipienten verlangt, sodass das Translat im Endeffekt einen Originalcharakter erhält (vgl. Wiesmann 1999: 156). Bei der dokumentarischen Übersetzung hingegen liegt der Hauptfokus auf der Ausgangskultur (vgl. Engberg 1999: 86) mit der Konsequenz, dass das Translat schlussendlich auf den zielkulturellen Empfänger fremd wirkt (vgl. Wiesmann 1999: 156).

Nachdem nun ganz allgemein, ohne dabei auf einen konkreten Fach- beziehungsweise Translationsbereich im Speziellen einzugehen, die funktions-, situations-, auftragsorientierte Translation sowie die zwei funktionalen Übersetzungstypen nach Nord vorgestellt wurden, sei nun eine Verbindung speziell zur Translation im Rechtsbereich gezogen beziehungsweise die Anwendung des Dargelegten auf das Übersetzen von Rechtstexten analysiert.

Hierzu werden die Ansätze von Anne Lise Kjær (1995) und Dorte Madsen (1997) vorgestellt, die beide in ihren Überlegungen beziehungsweise Ausführungen zur Translation im Rechtsbereich, ebenso wie Vermeer, Reiß und Nord, die Wichtigkeit der Berücksichtigung der jeweiligen Translationssituation betonen, dabei allerdings zusätzlich auch noch die Besonderheit der Kommunikation im Rechtsbereich mitberücksichtigen.

4.7. Anwendung des funktions- und situationsorientierten beziehungsweise auftragsorientierten Translationsansatzes sowie des funktionalen 2- Übersetzungstypenmodells von Nord auf die Translation von Rechtstexten: Verbindung von translationstheoretischen Ansätze mit Ansätzen des Rechtsübersetzens

In den beiden vorhergehenden Kapiteln wurde ein funktions- und situationsorientierter beziehungsweise auftragsorientierter Translationsansatz vorgestellt sowie die zwei funktionsorientierten Übersetzungstypen nach Nord präsentiert. Ziel war es dabei einerseits aufzuzeigen, dass die jeweilige Funktion des Zieltextes, die der Translationsauftrag vorgibt, über die zu wählenden Translationsstrategien entscheidet, andererseits aber auch darauf hinzuweisen, dass neben dem zielkulturellen Zweck des jeweiligen Translats dieser auch von der zielkulturellen Situation, dem Kontext sowie den jeweiligen zielkulturellen Textempfängern beeinflusst wird.

Bei der Translation im Bereich des Rechts kommt nun eine weitere Besonderheit hinzu. Nicht nur, dass, wie bereits unter Kapitel 4.5.3. kurz angesprochen wurde, der zielkulturelle Kontext im Allgemeinen Einfluss auf den jeweiligen Translationsvorgang beziehungsweise dessen Resultat, nämlich die jeweils erstellte Übersetzung oder auch Dolmetschung, hat, sondern das jeweilige Translat beziehungsweise dessen Produktion wird auch noch im Speziellen

beziehungsweise insbesondere von der Tatsache beeinflusst, dass sich im Regelfall die ausgangskulturelle Rechtsordnung, in der der jeweilige Ausgangstext verankert ist, von der zielkulturellen unterscheidet.¹⁸

Dieses Spezifikum beziehungsweise diese Eigenheit der Translation im Rechtsbereich, nämlich, dass es sich hierbei nicht nur 'lediglich' um einen Transfer über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg, sondern auch um einen über Barrieren unterschiedlicher Rechtsordnungen handelt, hat, so Kjær (1995), vor allem Auswirkungen auf die Terminologie beziehungsweise auf auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe im Text, mit denen Rechtshandlungen durchgeführt werden. Deren Art und Weise der Übertragung beziehungsweise Umsetzung im Zieltext, so Kjær, muss nämlich stets im Einklang beziehungsweise in Entsprechung mit dem jeweils anzuwendenden Recht erfolgen.

Soll im Endeffekt die Rechtsordnung der Ausgangskultur Anwendung auf den zu erstellenden Zieltext haben, so plädiert Kjær für den Gebrauch der Verfremdungsmethode beziehungsweise der dokumentierenden Übersetzung. Soll sich hingegen die Auslegung des zu erstellenden Translats letzten Endes nach der zielkulturellen Rechtsordnung richten, so spricht sie sich für eine Einbürgerungsmethode beziehungsweise die instrumentelle Übersetzung aus (vgl. Kjær 1995: 51ff.).

Mit dem Ansatz von Kjær (1995) wurde erstmals eine Verbindung zwischen den oben vorgestellten funktionalen translationstheoretischen Ansätzen im Allgemeinen und Ansätzen aus dem konkreten Bereich des Rechtsübersetzens geschaffen beziehungsweise wurde die Anwendung des funktionalen 2-Übersetzungstypenmodells von Nord auf die Translation von Rechtstexten und somit auch Urkundentexten, die ja als solche gelten, aufgezeigt.

Als nächstes sei nun der Ansatz von Madsen (1997) präsentiert, die nicht, so wie beispielsweise Kjær (1995), diverse Übersetzungsproblematiken auf einzelnen Ebenen der sprachlichen Strukturierung in den Vordergrund ihrer Arbeiten stellt, sondern sich viel eher allgemein mit den Anforderungen der Translation von Rechtstexten beschäftigt.

Während Kjær (1995), wie vorhin festgestellt werden konnte, danach fragt, welches Recht und welche Translations- beziehungsweise Übersetzungsstrategie folglich im konkreten Fall Anwendung finden soll, stellt Madsen (1997) die Frage nach der Bestimmung des jeweiligen Texttyps des Ausgangstextes. Dabei unterscheidet sie nicht, wie unter Kapitel 3.2. vorgestellt, zwischen dem informativen, expressiven und appellativen Texttyp nach Reiß (vgl. hierzu Kapitel 3.2.), sondern zwischen dem, für den Rechtsbereich eigens angepassten, performativen und informativen Texttyp (vgl. in Wiesmann 1999: 157). Zum Ersteren zählt sie Texte, Textexemplare, Textsorten, mit denen eine jeweilige Rechtshandlung vollzogen wird und die somit in einer jeweiligen Rechtsordnung auch rechtliche Wirkung haben (vgl. in Wiesmann 1999: 157). Unter letzterem Texttyp hingegen fallen, laut ihr, einerseits jene Textexemplare beziehungsweise Textsorten, die zur juristischen Fachliteratur gehören, andererseits aber auch solche Ausgangstexte, bei denen die Übersetzung Teil der ursprünglichen

_

¹⁸ für Ausnahmefälle siehe Verweis 19

Kommunikationssituation ist und die nie dazu vorgesehen waren in der Rechtsordnung der Ausgangskultur rechtliche Wirkung zu entfalten.

Die Entscheidung für eine an die Ausgangssprache beziehungsweise -kultur oder Zielsprache beziehungswiese -kultur orientierte Übersetzung, sprich zwischen einer Verfremdung oder Einbürgerung beziehungsweise einer dokumentarischen oder instrumentellen Übersetzung, hängt, so Madsen, wesentlich vom Texttyp ab.

Ein Ausgangstext, der performativ und folglich in der ausgangskulturellen Rechtsordnung verankert ist, nach der sich wiederum sowohl seine Auslegung als euch jene des Zieltextes richtet, ist, so Madsen, grundsätzlich verfremdend beziehungsweise dokumentierend zu übersetzen. Ein Ausgangstext hingegen, der informativ im Sinne Madsen ist und folglich keine rechtliche Wirkung in der Ausgangskultur aufweist, ist einbürgernd beziehungsweise instrumentell zu übersetzen, wenn für seine Auslegung die Rechtsordnung der Zielkultur gilt. Als Beispiel hierführt führt Madsen die Translation von Verträgen an, bei denen die einzelnen Vertragspartner aus Ländern mit unterschiedlichen Sprachen und Rechtsordnungen kommen und bei denen der übersetzte Vertragstext ausschließlich nach der Rechtsordnung der Zielkultur ausgelegt werden soll (vgl. in Wiesmann 1999: 157).

Dorte Madsen bringt also die Translations- beziehungsweise Übersetzungsstrategien beziehungsweise deren Wahl in Verbindung mit Texttypen. Jedoch ist der jeweilige Übersetzungstyp – nach Madsen entweder der informative oder aber performative - dennoch nicht jener Faktor, der über die zu wählende Strategie der Übersetzung entscheidet.

Bei näherer Auseinandersetzung mit Madsens Ansatz fällt nämlich auf, dass sich dieser im Grunde in seiner Kernaussage nicht von jenem Kjærs (1995) unterscheidet. Das wichtigste Element zur Bestimmung beziehungsweise Wahl der Translationsstrategie ist nämlich im Bereich der Rechtsübersetzung und –dolmetschung sowohl laut Kjær (1995) als auch laut Madsen (1997) die anzuwendende Rechtsordnung im Zieltext.

Soll die Auslegung des Translats nach ausgangskultureller Rechtsordnung erfolgen, so ist die dokumentierende Strategie zu wählen, soll hingegen der Zieltext nach zielkultureller Rechtsordnung ausgelegt werden, so wird für den Einsatz der instrumentellen Strategie plädiert.

Nachdem nun also mithilfe der beiden Ansätze von Kjær (1995) und Madsen (1997) die Art der Umsetzung des funktionalen 2-Übersetzungstypenmodells von Nord auf die Translation von Rechtstexten ausgearbeitet wurde, sei eine kurze Zusammenfassung der bisher gewonnen Erkenntnisse gemacht und deren Bedeutung für die Urkundentranslation im Konkreten aufgezeigt.

Unter Kapitel 4.5. wurde in einem ersten Schritt herausgearbeitet, dass es entsprechend funktionalem Translationsverständnisses vielerlei Arten gibt ein und denselben Text 'richtig' zu übersetzen. Als gelungen gilt ein Translat jedenfalls dann, wenn es die im Translationsauftrag gewünschte beziehungsweise angeforderte Funktion für die jeweiligen Empfänger in der Zielkultur beziehungsweise –situation erfüllt.

Ferner konnte festgehalten werden, dass die Funktion des zu produzierenden Zieltextes, die ihrerseits vom zielkulturellen Kontext sowie von den zielkulturellen Empfängern mitbeeinflusst wird, über die Wahl der jeweiligen Translationsstrategie entscheidet, die Nord ihrerseits in die beiden "Oberkategorien" dokumentarische und instrumentelle Übersetzung einteilt.

Unter Kapitel 4.7. wurde die Umsetzbarkeit beziehungsweise Anwendbarkeit des funktionalen 2-Übersetzungstypenmodells von Nord auf die Translation von Rechtstexten, zu denen auch Urkundentexte gehören, geprüft und schließlich der Schluss gezogen, dass beim Übersetzen oder Dolmetschen juristischer Texte die anzuwendende Rechtsordnung im Zieltext wesentlich die Wahl der Translationsstrategie beeinflusst. Soll nämlich die Auslegung des Translats nach ausgangskultureller Rechtsordnung erfolgen, so ist die dokumentierende Strategie zu wählen, soll hingegen der Zieltext nach zielkultureller Rechtsordnung ausgelegt werden, so soll die instrumentelle Strategie zum Einsatz kommen.

Nun allerdings ergibt sich daraus vorläufig ein Problem, wurde doch unter Kapitel 4.5. und 4.6. festgehalten, dass die Funktion des Zieltextes über die zu wählenden Strategien des Übersetzens entscheidet. Die Frage, die sich nun also aufdrängt, ist, ob denn nun die Funktion oder doch die anzuwendende Rechtsordnung über die zu wählende Translationsstrategie beim Übersetzen beziehungsweise Dolmetschen eines Rechtstextes entscheidet oder ob gar beide Faktoren gleichzeitig berücksichtigt werden müssen und Teil eines viel komplexeren Einflussgefüges sind.

Eine Antwort auf diese Frage zu finden, soll Aufgabe des nächsten Kapitels sein. Vorgestellt werden soll hierzu das von Sandrini (1999) erstellte abstrakte Raster potentieller Translationssituationen im Recht, das unter anderem auch Kjærs (1995) und Madsens (1997) Ansätze beziehungsweise Überlegungen zum Rechtsübersetzen, welche oben dargelegt wurden, mitberücksichtigt.

4.8. Potentielle Translationssituationen im Recht nach Sandrini

In Anlehnung an das zweck- und situationsorientierte Textverständnis, welches unter Kapitel 3.1. dieser Arbeit vorgestellt wurde, geht Peter Sandrini (1999) davon aus, dass ein jeder Rechtstext von der jeweiligen Kommunikationssituation, in der er produziert und rezipiert wird, bestimmt wird. Dabei zählt er zu den sogenannten kommunikationssituationsbestimmenden Faktoren Folgende: die jeweilige Rechtsordnung, die jeweilige Sprache, den jeweiligen Rezipientenkreis sowie den jeweiligen Texttyp, bei dem er entsprechend Kjær (vgl. hierzu Kapitel 4.7.) zwischen dem sogenannten rechtssetzenden beziehungsweise performativen und dem deskriptiven beziehungsweise informativen Texttyp unterscheidet und welcher seinerseits wiederum Aufschluss über die jeweilige Textfunktion gibt.

Kommt es nun zur Translation eines Rechtstextes, so führt Sandrini an, gilt es nicht nur die ausgangstextuellen kommunikationssituationsbestimmenden Faktoren zu berücksichtigen, sondern auch jene zieltextuellen. Anders nämlich als in einer monolingualen beziehungsweise monokulturellen Situation stehen sich bei einer bilingualen beziehungsweise bikulturellen im Regelfall plötzlich zwei unterschiedliche Rechtsordnungen, zwei unterschiedliche Sprachen, zwei unterschiedliche Rezipientenkreise sowie zwei Texttypen beziehungsweise Funktion - die von Fall zu Fall entweder gleich oder unterschiedlich ausfallen können – entgegen.

Aus dem Vergleich der den Ausgangstext bestimmenden Faktoren mit jenen des Zieltextes ergibt sich das Charakteristische der Translationssituation. Mit anderen Worten: Aus dem Vergleich der den Ausgangstext bestimmenden vier Faktoren, nämlich Rechtsordnung, Sprache, Rezipientenkreis und Texttyp beziehungsweise -funktion, mit jenen für den Zieltext geltenden Einflusselementen, erhält der jeweilige Translator, so Sandrini, eine Antwort darauf, wie er den vorliegenden Rechtstext übersetzen beziehungsweise dolmetschen soll (vgl. Sandrini 1999: 20).

Damit sei eine Antwort auf die gegen Ende des letzten Kapitels gestellte Frage gefunden, nämlich, was bei der Translation von Rechtstexten über die zu wählende(n) Translationsstrategie(n) entscheidet. Wie aus den vorangegangenen Ausführungen nämlich geschlossen werden konnte, ist es weder die gewünschte beziehungsweise vom Auftraggeber angeforderte Zieltextfunktion alleine, noch die für das Translat anzuwendende Rechtsordnung alleine, sondern der Vergleich des ausgangstextuellen mit dem zieltextuellen Faktorengefüge, welches jedes für sich aus den kommunikationssituationsbestimmenden Elementen Rechtsordnung, Sprache, Rezipientenkreis und Texttyp beziehungsweise Textfunktion besteht. Diese Gegenüberstellung der ausgangs- und zieltextuellen Faktoren gibt dem jeweiligen Translator preis, was sich in der konkreten Translationssituation von der Ausgangssituation, der Ausgangskultur, vom Ausgangstext zur Zielsituation, zur Zielkultur, zum Zieltext ändert, was gleich bleibt, was sozusagen übernommen werden kann und was verändert werden muss.

Anhand der Aufstellung jener Faktoren, die Einfluss auf einen jeweiligen Rechtstext nehmen beziehungsweise dessen Gestaltung beeinflussen, auch im Zuge einer Translation, schafft Sandrini allerdings auch noch etwas Anderes als "lediglich" nur eine Antwort darauf zu geben, was beim Übersetzen und Dolmetschen von Rechtstexten die Wahl der jeweiligen Translationsweise beeinflusst. Indem er sowohl für den Ausgangstext beziehungsweise die Ausgangssituation als auch den Zieltext beziehungsweise die Zielsituation die einzelnen Einflussfaktoren im Rahmen eines abstrakten Rasters beziehungsweise einer Tabelle in gesonderte Spalten nebeneinander setzt, zeigt er potentielle Translationssituation im Recht auf. Auf diese sein nun als Nächstes eingegangen.

Zuvor allerdings folgen zum besseren Verständnis des oben beschriebenen Rasters potentieller Translationssituationen nach Sandrini (vgl. 1999: 24) eine graphische Abbildung des Gleichen sowie anschließend seine Erklärung:

	Typ AT	ROAT	Spr. AT	Rez. AT		Typ ZT	RO ZT	Spr. ZT	Rez. ZI
1.	perf.	X	а	×	⇒	perf.	×	b	×
11.	perf.	×	а	×	⇒	perf.	×	b	У
III.	perf.	×	а	×	⇒	perf.	у	b	у
IV.	perf.	×	а	×	⇒	deskr.	×	b	У
V.	deskr.	×	a	×	⇒	perf.	у	b	У

Abbildung 2: Das abstrakte Raster potentieller Translationssituationen im Rechtsbereich (Sandrini 1999: 24)

Mit den obigen zwei zusammengehörigen Tabellen stellt Sandrini potentielle Translationssituation im Rechtsbereich dar. Die Rechtsordnung (RO) der Ausgangskultur beziehungsweise des Ausgangstextes (AT) wurde hierfür von ihm mit einem x ersetzt, jene der Zielkultur beziehungsweise des Zieltextes (ZT) mit einem y. Nach dem gleichen Schema wurden auch je nach ausgangskultureller oder zielkultureller Zugehörigkeit die Rezipienten (Rez.) ersetzt. Ausgangs- und Zielsprache (Spr.) wurden von Sandrini jeweils mit a und b markiert. Im ersten Spalt der beiden Tabellen ist die jeweils geltende Textfunktion für Ausgangstext und Zieltext angeführt.

Nun lassen sich gemäß Sandrinis Raster folgende Translationssituationen im Rechtsbereich voneinander unterscheiden (vgl. Sandrini 1999: 23f.):

- Bei gleichbleibendem Texttyp und –funktion (Typ AT = Typ ZT):
 - I. Ein performativer Ausgangstext wird zu einem performativen Zieltext in eine andere Sprache bei gleichbleibender Rechtsordnung übersetzt, wobei auch der intendierte Rezipientenkreis aus derselben Rechtsordnung kommt (Typ AT = Typ ZT, RO AT = RO ZT, Spr. AT ≠ Spr. ZT, Rez. AT = Rez. ZT).
 Ein solcher Fall liegt beispielsweise bei der Translation von Rechtstexten innerhalb einer mehrsprachigen Rechtsordnung vor (z.B.: Südtirol etc.).
 - II. Ein performativer Ausgangstext wird zu einem performativen anderssprachigen Zieltext bei gleichbleibender Rechtsordnung übersetzt, allerdings ist diesmal der zieltextuelle Rezipientenkreis einer anderen Rechtsordnung zuzuordnen (Typ AT = Typ ZT, RO AT = RO ZT, Spr. AT ≠ Spr. ZT, Rez. AT ≠ Rez. ZT).
 Ein Beispiel für das Vorkommen eines solchen Translationsfalls wäre die Übersetzung eines Vertrags, welcher nach der Rechtsordnung der Ausgangskultur ausgelegt wird, der allerdings für einen fremdsprachigen Vertragspartner, welcher seinerseits in einer anderen Kultur beziehungsweise Rechtsordnung, nämlich der

zielkulturellen, verankert ist, in die Fremdsprache, sprich die Sprache des Vertragspartners, übertragen wird.

- III. Ein performativer Ausgangstext wird übersetzt und der zu produzierende beziehungsweise entstandene, performative Zieltext soll beziehungsweise wird nach der neuen, zielkulturellen Rechtsordnung angewandt und ausgelegt (Typ AT = Typ ZT, RO AT ≠ RO ZT, Spr. AT ≠ Spr. ZT, Rez. AT ≠ Rez. ZT).
- Bei Funktionsvarianz in Bezug auf den Texttyp (Typ $AT \neq Typ ZT$):
 - IV. Ein performativer Ausgangstext wird zu Informationszwecken für einen Rezipientenkreis aus einer anderen Rechtsordnung übersetzt (Typ AT \neq Typ ZT, RO AT = RO ZT, Spr. AT \neq Spr. ZT, Rez. AT \neq Rez. ZT). In einem solchen Fall fungiert das erstellte Translat als Dokumentation des Originaltextes.
 - V. Ein deskriptiver Ausgangstext fungiert als Grundlage für die Produktion eines performativen Zieltextes in einer anderen Rechtsordnung (Typ ZT ≠ Typ AT, RO AT ≠ RO ZT, Spr. AT ≠ Spr. ZT, Rez. AT ≠ Rez. ZT). Im Gegensatz zu Fall III fehlt dem Ausgangstext die performative Funktion.

Aus den dargelegten abstrakten, potentiellen Translationssituationen nach Sandrini lässt sich nun folgende wesentliche Tatsache feststellen beziehungsweise folgende entscheidende Schlussfolgerung ziehen: "Für die Translationsstrategie sowie den Einsatz und die Auswahl sprachlicher Mittel bei der Produktion des Zieltextes ist die Relation zwischen den Spalten Typ ZT, RO ZT und Spr. ZT entscheidend (…)". (Sandrini 1999: 24).

Dies soll nun im Folgenden näher ausgeführt beziehungsweise erläutert werden, indem für jeden einzelnen der fünf präsentierten, potentiellen Translationsfälle die jeweils anzuwendenden Empfehlungen zur Translatgestaltung von Sandrini vorgestellt werden. Diese werden sich sowohl auf die Wahl der Terminologie als auch der Textsortenkonventionen bei der Zieltext-produktion beziehen.

Den Anfang sollen dabei jene Translationsfälle bilden, in denen in eine andere Rechtsordnung übersetzt wird, sprich also die im Raster vorgestellten Translationssituationen III und V.

Sandrinis Empfehlungen zur Gestaltung des Zieltextes beziehungsweise Translats in jenen Situationen, in denen in eine andere Rechtsordnung übersetzt wird:
In den Translationsfällen III und V, in denen das zu erstellende Translat seine rechtliche Wirkung innerhalb der zielkulturellen Rechtsordnung erfüllen soll und sich an einen Rezipientenkreis wenden soll, der eben dieser angehört, kann und soll bei dessen Produktion beziehungsweise Gestaltung, das gesamte sprachliche Inventarium der Zielkultur beziehungsweise der Zielrechtsordnung zur Anwendung kommen. In solchen Situationen bil-

den die zielkulturellen beziehungsweise –textuellen kommunikationssituationsbestimmenden Faktoren Rechtsordnung, Sprache und Rezipientenkreis eine harmonische Einheit. Um eine jeweils bestimmte Rechtswirkung innerhalb der zielkulturellen Rechtsordnung zu erzielen, soll beziehungsweise muss, so Sandrini, die Terminologie der Zielsprache beziehungsweise Zielrechtsordnung zum Einsatz kommen. Da der zu produzierende Zieltext im Endeffekt ein originärer, eigenständiger Rechtstext der zielkulturellen Rechtsordnung sein soll, können bei seiner Gestaltung auch nur ausschließlich Begriffe und Benennungen dieser Rechtsordnung verwendet werden. Auch die Übernahme von zielkulturellen Textsortenkonventionen zur Translatgestaltung ist zulässig beziehungsweise erforderlich, wenn für den Zieltext und seinen jeweiligen Rezipientenkreis dieselbe, vom Ausgangstext sich unterscheidende Rechtsordnung, nämlich die zielkulturelle, gilt. In solchen Fällen soll ja nämlich, wie bereits gesagt wurde, das Translat als eigenständiger Text der zielkulturellen Rechtsordnung wirken und darf somit auch beziehungsweise soll sogar alle textuellen Merkmale eines Rechtstextes dieser Rechtsordnung aufweisen.

In solchen Translationssituationen muss der jeweilige Translator neben anderen Kompetenzen, insbesondere auch gute Kenntnisse über die jeweiligen Textsortenkonventionen der Zielkultur beziehungsweise Zielrechtsordnung aufweisen, da er diese für die Produktion des Translats benötigt (vgl. Sandrini 1999: 25, 32 und 37).

Sandrinis Empfehlungen zur Gestaltung des Zieltextes beziehungsweise Translats in jenen Situationen, in denen für dieses dieselbe Rechtsordnung wie für den Ausgangstext gilt: In den Translationsfällen I, II und IV, in denen für den zu erstellenden Zieltext dieselbe Rechtsordnung wie für den Ausgangstext gelten soll beziehungsweise die Rechtswirkung des Translats nach den Regeln der ausgangskulturellen Rechtsordnung erfolgen soll, muss, so Sandrini, im Regelfall hauptsächlich die verfremdende, sprich dokumentarische, Übersetzungsweise angewandt werden. Dabei ist es wichtig, die drei Translationssituationen voneinander zu differenzieren beziehungsweise sie nicht gleichzusetzen.

In Translationsfall II lebt der jeweilige zielkulturelle, zieltextuelle Rezipientenkreis, für den das Translat performative Wirkung haben soll, außerhalb der ausgangskulturellen Rechtsordnung.

In Translationssituation IV soll der zu erstellende Zieltext lediglich über den Ausgangstext informieren.

In Fall I wiederum leben die jeweiligen Rezipienten des zu erstellenden Zieltextes innerhalb der ausgangskulturellen Rechtsordnung und das zu erstellende Translat soll als Instrument derselben Rechtsordnung Anwendung finden.

Je nach vorliegendem Fall – auch wenn bei allen dreien für den Zieltext dieselbe Rechtsordnung wie für den Ausgangstext gilt beziehungsweise gelten soll – kommen, so Sandrini, andere terminologische und textuelle Gestaltungsstrategien zum Einsatz.

In Situation I, bei der die Translation innerhalb eines mehrsprachigen Rechtssystems erfolgt, sollen möglichst einfache Benennungen in der anderen Sprache gefunden werden. Durch die bestehende einheitliche Rechtsordnung ist in einem solchen Fall nämlich ohnehin eine vollkommene inhaltliche Übereinstimmung gegeben. Im Fokus stehen also in einer solchen Situation sprachplanerische Überlegungen, bei denen auch geschichtliche, soziologische und politische Aspekte mitberücksichtigt werden müssen.

Da sich in einer solchen Translationssituation lediglich die Sprache ändert, können des Weiteren ja auch kaum Textsortenkonvention aus einer anderen Kultur beziehungsweise Rechtsordnung übernommen werden. Die Translation erfolgt daher hier eher auf einer mikrostrukturellen Ebene, ohne dass dabei Änderungen der textuellen Makrostruktur vorgenommen werden müssen. Diese wird nämlich vom Ausgangstext für den Zieltext übernommen.

In den Translationssituationen II und IV hingegen, in denen die Zieltextrezipienten aus einer anderen als der ausgangskulturellen Rechtsordnung stammen, sollen wiederum andere Gestaltungsstrategien zur Produktion des jeweiligen Translats zum Einsatz kommen. Der Fokus soll dabei in der Bemühung liegen, das Entstehen von Missverständnissen zu vermeiden, die aufgrund der Tatsache entstehen könnten, dass der Translatempfänger aufgrund seines zielkulturellen Umfeldes und aufgrund der Rechtsordnung, in welcher er verankert ist, eine geprägte Erwartungshaltung an die Terminologie und den Text, den er erstellt bekommt, hat. Würde man in Translationsfall II und IV Benennungen der Zielsprache beziehungsweise Zielrechtsordnung für die Produktion des Translats verwenden, so könnte es passieren, dass die Zieltextempfänger auf nicht vorhandene Identität schließen beziehungsweise das Translat nach den ihnen vertrauten Regeln interpretieren. Daher ist in Translationssituationen II und IV der Gebrauch der verfremdenden beziehungsweise dokumentierenden Übersetzung ganz besonders wichtig beziehungsweise erforderlich. Eine Möglichkeit der Umsetzung dieses Übersetzungstyps nach Nord (siehe hierzu Kapitel 4.6.) in Bezug auf die Terminologie beziehungsweise Begriffsübersetzung ist die Verwendung eines gemeinsamen neutralen Bedeutungsminimums (vgl. Stolze 1999: 170). Hierbei wird ein ausgangstextueller Rechtsbegriff durch die Angabe eines möglichst neutralen zielsprachlichen Oberbegriffs umschrieben beziehungsweise wiedergegeben. Für die Entscheidung, ob denn für die Translatproduktion die ausgangskulturellen, oder doch die zielkulturellen Textmerkmale verwendet werden sollen, gelten ähnliche Überlegungen, wie sie bereits für Translationsfall I vorgestellt wurden. Obwohl zwar die Translatempfänger aus einer anderen, nämlich der zielkulturellen Rechtsordnung kommen, soll der zu produzierende Zieltext weiterhin nach der ausgangskulturellen Rechtsordnung ausgelegt werden. Daher gilt es, um bei den Zieltextempfängern Missverständnisse beziehungsweise Rückschlüsse auf nicht gegebene identische Inhalte zu vermeiden, sich bei der Gestaltung des jeweiligen Translats auch in Situation II und IV an die ausgangskulturellen beziehungsweise -textuellen Konventionen zu halten und diese zu übernehmen.

Eines sei dabei aber nicht außer Acht gelassen. Auch wenn sich Translationsfall II und IV in Bezug auf die mikro- und makrostrukturelle Gestaltung des Translats identisch zu sein scheinen, lassen sich dennoch gewisse Abweichungen feststellen, die sich aufgrund ihrer unterschiedlichen Zieltext- beziehungsweise Translatfunktion ergeben. In Fall II soll der zu erstellende Zieltext als Normtext der ausgangskulturellen Rechtsordnung in einer anderen Sprache fungieren und weist somit für die jeweiligen Rezipienten verbindlichen Charakter auf. Dies erfordert vom jeweiligen Translator auf eine höhere Genauigkeit in der Wahl der Terminologie zu achten. Missverständnisse müssen hier unter allen Umständen vermieden werden. In Translationssituation IV hingegen soll der zu erstellende Zieltext eine Beschreibung des originären Normtextes darstellen. Hier kann der jeweilige Translator, im Gegensatz zu Fall II also, das Translat sprachlich wesentlich freier gestalten. Ausführliche Umschreibungen sind ebenso erlaubt (vgl. Sandrini 1999: 25, 33, 37).

Nachdem nun die potentiellen Translationssitationen im Bereich Recht nach Sandrini sowie seine den jeweils unterschiedlichen Translationsfällen entsprechenden Empfehlungen zur terminologischen und textuellen Translatgestaltung präsentiert wurden, lassen sich daraus einige wesentliche Schlüsse für die vorliegende Arbeit ziehen, auf die im Folgenden kurz eingegangen werden soll.

Anhand Sandrinis Ausführungen zu möglichen Übersetzungssituationen von Rechtstexten wurde gezeigt, dass die Wahl und anschließende Verwendung mikro- und makrostruktureller Elemente für die Produktion beziehungsweise Gestaltung eines jeweiligen Translats durch die gegebene Kommunikations- beziehungsweise Translationssituation sowie deren Faktoren bestimmt wird. Vorrangiges Kriterium im gegebenen Translationsfall ist nicht die inhaltliche Übereinstimmung zwischen Ausgangstext und Zieltext, sondern die vom Übersetzungsauftrag und –situation vorgegebenen Rahmenbedingungen. Die Entscheidung über die einzusetzende Terminologie sowie die Wahl zwischen ausgangskultureller und zielkultureller Textsortenkonventionen, die für die Translaterstellung herangezogen werden sollen, richtet sich nach den bestimmenden Faktoren der Translationssituation, die im Einzelnen die Zielsprache, die für den Zieltext geltende Rechtsordnung, Typ und Funktion sowie der jeweilige Rezipientenkreis des zu erstellenden Zieltextes sind (vgl. Sandrini 199: 31f.).

Diese, die Produktions- beziehungsweise Gestaltungsweise des Translats beeinflussenden Faktoren wiederum, gehen aus dem jeweiligen Übersetzungsauftrag entweder explizit oder aber implizit hervor (vgl. Sandrini 1999: 25).

Konnte unter Kapitel 4.5. für die Translation im Allgemeinen festgehalten werden, dass es sich bei dieser um eine zweck-, rezipienten- und situationsabhängige Handlung handelt, so kann nun analog für die Translation von Rechtstexten im Speziellen, zu denen auch Urkunden zählen, gesagt werden, dass es sich auch bei dieser um eine Tätigkeit handelt, die vom jeweiligen Translatzweck, den jeweiligen Translatrezipienten und der jeweiligen Translatsituation beeinflusst wird, wobei der zuletzt genannte Faktor einer Spezifizierung bedarf.

Lediglich davon zu sprechen, dass die "Situation" die Translation beziehungsweise das Translat beeinflusst, wäre nämlich im Falle der Translation im Rechtsbereich zu allgemein. Im Konkreten handelt es sich bei diesem zuletzt angeführten Einflussfaktor nämlich um die Rechtsordnung, die wiederum in zweierlei Hinsichten berücksichtigt werden muss, nämlich einerseits in Bezug auf die Rezipienten, und andererseits in Bezug auf den Zieltext. Je nachdem nämlich, ob einerseits die Zieltextempfänger der ausgangskulturellen oder zielkulturellen Rechtsordnung angehören, und andererseits der zu erstellende Zieltext nach der Rechtsordnung der Ausgangskultur oder Zielkultur gelten beziehungsweise ausgelegt werden soll, ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen auf die Translation beziehungswiese die Translatproduktion.

Während also, wie unter Kapitel 4.5. bereits erläutert wurde, für Skopoi im Allgemeinen gesagt werden kann, dass diese rezipienten- und situationsabhängige Variablen sind, kann analog für jene von Rechtstexten behauptet werden, dass diese des Weiteren auch noch von der jeweiligen Rechtsordnung beeinflusst werden.

Ebenso gezeigt wurde mithilfe Sandrinis Raster potentieller Translationssituationen im Bereich Recht sowie dessen Deutung beziehungsweise Interpretation, dass sich in der Verwendung der dokumentarischen und instrumentellen Translationsstrategie nach Nord eine Tendenz feststellen lässt, die auch unter Kapitel 4.7. schon zur Sprache gekommen ist, als die Ansätze von Kjær (1995) und Madsen (1997) vorgestellt wurden: Soll auch für den Zieltext wie für den Ausgangstext die ausgangskulturelle Rechtsordnung gelten, so dominiert die dokumentarische Übersetzung beziehungsweise die verfremdende Methode, soll hingegen das Translat nach einer neuen, zielkulturellen Rechtsordnung ausgelegt werden und in dieser als originärer Text eine rechtliche Wirkung entfalten, so ist die instrumentelle Übersetzung beziehungsweise die einbürgernde Methode jene, die dominiert. Damit sei auch eine grobe Antwort auf beziehungsweise eine Lösung für die unter Kapitel 4.3. thematisierten, spezifischen Probleme bei der Translation von Rechts- und somit auch Urkundentexten geboten.

Nichtsdestotrotz muss hierbei allerdings eines betont werden. Die Dichotomie Verfremdung versus Einbürgerung beziehungsweise instrumentelle versus dokumentarische Übersetzung kann keinesfalls als eine absolute aufgefasst werden. Es handelt sich hierbei nämlich lediglich um zwei tendenzielle, übergeordnete Translationsrichtungen beziehungsweise – weisen, von denen beide auf den unterschiedlichen Ebenen der Translatgestaltung, sowohl mikro- also auch makrostrukturell gesehen also, unterschiedlich ausfallen können (vgl. Wiesmann 1999: 156).

Vereinfacht gesagt also, kann man in einem konkreten Fall lediglich feststellen, ob ein Text vorwiegend dokumentarisch oder instrumentell übersetzt wurde. Die Übersetzungstypen nach Nord (dokumentarisch und instrumentell) sind also als übergeordnete Strategien zu verstehen, die die zu verwendenden Mittel zur Gestaltung des Translats grob festlegen. Dabei bleibt allerdings noch genügend Spielraum für eine ganze Reihe weiterer Wahlmöglichkeiten,

die je nach gegebener Translationsaufgabe beziehungsweise -auftrag ausgewählt werden müssen (vgl. Engberg 1999: 89).

Hierzu sei ein Beispiel angeführt: Man nehme an, ein Translator entscheidet sich beim Erstellen eines jeweiligen Translats prinzipiell dafür der dokumentarischen Strategie zu folgen. Seine Wahl wird ihm im Zuge der Übersetzungsarbeit weder vor dem Entstehen von Formulierungsschwierigkeiten, noch vor dem Auftauchen unterschiedlicher Dilemmata bewahren können. Die grobe Festlegung auf die verfremdende Übersetzung lässt nämlich weiterhin offen, ob nun im konkreten Fall beispielsweise primär die Oberflächenstruktur oder doch eher der Inhalt dokumentiert werden soll, ob fachsprachliche Aspekte eine Rolle spielen oder ob es doch ausreicht lediglich den Kerninhalt der ausgangssprachlichen Begriffe wiederzugeben, ob die im Ausgangstext vorkommenden juristischen Wendungen in Bezug auf ihre Form oder ihren Inhalt im Zieltext übertragen werden sollen usw..

Mit dem angeführten Beispiel wurde also nochmals verdeutlicht, dass es sich bei den beiden funktionalen Übersetzungstypen nach Nord lediglich um allgemeine, übergeordnete Strategien handelt, die einen groben Rahmen zur Gestaltung eines jeweiligen Translats vorgeben beziehungsweise festlegen. Innerhalb dieses Rahmens allerdings gibt es eine Vielzahl an weiteren Wahlmöglichkeiten, zwischen denen sich der jeweilige Translator je nach gegebenem Translationsauftrag entscheiden muss. Daher spricht Engberg in Bezug auf die Unterscheidung zwischen den zwei funktionalen Verfahren nach Nord bei konkreten Texten auch von "einem graduellen Begriff, wo am einen Ende der Skala die dokumentarische, am anderen Ende die instrumentelle Relation steht" und führt anschließend an, dass sich ein "konkreter Zieltext (…) auf dieser Skala platzieren" lässt (Engberg 1999:89).

Nachdem nun die wesentlichsten Schlussfolgerungen, die aus den letzten Kapiteln für Rechtstexte im Allgemeinen gezogen werden konnten, präsentiert wurden, soll das Gleiche nun auch speziell für Urkunden getan werden. In Anlehnung an Engberg (vgl. 1999:89) sei dabei im nächsten Kapitel ebenso erläutert, weshalb das Urkundenübersetzen als Ganzes als eine Tätigkeit im Spannungsfeld zwischen dem dokumentarischen und dem instrumentellen Übersetzen beziehungsweise zwischen der 'bloßen' Abbildung und der zielkulturentsprechenden Anpassung verstanden werden kann.

4.9. Die Urkundentranslation – eine Tätigkeit im Spannungsfeld zwischen der 'bloßen' Abbildung und der zielkulturentsprechenden Anpassung eines jeweiligen Ausgangstextes

Wie bereits gleich zu Beginn, in den einleitenden Worten, angekündigt wurde, besteht das Hauptziel der vorliegenden Arbeit darin, zu erforschen, ob denn Behauptungen, wie jene von Stolze, aber auch vielen anderen Autoren, eine Urkundenübersetzung könne ausschließlich die Funktion einer Verständnishilfe erfüllen und die einzig 'richtige' Art und Weise eine Urkunde zu übersetzen sei somit die dokumentarische Methode beziehungsweise das dokumentarische Verfahren anzuwenden (vgl. Stolze 1999: 166), tatsächlich bestätigt werden können,

oder aber ob auch solche Urkundentranslationssituation beziehungsweise Urkundenübersetzungsäuftrage denkbar sind beziehungsweise existieren, bei denen ein zu erstellendes Urkundentranslat in dem jeweiligen neuen, zielkulturellen Kontext als eigenständiger, originärer Text fungieren soll und somit durchaus auch eine Urkunde instrumentell übersetzt werden kann.

Mit den letzten Kapiteln und den darin vorgestellten theoretischen Ansätzen, sowohl zur Translation im Allgemeinen als auch zur Translation im Rechtsbereich im Speziellen, wurde es geschafft schrittweise eine Antwort auf diese Frage zu finden.

Zunächst wurde mit der Darlegung des funktions- und situations- beziehungsweise auftragsorientierten Translationsverständnisses gezeigt, dass im Grunde ein und derselbe Urkundentext je nach Auftrag beziehungsweise je nach Funktion, welche er in der neuen Zielkultur und für die neuen Zieltextrezipienten erfüllen soll, auf unterschiedliche Arten und Weisen "richtig" übersetzt werden kann.

Anschließend wurden die sogenannten funktionsorientierten Texttransferarten nach Nord vorgestellt, die sich ihrerseits den zwei Übersetzungstypen beziehungsweise übergeordneten Übersetzungsmethoden, nämlich der dokumentarischen und der instrumentellen Übersetzung, zuordnen lassen.

Da allerdings die beiden vorgestellten Theorieansätze eine allgemeine und nicht für einen spezifischen Translationsbereich geltende Gültigkeit aufweisen beziehungsweise einfordern, wurde in einem nächsten Schritt die Verbindung zu beziehungsweise mit Ansätzen aus dem Rechtsbereich angestrebt. Hierfür wurden einerseits die beiden Ansätze von Kjær (1995) und Madsen (1997), andererseits das sogenannte abstrakte Raster potentieller Translationssituation im Rechtsbereich nach Sandrini (1999) vorgestellt.

Die Fazits, die daraus gezogen werden konnten, waren, dass auch im Rechtsbereich unterschiedliche Translationssituationen möglich sind, dass ein und derselbe Rechtstext je nach gegebenem Kontext unterschiedlich übersetzt werden kann sowie dass die die jeweilige Translationssituation bestimmenden Faktoren, also im Einzelnen die Zieltextsprache, die für den Zieltext geltende Rechtsordnung, Zieltexttyp beziehungsweise Zieltextfunktion und die Zieltextrezipienten, über die einzusetzende(n) Translationsstrategie(n), die mikro-und makrostrukturellen Translatgestaltungselemente, sprich über die zu wählende Terminologie und die Wahl zwischen ausgangskultureller und/oder zielkultureller Textsortenkonventionen, die für die Translaterstellung herangezogen werden sollen, entscheiden.

Die gewonnen Erkenntnisse können nun allesamt analog für die Urkundentranslation im Speziellen übernommen werden. Das bedeutet, dass auch für die Urkundentranslation unterschiedliche Translationssituationen denkbar beziehungsweise möglich sind, dass ein und derselbe Urkundentext je nach gegebenem Kontext unterschiedlich übersetzt werden kann sowie dass die die jeweilige Translationssituation bestimmenden Faktoren, also im Einzelnen die Zieltextsprache, die für den Zieltext geltende Rechtsordnung, Zieltexttyp beziehungsweise Zieltextfunktion und die Zieltextrezipienten, über die einzusetzende(n) Translationsstrate-

gie(n), die mikro-und makrostrukturellen Translatgestaltungselemente, sprich über die zu wählende Terminologie und die Wahl zwischen ausgangskultureller und/oder zielkultureller Textsortenkonventionen, die für die Produktion und Gestaltung des Urkundentranslats herangezogen werden sollen, entscheiden.

Damit kann nun die zu Beginn bereits erläuterte These von Stolze in Bezug auf das Urkundenübersetzen, aber auch die generell vorherrschende Meinung in der Literatur, dass bei dem Übersetzen von juristischen Texten, zu denen ja auch Urkundentexte gezählt werden, eine Ausgangstextorientierung notwendig sei und aufgrund des Aufeinanderstoßens zweier unterschiedlicher Rechts- und Denksysteme eine solche Übersetzung das Ziel haben **müsse**, den zielsprachlichen Translatempfängern Einblick in das ausgangssprachliche System zu gewähren (vgl. hierzu Stolze 1992: 181 und Engberg 1999: 87), eindeutig beziehungsweise zweifelsfrei widerlegt werden (Hervorhebung *K.M.*).

Entgegen also der Meinung beziehungsweise den Behauptungen vieler Autoren (vgl. hierzu Stolze 1992: 181ff. und Engberg 1999: 87f.) ist also auch im Falle von Urkunden eine funktionale Translation(sweise) möglich. Es gibt also durchaus auch bei der Urkundentranslation Situationen, in denen die ausgangssprachlichen Stil- und Textmerkmale des Ausgangstextes nicht beibehalten werden müssen, sondern bei denen eine Adaptation an die Konventionen der Zielsprache erwünscht ist und sie durch entsprechende zielsprachliche Merkmale ersetzt werden können beziehungsweise sogar sollen, oder aber gar Situationen, in denen eine absolute Neuformulierung des Zieltextes gerechtfertigt und erwünscht ist. Mit anderen Worten: auch im Bereich der Urkundenübersetzung gibt es Fälle, bei denen eine zielkulturorientierte Übersetzung erforderlich und angemessen ist.

Bevor nun das eben Dargelegte anhand konkreter Urkundenübersetzungsbeispiele zusätzlich auch noch empirisch belegt wird, soll zuvor noch auf eine weitere wesentliche Erkenntnis dieser Arbeit eingegangen werden.

Öfteren funktionale Zuge wurde des 2der letzten Kapitel das Übersetzungstypenmodell nach Nord, die Dichotomie dokumentarische versus instrumentelle Übersetzung beziehungsweise Verfremdung versus Einbürgerung, thematisiert und schließlich aufgezeigt, dass es sich hierbei lediglich um zwei tendenzielle Translationsrichtungen beziehungsweise -verfahren handelt, von denen beide auf den unterschiedlichen Ebenen der Translatgestaltung, sowohl mikro- also auch makrostrukturell gesehen also, unterschiedlich ausfallen können.

Vereinfacht gesagt also, kann man in einem konkreten Fall lediglich die Wahl treffen, ob man ein jeweiliges Urkundentranslat vorwiegend dokumentarisch oder instrumentell übersetzen möchte. Die Übersetzungstypen nach Nord (dokumentarisch und instrumentell) sind also als übergeordnete Strategien zu verstehen, die die zu verwendenden Mittel zur Gestaltung des Translats grob festlegen. Dabei bleibt allerdings noch genügend Spielraum für eine ganze Reihe weiterer Wahlmöglichkeiten, zwischen denen sich ein jeweiliger Translator je nach gegebener Translationsaufgabe beziehungsweise je nach gegebenem Auftrag entscheiden

muss. So kann er sich beispielsweise bei der Gestaltung des Aufbaus eines Urkundentranslats dazu entscheiden, den ausgangskulturellen Konventionen zu folgen beziehungsweise die Gliederung des Ausgangstextes im Zieltext abzubilden, gleichzeitig kann er sich aber auch beispielsweise dazu entschließen, die ausgangstextuellen juristischen Standardformeln bei vorhandenen, inhaltlich entsprechenden, zielsprachlichen Begriffen durch diese zu ersetzen. Somit würde ein Translatprodukt entstehen, für dessen Produktion beziehungsweise Gestaltung sowohl dokumentarische, verfremdende Elemente eingesetzt wurden als auch instrumentelle, einbürgernde Aspekte angewandt wurden. Eben das ist damit gemeint, wenn von dem Urkundenübersetzen als eine Tätigkeit im Spannungsfeld zwischen der 'bloßen' Abbildung und der zielkulturentsprechenden Anpassung gesprochen wird.

Nachdem nun alle, aus dieser Masterarbeit bisher gewonnenen, relevanten Erkenntnisse für die Urkundentranslation zusammengefasst wurden, folgt, wie bereits angekündigt wurde, der empirische Teil, in dem die Anwendung des bisher theoretisch Dargelegten anhand konkreter Urkundenübersetzungsbeispiele sozusagen nachgeprüft werden soll und vielleicht sogar weitere, neue Erkenntnisse zum Vorschein kommen.

5. Analyse und Bewertung ausgewählter Urkundenübersetzungen im Sprachenpaar Kroatisch-Deutsch

In den vorangegangenen Kapiteln dieser Masterarbeit wurde anhand Sandrinis abstrakten Raster potentieller Translationssituationen im Rechtsbereich gezeigt, dass ein jeder Urkundentext, je nach vorgegebener Relation zwischen zieltextueller Funktion, geltender Rechtsordnung sowie den jeweiligen Translatrezipienten, prinzipiell sowohl ausgangssprachorientiert beziehungsweise –kulturorientiert als auch zielsprachorientiert beziehungsweise – kulturorientiert übersetzt werden kann.

Dabei wurde festgehalten, dass die verfremdende Gestaltung eines Urkundentranslats grundsätzlich dann zur Anwendung kommt, wenn für dieses dieselbe Rechtsordnung wie für den Ausgangstext gilt beziehungsweise gelten soll und die einbürgernde wiederum, wenn der zu erstellende Zieltext seine rechtliche Wirkung in einer anderen, nämlich der zielkulturellen, Rechtsordnung erfüllen soll.

Ebenso betont wurde dabei allerdings des Öfteren, dass die dokumentarische und instrumentelle Übersetzung lediglich grobe, übergeordnete Translatproduktionsstrategien darstellen und dass der Translator somit von Fall zu Fall immer wieder auf kleineren Ebenen der jeweiligen Urkundentranslatgestaltung Entscheidungen zwischen Verfremdung und Einbürgerung treffen muss.

Demzufolge kann also die Urkundentranslation als eine Tätigkeit beschrieben werden, bei der der jeweilige Translator bei jedem Urkundentranslat aufs Neue, über den Ausmaß der einzusetzenden ausgangssprachorientierten beziehungsweise –kulturorientierten Zieltextgestaltungsmitteln und der einzusetzenden zielsprachorientierten beziehungsweise – kulturorientierten Zieltextgestaltungsmitteln entscheiden muss.

Während in manchen Situationen nämlich strikt eine rein dokumentarische oder strikt eine rein instrumentelle Übersetzung gefordert wird, gibt es auch solche Fälle, in denen Mischformen möglich sind, die ihrerseits wieder je nach gegebenen Umständen unterschiedlich ausfallen können.

Je nach vorherrschender Translationssituation also ist die Rede von unterschiedlichen Graden beziehungsweise Ausmaßen und Arten der Einbürgerung oder Verfremdung, die sich in den Urkundentranslaten feststellen lassen. Das bedeutet also im Klartext, dass man im konkreten Fall nicht nur zwischen einer verfremdenden und einer einbürgernden Urkundenübersetzung unterscheiden kann, sondern innerhalb der dokumentarischen und instrumentellen Übersetzung beziehungsweise innerhalb einerseits jener Translationsfälle, bei denen Sandrini für eine ausgangssprachorientierte beziehungsweise -kulturorientierte Übersetzung plädiert (Translationssituation I, II und IV; siehe hierzu Kapitel 4.8.), und andererseits jener Translationssituationen, bei denen Sandrini für eine zielsprachorientierte beziehungsweise -kulturorientierte Übersetzung plädiert (Translationssituation III und V; siehe hierzu Kapitel 4.8.), auch unterschiedliche Grade beziehungsweise Arten der Einbürgerung und Verfremdung in der Zieltextrealisierung vorfinden kann.

Dies sei nun auch anhand einer translationswissenschaftlichen Untersuchung ausgewählter Urkundenübersetzungen gezeigt beziehungsweise näher verdeutlicht. Dabei werden für jeden – dokumentarischen und instrumentellen - Übersetzungstyp nach Nord (siehe hierzu Kapitel 4.6.) je drei Übersetzungsbeispiele nach einem erweiterten Textanalysemodell von Christiane Nord (21991), welches anschließend näher beschrieben wird, analysiert und bewertet werden.

5.1. Analysemethode

Die intendierte Analyse der ausgewählten Urkundenübersetzungsbeispiele, die, wie bereits im vorherigen Abschnitt beschrieben wurde, den empirischen Teil der vorliegenden Masterarbeit bilden soll und das bis dato theoretisch Dargelegte zum Thema Urkundentranslation nun auch anhand konkreter, realer Urkundentranslationssituationen und den dazugehörigen Übersetzungsbeispielen zeigen soll, soll und wird grundsätzlich nach dem übersetzungsrelevanten Textanalysemodell nach Nord (21991) erfolgen beziehungsweise vollzogen werden.

Dieses Modell basiert nämlich unter anderem auf der funktionalen Übersetzungstheorie von Reiß/Vermeer (21991), welche unter Kapitel 4.5. vorgestellt und ausführlich behandelt wurde, und teilt ebenso wie diese dem zielsprachlichen Text, sprich dem zu erstellenden Translat, sowie seinem Zweck in der jeweiligen Zielkultur und für die jeweiligen Rezipienten die entscheidende Rolle im Translationsgeschehen beziehungsweise in der Translatproduktion und letztendlichen –gestaltung zu. Es sei im Folgenden kurz vorgestellt.

In Anlehnung an den Soziologen Harold D. Lasswell und dessen bereits in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts erstellte Formel zur Textanalyse erweiternd, erstellt Nord eine Art Leitfaden zur Bestimmung jener Aspekte, die das Verfassen eines jeden Textes und somit

auch einer jeden Übersetzung maßgeblich beeinflussen und die sie, je nach ihrem Bezug zum Text, in sogenannte textexterne und textinterne Faktoren unterteilt (Nord ⁴2009: 41ff.).

Zu ihrer Ermittlung führt sie verschiedene, sogenannte W-Fragen an, die ein jeder Translator vor der tatsächlichen Produktion und Gestaltung eines jeweiligen Zieltextes beziehungsweise eines jeweiligen schriftlichen Translats stellen und in Erfahrung bringen sollte.

In Bezug auf die **textexternen Faktoren** wären das folgende Fragen (Hervorhebung K.M.):

- Von wem stammt der Text?
- Zu welchem Zweck wird übersetzt?
- Für wen ist der zu erstellende Zieltext gedacht?
- Über welches Medium soll/wird der Text übermittelt?
- Wo und wann wird der intendierte Zieltext rezipiert?

Aus der Beantwortung dieser Fragen, sprich der Ermittlung der textexternen Faktoren, ergibt sich die Antwort auf die Frage nach der Funktion, die der zu erstellende Zieltext für seine jeweiligen Rezipienten und in seiner neuen Zielkultur hat beziehungsweise haben soll.

Zur Ermittlung der **textinternen Faktoren** wiederum, sollten, so Nord, folgende Fragen gestellt werden (Hervorhebung *K.M.*):

- Wovon handelt der Text?
- Was wird gesagt und welche Inhalte werden weggelassen?
- Wie ist der Text aufgebaut?
- In welchen Worten und Sätzen und in welchem Ton werden Inhalte übermittelt?

In der im Anschluss folgenden Analyse einzelner, ausgewählter Urkundenübersetzungsbeispiele wird das soeben vorgestellte Nord`sche Modell angewandt beziehungsweise umgesetzt werden.

Im Konkreten bedeutet das also, dass für die einzelnen, sechs ausgewählten Urkundentranslate Antworten auf die vorhin präsentierten Fragen gegeben werden und somit für jedes der sechs Zieltexte jeweils die textexternen und –internen Faktoren ermittelt und beschrieben werden. Allerdings wird dies nicht alles sein, sondern das übersetzungsrelevante Textanalysemodell nach Nord wird um weitere wesentliche Aspekte erweitert werden. Dies wird deswegen getan beziehungsweise ist aus demjenigen Grund erforderlich, da Urkundentexte eine Besonderheit aufweisen, die bereits unter Kapitel 4.3. thematisiert wurde, und zwar sind sie stets in einer gewissen Rechtsordnung verankert beziehungsweise eingebettet und so kann es vorkommen, dass bei ihrer Translation nicht nur ein Texttransfer zwischen zwei unterschiedlichen Sprachen und Kulturen gefordert ist, sondern auch einer zwischen zwei unterschiedlichen Rechtsordnungen. Daher wird auch das Kriterium der Rechtsordnung als ein wesentlicher Einflussfaktor der Translatgestaltung bei den im Anschluss folgenden Untersuchungen

der einzelnen Urkundenübersetzungsbeispiele mitberücksichtigt werden beziehungsweise einen wesentlichen Aspekt der einzelnen Zieltextanalysen bilden. Dies ist nicht zuletzt auch deswegen notwendig, da Kjær, Madsen und Sandrini, wie bereits unter Kapitel 4.7. und 4.8. behandelt wurde, allesamt behaupten, dass die jeweils geltende Rechtsordnung mitunter einer derjenigen Faktoren ist, der über den anzuwendenden Übersetzungstyp, nämlich dokumentarisch oder instrumentell, entscheidet. Soll nämlich in der jeweiligen Translationssituation für den zu erstellenden Zieltext letzten Endes die gleiche Rechtsordnung wie für den Ausgangstext gelten, so plädieren alle drei für die verfremdende, also eine an die Ausgangskultur orientierte, Übersetzungsmethode. Soll hingegen für die zu erstellende Übersetzung im Endeffekt eine neue, nämlich die zielkulturelle, Rechtsordnung gelten, so sprechen sie sich für eine hauptsächlich einbürgernde, also eine an die Zielkultur orientierte, Übersetzungsweise aus (siehe hierzu Kapitel 4.7. und 4.8.).

Während also Nord beziehungsweise ihr Modell auf der Grundüberzeugung beruht, dass der jeweilige Zweck eines zu erstellenden Zieltextes in seiner jeweils intendierten Zielkultur und für die jeweils intendierten Rezipienten die entscheidende Rolle im Translationsgeschehen beziehungsweise in der Translatproduktion und letztendlichen –gestaltung hat, erweitern Kjær, Madsen und Sandrini, indem sie das Kriterium der Rechtsordnung mitberücksichtigen, diesen Ansatz beziehungsweise passen in an die Translation von Rechts- und somit auch Urkundentexten im Speziellen an und kommen somit zu dem unter Kapitel 4.7. und 4.8. bereits thematisierten Schluss, dass die Relation zwischen drei Faktoren, nämlich zwischen der zieltextuellen Funktion, zieltextuellen Rechtsordnung und den zieltextuellen Rezipienten, über die zu wählende, angemessene Übersetzungsweise entscheidet.

Daher werden die im Anschluss folgenden Untersuchungen beziehungsweise Analysen der ausgewählten Urkundenübersetzungsbeispiele aus mehreren Aspekten bestehen beziehungsweise folgendermaßen aufgebaut sein:

Für jedes Urkundenübersetzungs- und somit Analysebeispiel wird zunächst in einem ersten Schritt der jeweilige Ausgangstext beziehungsweise die jeweilige Urkundentextsorte, welcher dieser angehört, beschrieben werden, sodass die Leser einen kurzen Einblick in ihre, im jeweils entsprechenden institutionellen Rahmen ausübende beziehungsweise erfüllende, Bedeutung und Funktion gewinnen. Anschließend wird der jeweils zugrunde liegende Translationsauftrag, aus welchem heraus die entsprechende Übersetzung entstanden ist, erläutert sowie für jedes Beispiel der jeweils entsprechende beziehungsweise vorliegende Translationsfall dem Raster potentieller Translationssituationen nach Sandrini zufolge (siehe hierzu Kapitel 4.8.) identifiziert werden.

In einem zweiten Schritt werden der jeweilige Ausgangstext sowie seine entsprechende Übersetzung, sprich der produzierte Zieltext, präsentiert beziehungsweise abgebildet werden.

Als drittes werden für die einzelnen Übersetzungsbeispiele jeweils die textexternen Faktoren nach Nord untersucht werden, wobei auf die Frage des Mediums, über welches ein jewei-

liger Text vermittelt wird, nicht eingegangen werden wird, da es sich bei den sechs zur Analyse ausgewählten Übersetzungsbeispielen ausschließlich um schriftliche Urkunden handelt.

Zum Schluss werden dann jeweils die textinternen Faktoren der einzelnen Übersetzungsbeispiele analysiert werden (Textinhalt, Textaufbau, Syntax und Lexik), jenen des dazugehörigen Ausgangstextes, sprich der ursprünglichen Originalurkunde gegenübergestellt werden, mit den unter Kapitel 4.8. vorgestellten Translaterstellungs- beziehungsweise Translatgestaltungsempfehlungen von Sandrini verglichen werden sowie eine Bewertung des Translatprodukts abgegeben werden. Dabei wird immer wieder auf das unter Kapitel 4.9. herausgearbeitete Thema beziehungsweise auf die dort gezogene Feststellung eingegangen werden, nämlich auf die Tatsache, dass die Urkundentranslation eine Tätigkeit im Spannungsfeld zwischen der bloßen Abbildung des jeweiligen Ausgangstextes und einer der Zielkultur entsprechenden Anpassung des Zieltextes ist, indem bei den einzelnen, der Analyse unterzogenen, ausgewählten Urkundenübersetzungsbeispielen die unterschiedlichen Grade beziehungsweise Arten der Einbürgerung und Verfremdung beziehungsweise der instrumentellen und der dokumentarischen Übersetzung thematisiert werden.

5.2. Dokumentarische Übersetzungen

Wie bereits angekündigt wurde, sollen in dieser translationswissenschaftlichen Untersuchung ausgewählter Übersetzungsbeispiele, die den empirischen Teil dieser Masterarbeit bilden soll, für jeden – dokumentarischen und instrumentellen - Übersetzungstyp nach Nord (siehe hierzu Kapitel 4.6.) je drei Urkundentranslate sowie deren dazugehörige Textvorlage, sprich die zu Grunde liegenden Ausgangstexte, vorgestellt, analysiert und bewertet werden.

Als erstes seien dabei drei Urkundenübersetzungsbeispiele mit dokumentarischem Charakter präsentiert, die allesamt, wie bereits gegen Ende des Kapitels 4.5.3. festgehalten wurde, durch einen entsprechenden Translations- beziehungsweise Übersetzungsauftrag entstanden sind.

5.2.1. Bestellungsurkunde – Bestellung von verantwortlichen Beauftragten von Unternehmen mit Sitz im Ausland

Als erstes Beispiel für eine dokumentarische Übersetzung sei die einer sogenannten Bestellungsurkunde, mit der die Bestellung von verantwortlich Beauftragten von Unternehmen mit Sitz im Ausland vollzogen wird, vorgestellt und ihre textexternen sowie textinternen Merkmale analysiert.

Um allerdings den Lesern dieser Arbeit überhaupt einmal einen Einblick in die Bedeutung beziehungsweise Funktion einer solchen Urkundensorte zu gewähren, sei diese im Folgenden kurz näher beschrieben und zwar indem zunächst der Begriff "verantwortlicher Beauftragter" einer Erläuterung unterzogen wird.

In jedem Unternehmen gilt es eine große Anzahl an Rechtsvorschriften einzuhalten, da eine Übertretung dieser im Regelfall Verwaltungsstrafen mit sich zieht. Kommt es dennoch einmal zur Missachtung einer Verwaltungsvorschrift, so stellt sich die Frage, wer denn eigent-

lich zur Verantwortung gezogen wird? Wer müsste beispielsweise mit einer Verwaltungsstrafe rechnen, wenn sich ein Dachdecker-Gehilfe bei seiner Arbeitsverrichtung verletzt, weil er nicht vorschriftsmäßig gesichert war?¹⁹

Für die Einhaltung der für Unternehmen geltenden Verwaltungsvorschriften trägt gemäß § 9 des österreichischen Verwaltungsstrafgesetzes grundsätzlich jene physische Person die Verantwortung, die zur Vertretung nach außen berufen ist (vgl. § 9 VStG Abs. 1). In einem Einzelunternehmen ist es folglich der Inhaber selbst, während es in juristischen Personen (GmbH, AG, Verein, etc.) oder eingetragenen Personengesellschaften und Erwerbsgesellschaften (OG, OEG, KG, etc.) das zur Vertretung nach außen berufene Organ ist, wie zum Beispiel der handelsrechtliche Geschäftsführer, ein Vorstandmitglied, ein persönlich haftender Gesellschafter usw...

Diese verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung ist jedoch delegierbar.²⁰ Sowohl bei Einzelunternehmen als auch bei einer juristischen Person gibt es die Möglichkeit, für besondere Fälle der Verantwortung, sogenannte "verantwortliche Beauftragte" zu bestellen. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn ein Unternehmen einen großen Aktionsradius aufweist oder viele auswärtige Arbeitsstätten beziehungsweise Arbeitsstellen hat.

Die zur Vertretung nach außen Berufenen können eine oder mehrere Personen aus ihrem Kreis (z.B.: einen von mehreren vorhandenen, handelsrechtlichen Geschäftsführern) sowohl für das gesamte Unternehmen als auch lediglich für einen Unternehmensteil zum verantwortlichen Beauftragten bestellen. Ebenso zu sogenannten verantwortlichen Beauftragten können auch Arbeitnehmer bestellt werden. In einem solchen Fall allerdings muss die Bestellung für konkrete räumlich (z.B.: Betriebsabteilung oder –stätte) oder sachlich eingegrenzte Bereiche erfolgen.

Eine solche Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung ist vor allem deswegen sinnvoll, da nach rechtswirksam erfolgter Bestellung nur mehr der verantwortlich Beauftragte wegen Missachtung beziehungsweise Übertretung von Verwaltungsvorschriften bestraft werden kann, aber nicht mehr der ursprünglich verantwortliche Inhaber oder Geschäftsführer.²¹

Die Form der Bestellung ist simpel. Der verantwortliche Beauftragte wird von dem jeweils zuständigen, zur Vertretung nach außen berufenen Organ bestellt und muss seiner Bestellung nachweislich zugestimmt haben. Spezielle Formvorschriften existieren dabei zwar nicht, allerdings erfolgt der Prozess im Regelfall mittels einer schriftlichen Bestellung. Im Konkreten wird eine Bestellurkunde abgefasst und in gewissen Fällen, falls erforderlich, der jeweils zuständigen Behörde weitergeleitet. ^{18 und 20} Für den Bereich des österreichischen Aus-

¹⁹Vgl. hierzu die Informationen auf der Webseite der Anwaltssozietät GÜTLBAUER SIEGHARTSLEITNER PICHL-MAIR in Wels, URL: guetlbauer-partner.at

²⁰ Vgl. hierzu die Erläuterungen zur Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf der Webseite des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen, URL: formulare.bmf.gv.at/service

²¹ Vgl. hierzu die Informationen zum verantwortlichen Beauftragten in Unternehmen auf der Webseite der Wirtschaftskammer Österreich, URL: wko.at

länderbeschäftigungsgesetzes (AusIBG) beispielsweise gilt eine Bestellung erst dann als rechtswirksam, wenn bei der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung seitens des Bestellten eingelangt ist¹⁹.

Dabei gibt es gewisse Voraussetzungen, die laut österreichischem Verwaltungsstrafgesetz (VStG) beachtet und gegeben sein müssen, um eine gewisse Person zum verantwortlichen Beauftragten bestellen zu können, die wären: 18,19 und 20

- Inländischer Hauptwohnsitz des Bestellten
- Strafrechtliche Verfolgbarkeit
- Nachweisliche Zustimmung des jeweiligen Bestellten
- Anordnungsbefugnis für den jeweiligen Verantwortlichkeitsbereich

Zur Vereinfachung des gesamten Bestellvorgangs hat das österreichische Bundesministerium für Finanzen Formulare sowohl für die Bestellung als auch für die Zustimmung seitens des Bestellten erstellt, welche auf ihrer Webseite für jeden zugänglich sind und kostenlos heruntergeladen werden können. Die Formulare wurden in einige Fremdsprachen übersetzt, darunter auch ins Kroatische.²²

Analysiert werden soll nun die Übersetzung des Formulars ,Bestellung von verantwortlichen Beauftragten von Unternehmen mit Sitz im Ausland'. Dabei sei der fiktive Fall angenommen, dass die zur Vertretung nach außen berufenen Organe einer in Kroatien ansässigen Installationsfirma, die den Auftrag bekommen hat in Graz auf einer Baustelle die Gas-, Wasser- und Heizungsleitungen zu verlegen, einen verantwortlichen Beauftragten bestellen möchten, welcher für die Dauer der Arbeiten in Österreich die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für das gesamte Projekt übernehmen würde. Da die Bestellung der österreichischen Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung gemeldet werden muss, laden sich die zur Verantwortung nach außen berufenen Organe des betreffenden Unternehmens das hierfür erforderliche Formular von der Webseite des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen herunter. Da allesamt Deutsch lediglich in der Schule gelernt haben und somit nur gebrochen beherrschen, sind sie darüber erleichtert, dass das auf Deutsch verfasste Formular auch ins Kroatische übersetzt wurde und dessen Übersetzung ebenso auf der Webseite auffindbar ist. Dies erleichtert ihnen zu verstehen, welche Daten sie auf dem Formular bekannt geben müssen. Außerdem beherrscht auch die zur Bestellung ausgewählte Person kein Deutsch und kann dank der kroatischen Formularübersetzung überprüfen, was sie genau unterzeichnet.

Es folgt das originäre, deutschsprachige Formular:

_

²²Vgl.hierzu die in unterschiedlichen Fremdsprachen, darunter auch auf Kroatisch, erstellten Formulare zur Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf der Webseite des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen, URL service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare

An die	estalla das Rundaser	alaistariums		
Zentrale Koordination für Finanzen für die k				
Brehmstraße 14	torra one megarer ber	Johanagang		
1110 Wien	1.0			
L	ì	1 - J		
Postallung vo		tlichon Do	auftragton	
Bestellung von von Unternehmen			aurtragten	
gemäß § 7 j Abs. 1	Z 1 AVRAG (Arbei	tsvertragsrech	ts-Anpassungsges	setz)
in Verbindung mit §	9 Abs. 2 und 3 V	StG (Verwaltu	ngsstrafgesetz)	
Beachten Sie bitte: Feld	der mit einem * cind	Pflichtfelder un	d dementsprechend i	ınhedinat auszufüllen.
1. Arbeitgeberin/				
		senderin/Ents	ender – Oberiasse	erin/Oberiasser)
1.1 Firma (Name/Firmen	wortlaut) *			
				15
1.2 UID-Nummer (Umsal	tzsteuer-Identifikationsni	ummer) 1) *	1.3 Steuernummer 1)	*
1.2 OLD Hummer (Omser	1230cder 1der kinkadorisi k	annety -	113 Steaternammer	16.
1.4 Postleitzahl (Betriebs	sitz) *	1.5 Ort *	W-	
211 10000000000000000000000000000000000				
1.6 Anschrift (Strasse, Ha	ausnummer) *			1.7 Land *
			1.9 E-Mail-Adresse 2)	*
1.8 Telefonnummer ²⁾ *				30
1.8 Telefonnummer ²⁾ *				20

1.8 Telefonnummer ²⁾ * 1.10 Art des Betriebes (G	ewerbe) *			
	iewerbe) *		*	30
	iewerbe) *		×	
1.10 Art des Betriebes (G		'euernummer mus	**	
	kationsnummer oder St	'euernummer mus irpflichtend ausgel	s verpflichtend ausgefü	
1.10 Art des Betriebes (G 1.10 Umsatzsteuer-Identifik	kationsnummer oder St	'euernummer mus Irpflichtend ausgel	s verpflichtend ausgefü	
1.10 Art des Betriebes (G 1.10 Umsatzsteuer-Identifik	kationsnummer oder St	leuernummer mus Irpflichtend ausgel	s verpflichtend ausgefü	
1.10 Art des Betriebes (G 1.10 Umsatzsteuer-Identifik	kationsnummer oder St	leuernummer mus arpflichtend ausgel	s verpflichtend ausgefü	
1.10 Art des Betriebes (G 1.10 Umsatzsteuer-Identifik	kationsnummer oder St	leuernummer mus arpflichtend ausgel	s verpflichtend ausgefü	
1.10 Art des Betriebes (G 1.10 Umsatzsteuer-Identifik	kationsnummer oder St	euernummer mus arpflichtend ausgel	s verpflichtend ausgefü	
1.10 Art des Betriebes (G 1.10 Umsatzsteuer-Identifik	kationsnummer oder St	euernummer mus arpflichtend ausgel	s verpflichtend ausgefü	
1.10 Art des Betriebes (G 1.10 Umsatzsteuer-Identifik	kationsnummer oder St	euernummer mus arpflichtend ausgei	s verpflichtend ausgefü	
1.10 Art des Betriebes (G 1.10 Umsatzsteuer-Identifik	kationsnummer oder St	euernummer mus arpflichtend ausgei	s verpflichtend ausgefü	
1.10 Art des Betriebes (G 1.10 Umsatzsteuer-Identifik	kationsnummer oder St	leuernummer mus arpflichtend ausgei	s verpflichtend ausgefü	
1.10 Art des Betriebes (G 1.10 Umsatzsteuer-Identifik	kationsnummer oder St	teuernummer mus erpflichtend ausgei	s verpflichtend ausgefü	
1.10 Art des Betriebes (G 1.10 Umsatzsteuer-Identifik	kationsnummer oder St	teuernummer mus erpflichtend ausgei	s verpflichtend ausgefü	

Abbildung 3: Seite 1 des originalen, deutschsprachigen Formulars zur Bestellung von verantwortlichen Beauftragten

2.1 Herr * Frau *			
2.2 Familien- oder Nachname *		2.3 Vorname(n) *	
	180.70	in a second	
2.4 Sozialversicherungsnummer 3) *	2.5 Geburtsdatu	m *	
2.6 Postleitzahl (Wohnanschrift) *	2.7 Ort *		
2.8 Anschrift (Strasse, Hausnummer) *			2.9 Land *
2.0 Austrille (dadase) Haddinininini			
		2.11 E-Mail-Adresse ²⁾ *	
2.10 Telefonnummer ²⁾ *		Z.11 E-Maii-Adresse -/	
W 8, 945			
2.12 Staatsbürgerschaft *	1		
2.13 Stellung des verantwortlichen Beauftragten	im Unternehmen (z.	B. Prokurist/in, Projektleiter/	In, Filialleiter/in) *
			the state of the s
			- 2
3. Räumlicher (örtlicher) Zuständ	igkeitsbereich		
3. Räumlicher (örtlicher) Zuständ 3.1 Arbeitsstelle/Baustelle (Österreichweit/Bund	San and a san a		
	San and a san a		
	San and a san a	are to the second	
Arbeitsstelle/Baustelle (Österrelchweit/Bund Bautätigkeit *	San and a san a		
3.1 Arbeitsstelle/Baustelle (Österreichweit/Bund	lesland)		
Arbeitsstelle/Baustelle (Österrelchweit/Bund Bautätigkeit *	San and a san a	(tt.mm.jjjj) ^{4) *}	4.3 ☐ Bis auf Widerru
3.1 Arbeitsstelle/Baustelle (Österreichweit/Bund 3.2 Bautätigkeit *	lesland)	(tt.mm.jjjj) 4) *	4.3 Bis auf Widerru
3.1 Arbeitsstelle/Baustelle (Österreichweit/Bund 3.2 Bautätigkeit *	4.2 Bestellt bis		
3.1 Arbeitsstelle/Baustelle (Österreichweit/Bund 3.2 Bautätigkeit *	4.2 Bestellt bis	eger (Arbeitgeberin	/Arbeitgeber):
3.1 Arbeitsstelle/Baustelle (Österreichweit/Bund 3.2 Bautätigkeit *	4.2 Bestellt bis den Meldungsleteilungsverpflichter bestellten Pe	e ger (Arbeitgeberin tung der Arbeitgeber erson aus dem Unter	//Arbeitgeber): in/des Arbeitgebers bei nehmen (§ 7] Abs. 2 Ar
3.1 Arbeitsstelle/Baustelle (Österreichweit/Bund 3.2 Bautätigkeit *	4.2 Bestellt bis 4.2 Bestellt bis len Meldungsleilungsverpflicht der bestellten Per Zentralen Koo	eger (Arbeitgeberin ung der Arbeitgeber erson aus dem Unter rdinationsstelle wird	//Arbeitgeber): in/des Arbeitgebers bei nehmen (§ 7j Abs. 2 Ar hingewiesen. Eine Nicht
3.1 Arbeitsstelle/Baustelle (Österreichweit/Bund 3.2 Bautätigkeit *	4.2 Bestellt bis len Meldungsleteilungsverpflicht der bestellten Per Zentralen Kooer Verwaltungsüt	eger (Arbeitgeberin rung der Arbeitgeber erson aus dem Unter rdinationsstelle wird pertretung und wird n	//Arbeitgeber): in/des Arbeitgebers bei nehmen (§ 7j Abs. 2 Ar hingewiesen. Eine Nicht
3.1 Arbeitsstelle/Baustelle (Österreichweit/Bund 3.2 Bautätigkeit *	4.2 Bestellt bis len Meldungsleteilungsverpflicht der bestellten Per Zentralen Kooer Verwaltungsüt	eger (Arbeitgeberin rung der Arbeitgeber erson aus dem Unter rdinationsstelle wird pertretung und wird n Beauftragten	/Arbeitgeber): in/des Arbeitgebers bei nehmen (§ 7] Abs. 2 Ar hingewiesen. Eine Nicht nit Geldstrafe geahndet!
3.1 Arbeitsstelle/Baustelle (Österreichweit/Bund 3.2 Bautätigkeit *	4.2 Bestellt bis 4.2 Bestellt bis len Meldungsle teilungsverpflicht der bestellten Per r Zentralen Koo er Verwaltungsüt rantwortlichen rung, welche die	eger (Arbeitgeberin rung der Arbeitgeber erson aus dem Unter rdinationsstelle wird bertretung und wird n Beauftragten Unterfertigung des v	n/Arbeitgeber): in/des Arbeitgebers bei nehmen (§ 7j Abs. 2 Ar hingewiesen. Eine Nicht nit Geldstrafe geahndet! erantwortlichen Beauftrag ufenen Organe des Unter
3.1 Arbeitsstelle/Baustelle (Österreichweit/Bund 3.2 Bautätigkeit *	4.2 Bestellt bis 4.2 Bestellt bis len Meldungsle teilungsverpflicht der bestellten Per r Zentralen Koo er Verwaltungsüt rantwortlichen rung, welche die	eger (Arbeitgeberin rung der Arbeitgeber erson aus dem Unter rdinationsstelle wird bertretung und wird n Beauftragten Unterfertigung des v	n/Arbeitgeber): in/des Arbeitgebers bei nehmen (§ 7j Abs. 2 Ar hingewiesen. Eine Nicht nit Geldstrafe geahndet! erantwortlichen Beauftrag ufenen Organe des Unter
3.1 Arbeitsstelle/Baustelle (Österreichweit/Bund 3.2 Bautätigkeit *	4.2 Bestellt bis len Meldungsle teilungsverpflich der bestellten Per Zentralen Koo er Verwaltungsüt rantwortlichen rung, welche die tw. der zur Vertre en. Eine Übermit	eger (Arbeitgeberin rung der Arbeitgeber erson aus dem Unter rdinationsstelle wird pertretung und wird n Beauftragten Unterfertigung des v etung nach außen ber tlung ohne unterfertig	//Arbeitgeber): in/des Arbeitgebers bei nehmen (§ 7] Abs. 2 Ar hingewiesen. Eine Nicht nit Geldstrafe geahndet! erantwortlichen Beauftrag ufenen Organe des Unter
3.1 Arbeitsstelle/Baustelle (Österreichweit/Bund 3.2 Bautätigkeit *	4.2 Bestellt bis len Meldungsle teilungsverpflich der bestellten Per Zentralen Koo er Verwaltungsüt rantwortlichen rung, welche die tw. der zur Vertre en. Eine Übermit	eger (Arbeitgeberin rung der Arbeitgeber erson aus dem Unter rdinationsstelle wird pertretung und wird n Beauftragten Unterfertigung des v etung nach außen ber tlung ohne unterfertig	//Arbeitgeber): in/des Arbeitgebers bei nehmen (§ 7] Abs. 2 Ar hingewiesen. Eine Nicht nit Geldstrafe geahndet! erantwortlichen Beauftrag ufenen Organe des Unter
3.1 Arbeitsstelle/Baustelle (Österreichweit/Bund 3.2 Bautätigkeit *	4.2 Bestellt bis len Meldungsleteilungsverpflichten Per Zentralen Kooer Verwaltungsültrantwortlichen rung, welche die zw. der zur Vertren. Eine Übermit Bestellung zum verpflichtend ausge	eger (Arbeitgeberin rung der Arbeitgeber erson aus dem Unter rdinationsstelle wird pertretung und wird n Beauftragten Unterfertigung des vetung nach außen ber tlung ohne unterfertig erantwortlichen Beauftra	n/Arbeitgeber): in/des Arbeitgebers bei nehmen (§ 7] Abs. 2 Ar hingewiesen. Eine Nicht nit Geldstrafe geahndet! erantwortlichen Beauftrag ufenen Organe des Unter ter Zustimmungserklärung

Abbildung 4: Seite 2 des originalen, deutschsprachigen Formulars zur Bestellung des verantwortlichen Beauftragten

Das ist die auf Kroatisch verfasste offizielle Übersetzung des Formulars:

1			
			11
三			
PERMIT	_		
	Prima Središnja koordinacija Saveznog ministarstva		
	financija za kontrolu ilegalnog zapošljavanja		
	Brehmstraße 14 1110 Beč		
	1		
		,	
	Imenovanje odgovornih povjereni poduzeća sa sjedištem u inozemstvu u skladu s § 7 j st. 1 Z 1 AVRAG (Zakon o prilagod u vezi s § 9 st. 2 i 3 VStG (Upravni kazneni zakon) Imajte na umu: Polja s * obvezna su I moraju se obvezna 1. Poslodavac/ka (poslodavac/ka – ustupatel) 1.1 Tvrtka (naziv/puno ime) *		10,112
	Imenovanje odgovornih povjereni	ka	16 el
	poduzeća sa sjedištem u inozemstvu		99.00
	u skladu s § 7 j st. 1 Z 1 AVRAG (Zakon o prilagod	lbi zakona i propisa o ug	govorima o radu)
	u vezi s § 9 st. 2 i 3 VStG (Upravni kazneni zakon)		Y (ii)
		.xe	6.
	Imajte na umu: Polja s * obvezna su i moraju se obvezn	o ispuniti.	>
	Poslodavac/ka (poslodavac/ka – ustupatel	/ica)	The swar king of the column
	1.1 Tyrtka (naziv/puno ime) *	0 11110	•
		The St. Sil.	2)
	1.2 UID broj (PDV broj) 1) *	143 Porezni broj 1) *	
	500	10,00	
	1.4 Poštanski broj (sjedište pogona) *	, oh	
	CAL CITY	6	
	1.6 Adresa (ulica, kućni broj) *		1.7 Zemlja *
	1.2 UID broj (PDV broj) 1) * 1.4 Poštanski broj (sjedište pogona) * 1.5 Mjesto 1.6 Adresa (ulica, kućni broj) * 1.8 Telefonski broj ^{2) *} 1.10 Vrsta pogona (gospodaska djelatnost) * 1 Obvezna Valja ispuniti PDV broj ili porezni broj! 2) Obvezna Valja ispuniti telefonski broj ili adresu e-pošte!		
	1.9 Telefonski heni 2) 8	1.9 Adresa s-pošte 2) *	
	1.6 Telefonski broj 27 **	1.9 Adresa s-poste 47	
	Ag Ple		
	1.10 Vrsta pog na (gospodarska djelatnost) *		
	Jiff off	/	
v.at	Mo on		
www.bmf.gv.at	Obvezno valja ispuniti PDV broj ili porezni broj! Obvezni valja ispuniti telefonski broj ili adresu e-pošte!		
w.b	GILL		+"
\$	7		
5			
E P			
T TEN			
(本) SIME SIME FUNDERIUM FUR FINANZEN			
INDE			
E 55			
5,693			
	ZKO 1-A-HR-PDF Savezno ministarstvo financija		ZKO 1-A, strenica 1, verzija od 12.12.2014.
			and any second of tentile on all 12:12:12:17:

Abbildung 5: Seite 1 der offiziellen Übersetzung des deutschsprachigen Formulars zur Bestellung des verantwortlichen Beauftragten ins Kroatische

2.1 Gospodin Gospoda 2.2 Prezime *		2.3 Ime(na) *
2.4 Broj socijalnog osiguranja 3) *	2.5 Datum rod	lenja *
2.6 Poštanski broj (adresa stanovanja) *	2.7 Mjesto *	
1		
2.8 Adresa (ulica, kućni broj) *		2.9 Zemlja * 2.11 Adresa s-pošte ⁷⁾ * voditelj/ica projekata, voditelj/ica podružnice) *
		"C, elg
2.10 Telefonski broj ²⁾ *		2.11 Adresa s-pošte ⁷⁾ *
		are out
2.12 Državljanstvo *		i Priil
		16 1 b.
2.13 Položaj odgovornog povjerenika u poduzeći	u (npr. prokurist/ica.	voditelj/ica projekata, voditelj/ica podružnice) *
area . averal and area and backer area a bounterer	- 4- desir his estatuent (con)	000
		A Della Taranta
		13.111
		re Ailing.
3. Prostorno (miesno) područie n	adležnosti	Ke is lilling.
Prostorno (mjesno) područje n Radno miesto/oradilište (diliem Austriie/sav	adležnosti	Ne is wand.
3. Prostorno (mjesno) područje n 3.1 Radno mjesto/gradilište (diljem Austrije/savi	adležnosti ezna pokrajina	Ne is till ha
3. Prostorno (mjesno) područje n 3.1 Radno mjesto/gradilište (diljem Austrije/savi	adležnosti ezna pokrajina	o vertilina.
3. Prostorno (mjesno) područje n 3.1 Radno mjesto/gradilište (diljem Austrije/sav 3.2 Građevina * Da Ne	adležnosti ezna pokrajnaj	Dough Agua.
3. Prostorno (mjesno) područje n 3.1 Radno mjesto/gradilište (diljem Austrije/savi 3.2 Građevina *	adležnosti ezna pokra(ma)	Portoc Aguar
3. Prostorno (mjesno) područje n 3.1 Radno mjesto/gradilište (diljem Austrije/savi 3.2 Građevina *	adležnosti (2) ezna pokra(ha)	pornoc varna.
3. Prostorno (mjesno) područje n 3.1 Radno mjesto/gradilište (diljem Austrije/savi 3.2 Građevina * Da Ne 4. Vremensko trajanje imerovanj 4.1 Imenovan/a od (dd.mm,gagg.)	adležnosti ezna pokra(ma) a	/a do (dd.mm.gggg.) 4) * 4.3 □ Do opoziva 4) >
3. Prostorno (mjesno) područje n 3.1 Radno mjesto/gradilište (diljem Austrije/sav 3.2 Građevina * Da Ne 4. Vremensko trajanje imanovani 4.1 Imenovan/a od (dd.mm.gagg.)	adležnosti ezna pokra(ma) a	/a do (dd.mm.gggg.) 4) * 4.3 Do opoziva 4) *
3. Prostorno (mjesno) područje n 3.1 Radno mjesto/gradilište (diljem Austrije/sav 3.2 Građevina * Da Ne 4. Vremensko trajanje imenovanj 4.1 Imenovan/a od (dd.mm.gggg.)	adležnosti ezna pokrajina) a	/a do (dd.mm.gggg.) 4) * 4.3 Do opoziva 4) *
3. Prostorno (mjesno) područje n 3.1 Radno mjesto/gradilište (diljem Austrije/sav 3.2 Građevina * Da Ne 4. Vremensko trajanje imanovani 4.1 Imenovan/a od (dd.mm,qgqq.)	adležnosti ezna pokrajina) a	/a do (dd.mm.gggg.) 4) * 4.3 □ Do opoziva 4) >
3. Prostorno (mjesno) područje n 3.1 Radno mjesto/gradilište (diljem Austrije/savi 3.2 Građevina * Da Ne 4. Vremensko trajanje imanovani 4.1 Imenovan/a od (dd.mm.gggg.) apomena, za podnositelja/icu (popozoravano da je poslodavac/ka u	slodavca/ku)	/a do (dd.mm.gggg.) 4) * 4.3
pozoravamo da je poslodavac/ka u i 7j st. z Zakona o prilagodbi zakona i	slodavca/ku) slučaju opoziva i propisa o ugov	/a do (dd.mm.gggg.) 4)* 4.3 Do opoziva 4)* in imenovanja ili u slučaju odlaska osobe iz poduzorima o radu) dužan odmah pisanim putem obavija
pozoravamo da je poslodavac/ka u i 7j st. Zakona o prilagodbi zakona i redišnu koordinaciju. Neprijavljivanje	slodavca/ku) slučaju opoziva i propisa o ugov	/a do (dd.mm.gggg.) ⁴⁾ 4.3 Do opoziva ⁴⁾ 2.
pozoravamo da je poslodavac/ka u i 7j st. Zakona o prilagodbi zakona i redišnu koordinaciju. Neprijavljivanje	slodavca/ku) slučaju opoziva i propisa o ugov	/a do (dd.mm.gggg.) 4)* 4.3 Do opoziva 4)* in imenovanja ili u slučaju odlaska osobe iz poduzorima o radu) dužan odmah pisanim putem obavija
pozoravano da je poslodavacyka u 5 zj st. Zakona o prilagodbi zakona i redišnu koo dhaciju. Neprijavljivanje o dana kazija!	slodavca/ku) slučaju opoziva i propisa o ugov z znači upravni	/a do (dd.mm.gggg.) 4)* 4.3 Do opoziva 4)* in imenovanja ili u slučaju odlaska osobe iz poduzorima o radu) dužan odmah pisanim putem obavija
pozoravano da je poslodavacyka u j zj st. zakona o prilagodbi zakona i redišnu koo dnaciju. Neprijavljivanje ouana kazua! 5. vjava o pristanku odgovornog Obvezujuća izjava o pristanku, koju mo	siodavca/ku) slučaju opoziva i propisa o ugov o znači upravni povjerenika ora potpisati odgo	/a do (dd.mm.gggg.) 4)* 4.3 Do opoziva 4)* in imenovanja ili u slučaju odlaska osobe iz poduzorima o radu) dužan odmah pisanim putem obavija
pozoravano da je poslodavac/ka u ja 7j st. Zakona i prilagodbi zakona i redišnu koo dinaciju. Neprijavljivanje orbina kazita! 5 bava o pristanku odgovornog Obvezujuća izjava o pristanku, koju mo imenovanih za zastupanje prema van, pravovaljana! Primamo na znanje da je imenovanje o	slodavca/ku) slučaju opoziva i propisa o ugov o znači upravni povjerenika pra potpisati odgo, priložena je im	/a do (dd.mm.gggg.) *) * 4.3 Do opoziva *) * i imenovanja ili u slučaju odlaska osobe iz podu zorima o radu) dužan odmah pisanim putem obavij prijestup u skladu s § 7j st. 3 AVRAG i zaprijećer
5 7j st. Zakona o prilagodbi zakona i redišnu koordinaciju. Neprijavljivanje ovćana kazua! 5 Lojava o pristanku odgovornog Obvezujuća izjava o pristanku, koju mo imenovanih za zastupanje prema van, pravovaljana!	slodavca/ku) slučaju opoziva i propisa o ugov o znači upravni povjerenika pra potpisati odgo, priložena je im	/a do (dd.mm.gggg.) ^{4)*} 4.3 Do opoziva ^{4)*} i imenovanja ili u slučaju odlaska osobe iz poduvorima o radu) dužan odmah pisanim putem obavij prijestup u skladu s § 7j st. 3 AVRAG i zaprijećer ovorni povjerenik i poslodavac/ka odnosno tijela podunenovanju. Predaja bez potpisane izjave o pristanku

ZKO 1-A, stranka 2, verzija od 12.12.2014.

Abbildung 6: Seite 2 der offiziellen Übersetzung des deutschsprachigen Formulars zur Bestellung des verantwortlichen Beauftragten ins Kroatische

Aus der Analyse des vom Bundesministerium in Auftrag gegebenen kroatischen Übersetzungstextes, seiner textexternen Faktoren sowie des zuvor beschriebenen fiktiven Kontextes, in dem das erstellte Translat, sprich die kroatische Formularversion, Anwendung findet beziehungsweise finden soll, geht klar hervor, dass es sich bei diesem ersten Urkundenübersetzungsbeispiel um den Translationsfall IV gemäß Sandrini (vgl. hierzu Kapitel 4.8.) handeln muss.

Ein performativer Ausgangstext, nämlich das auf Deutsch verfasste Formular zur Bestellung von verantwortlichen Beauftragten von Unternehmen mit Sitz im Ausland, wurde zu Informationszwecken für einen Rezipientenkreis aus einer anderen, nämlich der kroatischen, Rechtsordnung übersetzt.

Dass das erstellte Translat, sprich die sich unter Abbildung 5 und 6 befindende Übersetzung, lediglich als eine Dokumentation des Originaltextes fungieren soll beziehungsweise fungiert, zeigt sich nicht zuletzt auch an der Tatsache, dass auf der kroatischen Formularfassung diagonal, über die gesamten beiden Formularseiten verlaufend, folgender Text in grau steht: *Molimo vas da potrebne podatke ispunite i predate na službenom obrascu u njemačkoj verziji, ovaj prijevod služi samo kao pomoć vama*. Auf Deutsch übersetzt würde das so viel heißen wie: *Wir bitten Sie die erforderlichen Daten auf dem offiziellen, deutschsprachigen Formular auszufüllen und abzugeben. Diese Übersetzung ist lediglich als Hilfestellung für Sie persönlich gedacht.* (Übersetzungsvorschlag *K.M.*).

Das Besondere also an diesem Urkundentranslatbeispiel ist, dass es explizit auf seinen dokumentarischen Charakter hinweist. Rechtsgültigen Charakter hat ausschließlich das auf Deutsch verfasste Formular. Die kroatische Fassung hingegen soll den zielsprachlichen Lesern lediglich erleichtern zu verstehen, welche Daten im Konkreten von ihnen erfragt und somit bekannt gegeben werden müssen.

Sandrinis Empfehlungen zur Translatgestaltung zufolge, die ausführlich bereits unter Kapitel 4.8. vorgestellt wurden, sollte man bei einem solchen Translationsfall, nämlich Translationssituation IV, hauptsächlich verfremdend, sprich dokumentarisch, übersetzen. Außerdem darf aber auch nicht vergessen werden, dass gerade bei Vordrucken, sprich Formularen, wie dem eben zur Analyse vorliegenden, die Normativität eine sehr wichtige Rolle spielt (vgl. hierzu Kapitel 3.3.2.). Damit ist gemeint, dass bei der Anfertigung von Formularen in mehrere Sprachen gleichzeitig, sich diese zwecks Vergleichbarkeit zumindest in Bezug auf ihren Aufbau, ihr Format, ihr Layout, kurzum in Bezug auf ihre Makrostruktur gleichen beziehungsweise identisch sein sollte.

Analysiert man nun die erstellte kroatischsprachige Übersetzung des originären Formulars *Bestellung von Verantwortlichen Beauftragten von Unternehmen mit Sitz im Ausland*, so lässt sich sofort feststellen, dass diese in makrostruktureller Hinsicht tatsächlich den Ausgangstext abbildet und somit makrostrukturell gesehen sozusagen dokumentarisch, also verfremdend, übersetzt wurde.

Auf mikrostruktureller Ebene hingegen, vor allem was die getätigte Auswahl der Terminologie betrifft, lässt sich, im Gegensatz zu Sandrinis Plädoyer für eine rein an die Ausgangssprache und –kultur orientierte Übersetzung, in diesem speziellen Translationsfall eine Mischung zwischen verfremdender und einbürgernder Übersetzungsweise identifizieren, die zwar, wie später begründet werden wird, berechtigt ist und in dem vorliegenden Fall der konkreten Translatfunktion entspricht, die allerdings teilweise an den falschen Stellen getätigt wurde, sprich es wurde an jenen Stellen, an denen eine ausgangssprach- beziehungsweise ausgangskulturorientierte Übersetzungsweise besser gewesen wäre, zielsprach- beziehungsweise zielkulturorientiert übersetzt und umgekehrt. Auf diese Tatsache soll nun im Folgenden näher eingegangen werden und jede geäußerte Bewertung beziehungsweise Kritik erläutert beziehungsweise begründet werden.

Als erstes seien dabei jene Textstellen, Termini und Bezeichnungen angeführt, die gänzlich dokumentarisch übersetzt wurden beziehungsweise bei denen die jeweiligen originären Textpassagen oder Textabschnitte in der Übersetzung quasi eins zu eins abgebildet wurden, bei denen aber eigentlich eine zusätzliche Erklärung, Ergänzung oder eine sonstige Änderung notwendig gewesen wäre.

Textstelle im deutschsprachigen Formular	entsprechende Übersetzung ins Kroatische
gemäß § 7 j Abs. 1 Z 1 AVRAG (Arbeitsver-	u skladu s § 7 j st. 1 Z 1 AVRAG (Zakon o
tragsrechts-Anpassungsgesetz)	prilagodbi zakona i propisa o ugovorima o
in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 VStG	radu)
(Verwaltungsstrafgesetz)	u vezi s § 9 st. 2 i 3 VstG (Upravni kazneni
	zakon)

An der Übersetzung dieser konkreten Textstelle ist zu bemängeln, dass in den Klammern, in denen jeweils die volle Bezeichnung des entsprechenden Gesetzes, dessen Paragraphen angeführt werden, genannt werden, im Kroatischen nicht die Ergänzung *austrijski* Zakon o prilagodbi zakona o ugovorima o radu (auf Deutsch: österreichisches Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, Hervorhebung und Übersetzung K.M.) hinzugefügt wurde, sprich die Zieltextleser nicht darauf aufmerksam gemacht wurden beziehungsweise werden, dass es sich hierbei um österreichische Gesetze handelt und somit für die Bestellurkunde die Rechtsordnung der Ausgangskultur, sprich die österreichische Rechtsordnung, gilt.

Dies könnte zur Folge haben, dass ein jeweiliger Leser der auf Kroatisch verfassten Formularfassung falsche Schlüsse aus dem Urkundentranslat zieht oder fälschlicherweise auf der Suche nach mehr Informationen kroatische Gesetzestexte durchforscht. Um eben derartige Missverständnisse, die aufgrund des Aufpralls zweier unterschiedlicher Rechtsordnungen aufeinander und aufgrund der unterschiedlichen Erwartungshaltungen zwischen den jeweiligen ausgangskulturellen und zielkulturellen Rezipienten entstehen können, zu vermeiden,

wäre es an der präsentierten Textstelle empfehlenswert beziehungsweise ratsam, die eben beschriebene Ergänzung zu tätigen.

Ein ähnlicher Fall liegt bei der folgenden, zweiten Textpassage vor:

Textstelle im deutschsprachigen Formular	entsprechende Übersetzung ins Kroatische
An die	Prima
Zentrale Koordinationsstelle des Bundesmi-	Središnja koordinacija Saveznog ministarstva
nisteriums für Finanzen für die Kontrolle	financija za kontrolu ilegalnog zapošljavanja
illegaler Beschäftigung	Brehmstraße 14
Brehmstraße 14	1110 Beč
1110 Wien	

Durch die Tatsache, dass die Institutionsbezeichnung einfach eins zu eins ins Deutsche übersetzt wurde, könnte ein Zieltextleser, sprich ein potentieller Leser der kroatischsprachigen Formularfassung, fälschlicherweise annehmen, dass es die jeweilige Institution auch in Kroatien gibt oder aber es sich um eine kroatische Institution mit Sitz in Wien handelt. Daher wäre auch hier die im obigen Beispiel bereits angeführte Ergänzung *Središnja koordinacija austrijskog Saveznog ministarstva* sinnvoll beziehungsweise gerechtfertigt, um die Zieltextleser darauf aufmerksam zu machen, dass sie das ausgefüllte Formular an die entsprechende *Koordinationsstelle des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen* übermitteln müssen (Hervorhebung und Übersetzung *K.M.*).

Als zweites seien nun Beispiele für jene Textstellen oder Begriffe angeführt, die verfremdend übersetzt wurden, bei denen allerdings eine einbürgernde Übersetzungsweise ebenso berechtigt, wenn nicht sogar besser, gewesen wäre:

Te	extstellen im deutschsprachigen Formular	entsprechende Übersetzungen ins Kroatische
0.	UID-Nummer (Umsatzsteuer-	1. UID broj (PDV broj)
	Identifikationsnummer)	
1.	Sozialversicherungsnummer	2. broj socijalnog osiguranja

Beide Begriffe (1 und 2) wurden ins Kroatische verfremdend, sprich dokumentarisch, übersetzt, dabei gäbe es beziehungsweise gibt es inhaltliche und funktionale Äquivalente. Für den ersten Begriff wäre das im Kroatischen *PDV-Identifikacijski broj* und für den zweiten *matični broj osiguranika* oder *matični broj osigurane osobe*. Die inhaltlichen und funktionalen Äquivalente als Termini der Zielsprache beziehungsweise Zielkultur zu verwenden, wäre in diesem Fall aus demjenigen Grund besser gewesen, da die jeweiligen Zieltextrezipienten sofort auf das hätten schließen können, was hier im Konkreten erfragt werden möchte. Die Übersetzungen *UID broj* und *broj socijalnog osiguranja* hingegen sagen einem kroatischsprachigen Rezipienten nichts und sorgen bei ihm sicherlich im ersten Moment nur für Verwir-

rung. Wenn schon die Möglichkeit besteht auf inhaltliche und funktionale Äquivalente zurückzugreifen, so sollte dies getan werden, um den Zieltextrezipienten das Rezipieren beziehungsweise die Bedeutungserschließung zu erleichtern.

Ebenso feststellen lassen sich aus dem Translat auch solche Textstellen oder Begriffe, die nicht richtig übersetzt wurden. Das wären Folgende:

Te	xtstellen im deutschsprachigen Formular	ent	tsprechende Übersetzungen ins Kroatische
1.	Gewerbe	1.	gospodarska djelatnost
2.	E-Mail-Adresse	2.	Adresa s-pošte
3.	Eine Nichtmeldung führt gemäß § 7j Abs.	3.	Neprijavljivanje znači upravni prijestup u
	3 AVRAG zu einer Verwaltungsübertre-		skladu s § 7j st. 3 AVRAG i zaprijećena
	tung und wird mit Geldstrafe geahndet.		je novćana kazna!
4.	Eine Übermittlung ohne unterfertigter	4.	Predaja bez potpisane izjave o pristanku
	Zustimmungserklärung ist nicht rechts-		nije pravovaljana!
	gültig!		
5.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass	5.	Primamo na znanje da je imenovanje
	die Bestellung zum verantwortlichen Be-		odgovornog povjerenika predane tijelima
	auftragten an die gemäß § 7j Abs. 1		navedenim u skladu s § 7j st. 1 AVRAG.
	AVRAG genannten Behörden übermittelt		
	wird.		

Im Fall 1 ist es so, dass *gospodarska djelatnost* eine falsche Übersetzung des Begriffs *Gewerbe* ist. Richtig wäre es auf Kroatisch *obrt* zu sagen, da *gospodarska djelatnost* eher mit *Wirtschaftszweig* zu übersetzen wäre (Übersetzung *K.M.*).

Im Fall 2 ist es so, dass der deutsche Begriff *E-Mail-Adresse* falsch übersetzt wurde. Richtig heißt es nämlich auf Kroatisch nicht *adresa s-pošte* sondern *adresa e-pošte* (Hervorhebung und Übersetzung *K.M.*), wie an einer anderen Stelle des Formulars auch zu lesen ist.

Im Fall 3 wurde das Wort *geahndet* nicht richtig ins Kroatische übersetzt. 'Ahnden' bedeutet nämlich eine missbillige Verhaltensweise zu **bestrafen** (Hervorhebung *K.M.*). Das Wort mit dem aber *geahndet* ins Kroatische übersetzt wurde, nämlich *zaprijećiti* (siehe oben *zaprijećena je*), bedeutet aber so viel wie *es wird eine Geldstrafe angedroht* (Hervorhebung und Übersetzung *K.M.*) und somit ist die Gesamtaussage zu schwach. Auch wenn es sich bei *zaprijećena je* um eine sogenannte Standardfloskel im Kroatischen handelt, hätte hier, da es sich um die Nennung von Konsequenzen handelt, eine präzisere Wortwahl beziehungsweise Formulierung gewählt werden müssen, sodass sicher gestellt werden kann, dass der zieltextuelle Leser auch tatsächlich über die konkreten Konsequenzen im betreffenden Fall Bescheid weiß. Eine richtige Übersetzung der betreffende Textstelle wäre beispielsweise: 'kažnjava se novčanom kaznom' (Übersetzungsvorschlag und Hervorhebung *K.M.*).

Im Fall 4 wurde für das Wort *Übermittlung* das kroatische Wort *predaja* als Übersetzung gewählt. Allerdings wird dieses eher in einem anderen Kontext gebraucht. Es entspricht nämlich viel eher dem deutschen Wort 'Übergabe', kann aber außerdem auch "Aufgeben" bedeuten. Daher kann die gewählte Übersetzung als falsch bewertet werden. Eine richtige Übersetzung des deutschen Wortes beziehungsweise Begriffs *Übermittlung* wäre zum Beispiel 'uručenje', 'prosljeđivanje' oder 'dostava' (Übersetzungsvorschläge *K.M.*).

Im Fall 5 lässt sich in der Übersetzung ins Kroatische eine Sinnverschiebung feststellen. Analysiert man den Sinn beziehungsweise die intendierte Aussage des betreffenden Satzes, so lässt sich festhalten, dass dieser nichts Anderes sagen möchte, als dass nach dem Ausfüllen des Formulars dieses an die zuständige Behörde, nämlich an die österreichische Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung, übermittelt werden soll. Gemeint ist also eine zukünftige Handlung, die erst einsetzen soll, nachdem die erforderlichen Daten im Formular bekannt gegeben wurden. Die kroatische Übersetzung des Satzes allerdings bezieht sich auf eine vergangene Handlung. So wie der Satz in der Übersetzung da steht –abgesehen davon, dass das Verb ebenso nicht grammatikalisch korrekt ist – könnte der Zieltextleser annehmen, dass das Formular bereits an die Behörden weitergegeben wurde, was keinen Sinn ergibt. Richtig übersetzt könnte der betreffende Satz beispielsweise folgendermaßen im Kroatischen lauten: "Prima se na znanje da je imenovanje odgovornog povjerenika potrebno proslijediti tijelima navedenim u skladu s § 7j st. 1 AVRAG.' oder "Prima se na znanje da se imenovanje odgovornog povjerenika prosljeđuje tijelima navedenim u skladu s § 7j st. 1 AVRAG.' (Übersetzungsvorschlag K.M.).

Trotz der bis dato genannten Kritik an der Übersetzung einiger gewisser Textpassagen oder Begriffe gibt es auch solche Stellen im Formular, die in gewissen Hinsichten etwas abgeändert wurden, gerade dadurch aber als sehr gelungen übersetzt bewertet werden können, wie zum Beispiel die Folgende:

Textstelle im deutschsprachigen Formular

Auf die unverzügliche schriftliche Mitteilungsverpflichtung der Arbeitgeberin/des Arbeitsgebers bei Widerruf der Bestellung oder bei Ausscheiden der bestellten Person aus dem Unternehmen (§ 7j Abs. 2 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) bei der Zentralen Koordinationsstelle wird hingewiesen.

entsprechende Übersetzung ins Kroatische

 Upozoravamo da je poslodavac/ka u slučaju opoziva imenovanja ili u slučaju odlaska osobe iz poduzeća (§ 7j st. 2 Zakona o prilagodbi zakona i propisa o ugovorima o radu) dužan odmah pisanim putem obavijestiti Središnju koordinaciju.

Wähend der deutsche Satz im Passiv steht, wurde der kroatische vom jeweiligen Übersetzer, der in diesem Fall unbekannt ist, ins Aktiv gesetzt. Hierbei handelt es sich um

eine zielsprachliche beziehungsweise zielkulturelle Anpassung, da Passivformen im Kroatischen nur sehr selten vorkommen und nicht so typisch wie für das Deutsche sind.

Zusammenfassend kann nun für das Translat der deutschsprachigen Bestellurkunde gesagt werden, dass es sich bei diesem um eine ganz besondere dokumentarische Übersetzung handelt, da der Zieltext selbt explizit darauf hinweist, dass er lediglich als Verständishilfe gesehen werden soll, alle Daten hingegen auf dem deutschsprachigen, einzig gültigen Originaltext angegeben werden sollen. Da das Translat seine, soeben beschriebene, intendierte Funktion zweifelsfrei erfüllt, kann es als gelungen bewertet werden. Wie es Sandrini für Translationsfälle des Typs IV, welcher ja, wie anfangs bereits erläutert wurde, in diesem konkreten Beispiel vorliegt, auch empfiehlt, wurde der Zieltext hauptsächlich dokumentarisch übersetzt. Auf die Makrostruktur bezogen trifft diese Aussage sogar zur Gänze zu, da der Zieltext den Ausgangstext bezüglich Layout, Aufbau, Schrift usw. quasi eins zu eins abbildet beziehungsweise diesem quasi eins zu eins gleicht²³. Mikrostrukturell hingegen, so wurde bereits ausführlich beschrieben, wurde das Translat beziehungsweise die Übersetzung der Bestellungurkunde ins Kroatische teils einbürgernd, teils verfremdend übersetzt, wobei, und das wurde oben ebenso bereits zur Genüge thematisiert, die Wahl beziehungsweise Entscheidung für die verfremdende oder doch einbürgernde Übersetzungsweise nicht immer gut gelungen ist. Nichtsdestotrotz ist das Translat ein verständlicher Text, der seinen Zweck als Verständnishilfe vollkommen gerecht wird. Auf ihn trifft Stolzes Behauptung, und zwar, dass eine Urkundenübersetzung nur in Verbindung mit dem dazugehörigen Ausgangstext funktionieren könne, völlig zu, da er ja, wie zu Beginn gleich angeführt wurde, selbst explizit angibt, dass er ausschließlich zum Lesen und somit als Verständnishilfe gedacht ist, während der deutschsprachige Text, sprich das Originalformular, ausgefüllt werden soll.

5.2.2. Abschlusszeugnis

Als zweites Analysebeispiel wurde ein in Kroatien ausgestelltes Abschlusszeugnis sowie dessen beglaubigte Übersetzung ins Deutsche gewählt, die ihrerseits vom Zeugnisinhaber in Auftrag gegeben wurde, um sie in Österreich den zuständigen Behörden zwecks beabsichtigter Niederlassung und Arbeitssuche vorzulegen.

Das Zeugnis selbst, sprich die Originalurkunde, wurde am 29.06.2007 ausgestellt. Die beglaubigte Übersetzung wurde am 06.02.2014 von einer allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Gerichtsdolmetscherin aus Županja, Kroatien, angefertigt.

Aus dem beschriebenen Übersetzungsauftrag beziehungsweise Kontext, aus welchem heraus das betreffende Urkundentranslat entstanden ist, geht hervor, dass es sich hierbei um einen Translationsfall beziehungsweise eine Translationssituation handelt, die die Verfolgung der dokumentarischen Strategie verlangt hat beziehungsweise verlangt.

²³ Abgesehen vom Satz im Zieltext, welcher die Leser darauf hinweist, dass das kroatischsprachige Formular lediglich als Verständnishilfe dienen, jedoch nicht ausgefüllt werden soll.

Das erstellte Translat soll die Originalurkunde dokumentieren. Mit anderen Worten gesagt: Der Zieltext soll die ausgangssprachliche, ausgangskulturelle Kommunikationshandlung für die zielsprachlichen, zielkulturellen Rezipienten abbilden.

Sandrini zufolge (siehe hierzu Kapitel 4.8.) liegt in einem solchen Fall Translationssituation IV vor. Ein performativer Ausgangstext wird zu Informationszwecken für einen Rezipientenkreis aus einer anderen Rechtsordnung übersetzt.

Es folgt die eingescannte Originalurkunde auf kroatischer Sprache sowie deren beglaubigte Übersetzung ins Deutsche, bevor schließlich das erstellte Translat einer ausführlichen Analyse unterzogen wird. Aus Datenschutzgründen wurden, wie zu sehen sein wird, der Vor- und Familienname des Zeugnisinhabers sowie seiner Eltern weggelassen.

Obstace	to - industrifte a skola
	to-Adustrijska skola
Klasa: 602-03-05/07-0	24payfa 01/199 , Urbroj: 2212-13-07-01-1
Matični broj: 77/1	
CI	JEDODŽBA
0	ZAVRŠNOM ISPITU
	South William
And the second second second	

Abbildung 7: Seite 1 des insgesamt 3-seitigen in Kroatien erstellten und somit auf Kroatisch verfassten Abschlusszeugnisses

	987 5
	The state of the s
	(ime i priszine)
	04. siperufor 89.
	sin-kči
	sin-kči
	mjesto i država rođenja
	Parelline Huntele
	državljanstvo
	4
	parodost
	THE SOURCE
	, mount our
	nakon završene-og (skole razreda-gódine-stupria)
	upísao la se
	upisao-la seu obrazovni program - zanimanje:
	strojasstro-automehanicas
	surogarsino - conte cito
-	
	Nakon završenog trećeg razreda učenik, da je 13. Lijuda 2007.
	stekao-la sve uvjete za polaganje završnog ispita.
	stekao-la sve uvjete za polaganje završnog ispita.
	stekao-la sve uvjete za polaganje završnog ispita.
	stekao la sve uvjete za polaganje završnog ispita.
	stekao la sve uvjete za polaganje završnog ispita.
	stekao la sve uvjete za polaganje završnog ispita.
	stekao la sve uvjete za polaganje završnog ispita.
	stekao la sve uvjete za polaganje završnog ispita.
	stekao la sve uvjete za polaganje završnog ispita.
	stekao la sve uvjete za polaganje završnog ispita.

Abbildung 8: Seite 2 des insgesamt 3-seitigen in Kroatien erstellten und somit auf Kroatisch verfassten Abschlusszeugnisses

13. lipuja	Outer A.	_ do	U	
ostigao-la				
	6			
	USPJ			
praktični rad		noto dos	bas (b)	
hrvatski jezik	,	nolo dos adlicau dopar	(3)	
strukovni sadržaji		V1		
0.0	Á	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	COUTU	
OP	ĆI USPJEH NA		SPITU	
	a je stekao-la si u programu -	rednju stručn		
Učenik-c	nslo d á je stekao-lá si	rednju stručn – zanimanju	u spremu,	
Učenik-c	allo d á je stekao-lá si u programu -	rednju stručn – zanimanju	u spremu,	
Učenik-c	allo d á je stekao-lá si u programu -	rednju stručn – zanimanju	u spremu,	
Učenik-c	allo d á je stekao-lá si u programu -	rednju stručn – zanimanju	u spremu,	20_07.
Učenik-c	aslo di á je stekao-lá si u programu -	rednju stručn – zanimanju	u spremu,	
Učenik-c Stroj Repauji	a je stekao-la si u programu - la stvo - c	rednju stručn – zanimanju au towe	u spremu, hau če	

Abbildung 9: Seite 3 des insgesamt 3-seitigen in Kroatien erstellten und somit auf Kroatisch verfassten Abschlusszeugnisses

REPUBLIK KROATIEN

Gewerbe- u. Industrieschule Županja

Klasse: 602-03-05/07-01/194

Matrikelnr.: 77/1

Ev.-Nr.: 2212-13-07-01-1

ABSCHLUSSZEUGNIS

Sohn von I , geb. 04. Januar 1989 in Slavonski Brod, Republik Kroatien, Staatsbürger der Republik Kroatien, Kroate, bildete sich nach der Vollendung der Grund- u. Hauptschule vom 25. August 2004 dem Bildungsprogramm -Beruf:

Maschinenbau - Automechaniker gemäß weiter.

Nach der vollendeten dritten Klasse erfüllte der Schüler am 13. Juni 2007 all die Bedingungen für die Abschlussprüfung.

Der Schüler unterzog sich vom 13. Juni 2007 bis zum 29. Juni 2007 der Abschlussprüfung und wurde in einzelnen Fachgebieten wie folgt beurteilt:

Praktische Arbeit

sehr gut (4) vorzüglich (5) gut (3)

Kroatisch Fachgebiet

ALLGEMEINE LEISTUNG BEI DER ABSCHLUSSPRÜFUNG: sehr gut

Damit erwarb sich der Schüler die mittlere Bildungsstufe im Fach - Beruf Maschinenbau - Automechaniker

Županja, 29. Juni 2007

Klassenlehrerin:

Branka Budimski, Prof.

Schulleiter:

Slavko Šokičić, Prof.

/ Siegel der o.g. Schule! /

Tätigkeitsgenehmigung aufgrund des Bescheids des Ministerlums f. Bildung u. Sport Nr.: Klasse: UP/1²/602-03/98-01-70, Ev.-Nr.: 532-02-02/6-98-1 v. 3. März 1998
Noten; vorzüglich (5), sehr gut (4), gut (3) u. genügend (2)
Noten f. allgem, Leistung; vorzüglich, sehr gut, gut u. genügend

Nr.: 16/001/01

BESCHEINIGUN®

Županja, 06.02.2014

Korana Klajić, Ständige Gerichtsübersetzerin für Deutsche und Englische Sprache, gennant von dem Präsidenten des Komitatsgerichtes in Vukovar, Nr. 4-Su-400/12 vom 22. September 2012, hiermit bescheinigt, dass die obige Übersetzung dem Original entspricht.

The Rhogic'

Abbildung 10: Beglaubigte Übersetzung des Abschlusszeugnisses ins Deutsche

Wie gleich zu Beginn auffällt, entspricht das Format beziehungsweise Layout der Übersetzung nicht jenem des originären kroatischsprachigen Zeugnisses. Während es sich nämlich beim Ausgangstext um ein aus zwei Blättern bestehendes und somit 3-seitiges Formular beziehungsweise einen Vordruck handelt, der im Zuge der Erstellung des Abschlusszeugnisses mit den fehlenden, erforderlichen Daten ausgefüllt beziehungsweise ergänzt wurde, wurde die Übersetzung auf einer Seite verfasst und weist am Ende des Blattes den Beglaubigungs- beziehungsweise Bescheinigungsvermerk der jeweiligen beeideten und gerichtlich zertifizierten Übersetzerin auf, die das Translat erstellt hat. Somit gilt der sogenannte Parallelitätsgrundsatz, für den Fleck grundsätzlich zumindest bei beglaubigten öffentlichen Urkundenübersetzungen plädiert (vgl. ²1999:232ff. sowie Kapitel 4.4. der vorliegenden Arbeit), als nicht erfüllt.

Wodurch jedoch trotz fehlender Gleichheit bezüglich des Aufbaus beziehungsweise der Struktur zwischen Ausgangs- und Zieltext dennoch eine Vergleichbarkeit der beiden Texte gegeben ist, ist die gleiche Anzahl der Sätze sowie der Fettdruck identischer Wörter beziehungsweise Stellen im Originalzeugnis sowie seinem Translat.

Bezüglich der makrostrukturellen Textsortenkonventionen der Zeugnisübersetzung ins Kroatische kann also gesagt werden, dass diese weder für die Ausgangssprache beziehungsweise -kultur, noch für die Zielsprache beziehungsweise -kultur üblich sind. Wären sie ersteres, so müsste das Translat in Bezug auf sein Format beziehungsweise Layout quasi eins zu eins den Ausgangstext abbilden. Letzteres allerdings sind sie auch nicht, da auf Deutsch beziehungsweise in Österreich erstellte Abschlusszeugnisse wieder einen ganz anderen Aufbau beziehungsweise eine ganz andere Struktur aufweisen. Würde also die beglaubigte Übersetzung einem ausgangskulturellen oder zielkulturellen Leser alleine vorgelegt werden, ohne dazugehöriger Originalurkunde, so würde sie auf beide, zumindest was ihre Form beziehungsweise ihre Makrostruktur betrifft, auf den ersten Blick fremd wirken. Das soll heißen, die jeweiligen Leser würden sie höchstwahrscheinlich nicht sofort – nur in Bezug auf die Form gesprochen - der Textsorte Abschlusszeugnis zuordnen können.

Inhaltlich gesehen hingegen verrät die Übersetzung eindeutig und sofort – selbst ohne den dazugehörigen Ausgangstext – dass es sich hierbei um die Übersetzung eines Abschlusszeugnisses handelt. Allein die unterstrichene Überschrift gibt diese Information preis. Außerdem entspricht das Translat hinsichtlich des Inhalts der kroatischsprachigen Urkunde zur Gänze beziehungsweise gibt ohne etwaige Auslassungen alle Informationen des originären Abschlusszeugnisses auch selbt wieder, was, so darf nicht vergessen werden, ein wesentliches Kriterium einer dokumentarischen Übersetzung ist.

Über die Stil- und Wortwahl im Translat kann gesagt werden, dass beide hinsichtlich dem jeweiligen Zweck beziehungsweise der jeweiligen Funktion der Übersetzung angemessen sind. Da sich zwischen zwei Ländern, und so auch zwischen Kroatien und Österreich, oftmals die jeweiligen Bildungssysteme, Notensysteme usw. voneiander unterscheiden und es nicht die Aufgabe eines Übersetzers ist einzelne Abschlüsse, Noten,

Bildungsinstitute usw. miteinader zu vergleichen oder gar in womögliche zielsprachliche beziehungsweise zielkulturelle inhaltlich-funktionale Äquivalente umzuwandeln, ist es als richtig zu bewerten, dass die jeweilige Übersetzerin ausgangssprach- beziehungsweise ausgangskulturtypische Begriffe, Termini, Institutionen etc. möglichst wörtlich ins Deutsche übertragen hat.

Nichtsdestotrotz gibt es einige wenige Stellen in der Zeugnisübersetzung ins Deutsch, die zu bemängeln sind. Sie sollen im Folgenden angeführt werden:

Textstelle im originären Abschlusszeugnis	entsprechende Übersetzung ins Deutsche
sin-kći, rođen-a⁄04.siječnja 1989,	Sohn von, geb. 04.Januar 1989

An dieser Textstelle wird bemängelt, dass im Deutschen nach *geb*. die Präposition ,am' noch hätte hinzugefügt werden sollen. Zwar ist auch ohne die Präposition ,am' die Textstelle für die jeweiligen Zieltextleser verständlich, allerdings hätte diese kleine Ergänzung das Zeugnistranslat für seine deutschsprachigen Rezipienten lesefreundlicher gemacht beziehungsweise hätte es damit mehr den Gepflogenheiten der deutschen Sprache und Grammatik entsprochen, hätte dabei allerdings dennoch keine Inhalte aus dem Ausgangstext verfälscht.

Des Weiteren sei an dieser Stelle noch auf eine Besonderheit hingewiesen, auf die man oft in Personenstandsurkunden aber auch Zeugnissen und anderen kroatischsprachigen Dokumenten trifft, nämlich die Tatsache, dass der Name der Eltern des Urkundeninhabers angeführt wird. In deutschen Urkundensorten stößt man auf dieses Phänomen kaum.

Weitere Übersetzungsstellen, die zu bemängeln sind, sind Folgende:

Textstelle im originären Abschlusszeugnis	entsprechende Übersetzung ins Deutsche
1.nakon završene -9g osnovne škole	1.nach Vollendung der Grund- und
	Hauptschule
2.Nakon završenog trećeg razreda	2. Nach der vollendeten dritten Klasse
(Hervorhebung <i>K.M.</i>)	(Hervorhebung K.M.)

Wie aus der Hervorhebung beziehungsweise dem Fettdruck hervorgeht, soll an diesen beiden Stellen die Übersetzung der kroatischen Kollokation *završiti školu* ins Deutsche kritisiert werden. Im Kontext Schule beziehungsweise Ausbildung wird nämlich im Deutschen, genauso wie im Kroatischen, die Kollokation *Schule/Klasse abschließen* (Hervorhebung und Übersetzung *K.M.*) und nicht die von der Übersetzerin gewählte Konstruktion *Schule/Klasse vollenden* gebraucht. Von *Vollendung* wird im Deutschen nämlich meist dann gesprochen, wenn es um Lebensjahre geht (z.B.: nach vollendetem 15. Lebensjahr). Daher kann in den beiden Fällen (1 und 2) von einer falschen Übersetzung gesprochen werden. Eine Möglichkeit die betreffenden Textstellen richtig zu übersetzen wäre gewesen zu schreiben: "Nach Abschluss..." (Übersetzungsvorschlag *K.M.*).

Eine weitere Textsstelle, die in der Übersetzung nicht gelungen ist, ist die Folgende:

Textstelle im originären Abschlusszeugnis	entsprechende Übersetzung ins Deutsche
Nakon završenog trećeg razreda učenik-∕ca je	Nach der vollendeten dritten Klasse erfüllte
13. lipnja 2007. stekao-Ka sve uvjete za	der Schüler am 13. Juni 2007 all die
polaganje završnog ispita.	Bedingungen für die Abschlussprüfung.
(Hervorhebung <i>K.M.</i>)	(Hervorhebung <i>K.M.</i>)

Auch bei diesem Beispiel hier wird, wie im zuvor behandelten, die Wortwahl der Übersetzerin bei der Übersetzung eines konkreten Wortes aus dem Ausgangstext, nämlich diesmal *uvjete*, kritisiert. Zwar ist das deutsche Wort, das zu seiner Übersetzung gewählt wurde, korrekt und der ganze Satz wurde so wörtlich wie nur möglich ins Deutsche übertragen, was einer dokumentarischen Übersetzung auch entspricht, allerdings ist es im Kontext der Bildung, der Schule etc. im Deutschen eher üblich von "Voraussetzungen zum Prüfungsantritt" zu sprechen. Des Weiteren wurde der oben angeführte Satz insofern auch noch als zu ungenau übersetzt, als dass im Deutschen die Information fehlt, dass es sich um Voraussetzungen für den **Antritt** zur Prüfung handelt (Hervorhebung *K.M.*).

Der letzte Kritikpunkt, der in Bezug auf die Übersetzung (siehe Abbildung 10) des in Kroatien ausgestellten und unter Abbildung 7, 8 und 9 angeführten Abschlusszeugnisses angeführt werden soll, bezieht sich auf den Beglaubigungsvermerk der Übersetzerin selbt. Dieser befindet sich am Ende der Übersetzung und lautet wie folgt (siehe Abbildung 10):

BESCHEINIGUNG

Korana Klajić, Ständige Gerichtsübersetzerin für Deutsche und Englische Sprache, gennant von dem Präsidenten des Komitatsgerichtes in Vukovar, Nr. 4-Sau-400/12 vom 22. September 2012, hiermit bescheinigt, dass die obige Übersetzung dem Original entspricht.

Dass der Beglaubigungs- beziehungsweise Bescheinungsvermerk einer allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Übersetzerin so viele Fehler aufweist (z.B.: kein Artikel zwischen der Päposition *für* und *Deutsche und Englische Sprache*, *Deutsche und Englische* groß geschrieben, *gennant statt genannt* - wobei man eigentlich nicht von einer Nennung sondern Ernennung zur Gerichtsdolmetscherin spricht -, Satzstellung *hiermit bescheinigt* statt *bescheinigt hiermit*; Hervorhebung *K.M.*) könnte einen Insitutionsvertreter in Österreich, der die beglaubigte Übersetzung vorgelegt bekommt und liest, stutzig machen oder gar dazu führen, dass er die Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser anzweifelt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass auch dieses Urkundenübersetzungsbeispiel, trotz einiger weniger, oben bemängelter Textstellen, grundsätzlich als gelungen übersetzt bewertet werden kann. Wie nämlich in Kapitel 4.5. fesgehalten wurde, trifft das dann auf einen produzierten Zieltext zu, wenn er den jeweils intendierten zielkulturellen Zweck, die also für ihn ursprünglich gedachte beziehungsweise vorgesehene Funktion im neuen zielkulturellen Verwendungskontext, erfüllt, und dies tut das

analysierte Translat. Es ist in der Lage die jeweiligen deutschsprachigen Leser, in diesem konkreten Fall Institutionsvertreter österreichischer Behörden, über den auf Kroatisch verfassten Zeugnisinhalt zu informieren. Wie im vorherigen Fall bereits gehabt und somit erläutert wurde, sieht Sandrini für Translationsfälle des Typs IV, um welchen es sich bei Urkundenübersetzungsbeispiel erneut handelt, diesem zweiten grundsätzlich die dokumentarische Strategie vor. Nun ist es so, dass hier, bei diesem Beispiel, im Gegensatz zum vorherigen, wo Sandrinis Empfehlung für eine verfremdende Übersetzungsweise auf der Ebene der Makrostruktur gänzlich und auf der Ebene der Mikrostruktur zum Teil umgesetzt wurde, genau umgekehrt vorgegangen wurde. Das soll heißen, dass sich makrostrukturell beziehungsweise in Bezug auf den Aufbau bei diesem zweiten Urkundenübersetzungsbeispiel feststellen lässt, dass sich Ausgangstext und Zieltext nicht gleichen, während sich mikrostrukturell, sprich hinsichtlich Terminologiewahl etc., das Translat diesmal allerdings bestmöglich an der Originalurkunde orientiert. Das zeigt sich allein schon an der Tatsache, dass der Ausgangstext, sprich die auf Kroatisch verfasste Originalurkunde, drei Seiten lang ist, während ihre Übersetzung auf nur einer Seite verfasst wurde. Nichtsdestotrotz ist zwischen den beiden Texten aufgrund der einzelnen Überschriften und anderer Elemente, wie oben bereits detaillierter ausgeführt wurde, eine Vergleichbarkeit gegeben.

Allein also anhand der beiden dokumentarischen ersten Urkundenübersetzungsbeispiele wurde bereits die gegen Ende des theoretischen Abschnitts der Arbeit ausgearbeitete, wesentliche Feststellung, nämlich, dass die dokumentarische und instrumentelle Strategie, als zwei entgegengesetzte Übersetzungsweisen sozusagen, lediglich Übersetzungsverfahren beziehungsweise die übergeordnete -methoden sind, unterschiedlichen Texten beziehungsweise Translaten in unterschiedlichen Graden und auf unterschiedliche Art und Weise realisiert beziehungsweise umgesetzt werden und somit festgestellt werden können, auch praktisch nachgewiesen. Beide Beispiele können nämlich allgemein beziehungsweise grundsätzlich der Kategorie der dokumentarischen Übersetzung zugeordnet werden, sind aber tatsächlich Mischformen, und zwar in Bezug auf ihre Realisierung komplett unterschiedliche. Während nämlich im ersten Beispiel, der Bestellungsurkunde, die Makrostruktur dokumentarisch, sprich ausgangstext beziehungsweise ausgangskulturorientiert, übersetzt wurde und die Mikrostruktur eine Mischform aus einbürgernden und verfremdenden Elementen ist, wurde im zweiten Beispiel, sprich bei dem Zeugnistranslat, die dokumentarische Methode vorallem auf den Inhalt und die Lexik beziehungsweise die Übersetzung der Begriffe angewandt, während die Makrostruktur nicht jener des entsprechenden Ausgangstextes eins zu eins gleicht. Mit anderen Worten: Beide Urkundenübersetzungsbeispiele sind zwar der dokumentarischen Übersetzung zuzuordnen, wurden die einbürgernde und/oder verfremdende aber in Bezug auf Translatgestaltungsmethode auf den einzelnen makro- und mikrostrukturellen Textbeziehungsweise Translatebenen doch sehr unterschiedlich verfasst.

5.2.3. Entlassungsurkunde - Nachweis über das Ausscheiden aus dem kroatischen Staatsverband

Als drittes und somit letztes Urkundenübersetzungsbeispiel dokumentarischen Charakters wird nun eine auf Kroatisch verfasste Entlassungsurkunde beziehungsweise ein auf Kroatisch erstelltes Nachweisdokument über das Ausscheiden aus dem kroatischen Staatsverband sowie dessen beglaubigte Übersetzung ins Deutsche analysiert werden.

Nach den Bestimmungen des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, zählt eine solche Urkunde zu den gesetzlichen Voraussetzungen für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft und muss nach erhaltenem Bescheid über die Zusicherung zum baldigen Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft vom jeweiligen Staatsbürgerschaftsbewerber binnen zwei der jeweils Jahren von zuständigen Vertretungsbehörde (Konsulat bzw. Botschaft) seines Heimatstaates in Österreich oder der jeweils zuständigen Behörde in seinem Heimatland selbt beantragt werden und anschließend per Post inklusive beglaubigter Übersetzung - falls sie nicht in deutscher Sprache abgefasst wurde - an die jeweils zuständige österreichische Landesregierung übermittelt werden. Erst nach Ausscheiden des jeweiligen Staatsbürgerschaftsbewerbers aus dem ursprünglichen Staatsverband nämlich, wird diesem der österreichische Pass vergeben und der Staatsbürgerschaftserwerbsprozess gilt endgültig als abgeschlossen.

Die zur Analyse ausgewählte originäre Entlassungsurkunde, welche im Anschluss unter Abbildung 11 eingescannt vorzufinden sein wird, wurde am 21.02.1997 in Zagreb, Kroatien, vom dortigen Ministerium für Innere Angelegenheiten ausgestellt. Ihre entsprechende beglaubigte Übersetzung ins Deutsche, die ihrerseits im Anschluss unter Abbildung 12 abgebildet sein wird, wurde am 02.06.1997 von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher erstellt, um sie, wie bereits oben näher erläutert wurde, der entsprechenden österreichischen Landesregierung vorzulegen.

obigen Ausführungen geht hervor, sich dieses den dass dritte Ukrundenübersetzungsbeispiel zweifelsfrei einem Translationsfall zuordnen lässt, welcher die Verfolgung der dokumentarischen Strategie verlangt. Das erstellte Translat soll nämlich die Originalurkunde dokumentieren. Mit anderen Worten gesagt: Der Zieltext soll die ausgangssprachliche, ausgangskulturelle Kommunikationshandlung für die zielsprachlichen, zielkulturellen Rezipienten abbilden. Sandrinis Raster potentieller Translationssituationen folgend (siehe hierzu Kapitel 4.8.) würde man dieses Beispiel Translationssituation IV zuordnen. Um diesen handelt es sich, wie bereits unter Kapitel 4.8. ausführlich erläutert wurde, ja dann, wenn ein performativer Ausgangstext zu Informationszwecken für einen Rezipientenkreis aus einer anderen Rechtsordnung übersetzt wird. Das trifft auf dieses Übersetzungsbeispiel zu.

Es folgt, wie bereits angekündigt wurde, die Abbildungen der auf Kroatisch verfassten Entlassungsurkunde sowie anschließend die eingescannte, beglaubigte Übersetzung dieser ins

Deutsche. Aus Datenschutzgründen wurden, wie zu sehen sein wird, der Vor- und Familienname der Urkundeninhaberin weggelassen.



REPUBLIKA HRVATSKA MINISTARSTVO UNUTARNJIH POSLOVA

Broj: 511-01-42-UP/I-3/413/1-97. Zagreb, 21.02.1997.



M i n i s t a r unutarnjih poslova povodom zahtjeva kojeg je podnijela MIRA GREGIĆ, BABINA GREDA, BRAĆE RADIĆA 136, za otpust iz hrvatskog državljanstva na temelju članka 25. stavak 1. Zakona o hrvatskom državljanstvu ("Narodne novine", broj 53/91 i 28/92), donosi

RJEŠENJE

Otpušta se iz hrvatskog državljanstva (otac), rođena 12.12.1968. godine, općina rođenja BABINA GREDA, mjesto rođenja BABINA GREDA, HRVATSKA, u svrhu stjecanja državljanstva AUSTRIJE.

Obrazloženje

U provedenom postupku utvrdeno je da su ispunjene pretpostavke iz članka 18. Zakona o hrvatskom državljanstvu, pa je riješeno kao u dispozitivu rješenja.

Protiv ovog rješenja nije dopuštena žalba, ali se može pokrenuti upravni spor pred Upravnim sudom Republike Hrvatske u roku od 30 dana od dana uručenja rješenja.

Pristojba po Tarifnom broju 1. i 12. Zakona o upravnim pristojbama ("Narodne novine", broj 8/96.) je naplaćena.



Abbildung 11: Originale, in Kroatien erstellte und somit auf kroatischer Sprache verfasste Entlassungsurkunde aus dem kroatischen Staatsverband

Beglaubigte Übersetzung aus dem Kroatischen

Republik Kroatien Ministerium für Inneres Zahl: 511 - 01 - 42 - UP/I - 3/413/1-97 Zagreb, 21.2.1997

Der Minister für Inneres hat auf Antrag von Babina Greda, Braca Radic 136,

wegen der Entlassung aus der kroatischen Staatsbürgerschaft, im Sinne des Art. 25, Abs. 1 des Gesetzes über die kroatische Staatsbürgerschaft (Volksblatt Nr. 53/91 und 28/92/ den folgenden

120 120

BESCHEID

erlassen:

/vom Vater o/, geb. sm 12.12.1968, Geburts-gemeinde Babina Greda, Geburtsort Babina Greda, Krostien,

wird zwecks Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft aus der kroatischen Staatsbürgerschaft entlassen.

BEGRÜNDUNG

Im durchgeführten Verfahren wurde festgestellt, daß die Bedingungen aus Art. 18 des Gesetzes über die kroatische Staatsbürgerschaft erfüllt sind und daher wurde wie im Spruch entschieden. Gegen diesen Beschluß ist eine Berufung nicht erlaubt, es kann aber ein Verwaltungsprozeß vor dem Verwaltungsgericht der Republik Kroatien innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung des Beschlusses eingeleitet werden.

Gebührenvermerk - nicht übersetzt.

der Minister Ivan Penić,e.h.

Text des Amtsiegels: Republik Kroatien Ministerium für Inneres Zagreb

66

Die genaue Übereinstimmung der vorstehenden Übersetzung mit der vorgelegten Urschrift bestätige ich unter Berufung auf meinen Eld.

Wien, am_

Abbildung 12: Beglaubigte Übersetzung der kroatischsprachigen Entlassungsurkunde ins Deutsche

Vergleicht man den Originaltext, sprich die in Kroatien und somit auf Kroatisch erstellte Entlassungsurkunde (siehe Abbildung 11), mit ihrer entsprechenden beglaubigten, deutschsprachigen Übersetzung (siehe Abbildung 12), so lässt sich gleich auf den ersten Blick feststellen, dass sich die beiden Texte hinsichtlich ihres Layouts und Aufbaus (Gliederung bzw. Textunterteilung in Bescheid, Begründung usw.) beinahe gänzlich gleichen.

Kleine Abweichungen haben sich lediglich aus der Tatsache ergeben, dass im Translat, im Gegensatz zum Original, oben die Ergänzung Beglaubigte Übersetzung aus dem Kroatischen angeführt ist und sich des Weiteren am Ende der Seite zusätzlich auch noch der Text des Amtssiegels sowie der Beglaubigungsvermerk des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetschers befinden.

In Bezug auf die Schriftart der Übersetzung kann ebenso nichts Anderes festgestellt werden, als dass auch diese mit jener des Ausgangstextes identisch ist. Nicht aufeinander abgestimmt hingegen ist die Schriftgröße der beiden Texte. Diese ist nämlich im Translat etwas größer gewählt worden als in der kroatischen Entlassungsurkunde.

Ebenso unterschiedlich gehalten ist auch zum Teil die Schriftgestalt. So lässt sich an manchen Stellen im übersetzten Text feststellen, dass die Laufweite, sprich der Abstand der einzelnen Buchstaben zueinander, nicht mit der Laufweite des Ausgangstextes übereinstimmt. Als Beispiel hierfür sei gleich das erste Wort im ersten Absatz der Urkunde genannt. Während in der Originalurkunde M i n i s t a r so geschrieben wurde, dass die Laufweite zwischen den einzelnen Buchstaben dieses Wortes relativ groß gelassen wurde, wurde dieser Tatsache bei der Übersetzung überhaupt keine Aufmerksamkeit geschenkt.

Nicht anders verhält es sich in den beiden Texten auch mit dem Gebrauch der Majuskelschrift. Auch dieser erfolgte im Ausgangs- und Zieltext nicht gleichermaßen. So wurde beispielsweise die Überschrift *Obrazloženje* (auf Deutsch: Begründung) als Einleitung in den Begründungsteil beziehungsweise -text der Urkunde im Deutschen ausschließlich mit Majuskeln, also Großbuchstaben, wiedergegegeben, während im Gegensatz dazu *der Minister*, am Ende der Übersetzung, als jener Ort, unter dem der Minister seine Unterschrift hat setzten müssen, im Gegensatz zum kroatischen Originaltext nicht mit Großbuchstaben angeführt wurde.

Ebenso in Bezug auf das Layout fällt auf, dass das kroatische Wappen, welches sich in der kroatischen Originalurkunde oben im linken Eck befindet (siehe Anlage 11), in der Übersetzung fehlt und die Angaben zum Urkundenbesitzer (Name, Adresse etc.) sowie das Datum der Urkundenerstellung im Gegensatz zum Original im deutschsprachigen Translat unterstrichen sind.

Im Gegensatz zu den wenigen, so eben angeführten Unterschieden in Bezug auf die Form zwischen Ausgangstext und Zieltext ist die Übersetzung inhaltlich gesehen so nah wie möglich an die Originalurkunde gehalten. Abgesehen vom Gebührenvermerk, der aus dem Ausgangstext im Translat nicht übersetzt wurde, lassen sich, so wie es sich für eine dokumentarische Übersetzung auch gehört, keine weiteren Auslassungen feststellen.

Nachdem nun die Urkundenübersetzung in Bezug auf ihre Form sowie ihren Inhalt analysiert wurde, soll als Nächstes deren Syntax und Lexik unter die Lupe genommen werden.

Analysiert man die syntaktische Struktur der Entlassungsurkundenübersetzung, so kann man sehen beziehungsweise feststellen, dass diese an allen Stellen, an denen es die Grammatik und Syntax der kroatischen Sprache zulässt, an jene des Originaltextes angepasst ist. So findet sich unter dem Textabschnitt Obrazloženje (auf Deutsch: BEGRÜNDUNG) die gleiche Anzahl an Sätzen. Davon gleichen sich die ersten beiden Sätze jeweils auch noch im Großen und Ganzen in ihrem Satzbau beziehungsweise in ihrer Wortstellung sowie grammatischen Konstruktion. Diese Tatsache erleichtert dem Zieltextleser – in diesem Fall einem österreichischen Beamten beziehungsweise Institutionsvertreter – die Textvergleichbarkeit. Allerdings zieht sich diese beinahe identische, syntaktische Entsprechung nicht durch die gesamte deutschsprachige Übersetzung hindurch. So ist unter dem Textabschnitt BESCHEID (im Originaltext: RJEŠENJE) eine verschiedenartige Thema-Rhema-Gliederung als im Ausgangstext beziehungsweise der Originalurkunde festzustellen. Während im auf Kroatisch verfassten Ausgangstext zunächst die Information preisgegeben wird, dass der Antrag der jeweiligen Urkundsperson, nämlich aus der kroatischen Staatsbürgerschaft entlassen zu werden, bewilligt wurde und erst danach Angaben zur Urkundsperson (Name, Geburtsdatum usw.) gemacht werden, wurde dies in der Übersetzung ins Deutsche genau umgekehrt realisiert.

Zum Schluss dieser dritten Urkundenübersetzungsanalyse soll noch etwas in Bezug auf die Lexik, Terminologie sowie die Standardformeln beziehungsweise deren Übertragung ins Deutsche gesagt werden.

Im Großen und Ganzen erfolgte die sprachliche Realisierung, wie die Anaylse erkennen lässt, ausgangskultur- und nicht zielkulturorientiert. Das bedeutet, dass für die meisten Begriffe und Wendungen aus dem Ausgangstext, die für die kroatische Sprache im Allgemeinen oder aber für die kroatische Rechtssprache im Spezifischen typisch sind, nicht funktionale Äquivalente in der Zielsprache, sprich im Deutschen, gesucht und eingesetzt wurden, sondern diese dokumentarisch übersetzt wurden. Es seien hierzu einige Beispiele genannt: anstatt mit Innenministerium wurde die Institutionsbezeichnung Ministarstvo unutarnjih poslova aus dem kroatischen Originaltext ins Deutsche mit Ministerium für Inneres übersetzt - wobei eine gänzlich dokumentarische und somit gänzlich richtige Übersetzung Ministerium für Innere Angelegenheiten hätte lauten müssen -, anstatt mit Innenminister wurde die Institutionsvertreterbezeichnung Ministar unutarnjih poslova ins Deutsche mit Minister für Inneres übersetzt - wobei wiederum streng genommen eine gänzlich dokumentarische und somit gänzlich richtige Übersetzung Minister für Innere Angelegenheiten hätte lauten müssen- und anstatt mit dem funktionalen Äquivalent Bundesgesetzblatt wurde narodne novine aus dem Ausgangstext mit Volksblatt ins Deutsche übertragen. Nicht anders wurden auch einige Wendungen beziehungsweise Standardformeln,

die in den einzelnen Sprachen jeweils für die Textsorte Entlassungsurkunde typisch sind, übersetzt. So wurde die Wendung pa je riješeno kao u dispozitivu rješenja mit daher wurde wie im Spruch entschieden und nicht mit da [...].war spruchgemäß zu entscheiden und die Wendung protiv ovog rješenja nije dopuštena žalba mit gegen diesen Beschluß ist eine Berufung nicht erlaubt anstatt mit gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig ins Deutsche übersetzt.

Ein Kritikpunkt muss allerdings dennoch geäußert werden und zwar bezieht sich dieser auf die Tatsache, dass der Begriff *rješenje* im Translat die drei Male, die er vorkommt, nicht einheitlich ins Deutsche übersetzt wurde. In der Überschrift wurde *rješenje* mit dem deutschsprachigen Begriff *Bescheid* übersetzt, dann aber im Textabschnitt *Begründung* wurde er mit dem Begriff *Beschluß* ins Deutsche übertragen. Paralleltextanalysen zufolge ist die erstere Übersetzungslösung die Genauere beziehungsweise die Richtige.

Abschließend kann auch zu diesem Urkundenübersetzungsbeispiel, wie zu den zwei zuvor bereits präsentierten beziehungsweise analysierten auch, nichts Anderes gesagt werden, als dass das Translat insgesamt als gelungen übersetzt bewertet werden kann, da es seine intendierte Funktion, nämlich die österreichischen Institutionsvertreter über die vollzogene Ausscheidung des Urkundenbesitzers aus dem kroatischen Staatsverband zu **informieren** (Hervorhebung *K.M.*), zweifelsfrei erfüllt. Im Gegensatz zu den anderen beiden Beispielen, die ja als Mischformen der einbürgernden und verfremdenen Übersetzungsweise identifiziert werden konnten, wurde dieses Translat tatsächlich ganzheitlich nach der dokumentarischen, verfremdenden Methode ins Deutsche übertragen. Sowohl nämlich die Makrostruktur (Layout, Gliederung usw.) als auch die Mikrostruktur (Syntax, Lexik, Grammatik usw.) des Zieltextes sind ausgangskulturorientiert und gleichen dem dazugehörigen Ausgangstext, sprich der auf Kroatisch verfassten und in Kroatien erstellten Originalurkunde.

5.3. Instrumentelle Übersetzung

Nachdem nun im vorherigen Unterkapitel drei dokumentarische Urkundenübersetzungsbeispiele vorgestellt beziehungsweise untersucht wurden, soll nun das Gleiche auch für welche instrumentellen Charakters getan werden.

Als erstes wird hierzu die Übersetzung eines deutschsprachigen Statutentextes ins Kroatische präsentiert beziehungsweise analysiert werden.

5.3.1. Statuten des Kultur- und Sportvereins Zagreb in Wien

Wie bereits angekündigt wurde, soll in diesem Abschnitt der Arbeit die Übersetzung eines auf Deutsch verfassten Statutentextes ins Kroatische analysiert werden. Im Konkreten handelt es sich dabei um den Statutentext des Kultur- und Sportvereins Zagreb in Wien, welcher nach dem, auf der Webseite des Bundesministeriums auffindbaren, Muster für Vereinsstatuten²⁴,

²⁴ Vgl. hierzu die zum Download und zur Weiterverarbeitung zur Verfügung stehenden Muster für Vereinsstatuten auf der Webseite des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, URL: bmi.gv.at

im Sinne des Vereinsgesetztes aus dem Jahr 2002, im Jahr 2010 verfasst wurde und am 29.04.2010 der damaligen Bundespolizeidirektion Wien (heutige Landespolizeidirektion) übermittelt wurde, woraufhin der Verein am 28.05.2010 offiziell mit seiner Tätigkeit beginnen konnte.

Da der Verein zur Gänze aus Mitgliedern mit kroatischem Migrationshintergrund besteht und eine ausgeprägte Zusammenarbeit mit zahlreichen Institutionen der Republik Kroatien pflegt, im Zuge welcher es manchmal auch vorkommt, dass für einen Subventionsantrag die Statuten des Vereins an die jeweils zuständige Behörde übermittelt werden müssen, wurde kurze Zeit später der Statutentext auch ins Kroatische übersetzt. Das dabei entstandene Translat soll nun einer genauen Untersuchung unterzogen werden. Zuvor allerdings sei kurz erklärt, worum es sich überhaupt bei Statutentexten handelt.

Die Statuten bilden die Grundlage der Organisation und Tätigkeit eines jeden Vereins.²⁵ Durch ihre Vereinbarung (Gründungsvereinbarung) wird ein Verein überhaupt erst errichtet (vgl. § 2 Abs. 1 VerG). In den Statuten werden kurz gesagt der Name, die Zielsetzungen und die innere Ordnung eines Vereins einschließlich seiner Vertretung nach außen bestimmt. Zivilrechtlich sind Vereinsstatuten als Vertrag zwischen den Mitgliedern sowie zwischen jedem Mitglied und dem Verein anzusehen. Ein jedes Vereinsmitglied kann vom Leitungsorgan des Vereins verlangen, dass ihr/ihm die Statuten ausgehändigt werden.²⁶

In Österreich müssen Statuten grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst werden sowie klar und widerspruchslos sein²⁴. Gemäß des Vereinsgesetztes aus dem Jahr 2002 müssen des Weiteren folgende Punkte in ihnen verpflichtend enthalten sein (vgl. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 VerG):

- Der Vereinsname dieser muss in deutscher Sprache formuliert sein, bereits auf den Zweck des Vereins hinweisen und darf keineswegs irreführend sein. Außerdem müssen Verwechslungen mit anderen bestehenden Vereinen, Einrichtungen oder Rechtsformen ausgeschlossen sein.
- Der Vereinssitz als jener Ort, an dem der Verein seine tatsächliche Hauptverwaltung hat; er muss im Inland, sprich in Österreich, liegen
- Eine klare und ausführliche Beschreibung des Vereinszwecks
- Die für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehenen Aktivitätet sowie die Art der Aufbringung finanzieller Mittel
- Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft
- Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

-

²⁵ Vgl. hierzu die Informationen zu Statuten der Webseite help.gv.at

²⁶ Vgl. hierzu die Informationen zum Vereinswesen und zu Statuten der Webseite des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, URL: bmi.gv.at

- Die Vereinsorgane und ihre Aufgaben; insbesondere muss angegeben werde, wer für die Führung der Vereinsgeschäfte und wer für die Vertretung nach außen verantwortlich ist
- Die Art der Bestellung der Vereinsorgane und die Dauer ihrer Funktionsperiode
- Die Formfordernisse für eine gültige Beschlussfassung durch die Vereinsorgane
- Die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis und die Zusammensetzung und Art der Bestellung der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung
- Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens in einem solchen Fall

Nachdem nun geklärt wurde, um was für eine Textsorte es sich bei Statuten handelt, welche Funktion sie erfüllen und wie in etwa deren Inhalt auszusehen hat, soll nun der zuvor bereits näher vorgestellte Statutentext des Kultur- und Sportvereins Zagreb im Konkreten beziehungsweise dessen Übersetzung ins Kroatische analysiert werden.

Wie bereits zu Beginn gesagt wurde, wurde seine Übersetzung aus zweierlei Gründen angefertigt, nämlich einerseits weil alle Vereinsmitglieder einen kroatischen Migrationshintergund aufweisen, und andererseits, um bei Bedarf etwaigen Institutionen der Republik Kroatien, mit denen der Verein eine enge Zusammenarbeit aufweist, die Statuten auch auf kroatischer Sprache vorzeigen zu können.

Aus dem eben beschriebenen Translationsauftrag beziehungsweise aus der dargestellten Situation, aus der heraus das kroatische Statutentranslat entstanden ist beziehungsweise angefertigt wurde, geht klar hervor, dass es sich hierbei sowohl um den Translationsfall I als auch den Translationsfall II laut Sandrini (vgl. hierzu Kapitel 4.8.) gehandelt hat haben müssen. Ein performativer Ausgangstext wurde zu einem performativen andersprachigen Zieltext bei gleichbleibender Rechtsordnung übersetzt, allerdings kommen für die Rezipienten dieses sowohl Menschen aus der ausgangskulturellen als auch der zielkulturellen Rechtsordnung in Frage. Mit ersteren sind aktuelle aber auch künftige Vereinsmitglieder gemeint, da anzunehmen ist, dass diese, aufgrund ihres Lebensmittelpunktes in Österreich bereits auch in der österreichischen Rechtsordnung verankert sind. Zweitere hingegen sind Vertreter etwaiger Institutionen der Republik Kroatien, die die kroatischsprachige Statutenfassung gelesen haben oder in Zukunft noch lesen werden, um beispielweise darüber zu entscheiden, ob sie dem Kultur- und Sportverein Zagreb in Wien eine finanzielle Unterstützung gewähren werden.

Sandrini folgend sind Translate, die aus Translationssituationen wie I und II heraus entstehen grundsätzlich verfremdend zu gestalten beziehungsweise zu übersetzen. Nord zufolge hingegen, handelt es sich hierbei um eine instrumentelle Übersetzung, da ein solches Translat auch eigenständig, ohne in Verbindung mit dem Originaltext sein zu müssen, funktionieren kann.

Bevor zur angekündigten Analyse übergegangen wird, folgt zuvor noch die Abbildung jener Statutenabschnitte, welche im Anschluss dann tatsächlich untersucht werden, und zwar sowohl in originärer, deutschsprachiger Fassung als auch in der Übersetzung ins Kroatische:



§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Kultur- und Sportverein Zagreb / Kulturno i sportsko društvo Zagreb".

- (1) Er hat seinen Sitz in 1100 Wien, Van der Nüll-Gasse 66/11 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, der überparteilich und gemeinnützig ist und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Pflege der kroatischen Sprache, Literatur, Landeskunde, Geschichte, Kunst, Musik, Tradition, des Geisteslebens und des Sports
- Vertrautmachung der Öffentlichkeit mit der geschichtlichen Verbundenheit Österreichs und Kroatiens und deren jahrhundertealten kulturellen Beziehungen
- Förderung der bestmöglichen gesellschaftlichen Eingliederung der Kroaten in Österreich, bei gleichzeitiger Wahrung ihrer nationalen Merkmale
- Anregung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und Organisationen Österreichs und Kroatiens in den Bereichen Kultur, Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft und Sport
- 5. Information der in Österreich lebenden und tätigen Arbeitnehmern und Unternehmern mit kroatischen Wurzeln

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
- a) Abhaltung von kroatischen und deutschen Sprachkursen
- Scminare und Workshops über die kroatische und österreichische Geschichte und Literatur
- Durchführung von kulturellen Aktivitäten allein, oder in Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen aus Kroatien, Österreich und anderen Ländern, wo Kroaten leben
- d) Organisation von Kultur-, Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen
- e) Gründung einer Bibliothek
- f) Einrichtung von Sektionen innerhalb des Vereins

BM.I - Muster für Statuten, Februar 2010

Abbildung 13: Seite 1 des insgesamt 8-seitigen originalen, deutschsprachigen Statutentextes des KSV Zagreb in Wien

g) Informationstätigkeit

. .

- h) Veranstaltung von Vorträgen
- i) Theater- und Filmvorführungen sowie Konzerte
- j) Sportveranstaltungen
- k) Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit in Österreich lebenden Volksgruppen, ethnischen Minderheiten und Migranten
- 1) Infoveranstaltungen für Arbeitnehmer
- m) Infoveranstaltungen für Unternehmer
- n) Infoveranstaltungen für Pensionisten
- o) Infoveranstaltungen für Eltern, Schüler und Studenten
- p) Diskussionsveranstaltungen
- q) Gesellige Zusammenkünfte
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen, Förderungen, Zuwendungen
- c) Spenden
- d) Vermächtnisse
- e) Sammlungen und Stiftungen
- f) Erträgnisse aus Veranstaltungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags f\u00f6rdern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

BM.I - Muster für Statuten, Februar 2010

Abbildung 14: Seite 2 des insgesamt 8-seitigen originalen, deutschsprachigen Statutentextes des KSV Zagreb in Wien

STATUT Kulturno i sportskog društva Zagreb u Beču

§ 1: IME, SJEDIŠTE I DJELATNI PROSTOR

Kultur- und Sportverein Zagreb / KULTURNO I SPORTSKO DRUŠTVO ZAGREB u Beču,u daljnem tekstu Društvo.

- Sjedište adresa: 1100 Wien, Hantzenbergergasse 1/3/12, Austria, i djelatni prostor je u Republici Austriji.
- (2) Predviđeno je osnivanje ogranaka.

§ 2: SVRHA I ZADAĆA DRUŠTVA

Društvo je izvanstranačko, njegova aktivnost nije usmjerena ostvarivanju profita, nego na sveopće dobro s ciljem:

- Njega hrvatskog jezika, literature, zemljopisa, povijesti, umjetnosti, glazbe, duhovnog života, tradicije i sporta.
- Upoznavanje javnosti sa stoljetnom povijesnom i kulturnom povezanošću Austrije i Hrvatske.
- 3. Maksimalno pospješivanje integracije Hrvata u Austriji u društveni život uz istovremeno čuvanje nacionalnih obilježja.
- Poticati i unapređivati suradnju između institucija i organizacija Austrije i Hrvatske u područiju kulture, umjetnosti, nauke, gospodarstva i sporta.
- Informiranje u Austriji nastanjenih i aktivnih zaposljenika i poduzetnika hrvatskih korjena.

§ 3: NAČIN OSTVARIVANJA - SVRHA DRUŠTVA

- (1) Ciljevi društva ostvaraju se navodima u stavku 2. i 3.
- (2) Ove ciljeve Društvo nastoji postići:
- a) Održavanjem kurseva hrvatskog i njemačkog jezika.
- b) Seminare i predavanja o hrvatskoj i austriskoj pojvesti i literaturi.
- c) S provođenjem kulturnih aktivnosti sami, ili u suradnji s kulturnim institucijama iz Hrvatske, Austrija i zemalja u kojima hrvati žive.
- d) Organiziranjem kulturno zabavnih i sportskih priredbi
- e) Osnivanjem vlastite biblioteke
- f) Osnivanje različitih sekcija u Društvu
- g) Informativna i izdavačka djelatnost
- h) Organiziranje predavanja
- i) Kazališne i filmske predstave i koncerti
- j) Sportske manifestacije

stranica 1

Abbildung 15: Seite 1 der insgesamt 8-seitigen Übersetzung des deutschsprachigen Statutentextes ins Kroatische

- k) Uzajamnom izmjenom mišljenja i suradnjom s drugim narodnim grupma, etničkim manjinama i migrantima.
- 1) Informativne manifestacije za zaposlenike.
- m) Informativne manifestacije za poduzetnike.
- n) Informativne manifestacije za umirovljenike.
- o) Informativne manifestacije za roditelje, učenike i studente.
- p) Podij za diskusiju
- q) Društvene susrete i razgovore
- (2) Za ostvarivanje navedenih ciljeva materjalna sredstva osiguravaju se:
- a) Pristupninom i članarinom
- Subvencijama, dobivenom pomoći i dotacijama javnih ustanova
- c) Donacijama
- d) Ostavštinama
- e) Prikupljanjem pomoći i darovima
- f) Prihodima od manifestacija

§ 4: ČLANSTVO DRUŠTVA

- (1) Članovi društva mogu biti redovni, izvanredni i počasni.
- (2) Redovni članovi su osobe koje uzimaju puni udiou u pravima i dužnostima Društva. Izvanredni članovi su članovi koji večim novčanim prilozima doprinose radu Društva. Počasi članovi su osobe koje su, zbog povezanosti i zasluga, na prijedlog Predsjeništva kao takve imenovane.

§ 5: STICANJE ČLANSTVA

- (1) Članovi društva mogu biti naravne i pravne osobe i pravne udruge.
- (2) O prijemu redovnih i izvanrednih članova odlučuje Predsjedništvo Društva. Zahtjev za prijem u Društvo moze se bez obrazloženja odbit.
- (3) Do nastajanja registracije Društva redovne i izvanredne članove prima osnivač Društva. Članstvo postaje stvarno nakon dozvole rada i izbora rukovodstva Društva.
- (4) Imenovanje počasnih članova na prijedlog Predsjedništva donosi generalna skupština.

§ 6: PRESTANAK ČLANSTVA

- Članstvo prestaje u slučaju smrti, kod pravnih osoba gubitkom pravne osobnosti, dobrovoljnim istupom ili isključenjem.
- (2) Dobrovoljni istup može biti samo na kraju kalendarske godine. Zahtjev za istup mora se pismeno dostaviti predsjeništvu najmanje mjesec unaprijed. Ukoliko prijava za istup

stranica 2

Abbildung 16: Seite 2 der insgesamt 8-seitigen Übersetzung des deutschsprachigen Statutentextes ins Kroatische

Beim Vergleich des deutschen Statutentextausschnittes mit seiner Übersetzung ins Kroatische fällt sofort auf, dass seine Gliederung, sprich die Unterteilung in Artikel und Punkte, wie man aus den obigen Beispielen beziehungsweise aus den Anlagen 13, 14, 15 und 16 sieht, identisch ist. Das bedeutet folglich auch, dass sich der jeweilige Übersetzer bei der Gestaltung des Translats dafür entschlossen hat, die ausgangssprachlichen, sprich die in Österreich geltenden, Konventionen der Textsorte Statuten auch für den Zieltext zu übernehmen. Diese unterscheiden sich in einigen Punkten von den entsprechenden kroatischen makrostrukturellen Merkmalen für Statutentexte. Originäre kroatische Statutentexte sind im Gegensatz zu den deutschsprachigen üblicherweise in mehrere sogenannte Bestimmungen unterteilt beziehungsweise gegliedert, angefangen mit den allgemeinen Bestimmungen, die allesamt mit römischen Ziffern gekennzeichnet sind. Die einzelnen Bestimmungen sind weiters in Paragraphen untergliedert, die anders als im Deutschen nicht linksbündig, sondern mittig im Text angeschrieben werden und durch Ordinalzahlen angegeben werden. Außerdem weisen die einzelnen Absätze in kroatischen Statuten üblicherweise kein Absatzzeichen, sprich die entsprechende Absatzzahl in Klammer, wie im Deutschen auf. Da also im erstellten Statutentranslat keine römischen Ziffern oder Ordinalzahlen bei den einzelnen Paragraphen zu sehen sind und sich die beiden Texte in Bezug auf das Format, den Aufbau beziehungsweise die Gliederung gänzlich gleichen, kann zweifelsfrei behauptet werden, dass der kroatischsprachige Zieltext hinsichtlich seiner Makrostruktur an die österreichischen Textsortenkonventionen von Statuten angepasst wurde.

Nichtsdestotrotz haben sich aber dennoch einige Verschiebungen ergeben, die aus der Tasache resultieren, dass manche Sätze aus dem Originaltext entweder nur stichwortartig oder mit einigen inhaltlichen Auslassungen ins Kroatsche übertragen wurden. So weist die kroatische Übersetzung auf Seite 1 unter Paragraph 3 viel mehr Aufzählungspunkte als der originäre Text auf. Dieser endet auf Seite 1 mit Punkt f), der kroatische Text hingegen mit Punkt j), was eine eventuell erforderliche Vergleichbarkeit der beiden Texte erschweren würde. Ebenso fällt bei näherer Betrachtung von Ausgangs- und Zieltext auf, dass sich das Schriftbild des Translats von jenem des Originaltextes in Bezug auf die Schriftgröße unterscheidet. Diese ist nämlich in der Übersetzung etwas größer als im Ausgangstext.

Ein weiterer Aspekt, der sich zwischen dem deutschen Statutentext und seiner Übersetzung ins Kroatische unterscheidet, ist der Fettdruck und der Gebrauch der Majuskelschrift. Während letzteres Genanntes im Originaltext gar nicht zur Anwendung kommt, sind im Translat alle Paragraphenüberschriften in Großbuchstaben, sprich unter Verwendung der Kapitalschrift, angeführt.

Neben Format und Textaufbau ist das auf Kroatisch verfasste Statutentranslat auch inhaltlich möglichst nahe am Originaltext gehalten. Genau wie dieses informiert es nämlich in Paragraph 1 seine Leser über den Vereinsnamen und -sitz, in Paragraph 2 über den Vereinszweck und in Paragraph 3 über die für seine Verwirklichung vorgesehenen Tätigkeiten, einschließlich jener zur Aufbringung finanzieller Mittel.

Dabei allerdings klammert sich die Übersetzung stilistisch und syntaktisch nicht streng an den Ausgangstext fest, sondern ist an gewissen Stellen relativ frei verfasst beziehungsweise formuliert. Das soll heißen, dass der innere Aufbau der Sätze (Interpunktion, Wortstellung, grammatische Konstruktionen) im kroatischen und deutschen Text an die Konventionen der jeweiligen Sprache angepasst und somit unterschiedlich ist. Als Beispiel hierzu kann der erste Satz unter Paragraph 2 des Statutentextes genannt werden. Während er im deutschen Text aus Haupt- und Relativsatz besteht, wurde er im Kroatischen in Form von Aneinanderreihungen konstruiert. Die Satzkonstruktion unterscheidet sich also in den beiden Beispielen, der Sinn beziehungsweise die Aussage des Satzes ist aber im Kroatischen dennoch gleich geblieben und so wird in beiden Sprachen beziehungsweise Texten die gleiche Aussage beziehungsweise Botschaft übermittelt.

Ebenso fällt beim Vergleich der beiden Texte auf, dass die Überschrift beziehungsweise der Titel des Statutentextes in den beiden Fassungen nicht der gleiche ist. Der deutsche, originäre Text führt den deutschen und kroatischen Vereinsnamen an, das kroatische Translat hingegen nur die kroatische Vereinsbezeichnung, allerdings mit der Ergänzung *u Beču*, sprich 'in Wien'. Diese Ergänzung erscheint insofern berechtigt, als dass der Statutentext nicht nur für Vereinsmitglieder übersetzt wurde, die ja wissen, dass es sich um einen Verein mit Sitz in Wien handelt, sondern auch für etwaige Institutionsvertreter aus der Republik Kroatien, die somit gleich zu Beginn sehen beziehungsweise lesen können, dass es sich hierbei um einen in Österreich tätigen Kultur- und Sportverein handelt.

Ein weiterer Aspekt, der gleich bei erstmaligem Betrachten des Ausgang- und Zieltextes auffällt, ist, dass die Adresse des Vereins auf dem Translat nicht die gleiche wie jene auf dem Originaltext ist. Hierzu bedarf es einer kurzen Erklärung. Im Jahr 2011 änderte der Verein seine Zustelladresse und erhielt daraufhin ein Bewilligungsschreiben von der Bundespolizeidirektion. Da es sich allerdings bei dem Textausschnitt in Anlage 13 um jenen aus dem Originalstatut handelt, ist noch auf dem Ausgangstext die alte Vereinsadresse angeführt.

Kritikpunkte zum in Anlage 15 befindlichen Übersetzungsausschnitt gibt es zwei. Unter Paragraph 2 und dem dortigen 1. Punkt ist dem jeweiligen Übersetzer ein Grammatikfehler unterlaufen und zwar stimmt im Konkreten der gewählte Fall der einzelnen Satz- beziehungsweise Punktanfänge nicht. Anstatt *Njega* müsste es *Njege* oder *Njegovanja*, anstatt *Upoznavanje Upoznavanja*, anstatt *Maksimalno pospješivanje Maksimalnog pospješivanja*, anstatt *Poticati i unapređivati Poticanja i unapređivanja* und anstatt *Informiranje Informiranja* heißen, um grammatikalisch korrekt zu sein.

Ebenso kritisiert werden muss eine Auslassung, die unter Paragraph 3 vorgenommen wurde. Es handelt sich um die im Originaltext angeführten *ideelen und materiellen Mittel*. Eine mögliche richtige Übersetzung ins Kroatische hierfür ist beispielsweise: *,idejnih i materijalnih sredstava* (Übersetzungsvorschlag *K.M.*).

Außerdem fällt unter Absatz 1 des Paragraphen 3 eine weitere Tatsache auf, nämlich dass sich der jeweilige Übersetzer an dieser Stelle des Translats nicht mehr, wie fast sonst überall im Zieltext, an die Konventionen der Ausgangssprache gehalten hat. Im kroatischen Statutentext sind nämlich plötzlich die Absätze, die angeführt werden, mit einer Ordinalzahl gekennzeichnet, nämlich stavku 2. i 3. (Hervorhebung *K.M.*), was zwar für das Kroatische, nicht aber für das Deutsche typisch ist.

Ein weiterer Aspekt, der sich beobachten lässt, ist, dass die ersten beiden Sätze unter Paragraph 1, die im Originaltext als ganze Sätze ausformuliert sind, im Kroatischen stichwortartig wiedergegeben wurden. Um die Kontinuität innerhalb des Textganzen zu wahren, hätten diese beiden Sätze in ihrer Übersetzung ins Kroatische auch einfach folgendermaßen lauten können (Übersetzungvorschlag *K.M.*):

"Društvo nosi naziv "Kulturno i sportsko društvo Zagreb"."

(1) "Sjedište društva je u Beču, na adresi Hantzenbergergasse 1/3/12, 110 Wien, Austrija, a njegova djelatnost proširena je na čitavu Austriju."

Es ist nicht die Aufgabe dieser Arbeit auf jeden Fehler beziehungsweise auf alle Mängel der untersuchten Übersetzung einzugehen. Gesagt werden möchte abschließend allerdings, dass in diesem konkreten Translationsfall sicherlich die Übersetzungsarbeit jene Tatsache kompliziert gemacht beziehungsweise erschwert hat, dass die potentielle Leserschaft des Translats aus zwei gänzlich unterschiedlichen Rezipientengruppen besteht. Einerseits wurde das Translat nämlich erstellt, um bei Bedarf Institutionsvertreter aus Kroatien, die ihrerseits in der zielkulturellen Rechtsordnung, nämlich der kroatischen verankert sind, über den Zweck, die Funktionsweise usw. des in Österreich registrierten und arbeitenden Vereins zu informieren, was vordergründig eine dokumentarische Übersetzungsstrategie eines Textes verlangen würde, und andererseits wurde er für bestehende oder potentielle Vereinsmitglieder produziert, die einen kroatischen Migrationshintergrund haben und somit der kroatischen Sprache mächtig sind, wie aber anzunehmen ist größtenteils aufgrund ihres Lebensmittelpunktes in Österreich bereits auch mit der österreichischen, also ausgangskulturorientierten, Rechtsordnung vertraut sind. Den analysierten textexternen und -internen Merkmalen des Translats zufolge ist anzunehmen, dass sich der jeweilige Übersetzer des Statutentextes allerdings über dieses Problem nicht bewusst war beziehungsweise über diese Tatsache keine Gedanken gemacht hat. So hat er, so scheint es zumindest, wahllos Mal der einbürgernden, Mal der instrumentellen Übersetzungsmethode nach ins Kroatische übersetzt, an manchen Stellen ganze Sätze stichwortartig in die Zielsprache übertragen und an wieder anderen Textstellen gewisse Auslassungen vorgenommen.

Allerdings, und das muss an dieser Stelle ganz klar betont werden, handelt es sich bei den oben bemängelten Translatstellen um Kritik auf hohem Niveau. Das erstellte Translat ist nämlich für beide Rezipientengruppen durchaus verständlich, es funktioniert, erfüllt seinen Zweck und ist somit als gelungen beziehungsweise geglückt übersetzt zu bewerten.

5.3.2. Informationsblatt

Als nächstes Beispiel für eine instrumentelle Übersetzung soll ein Informationsblatt über das Aufenthaltsrecht kroatischer Staatsbürger in Österreich nach Kroatiens Beitritt zur EU, welches auf dem offiziellen Internetportal der Stadt Wien www.wien.gv.at auffindbar ist, sowie dessen Translat ins Kroatische analysiert werden.

Gemäß Sandrinis Raster potentieller Translationssituationen im Recht liegt hierbei Translationsfall II (vgl. hierzu Kapitel 4.8.) vor. Ein performativer Ausgangstext wurde zu einem performativen anderssprachigen Zieltext bei gleichbleibender Rechtsordnung übersetzt. Der intendierte, zieltextuelle Rezipientenkreis ist dabei der zielkulturellen Rechtsordnung zuzuordnen.

Es folgt die Abbildung der ersten Seite des originären, deutschsprachigen Informationsblattes sowie anschließend deren entsprechende Übersetzung ins Kroatische:

INFORMATION



Beitritt der Republik Kroatien zur EU

Am 1. Juli 2013 wird Republik Kroatien der EU beitreten. Für Staatbürgerinnen und Staatsbürger der Republik Kroatien, welche rechtmäßig in Österreich leben und arbeiten, kommt es zu einigen Änderungen. Es werden nunmehr statt Aufenthaltstiteln die sog. *Anmeldebescheinigungen* für EWR-BürgerInnen ausgestellt.

Die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung ist unabhängig von der verpflichtenden Meldung nach dem Meldegesetz vorzunehmen!

Aufenthaltstitel:

- Kroatische StaatsbürgerInnen welche eine unbefristete Niederlassungsbewilligung, Niederlassungsnachweis, Daueraufenthalt EG oder einen Daueraufenthalt Familienangehöriger (unabhängig von der Gültigkeitsdauer!) innehaben und welche vor 1. Jänner 2006 nach dem Meldegesetz gemeldet waren (Meldezettel), müssen ihre Aufenthaltstitel nicht verlängern lassen und auch keinen Antrag auf die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung stellen. In diesem Fall gilt die Meldung nach dem Meldegesetz, wenn diese vor dem 1. Jänner 2006 vorgenommen wurde, als eine Anmeldebescheinigung weiter. Eine Vorsprache und Antragstellung in der MA 35 ist nicht notwendig!
- Kroatische StaatsbürgerInnen, welche eine der obgenannten Aufenthaltstiteln innehaben, aber die Meldung nach dem Meldegesetz erst nach 1. Jänner 2006 vorgenommen haben, müssen keinen Antrag auf die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung stellen, da ihr Aufenthaltstitel als Anmeldebescheinigung weitergilt. Eine Vorsprache und Antragstellung in der MA 35 ist nicht notwendig!
- Kroatische StaatsbürgerInnen welche eine Niederlassungsbewilligung, Niederlassungsbewilligung-unbeschränkt, Niederlassungsbewilligung-beschränkt, Niederlassungsbewilligung-Angehöriger, Niederlassungsbewilligung-ausgenommen Erwerbstätigkeit, Rot-Weiß-Rot Karte, Rot-Weiß-Rot Karte Plus, Aufenthaltstitel Familienangehöriger, Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung für Studierende, Künstler, Sonderfälle, Forscher usw. innehaben, und wo die Gültigkeit des Aufenthaltstitel vor dem 1. Juli 2013 abläuft, müssen wie bisher, vor Ablauf der Gültigkeit des Aufenthaltstitels, einen Verlängerungsantrag stellen.
- Falls die Gültigkeit der obgenannten Aufenthaltstitel <u>nach</u> 1. Juli 2013 abläuft, müssen die InhaberInnen dieser Aufenthaltstitel <u>vor Ablauf der Gültigkeit</u> einen Antrag auf die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung stellen. Eine Vorsprache und Antragstellung in der MA 35 vor dem 1. Juli 2013 ist nicht notwendig!

Irrtum, Satz- und Druckfehler vorbehalten. Angaben ohne Gewähr. Stand: 09/2015

www.einwanderung.wien.at

Seite 1 von 2

Abbildung 17: Seite 1 des insgesamt 2-seitigen, deutschsprachigen, originalen Informationsblattes

INFORMACIJE



Pristupanje Republike Hrvatske Europskoj Uniji 1. srpnja 2013

1. srpnja 2013 Republika Hrvatska će postati članica Europske unije. Za državljanke i državljane Republike Hrvatske koji legalno žive i rade u Austriji će doći do određenih promjena. Umjesto boravišnih dozvola će se izdavati tzv. potvrde o prijavi (*Anmeldebescheinigung*) za državljane članice Europskog ekonomskog prostora (EEP) koje dokumentiraju pravo boravka državljana EEP u Austriji.

Pristup Europskoj uniji međutim ne uklanja obvezu prijave boravka (Meldezettel) u nadležnom kotarskom uredu (Bezirksamt)!

Boravišne dozvole:

- Državljani Republike Hrvatske koji posjeduju neograničene boravišne dozvole (unbefristete Niederlassungsbewilligung, Niederlassungsnachweis, Daueraufenthalt EG i Daueraufenthalt Familienangehöriger bez obzira na rok važenja dozvole) i koji su prije 1. siječnja 2006 imali prijavljeni boravak (Meldezettel) u Austriji, nisu obvezni da produžuju svoje boravišne dozvole ili da predavaju zahtjev za potvrdu o prijavi. U ovom slučaju Meldezettel, ako je izdata prije 1. siječnja 2006, važi nadalje kao potvrda o prijavi. Dolazak i predavanje zahtjeva u MA 35 nije potreban!
- Osobe koje su u posjedu jedne od gore navedenih neograničenih boravišnih dozvola, ali su prijavili boravak (Meldezettel) u Austriji nakon 1. siječnja 2006, ne moraju predavati zahtjev za potvrdu o prijavi jer im važeća boravišna dozvola dalje vrijedi kao potvrda o prijavi. Dolazak u MA 35 nije potreban!
- Državljani Republike Hrvatske koji su u posjedu <u>ograničene</u> boravišne dozvole (Niederlassungsbewilligung, Niederlassungsbewilligung-unbeschränkt, Niederlassungsbewilligung-beschränkt, Niederlassungsbewilligung-Angehöriger, Niederlassungsbewilligung-ausgenommen Erwerbstätigekit, Rot-Weiß-Rot Karte, Rot-Weiß-Rot Karte Plus, Aufenthaltstitel Familienangehöriger, Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung für Studierende, Künstler, Sonderfälle, Forscher itd.) čiji rok važenja istječe <u>prije</u> 1. srpnja 2013 moraju, kao i dosada, <u>prije isteka roka važenja</u> predati zahtjev za produžetak boravišne dozvole.
- Ako rok važenja jedne od gore navedenih ograničenih boravišnih dozvola istječe <u>nakon</u> 1. srpnja 2013, tada državljani Republike Hrvatske <u>prije isteka</u> <u>roka važenja</u> moraju predati zahtjev za izdavanje potvrde o prijavi. Dolazak u MA 35 prije 1. srpnja 2013 nije potreban!

www.einwanderung.wien.at

Ne preuzimamo garanciju za navode u ovoj informacionoj brošuri i odgovornost za eventualne greške prilikom tiskanja/štampanjal

Stanje: 09/2015

strana 1 od 2

Betrachtet man den zur Analyse ausgewählten Textausschnitt, sprich die ins Kroatische übersetzte erste Seite des deutschsprachigen Informationsblattes (siehe Anlage 18), so fällt gleich auf, dass deren Form der entsprechenden Originaltextstelle völlig entspricht. Das heißt, dass sowohl das ausgangstextuelle Format, die ausgangstextuelle Gliederung als auch die ausgangstextuelle Schriftart und -größe im Translat beibehalten wurden.

Nicht identisch im ausgewählten Originaltextausschnitt sowie dessen entsprechender Übersetzung allerdings sind die Hervorhebungen und Unterstreichungen. Diese wurden im Zieltext zum Teil an anderen Stellen vorgenommen als dies im Ausgangstext der Fall ist. Ein Beispiel hierfür findet sich unter Punkt 1 und 3 des Informationsblattes:

Textstellen im deutschsprachigen Informationsblatt

entsprechende Übersetzungen ins Kroatische

- Kroatische StaatsbürgerInnen welche eine unbefristete Niederlassungsbewilligung, Niederlassungsnachweis Daueraufenthalt – EG oder einen Daueraufenthalt -Familienangehöriger (unabhängig von der Gültigkeitsdauer!) innehaben und welche vor 1. Jänner 2006 nach dem Meldegesetz gemeldet waren (Meldezettel), müssen ihre Aufenthaltstitel nicht verlängern lassen und auch keinen Antrag auf die Ausstellung einer **Anmeldebescheinigung stellen.** In diesem Fall gilt die Meldung nach dem Meldegesetz, wenn diese vor dem 1. Jänner 2006 vorgenommen wurde, als eine
- · ...

Anmeldebescheinigung weiter. ...

 Kroatische StaatsbürgerInnen welche eine Niederlassungsbewilligung, Niederlassungsbewilligungunbeschränkt, Niederlassungsbewilligung-beschränkt, Niederlassungsbe-

- Državljani Republike Hrvatske koji posjeduju neograničene boravišne dozvole (unbefristete
 Niederlassungsbewilligung,
 Niederlassungsnachweis,
 Daueraufenthalt EG i
 Daueraufenthalt –
 Familienangehöriger bez obzira na rok važenja dozvole) i koji su prije 1. siječnja 2006 imali prijavljeni boravak (Meldezettel) u Austriji, nisu obvezni da produžuju svoje boravišne dozvole ili da predavaju zahtjev za potvrdu o prijavi.
- U ovom slučaju *Meldezettel*, ako je izdata prije 1. siječnja 2006, važi nadalje kao potvrda o prijavi. ...
- ...
- Državljani Republike Hrvatske koji su u posjedu <u>ograničene</u> boravišne dozvole (Niederlassungsbewilligung, Niederlassungsbewilligungunbeschränkt, Niederlassungsbewilli-

willigung-Angehöriger, Niederlassungsbewilligung-ausgenommen Erwerbstätigkeit, Rot-Weiß-Rot Karte,
Rot-Weiß-Rot Karte Plus, Aufenthaltstitel Familienangehöriger, Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung für
Studierende, Künstler, Sonderfälle,
Forscher usw. innehaben, und wo die
Gültigkeit des Aufenthaltstitel vor
dem 1. Juli 2013 abläuft, müssen
wie bisher, vor Ablauf der Gültigkeit des Aufenthaltstitels, einen
Verlängerungsantrag stellen.

gung-beschränkt, Niederlassungsbewilligung-Angehöriger, Niederlassungsbewilligung-ausgenommen Erwerbstätigkeit, Rot-Weiβ-Rot Karte, Rot-Weiβ-Rot Karte Plus, Aufenthaltstitel Familienangehöriger, Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung für Studierende, Künstler, Sonderfälle, Forscher itd.) čiji rok važenja istječe prije 1. srpnja 2013 moraju, kao i dosada, prije isteka roka važenja predati zahtjev za produžetak boravišne dozvole.

In Bezug auf die Terminologie, sprich die juristischen Fachbegriffe, die im Ausgangstext verwendet wurden, die sich auf die verschiedenen Bezeichnungen der unterschiedlichen Aufenthaltstitel beziehen und für die österreichische Rechtsordnung spezifisch sind, kann festgestellt werden, dass diese nicht durch entsprechende kroatische Begriffe ersetzt wurden, sondern viel eher wörtlich und/oder erklärend und somit ausgangskulturorientiert übersetzt wurden. An wieder anderen Stellen hingegen, wurden die einzelnen Fachbegriffe beziehungsweise Bezeichnungen für Aufenthaltstitel gar nicht übersetzt, sprich auf Deutsch belassen, oder aber durch einen entsprechenden Oberbegriff, das sogenannte "gemeinsame Minimum" (Stolze 1999: 170) ins Kroatische übertragen. Dabei muss allerdings eines betont werden, nämlich, dass die Übersetzung im untersuchten Abschnitt lexikalisch gesehen beziehungsweise in Bezug auf die Terminologiewahl betreffend der einzelnen Bezeichnungen für Aufenthaltstitel Mängel aufweist. In vielen Fällen wurden einzelne Begriffe nämlich entweder zu ungenau oder gar gänzlich falsch übersetzt.

In der folgenden Tabelle sollen für das eben Behauptete konkrete Beispiele genannt werden, indem für einzelne Begriffe aus dem auf Deutsch verfassten Originaltext zunächst die gewählten Übersetzungslösungen, welche im Translat zu lesen sind, angeführt werden und anschließend alternative Übersetzungsvorschläge beziehungsweise die jeweils eigentlich richtige Übersetzung genannt wird:

Terminus im Ausgangstext	seine jeweilige Übersetzung	eigentlich richtige Überset-
	im Zieltext	zung → Übersetzungsvor-
		schlag und Begründung
		(K.M.)
Aufenthaltstitel	boravišna dozvola	boravišni naslov
		→wäre die richtige Überset-

		zung des Begriffs Aufent-
		haltstitel; die gewählte Über-
		setzung boravišna dozvola
		entspricht nämlich dem
		deutschsprachigen Begriff
		Aufenthaltsbewilligung
Meldezettel	prijavljeni boravak	prijavni list
		→meint tatsächlich einen
		Zettel beziehungsweise ein
		Blatt auf dem die Meldung
		bestätigt wird; die gewählte
		Übersetzung prijavljeni bo-
		ravak entspricht dem
		deutschsprachigem Begriff
		Anmeldebestätigung, meint
		aber nicht das tatsächliche
		Dokument, auf dem diese
		bestätigt wird

Eine weitere Tatsache, die beim Vergleich des originären Informationsblattausschnittes sowie dessen Übersetzung ins Kroatische auffällt, ist, dass die einzelnen Aufenthaltstitel, die beispielsweise unter Punkt 1 und 3 im Ausgangstext genannt werden, allesamt im kroatischsprachigen Translat vom jeweiligen Übersetzer auf Deutsch belassen wurden. Anstatt jeden einzelnen der Titel ins Kroatische zu übertragen, hat sich der jeweilige Übersetzer für die Anführung eines "gemeinsamen Minimums" (Stolze 1999: 170) entschieden. So wurden die deutschsprachigen Begriffe unter Punkt 1 unbefristete Niederlassungsbewilligung, Niederlassungsnachweis Daueraufenthalt – EG oder einen Daueraufenthalt – Familienangehöriger im Kroatischen mit dem Oberbegriff neograničene boravišne dozvole übersetzt, was, wie in der obigen Tabelle bereits gezeigt wurde, zu ungenau beziehungsweise falsch ist, da es viel eher neograničeni boravišni naslovi heißen müsste, und die unter Punkt 3 aufgelisteten Aufenthaltstitel Niederlassungsbewilligung, Niederlassungsbewilligung-unbeschränkt, Niederlassungsbewilligung-beschränkt, Niederlassungsbewilligung-Angehöriger, Niederlassungsbewilligung-ausgenommen Erwerbstätigkeit, Rot-Weiß-Rot Karte, Rot-Weiß-Rot Karte Plus, Aufenthaltstitel Familienangehöriger, Blaue Karte EU, Aufenthalts-bewilligung für Studierende, Künstler, Sonderfälle, Forscher wieder wurde ins Kroatische durch Gebrauch des Oberbegriffs ograničene boravišne dozvole transferiert, was wieder – wie bereits in der letzten Tabelle gezeigt wurde -zu ungenau beziehungsweise streng genommen falsch ist, weil die richtige Übersetzung nämlich ograničeni boravišni naslov lautet. Fraglich ist, ob die jeweilige Nennung eines Oberbegriffs in der kroatischen Übersetzung für die einzelnen im originären

Text angeführten Aufenthaltstitel sowie die anschließende Belassung der deutschsprachigen Begriffe allein für die jeweiligen Zieltextleser ausreicht, um den Text zu verstehen. Eine weitere Möglichkeit wäre gewesen, alle genannten, deutschsprachigen Aufenthaltstitelbezeichnungen auch ins Kroatische zu übersetzen, nicht zuletzt deswegen, weil auf dem offiziellen Internetportal der Stadt Wien <code>www.wien.gv.at</code>, aber auch auf anderen Webseiten offizieller Institutionen und Behörden, entsprechende Übersetzungen der einzelnen Termini auch auf kroatischer Sprache auffindbar sind. So hätte man die einzelnen Aufenthaltstitel aus Punkt 1 und 3 aus dem Informationsblatt folgendermaßen ins Kroatische übertragen können:

deutschsprachige Bezeichnung für den Auf-	mögliche Übersetzung, die hätte vorgenom-
enthaltstitel – Begriffe aus dem Ausgangstext	men werden können anstelle der Anführung
	des jeweiligen Oberbegriffs
unbefristete Niederlassungsbewilligung	neograničena dozvola za nastanjenje
Niederlassungsnachweis	potvrda o nastanjenju
Daueraufenthalt – EG	dozvola za trajni boravak
	trajni boravak EG/EZ
Daueraufenthalt – Familienangehöriger	dozvola za trajni boravak – član
	porodice/obitelji
Niederlassungsbewilligung	dozvola za nastanjenje
Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt	neograničena dozvola za nastanjenje
Niederlassungsbewilligung – beschränkt	ograničena dozvola za nastanjenje
Niederlassungsbewilligung – Angehöriger	dozvola za nastanjenje –član/članovi
	porodice/obitelji
Niederlassungsbewilligung – ausgenommen	dozvola za nastanjenje – bez mogućnosti
Erwerbstätigkeit	privređivanja
Rot-Weiß-Rot-Karte	crveno-bijela-crvena karta
Rot-Weiß-Rot-Karte Plus	crveno-bijela-crvena-karta plus
Aufenthaltstitel Familienangehöriger	boravišni naslov – član porodice/obitelji
Blaue Karte EU	plava karta EU/plava EU karta
Aufenthaltsbewilligung für Studierende,	boravišna dozvola za studente, umjetnike,
Künstler, Sonderfälle, Forscher	određene svrhe, istražitelje

Zusammenfassend kann also in Bezug auf die Wahl der Terminologie für die Übersetzung gesagt werden, dass die Schlüsseltermini nicht richtig beziehungsweise korrekt wiedergegeben wurden. Zwecks besserer Vergleichbarkeit der beiden Texte, aber auch zwecks besserer Verständlichkeit des Zieltextes, wäre es besser gewesen, wenn alle genannten Aufenthaltstitel aus dem Ausgangstext im Translat ins Kroatische übersetzt und anschließend die deutsche Begriffsbezeichnung in Klammer gesetzt worden wäre.

Ein weiterer Punkt, der beim Vergleich der beiden Texte sofort ins Auge springt, ist, dass die Überschrift des übersetzten Informationsblattes länger als die des Ausgangstextes ist, da sie im Vergleich zum Titel im deutschsprachigen, originären Text das Beitrittsdatum enthält. Diese vom Übersetzer getätigte Ergänzung war eigentlich nicht notwendig, da das Beitrittsdatum ohnehin anschließend im 1. Satz des Informationsblattes genannt wird. Außerdem wurde von dem jeweiligen Translator nicht die Tatsache beachtet, dass es im Kroatischen erforderlich ist, nach der Nennung der Jahreszahl einen Punkt zu setzen. Anstatt 1. srpnja 2013 also müsste das Datum im Kroatischen, um richtig zu sein, folgendermaßen angeführt werden: 1. srpnja 2013. (Hervorhebung von K.M.). Dieser Fehler wurde zwei weitere Male im Laufe des Zieltextes wiederholt.

Ein weiterer Aspekt, der hinsichtlich der erstellten Übersetzung bemängelt beziehungsweise kritisiert werden muss, ist eine Auslassung. Während es im Originaltext an drei Stellen heißt *Eine Vorsprache und Antragstellung in der MA 35 ist nicht notwendig!*, wurde bei der Übersetzung dieses Satzes ins Kroatische zwei Mal *die Antragstellung* weggelassen. Das eine Mal allerdings, wo die *Antragstellung* übersetzt wurde, wurde eine falsche Kollokation gewählt. So müsste es für Antragstellung im Kroatischen *podnošenje zahtjeva* und nicht *predavanje zahtjeva* heißen.

Ebenso nicht den Konventionen der Zielsprache entsprechend übersetzt, wurde der folgende, unter Punkt 2 befindliche Satz aus dem Originaltext:

Textstelle im originären Informationsblatt	entsprechende Übersetzung ins Kroatische
Kroatische StaatsbürgerInnen, welche eine	Osobe koje su u posjedu jedne od gore
der obgenannten Aufenthaltstiteln	navedenih neograničenih boravišnih dozvola,
innehaben, aber die Meldung nach dem	ali su prijavili boravak (Meldezettel) u
Meldegesetz erst nach 1. Jänner 2006	Austriji nakon 1.siječnja 2006, ne moraju
vorgenommen haben, müssen keinen Antrag	predavati zahtjev za potvrdu o prijavi jer im
auf die Ausstellung einer	važeća boravišna dozvola dalje vrijedi kao
Anmeldebescheinigung stellen, da ihr	potvrda o prijavi. Dolazak u MA 35 nije
Aufenthaltstitel als Anmeldebescheinigung	potreban!
weitergilt. Eine Vorsprache und	(Hervorhebung K.M.)
Antragstellung in der MA 35 ist nicht	
notwendig! (Hervorhebung <i>K.M.</i>)	

Das hier im Kroatischen verwendete Funktionsverbgefüge, sprich die verbnominale Konstruktionen *koje su u posjedu*, ist eine sehr umständliche Formulierung und für die kroatische Sprache in einem solchen Kontext ziemlich unüblich. Da die gewählte Formulierung nicht den Konventionen der kroatischen Sprache entspricht, wird folgende alternative Übersetzungsweise der betreffende Textstelle vorgeschlagen: "Osobe koje posjeduju..." (Übersetzungsvorschlag *K.M.*).

Im Unterschied zu den bisher analysierten Urkundenübersetzungsbeispielen wurden bei diesem vergleichsweise viel mehr Kritikpunkte geäußert. Daher muss auch das Translat zusammenfassend beziehungsweise abschließend als mangelhaft bewertet werden. Eigentlich müsste ja, alle Umstände berücksichtigend, in diesem konkreten Übersetzungsfall ein Translat vorliegen beziehungsweise erstellt worden sein, dass auch alleine, sprich ohne entsprechenden Ausgangstext, funktioniert. Allerdings ist es fraglich, ob der erstellte Zieltext tatsächlich dieser Forderung gerecht wird. Vor allem lässt daran die Tatsache zweifeln, dass so einige wesentliche Schlüsselbegriffe aus dem Ausgangstext gar nicht im Zieltext in die Zielsprache übertragen wurden, sondern lediglich zusammenfassend anhand Anführung eines Oberbegriffs wiedergegeben wurden. Bedenkt man aber die Funktion, die das Translats eigentlich erfüllen sollte, nämlich die Zieltextleser darüber zu informieren; mit welchen Aufenthaltstiteln sie nun nach dem EU-Beitritt Kroatiens was tun müssen beziehungsweise welche Recht sie haben, so kommt man zu dem Schluss, die Übersetzung doch als ihren Zweck nicht erfüllend bewerten zu müssen.

Andererseits allerdings, und das muss gerechterweise zugestanden werden, wendet sich das Informationsblatt hauptsächlich ja auch an jene Menschen mit kroatischem Migrationshintergrund, die bereits einen der aufgelisteten Aufenthaltstitel haben und in Österreich bereits leben. Von ihnen ist anzunehmen, dass sie aufgrund bereits getätigter Behördengänge auch die deutschsprachigen Bezeichnungen einzelnen Aufenthaltstitelbegriffe kennen. Somit, so lässt sich feststellen, haben wir es erneut mit einem Fall wie dem vorherigen zu tun. Für das übersetzte Informationsblatt kommen nämlich zweierlei unterschiedliche Rezipientengruppen in Frage, nämlich einerseits Menschen, die bereits, zumindest ein wenig, mit der ausgangskulturellen, österreichischen Rechtsordnung vertraut sind und somit vielleicht auch bereits die deutschsprachigen Begriffsbezeichnung kennen, und andererseits solche Leser, die in einer gänzlich anderen, nämlich der zielkulturellen, kroatischen Rechtsordnung verankert sind, sich grundsätzlich Mal über die ab Kroatiens EU-Beitritt geltenden Regelungen zu Aufenthaltstiteln informieren wollen und für die die auf Deutsch belassenen Begriffsbezeichnung nichtssagend sind. Für die erstere zielkulturelle Rezipientengruppe wäre das Translat als gelungen, da funktionierend, zu bewerten, für letztere, zielkulturelle Leserschaft hingegen ist die erstellte Übersetzung als mangelhaft beziehungsweise nicht zweckerfüllend einzustufen. Daran zeigt sich, dass Reiß und Vermeer mit ihrer Behauptung richtig liegen müssen, dass, wie bereits unter Kapitel 4.5.2. funktionalen Translationstheorie beziehungsweise zur funktionalem Zweck Translationsverständnis unter anderem ausführlich erläutert wurde, der beziehungsweise die Funktion eines Translats stets eine rezipientenabhängige Variable ist (vgl. Reiß/Vermeer ²1991: 101 sowie Kapitel 4.5.2.).

5.3.3. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

Das letzte Urkundenübersetzungsbeispiel, das im Zuge des empirischen Teils dieser Masterarbeit vorgestellt und analysiert werden soll, ist das im Jahr 2004 von der Republik Österreich und der Republik Kroatien auf Deutsch und Kroatisch verfasste und unterzeichnete Abkommen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen.

Aufgrund des begrenzten Rahmens allerdings werden nicht die gesamten beiden Texte, die ihrerseits gleichermaßen authentisch sind, untersucht, sondern lediglich einzelne, ausgewählte Ausschnitte dieser (zitiert nach Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Teil III. Nr. 131). Bei dem besagten Abkommen handelt es sich um einen Gesetzestext, der in beiden Länder, also sowohl in Österreich als auch in Kroatien, Rechtskraft besitzt und im Jahr 2006 in Kraft getreten ist.

Diese Tatsache berücksichtigend, lässt sich dieses letzte zur Analyse ausgewählte Urkundenübersetzungsbeispiel ganz klar Translationsfall III aus Sandrinis Raster potentieller Translationssituationen im Recht (siehe hierzu Kapitel 4.8.) zuordnen. Ein performativer Ausgangstext wurde unter Berücksichtigung der Tatsache übersetzt, dass auch das Translat selbst performativ sein wird, allerdings nach der neuen, zielkulturellen Rechtsordnung angewandt und ausgelegt werden wird.

Es folgt zunächst eine Abbildung der für die Analyse ausgewählten Textstellen aus dem auf Deutsch verfassten Abkommen sowie anschließend eine Abbildung derer jeweiligen Entsprechungen aus der kroatischen Fassung:

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REPUBLIK KROATIEN ÜBER DIE GEGENSEITIGE HILFELEISTUNG BEI KATASTROPHEN ODER SCHWEREN UNGLÜCKSFÄLLEN

Die Republik Österreich und die Republik Kroatien,

(im folgenden: Vertragsparteien) überzeugt von der Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten mit dem Ziel, die gegenseitige Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zu erleichtern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Abkommen regelt die Bedingungen für freiwillige Hilfeleistungen bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, die auf Ersuchen auf diplomatischem Wege oder der in Artikel 3 Absatz 1 dieses Abkommens genannten Behörden der jeweils anderen Vertragspartei durch Einsätze von Hilfsmannschaften, von einzelnen zur Hilfeleistung entsandten Personen, von Material oder Informationen gewährt werden sollen.

Artikel 2 Begriffsbestimmung

In diesem Abkommen bedeutet der Ausdruck

"Katastrophe oder schwerer Unglücksfall,"
ein bereits eingetretener oder unmittelbar drohender außerordentlicher, teilweise
oder völlig außer Kontrolle geratener, zeitlich wie räumlich begrenzter Zwischenfall,
der im Zusammenhang mit dem Betrieb technischer Einrichtungen, zerstörenden
Naturkräften, Umgang mit gefährlichen Stoffen und ihrem Transport entsteht und zu
einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Mensch und Tier, Bedrohung
der Umwelt, Gefährdung des Eigentums, bedeutenden wirtschaftlichen Verlusten
oder ökologischen Beeinträchtigungen führen kann, und zu dessen Bewältigung die
eigenen Kräfte der betroffenen Vertragspartei nicht ausreichen;

www.ris.bka.gv.at

1

Abbildung 19: Seite 1 der insgesamt 8-seitigen deutschsprachigen Abkommensfassung

"Hilfeersuchender Staat" diejenige Vertragspartei, deren in Artikel 3 Absatz 1 dieses Abkommens genannte Behörde die andere Vertragspartei um Hilfeleistung ersucht;

"Hilfeleistender Staat,

diejenige Vertragspartei, deren in Artikel 3 Absatz 1 dieses Abkommens genannte Behörde einem Ersuchen der anderen Vertragspartei um Hilfeleistung stattgibt;

"Ausrüstung"

das Material, insbesondere technische Geräte, die Verkehrsmittel und die Rettungshunde für den Einsatz sowie die Güter für den Eigenbedarf;

"Hilfsgüter"

Güter, die zur unentgeltlichen Abgabe an die betroffene Bevölkerung auf dem Gebiet des hilfeersuchenden Staates bestimmt sind;

"Hilfsmannschaften"

spezialisierte zivile oder militärische Einheiten mit entsprechender Ausrüstung und Hilfsgütern, die der hilfeleistende Staat zur Hilfeleistung bestimmt;

"einzelne zur Hilfeleistung entsandte Personen" eine oder mehrere Personen mit entsprechender Ausrüstung und Hilfsgütern, die der hilfeleistende Staat zur Hilfeleistung bestimmt.

Artikel 3 Zuständigkeiten

- (1) Unbeschadet des diplomatischen Weges sind die für die Stellung und die Entgegennahme von Hilfeersuchen sowie für die weiteren Formen der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit zuständigen Behörden:
 - auf der Seite der Republik Österreich: der Bundesminister für Inneres;
 - auf der Seite der Republik Kroatien: das Innenministerium.
- (2) Die Vertragsparteien geben einander auf diplomatischem Wege die Adressen und Fernmeldeverbindungen der im Absatz 1 dieses Artikels genannten Behörden sowie deren Kontaktstellen bekannt. Die Kontaktstellen werden ständig erreichbar sein.
- (3) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Behörden der Vertragsparteien sind ermächtigt, bei der Durchführung dieses Abkommens unmittelbar miteinander in Verbindung zu treten.
- (4) Die Vertragsparteien unterrichten einander unverzüglich über Änderungen, die die Zuständigkeiten der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Behörden betreffen.

www.ris.bka.gv.at

2

Artikel 15 Verhältnis dieses Abkommens zu anderen vertraglichen Regelungen

Bestehende vertragliche Regelungen zwischen den Vertragsparteien werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 16 Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.
- (3) Dieses Abkommen kann jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden; in diesem Falle tritt es sechs Monate ab dem Tage des Einlangens der Kündigung außer Kraft.

Geschehen zu Wien, am 17. 9, 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und kroatischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind .

Für die

Für die

Republik Österreich:

Republik Kroatien:

Dr. Ernst Strasser

Marijan Mlinarić

www.ris.bka.gv.at

8

Abbildung 21: Seite 8 der insgesamt 8-seitigen deutschsprachigen Abkommensfassung

SPORAZUM

IZMEĐU REPUBLIKE AUSTRIJE I REPUBLIKE HRVATSKE O UZAJAMNOM PRUŽANJU POMOĆI

U SLUČAJEVIMA KATASTROFA I TEŠKIH NESREĆA

Republika Austrija i Republika Hrvatska

(u daljnjem tekstu: ugovorne stranke), uvjerene u nužnost suradnje između dviju država, u cilju olakšavanja pružanja međusobne pomoći u slučajevima katastrofa i teških nesreća

sporazumjele su se kako slijedi:

Članak 1. Predmet sporazuma

Ovaj Sporazum utvrđuje uvjete za dobrovoljno pružanje pomoći u slučajevima katastrofa i teških nesreća, koja se pruža na zahtjev upućen diplomatskim putem ili na zahtjev nadležnih tijela ugovornih stranaka navedenih u članku 3. stavku 1. ovog Sporazuma i to upućivanjem jedinica i pojedinaca za pružanje pomoći ili slanjem materijala ili informacija.

Članak 2. Značenje izraza

Za potrebe ovog Sporazuma koriste se sljedeći izrazi:

«Katastrofa ili teška nesreća»

je nezgoda koja je već nastupila ili prijeti da će se dogoditi, koja je djelomično ili sasvim izmakla kontroli, a vremenski i prostorno je ograničena, te koja nastaje u vezi s radom nekog tehničkog postrojenja, razarajućim prirodnim silama, postupanjem s opasnim tvarima ili njihovim transportom i može dovesti do opasnosti za život i zdravlje ljudi i životinja, opasnosti za prirodni okoliš, ugrožavanja imovine, značajnih privrednih gubitaka ili ekoloških šteta, a za čije savladavanje nisu dovoljne vlastite snage pogođene ugovorne stranke;

«Država primateljica»

www.ris.bka.gv.at

Abbildung 22: Seite 1 der insgesamt 8-seitigen kroatischen Abkommensfassung

je ona ugovorna stranka, čija nadležna tijela navedena u članku 3. stavku 1. ovog Sporazuma zamole drugu ugovornu stranku za pomoć;

«Država šiljateljica»

je ona ugovorna stranka, čija nadležna tijela navedena u članku 3. stavku 1. ovog Sporazuma udovoljavaju zahtjevu druge ugovorne stranke za pružanjem pomoći;

«Oprema»

je materijal, posebice tehnički uređaji, prometna sredstva i službeni psi za spašavanje , te dobra za vlastite potrebe;

«Materijalna dobra pomoći»

su sredstva, koja su određena za besplatno davanje pogođenom stanovništvu koje se nalazi na području države primateljice;

»Jedinice za pružanje pomoći»

su specijalizirane civilne ili vojne jedinice s odgovarajućom opremom i materijalnim dobrima za pružanje pomoći, koje je odredila država šiljateljica;

«Pojedinci poslani za pružanje pomoći»

su jedna ili više osoba s odgovarajućom opremom i materijalnim dobrima za pružanje pomoći, koje je odredila država šiljateljica.

Članak 3. Nadležnost

- (1) Neovisno o diplomatskom putu, za podnošenje i primanje zahtjeva za pružanje pomoći te za druge oblike suradnje predviđene ovim Sporazumom nadležna tijela su:
 - za Republiku Austriju: Savezni ministar unutarnjih poslova;
 - za Republiku Hrvatsku: Ministarstvo unutarnjih poslova.
- (2) Ugovorne stranke će diplomatskim putem priopćiti jedna drugoj adrese i brojeve telekomunikacijskih veza tijela navedenih u stavku 1. ovog članka kao i kontaktna mjesta. Kontaktna mjesta uvijek će biti dostupna.
- (3) Tijela ugovornih stranaka navedena u stavku 1. ovog članka ovlaštena su u provedbi ovog Sporazuma uspostaviti izravne veze.
- (4) Ugovorne stranke odmah će jedna drugu izvijestiti o promjenama koje se odnose na nadležnost tijela iz stavka 1. ovog članka.

Članak 4.

www.ris.bka.gv.at

Abbildung 23: Seite 2 der insgesamt 8-seitigen kroatischen Abkommensfassung

Članak 15. Odnos ovog Sporazuma prema drugim međunarodnim ugovorima

Ovaj Sporazum ne utječe na međusobne obveze ugovornih stranaka po drugim međunarodnim ugovorima.

Članak 16. Završne odredbe

- (1) Ovaj se Sporazum sklapa na neodređeno vrijeme.
- (2) Ovaj Sporazum stupa na snagu prvog dana drugog mjeseca, koji slijedi nakon mjeseca u kojem su se ugovorne stranke međusobno izvijestile pisano, diplomatskim putem, da su ispunjene unutarnje pravne pretpostavke za stupanje ovog Sporazuma na snagu.
- (3) Ovaj se Sporazum može u svako doba otkazati, pisano, diplomatskim putem; u tom slučaju Sporazum prestaje šest mjeseci od dana zaprimanja obavijesti o njegovom otkazu.

Sastavljeno u Beču, dana 17. 09. 2004 u dva izvorna primjerka, svaki na njemačkom i hrvatskom jeziku, pri čemu su oba teksta jednako vjerodostojna.

Za Republiku Austriju

Za Republiku Hrvatsku

Dr. Ernst Strasser

Marijan Mlinarić

www.ris.bka.gv.at

Abbildung 24: Seite 8 der insgesamt 8-seitigen kroatischen Abkommensfassung

Bei näherer Betrachtung der ausgewählten Textstellen, sprich beim Vergleich der beiden, einerseits auf Deutsch, andererseits auf Kroatisch verfassten Originalfassungen (siehe Abbildung 19, 20 und 21 sowie 22, 23 und 24), fallen kaum Unterschiede im Textaufbau auf. Lediglich der letzte Satzabschnitt vor Artikel 1 ist in der deutschen Fassung mittig und in der kroatischen hingegen linksbündig positioniert.

Ebenso eine kleine Verschiebung lässt sich in den beiden Originalfassung am Ende von Seite 1, also unter Artikel 2, des Abkommens feststellen. Während in der deutschen Abkommensfassung die erste Seite mit der Definition des ersten Begriffs, nämlich der Erläuterung von *Katastrophe oder schwerer Unglücksfall* endet, ist bei der kroatischen Fassung noch die Überschrift des zweiten zu erläuternden Begriffs, nämlich *Država primateljica* (auf Deutsch: *Hilfeersuchender Staat*) auf die erste der insgesamt 8 Abkommensseiten gerutscht.

Ebenso anders geraten ist in der kroatischen Originalfassung des Abkommens im Vergleich zur deutschen Abkommensfassung die Schriftart und die Schriftgröße, welche beim kroatischen Text etwas kleiner als beim deutschen Text ist.

Abgesehen allerdings von diesen wenigen Aspekten beziehungsweise Unterschieden in Bezug auf die Schrift und das Layout der beiden Originalfassungen, die soeben angeführt wurden, kann festgestellt werden, dass sich beide Texte in Bezug auf ihre Form gleichen.

Des Weiteren kann festgehalten werden, dass die ausgewählten Textabschnitte, nämlich sowohl die deutschen als auch die kroatischen, alle für sich authentisch wirken und in der Situation, in der sie gebraucht werden sollen, angemessen sind. Die Stil- und Wortwahl ist an die Textsortenkonventionen der jeweils relevanten – kroatischen und österreichischen – Rechtssprache angepasst. Diese Anpassung kommt beispielsweise syntaktisch im jeweils unterschiedlichen Satzaufbau beziehungsweise in der unterschiedlichen Satzstellung zum Vorschein. Hierzu sei ein Beispiel aus Artikel 1 des Abkommens genannt:

Textstelle in der deutschen Abkommensfas-	entsprechende Textstelle in der kroatischen
sung	Abkommensfassung
Dieses Abkommen regelt die Bedingungen	Ovaj Sporazum utvrđuje uvjete za
für freiwillige Hilfeleistungen bei	dobrovoljno pružanje pomoći u slučajevima
Katastrophen oder schweren Unglücksfällen,	katastrofa i teških nesreća, koja se pruža na
die auf Ersuchen auf diplomatischem Wege	zahtjev upućen diplomatskim putem ili na
oder der in Artikel 3 Absatz 1 dieses	zahtjev nadležnih tijela ugovornih stranaka
Abkommens genannten Behörden der	navedenih u članku 3. stavku 1. ovog
jeweils anderen Vetragsparteien entsandten	Sporazuma i to upućivanjem jedinica i
Personen, von Material oder Informationen	pojedinaca za pružanje pomoći ili slanjem
gewährt werden sollen.	materijala ili informacija.
(Hervorhebung <i>K.M.</i>)	(Hervorhebung <i>K.M.</i>)

Während im deutschen Text die entsprechende Artikelnennung noch vor den Behörden angeführt ist, ist dies im kroatischen Text, entsprechend den Konventionen der kroatischen Sprache, genau umgekehrt der Fall.

Die anpassende instrumentelle Strategie wurde des Weiteren auch beim Übersetzen von Standardformeln angewandt. So wurde die sich noch vor dem ersten Artikel befindliche und für die österreichische Rechtssprache typische Formel sind wie folgt übereingekommen ins Kroatische mit der entsprechenden, funktionaläquivalenten zielsprachlichen beziehungsweise zielkulturellen Formel sporazumjele su se kako slijedi übertragen. Ebenso wurde auch die im letzten Satz des Abkommens befindliche und für österreichische Abkommen typische Wendung Geschehen zu Wien, am 17.9.20014 ins Kroatische mit Sastavljeno u Beču, dana 17.09.2004 übertragen.

Eine weitere zielsprachliche beziehungsweise zielkulturelle Anpassung findet sich bei der Anführung der einzelnen Artikel in der kroatischen Fassung. So wurden im kroatischen Abkommenstext, entsprechend den geltenden Textsortenkonventionen, die einzelnen Artikel anhand Ordinalzahlen angegeben. Während es also im deutschen Abkommentext *Artikel 1*, *Artikel 2* usw. heißt, stehen in der kroatischen Fassung die einzelnen Artikel folgendermaßen angeschrieben: *članak 1., članak 2.* usw. (Hervohebung von *K.M.*).

In Bezug auf die Wahl der Terminologie kann ebenfalls nichts Anderes behauptet werden, als dass sie gelungen ist. So findet man beispielsweise für den Begriff Hilfeersuchender Staat im kroatischen Text Država primateljica stehen, oder für Hilfeleistender Staat wiederum Država šiljateljica. Die zwei für das Kroatische gewählten Begriffe können insofern als gelungene Wahl bezeichnet werden, da sie auch in anderen kroatischen Gesetzestexten zu ähnlichen Themen vorkommen beziehungsweise als Termini auffindbar sind und somit eine richtige Übersetzung darstellen.

Der einzige Kritikpunkt, der genannt werden muss, ist, dass in der kroatischen Abkommensfassung nicht die korrekte, für die kroatische Sprache typische Datumsschreibweise vorliegt. So wurde im letzten Artikel des Abkommens, Artikel 16, im letzten Satz der kroatischen Fassung die Jahreszahl als eine Kardinal und keine Ordinalzahl angeführt. Das bedeutet, dass 17.09.2004 statt 17.09.2004. (Hervorhebung K.M.) geschrieben wurde.

Abgesehen von dem zuvor angeführten Fehler, sind in Bezug auf die beiden Originalfassungen sonst keine Mängel, weder terminologischer, noch grammatikalischer noch stillstischer oder sonstiger Art auffindbar. Das Translat kann somit beinahe als einwandfrei und musterhaft bewertet werden. Es stellt eine klassische instrumentelle Übersetzung dar. Da für den Zieltext die zielkulturelle Rechtsordnung gilt, wurden vom jeweiligen Übersetzer oder –team die Konventionen der Zielsprache beziehungsweise Zielkultur beachtet (z.B.: die Art der Anführung einzelner Artikel, Standarformeln beziehungsweise konventionelle Ausdrucksweisen usw.). Die Makrostruktur wurde dabei zwecks Vergleichbarkeit in beiden Originalfassungen gleichermaßen gestaltet.

Übersetzungsaufträge wie es dieser hier einer ist beziehungsweise war, erfordern vom jeweiligen Übersetzer oder den jeweiligen Übersetzern höchste Qualifikation. Neben einwandfreien Sprachkenntnissen müssen Translatoren in solchen Fällen auch die unterschiedlichen Konventionen der einzelnen Rechtssprachen beherrschen sowie über eventuell vorhandene Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsordnungen Bescheid wissen. Daher besteht, da der kroatischsprachige Text so gelungen produziert wurde, die Annahme, dass hier professionelle Übersetzer am Werk waren.

6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Wie gleich zu Beginn, nämlich in der Einleitung schon, beschrieben wurde, bestand die Absicht dieser Masterarbeit im Wesentlichen darin, zu überprüfen, ob denn die These, die Übersetzung einer Urkunde könne ausschließlich den Zweck einer Verständnishilfe erfüllen, sei nicht alleine, sondern nur bei gleichzeitigem Vorlegen der dazugehörigen Textvorlage gültig und müsse stets dokumentarisch, sprich ausgangskulturorientiert beziehungsweise die Konventionen der Ausgangs(rechts-)sprache und –(rechts-)kultur abbildend, übersetzt werden, an der unter anderem auch Stolze festhält (vgl. 1999: 166), tatsächlich bestätigt oder doch widerlegt werden kann, und somit folglich zu klären, ob es auch solche Urkundentranslationssituationen beziehungsweise –übersetzungsaufträge gibt, die danach verlangen, dass das zu erstellende Urkundentranslat instrumentell, also zielkulturorientiert beziehungsweise an die jeweiligen Konventionen der Ziel(rechts-)kultur und -sprache angepasst, übersetzt wird, sodass es in dem jeweiligen neuen, zielkulturellen Verwendungskontext als eigenständiger Text fungieren kann und sich nicht wie eine Übersetzung liest beziehungsweise sich als eine solche sofort erkennen lässt.

Dieses Ziel konnte im Laufe der Arbeit etappenweise einerseits anhand unterschiedlicher theoretischer – translationswissenschaftlicher und rechtlicher - Ansätze und andererseits anhand konkreter praktischer Urkundenübersetzungsbeispiele im empirischen Arbeitsabschnitt, erfolgreich erreicht werden.

Der Weg bis hin zur Beantwortung der soeben, im ersten Satz genannten, zentralen Forschungsfrage dieser wissenschaftlichen Abhandlung nahm seinen Anfang im vierten Kapitel der Arbeit, als in einem ersten Schritt mithilfe der funktionalen Translationstheorie beziehungsweise mithilfe eines funktions-, situations- und auftragsorientierten Translationsverständnisses zunächst gezeigt wurde, dass grundsätzlich ein jeder Text, und somit auch ein jeder Urkundentext, auf viele verschiedene Arten und Weisen "richtig", sprich angemessen, übersetzt werden kann. Als geglückt in eine andere Sprache beziehungsweise Kultur gilt ein Text nämlich dann transferiert, wenn er seine jeweils intendierte, sprich ursprünglich vorgesehene, Funktion im neuen zielkulturellen Verwendungskontext erfüllt. Welche das jeweils sein soll, gibt der entsprechende Translationsauftrag bekannt, und zwar entweder auf implizite oder explizite Weise. Außerdem wurde eine weitere wichtige Erkenntnis in diesem ersten Abschnitt, der der Überprüfung der anfänglich präsentierten Behauptung gewidmet war, gemacht, nämlich, dass der jeweilige zielkulturelle Zweck eines Translats auch stets rezipientenund kulturabhängig ist.

Nachdem geklärt worden war, dass sich ein Translator bei jeder Textübersetzung und somit auch bei jeder Urkundenübersetzung an der jeweils intendierten, zielkulturellen Funktion orientieren muss, die ihrerseits vom Auftrag vorgegeben wird, weil ja sie diejenige ist, die darüber entscheidet, wie übersetzt werden soll, wurde anschließend, in einem zweiten Schritt, nach einem Übersetzungsmodell gesucht, welches eben selbst auch funktionsorientiert ist. Ein solches wurde im funktionalen 2-Übersetzungstypenmodell von Nord gefunden. Anhand die-

ses wurde gezeigt, dass es grundsätzlich zwei Möglichkeiten gibt einen jeweiligen Text zu übersetzen. Soll dieser die ausgangskulturelle Kommunikationshandlung aus dem Ausgangstext lediglich dokumentieren, sprich abbilden, so ist er dokumentarisch, ausgangskulturorientiert beziehungsweise verfremdend zu übersetzen, soll hingegen das zu erstellende Translat selbst ein eigenständiges Kommunikationsinstrument in der neuen Zielkultur sein, so ist der Ausgangstext instrumentell, zielkulturorientiert beziehungsweise einbürgernd zu übersetzen.

Da sich allerdings sowohl die funktionale Translationstheorie als auch das Übersetzungsmodell von Nord auf alle Texte, sprich fachbereichs- und textsortenklassenunabhängig, beziehen, so wurde in einem dritten Schritt versucht eine Verbindung zu rechtlichen Ansätzen zu schaffen, sprich zu Ansätzen, die sich speziell auf Rechtstexte, zu denen Urkunden ja auch gehören, beziehen, nicht zuletzt deswegen, weil Urkundentexte eine keineswegs außer Acht zu lassende Besonderheit haben. Sie sind nämlich, im Unterschied zu vielen anderen Textsorten beziehungsweise Textsortenklassen, stets in jener Rechtsordnung verankert, in der sie erstellt wurden beziehungsweise werden, und so kommt es, dass es sich bei deren Übersetzung zumeist nicht nur um den Transfer von einer Sprache beziehungsweise Kultur in eine andere Sprache beziehungsweise Kultur handelt, sondern auch zusätzlich um einen Transfer von einer Rechtsordnung in eine andere. Um dieses Spezifikum von Urkunden als Rechtstexte also mitzuberücksichtigen, wurde einerseits der Ansatz von Kjær, und andererseits jener von Madsen vorgestellt. Die wichtigste Erkenntnis, die aus ihnen gewonnen werden konnte, war, dass die Rechtsordnung einen wesentlichen Faktor bei der Wahl zwischen der dokumentarischen und der instrumentellen Übersetzungsstrategie von Nord spielt. Soll nämlich, so wurde festgestellt, für das zu erstellende Translat ebenso wie für den Ausgangstext die ausgangskulturelle Rechtsordnung gelten, so ist die verfremdende Übersetzungsweise bei der Zieltextproduktion zu verfolgen, soll allerdings das zu produzierende Translat letzten Endes nach der zielkulturellen Rechtsordnung ausgelegt werden, so soll die einbürgernde Übersetzungsmethode Anwendung finden.

Nachdem diese wichtige Erkenntnis gewonnen wurden, warf sich die Frage auf, wie denn nun jene Schlussfolgerung, die aus der Darlegung der funktionalen Translationstheorie gezogen wurden, mit jenen, die aus den Ansätzen von Kjær und Madsen resultierten, zu vereinen seien. Eine Antwort darauf konnte in einem nächsten Schritt anhand des präsentierten Rasters potentieller Translationssituationen von Sandrini gegeben werden. Anhand dieses nämlich wurde einerseits erneut dargelegt, dass es für Rechtstexte, und somit auch für Urkundentexte, verschiedene mögliche Translationssituationen und somit –weisen gibt, und andererseits, dass weder die Funktion alleine, wie anfangs anhand der funktionalen Translationstheorie angenommen wurde, noch die Rechtsordnung alleine, wie anhand der Ansätze von Kjær und Madsen dann anschließend angenommen wurde, sondern ein komplexes, aus mehreren Faktoren gleichzeitig bestehendes Gefüge über die jeweils anzuwendende Strategie, nämlich dokumentarisch oder instrumentell, entscheidet. Diese Faktoren wären im Einzelnen: die jeweilige

Zieltextsprache, der jeweilige Zieltextrezipientenkreis, die jeweilige Zieltextfunktion sowie die jeweilige für den Zieltext geltende Rechtsordnung.

Die allerwichtigste Erkenntnis allerdings, die aus Sandrinis Ausführungen zum Thema rechtliches Übersetzen, aber auch insgesamt gesehen aus der ganzen Arbeit gezogen werden konnte, folgt erst, und zwar ist das jene, dass es sich bei der sogenannten Dichotomie dokumentarische versus instrumentelle Übersetzung lediglich um übergeordnete, grobe Übersetzungsstrategien handelt. Das heißt also, dass sich ein Translator zwar grundsätzlich für eine der beiden Methoden entscheiden kann, ihm diese Wahl allerdings nicht bei der Lösung aller Schwierigkeiten helfen kann, die weiters noch im Zuge der Translation aufkommen können. Die Frage nämlich ist, ob er in einem konkreten Fall einen Text sowohl auf der Ebene der Makro- als auch der Mikrostruktur einer einzigen, zuvor ausgewählten, Strategie folgend übersetzen wird oder die gewählte Strategie nur makrostrukturell, nicht aber mikrostrukturell umsetzen wird und umgekehrt.

Insbesondere erweist sich dies als wichtig, wenn man bedenkt, dass in der Realität, und so wurde auch anhand der analysierten praktischen Urkundenübersetzungsbeispiele im empirischen Teil der Arbeit gezeigt, Mischformen am häufigsten vorkommen, sprich Translate, in denen sowohl einbürgernde als auch verfremdende Elemente zu finden sind. Das heißt also, dass die dokumentarische und instrumentelle Übersetzung, und das sei an dieser Stelle erneut wiederholt, lediglich als übergeordnete Strategien zu verstehen sind, welche von Translat zu Translat in unterschiedlichen Graden, auf unterschiedliche Arten und Weisen, aber auch auf unterschiedlichen makro- und mikrostrukturellen Ebenen des Textes vorkommen oder eben nicht vorkommen können.

Daher kann die Urkundentranslation, sprich die Urkundenübersetzung und – dolmetschung, allgemein als eine Tätigkeit im Spannungsfeld zwischen der 'bloßen' Abbildung des Ausgangstextes und der zielkulturellen Neuverfassung beziehungsweise Anpassung beschrieben werden. Bei der Produktion eines jeden Urkundenzieltextes aufs Neue positioniert sich sozusagen dieser ganz individuell auf einer Skala, die von der rein dokumentarischen über jegliche Mischformen hinweg zur reinen instrumentellen Übersetzung reicht.

Das bedeutet für Translatoren wiederum, dass die Urkundentranslation eine sehr anspruchsvolle Aufgabe ist, die von ihnen viel Eigenverantwortlichkeit, Eigenständigkeit, aber auch die Fähigkeit bewusste Entscheidungen zu treffen, abverlangt. Sie fordert neben ausgezeichneten Sprachkenntnissen, außerdem auch noch ein ausreichendes Wissen über die jeweiligen Rechtsordnungen sowie deren spezifische Konventionen. Daher sollte dem Urkundenübersetzen und –dolmetschen in der Ausbildung künftiger Translatoren mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Bibliographie

Primärliteratur

Duden Recht A-Z Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. ³2015. Gräber-Seißinger, Ute/ van der Hout, Robin/ Ebenhöch, Gabriele/ Müller-Foell, Christoph/ Peuker, Robert/ Schindelhauer, Katja/ Ludwig, Doreen (ed.). Berlin: Duden.

Gabler-Lexikon Recht in der Wirtschaft. 1998. Winter, Eggert (ed.). Wiesbaden: Gabler.

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. 1998. Erler, Adalbert/ Kaufmann, Ekkehard/Werkmüller, Dieter (ed.). Berlin: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.

Opći pravni rječnik. 2006. Vidaković Mukić, Marta (ed.). Zagreb: Naodne Novine d.d..

Österreichisches Rechtswörterbuch. ³2014. Svinger, Ute/ Winkler, Katharina (ed.). Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Rechtswörterbuch. 212014. Weber, Klaus (ed.). München: Verlag C.H. Beck.

Ullstein Lexikon des Rechts. 1971. Gritschneder, Otto (ed.). Frankfurt/M-Berlin-Wien: Verlag Ullstein GmbH.

Sekundärliteratur

Arntz, Reiner. 2003. Sprachvergleich, Rechtsvergleich und Übersetzen im Sprachenpaar Spanisch-Deutsch. In: Schubert, Klaus (Hg.). Übersetzen und Dolmetschen. Modelle, Methoden, Technologie. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 1-14.

Beaugrande, Robert de/Dressler, Wolfgang. 1981. *Einführung in die Textlinguistik*. Tübingen: Niemeyer.

Brinker, Klaus. 2000. Textfunktionale Analyse. In: Brinker, Klaus/Antos, Gert/Heinemann, Wolfgang/ Sager, Sven F. (Hg.). *Text-und Gesprächslinguistik. Halbband 1*. Berlin/New York: De Gruyter, 175-187.

Brinker, Klaus/Antos, Gert/Heinemann, Wolfgang/ Sager, Sven F. 2000. *Text-und Gesprächslinguistik. Halbband 1*. Berlin/New York: De Gruyter.

Brinker, Klaus. ⁵2001. *Linguistische Textanalyse*. *Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*. Berlin: Erich Schmidt Verlag.

Burneva, Nikolina/Dimova, Ana/Ivanova, Ludmila/Kileva-Stamenova, Reneta. 2009. *Translation. Bulgarisch-deutscher Kulturtransfer*. Dresden: Universitätsverlag und Buchhandel Eckhard Richter & Co. OHG.

Caro, Cedillo, Ana. 2004. Fachsprachliche Kollokationen. Ein übersetzungsorientiertes Datenbankmodell Deutsch-Spanisch. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

Daum, Ulrich. 2003. Übersetzen von Rechtstexten. In: Schubert, Klaus (Hg.). Übersetzen und Dolmetschen. Modelle, Methoden, Technologie. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 33-46.

Dizdar, Dilek. ²1999. Skopostheorie. In: Snell-Hornby, Mary/Hönig, Hans G./Kußmaul, Paul/ Schmitt, Peter A. (Hg.). *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 104-107.

de Groot, Gerard-René/ Schulze, Reiner. 1999. *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

de Groot, Gerard-René. 1999. Das Übersetzen juristischer Terminologie. In: de Groot, Gerard-René/ Schulze, Reiner (Hg.). *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft,11-46.

Engberg, Jan. 1999. Übersetzen von Gerichtsurteilen: Der Einfluß der Perspektive. In: Sandrini, Peter (Hg.). Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 83-101.

Engberg, Jan. 2003. Textsortenkonventionen – Zum Status und zur Bedeutung für die übersetzungsbezogene Beschreibung von Rechtstexten. In: Gerzymisch-Arbogast/ Hajičová & Petr Sgall, Eva/ Jettmarová, Zuzana, Rothkegel, Annely/ Rothfuß-Bastian, Dorothee (Hg.). *Textologie und Translation*. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 61-83.

Fandrych, Christian/Thurmair, Maria. 2011. *Textsorten im Deutschen. Linguistische Analysen aus sprachdidaktischer Sicht*. Tübingen: Stauffenburg.

Fleck, Klaus E. W.²1999. Urkundenübersetzung. In: Snell-Hornby, Mary/Hönig, Hans G./Kußmaul, Paul/ Schmitt, Peter A. (Hg.). *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 230-234.

Gerzymisch-Arbogast/ Hajičová & Petr Sgall, Eva/ Jettmarová, Zuzana, Rothkegel, Annely/ Rothfuß-Bastian, Dorothee. 2003. *Textologie und Translation*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

Göpferich, Susanne. ²1999. Text, Textsorte, Texttyp. In: Snell-Hornby, Mary/Hönig, Hans G./Kußmaul, Paul/ Schmitt, Peter A. (Hg.). *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 61-64.

Heinemann, Wolfgang. 2000. Textsorte – Textmuster – Texttyp. In: Brinker, Klaus/Antos, Gert/Heinemann, Wolfgang/ Sager, Sven F. (Hg.). *Text-und Gesprächslinguistik. Halbband 1*. Berlin/New York: De Gruyter, 507-523.

Hindelang, Götz. 1983. Einführung in die Sprechakttheorie. Tübingen: Niemeyer.

Kadrić, Mira. ³2009. *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen – Anforderungen - Kompetenzen*. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.

Kadrić, Mira/ Kaindl, Klaus/ Kaiser-Cooke, Michele. ⁴2010. *Translatorische Methodik*. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.

Kileva-Stamenova, Reneta. 2009. Die Übersetzung von Personenstandsurkunden zwischen Verfremdung und Angleichung (am Beispiel des Sprachenpaars Bulgarisch und Deutsch). In: Burneva, Nikolina/Dimova, Ana/Ivanova, Ludmila/Kileva-Stamenova, Reneta (Hg.) *Translation. Bulgarisch-deutscher Kulturtransfer*. Dresden: Universitätsverlag und BuchhandelEckhard Richter & Co. OHG, 225-244.

Kileva-Stamenova, Reneta. 2011. *Die Übersetzung öffentlicher Urkunden im Sprachenpaar Bulgarisch und Deutsch*. Sofia: Universitätsverlag "St. Kliment Ochridski".

Kjær, Anne Lise. 1995. Vergleich von Unvergleichbarem. Zur kontrastiven Analyse unbestimmter Rechtsbegriffe. In: Kromann, Hans-Peder/ Kjær, Anne Lise (Hg.). *Von der Allgegenwart der Lexikologie: kontrastive Lexikologie als Vorstufe zur zweisprachigen Lexikographie; Akten des Internationalen Werkstattgesprächs zur Kontrastiven Lexikologie, 29. - 30.10.1994 in Kopenhagen.* Tübingen: Niemeyer, 39-56.

Kromann, Hans-Peder/ Kjær, Anne Lise. 1995. *Von der Allgegenwart der Lexikologie: kontrastive Lexikologie als Vorstufe zur zweisprachigen Lexikographie; Akten des Internationalen Werkstattgesprächs zur Kontrastiven Lexikologie*, 29. - 30.10.1994 in Kopenhagen. Tübingen: Niemeyer.

Luttermann, Karin. 1999. Übersetzen juristischer Texte als Arbeitsfeld der Rechtslinguistik. In: de Groot, Gerard-René/ Schulze, Reiner (Hg.). *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 47-57.

Nord, Christiane. 1989. Loyalität statt Treue. Vorschläge zu einer funktionalen Übersetzungstypologie. In: *Lebende Sprachen*. XXXIV Jahrgang. Heft 2/1989. S. 100-105.

Nord, Christiane. 1993. Einführung in das funktionale Übersetzen: am Beispiel von Titeln und Überschriften. Tübingen/Basel: Francke.

Nord, Christiane. 2002. Fertigkeit Übersetzen. Ein Selbstlernkurs zum Übersetzenlernen und Übersetzenlehren. San Vicente: Editorial Club Universitario Alicante.

Nord, Christiane. ⁴2009. *Textanalyse und Übersetzen. Theoretische Grundlagen, Methode und didaktische Anwendung einer übersetzungsrelevanten Textanalyse*. Tübingen: Julius Groos Verlag.

Reiß, Katharina. ²1983. *Texttyp und Übersetzungsmethode: der operative Text*. Kronberg: Scriptor Verlag.

Reiß, Katharina/ Vermeer, Hans J. 1984. *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: Niemeyer.

Reiß, Katharina/ Vermeer, Hans J. ²1991. *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie.* Tübingen: Niemeyer.

Sandrini, Peter. 1999. Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

Sandrini, Peter. 1999. Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht. In: Sandrini, Peter (Hg.). Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 9-43.

Schmidt, Siegfried J. ²1976. *Texttheorie: Probleme einer Linguistik der sprachlichen Kommunikation*. München: Fink.

Schubert, Klaus. 2003. Übersetzen und Dolmetschen. Modelle, Methoden, Technologie. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

Snell-Hornby, Mary. ²1994. *Übersetzungswissenschaft – eine Neuorientierung. Zur Integrierung von Theorie und Praxis*. Tübingen: Francke Verlag.

Snell-Hornby, Mary/Hönig, Hans G./Kußmaul, Paul/ Schmitt, Peter A. ²1999. *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg.

Stolze, Radegundis 1999. *Die Fachübersetzung. Eine Einführung*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

Stolze, Radegundis. ⁵2008. *Übersetzungstheorien-Eine Einführung*. Tübingen: Narr Francke Attempto.

Stolze, Radegundis. 2014. *Praxishandbuch Urkundenübersetzung. Fertigkeiten Terminologie Rechtssprache*. Tübingen: Stauffenburg Verlag Brigitte Narr GmbH.

Vermeer, Hans J. ²1994. Übersetzen als kultureller Transfer. In: Snell-Hornby, Mary (Hg.). Übersetzungswissenschaft – eine Neuorientierung. Zur Integrierung von Theorie und Praxis. Tübingen: Francke Verlag, 30-53.

Wiesmann, Eva. 1999. Berücksichtigung von Textsortenkonventionen bei der Übersetzung von Rechtstexten am Beispiel der Übersetzung italienischer Atti di citazione ins Deutsche. In: Sandrini, Peter (Hg.). Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 155-182.

Wiesmann, Eva. 2004. Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation: wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

Internetquellen

http://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/urkunden-und-beglaubigung/beglaubigung/, Stand: 10.04.2016

http://www.orkis.hr/Ovrsna-isprava, Stand: 13.04.2016

http://limun.hr/main.aspx?id=20634&Page=3, Stand: 13.04.2016

http://www.mup.hr/1159.aspx, Stand: 13.04.2016

http://www.bdm.hr/info/Knjigovodstvena-isprava.hr.html, Stand: 13.04.2016

http://web.efzg.hr/dok/RAC//btusek/rac/3.%20KNJIGOVODSTVENE%20ISPRAVE.pdf, Stand: 13.04.2016

http://www.efpu.hr/fileadmin/nastavnici_files/Zenzerovic/5._KNJIGOVODSTVENE_ISPRA VE I POSLOVNE KNJIGE.pdf, Stand: 13.04.2016

http://www.poslovni.hr/trzista/knjigovodstvene-isprave-i-poslovne-knjige-kompanija-trebacuvati-11-godina-149080, Stand: 13.04.2016

http://www.mvep.hr/hr/konzularne-informacije/putne-isprave/, Stand: 13.04.2016

http://www.primorsko-goranska.policija.hr/MainPu.aspx?id=10786, Stand: 13.04.2016

http://www.zakon.hr/z/74/Ovr%C5%A1ni-zakon, Stand: 13.04.2016

http://www.zakon.hr/z/447/Zakon-o-osobnoj-iskaznici, Stand: 13.04.2016

http://www.zakon.hr/z/448/Zakon-o-putnim-ispravama-hrvatskih-dr%C5%BEavljana, Stand: 13.04.2016

http://www.meingrundstueck.at/lexikon/Oeffentliche_Urkunden.html, Stand: 11.04.2016

http://de.statista.com/statistik/daten/studie/293102/umfrage/auslaenderanteil-in-oesterreich/, Stand: 06.04.2016

http://de.statista.com/statistik/daten/studie/293019/umfrage/auslaender-in-oesterreich-nach-staatsangehoerigkeit/, Stand: 06.04.2016

http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php?option=com_content&view=article&id=55&co untry=901, Stand: 06.04.2016

http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php?option=com_content&view=article&id=52&Ite mid=59&lang=de, Stand: 07.04.2016

http://guetlbauer-partner.at/service/publikationen/bevollmaechtigter_beauftragter.pdf, Stand: 10.06.2016

 $https://formulare.bmf.gv. at/service/formulare/inter-Steuern/pdfd/9999/ZKO2.pdf,\ Stand:\ 10.06.2016$

https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerberecht/Verwaltungs-und-Verfassungsrecht/Verwaltungsrecht-und-Gewerberecht/Verwaltungsrecht

allgemein/Der_verantwortliche_Beauftragte_im_Unternehmen.html, Stand: 10.06.2016

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM&__ClFRM_STI CHW_ALL=ZKO1-A+&searchsubmit=Suche, Stand: 10.06.2016

http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_vereinswesen/muster/start.aspx, Stand: 17.06.2016

https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/22/Seite.220800.html, Stand: 17.06.2016

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Vereinswesen/gruendung/Statuten.aspx, Stand: 17.06.2016

Abstracts

Deutsch

Diese Masterarbeit setzt sich mit dem Thema Urkundentranslation auseinander und hatte zum Ziel, der Frage auf den Grund zu gehen, ob denn Behauptungen, wie sie in der Literatur beispielsweise bei Stolze (vgl. 1999: 1666) zu finden sind, ein Urkundentranslat könne ausschließlich die Funktion einer Verständishilfe erfüllen, sei nur in Verbindung mit seinem jeweiligen Ausgangstext gültig und müsste somit stets dokumentarisch übersetzt werden, tatsächlich so bestätigt werden können, oder ob es auch solche Translationssituationen in der Praxis gibt, die danach verlangen einen an die Ziel(rechts-)kultur, -textleser und -textkonventionen angepassten Zieltext zu erstellen, welcher in dem jeweiligen neuen, zielkulturellen Verwendungskontext als ein eigenständiges Instrument funktionieren solle und nicht sofort als eine Übersetzung erkennbar sein solle.

Anhand unterschiedlicher theoretischer - translationswissenschaftlicher und rechtlicher – Ansätze sowie der Analyse textexterner und textinterner Faktoren sechs ausgewählter Urkundenübersetzungsbeispiele – je drei dokumentarischen und drei instrumentellen Charakters – im Sprachenpaar Kroatisch-Deutsch konnte gezeigt werden, dass auch für das Urkundenübersetzen unterschiedliche Übersetzungsmöglichkeiten in Frage kommen und stets der jeweilige Auftrag, der wiederum Aufschluss über die zielkulturellen Translationsfaktoren, sprich die die jeweilige Translationssituation bestimmenden Faktoren, also im Einzelnen die Zieltextsprache, die für den Zieltext geltende Rechtsordnung, Zieltexttyp beziehungsweise Zieltextfunktion und die Zieltextrezipienten, über die jeweils einzusetzende(n) Translationsstrategie(n) entscheiden. Sie sind es die letzten Endes dem jeweiligen Translator helfen können bei einer Urkundentranslaterstellung zwischen den ausgangskulturorientierten oder den zielkulturorientierten makro-und mikrostrukturellen Translatgestaltungselementen zu wählen und sich somit entweder für die dokumentarische oder instrumentelle Übersetzungsweise zu entscheiden.

Dabei allerdings - und das zählt zu den wohl wesentlichsten Schlussfolgerungen, die aus der vorliegenden Arbeit gezogen werden konnten – handelt es sich bei der dokumentarischen und instrumentellen Übersetzungsstrategie, sprich bei der Dichotomie Verfremdung versus Einbürgerung, um zwei tendenzielle, übergeordnete Translationsweisen, die die zu verwendenden Mittel für eine Translatgestaltung lediglich grob festlegen und von denen beide auf den unterschiedlichen Ebenen der Translatgestaltung, sowohl mikro- also auch makrostrukturell gesehen also, unterschiedlich ausfallen können. Das bedeutet also, dass ein Translator im Zuge der Translatgestaltung beziehungsweise Produktion trotz gewählter übergeordneter Strategie noch eine ganze Reihe weiterer Entscheidungen treffen muss. So muss er beispielsweise eigenständig und im Idealfall bewusst darüber entscheiden, ob er den gesamten Text, sprich alle makro- und mikrostrukturellen Textelemente des Translats an die des jeweiligen Ausgangstextes angleichen wird, oder doch für bestimmte mikrostrukturelle Aspekte

wie beispielsweise die rechtlichen Standardformeln im konkreten Fall an die zielkulturellen Konventionen anpassen wird.

All diese Tatsachen berücksichtigend kann man folglich die Urkundentranslation zusammenfassend als eine Tätigkeit im Spannungsfeld zwischen der 'bloßen' Abbildung des
Ausgangstextes und der zielkulturentsprechenden Neuverfassung beschreiben. Diese fordert
von Translatoren eine Vielzahl an unterschiedlichen Kompetenzen. Neben ausgezeichneten
Sprachkenntnissen und sonstigen translatorischen Kompetenzen müssen sie außerdem auch
noch über ein fundiertes Wissen über die jeweiligen Konventionen der Rechtssprachen beziehungsweise Rechtskulturen, mit denen sie arbeiten, verfügen sowie zumindest Grundkenntnisse aus dem Rechtsbereich besitzen.

Englisch

This master thesis deals with the topic translation of documents and pursued the target to analyse if thesis a document translation could exclusively have the particular function as an aid to understanding, is only valid in combination with its source text and should therefore be translated exclusively in a documentary way is true or whether there are as well translation circumstances which require the production of a target text which should be adjusted to the conventions of the target (legal) culture, target readers and target language, which would work as an independent instrument in the new application context of the target culture and would not be recognized immediately as a translated text.

Based on different theoretical approaches - to translation and to legal texts – and the analysis of extratextual and intratextual factors of six chosen document translation examples – three documentary and three instrumental – with the language pair Croatian – German it could be shown that for the translation of documents as well different translation possibilities exist and that the task which informs about the translation factors of the target culture i.e. about those factors, which influence the translation situation, that is the target language, the legal system which is valid for the target text, the text-type of the target text or its text function and the target recipients, decides about the translation strategy or strategies which should be used. Those are the factors which in the end can help a translator to choose between either macroand microstructural elements for the production of the target text which are adapted to the source culture or those which are adapted to the target culture and therefore help him to choose between the documentary and the instrumental way of translation.

At this point, however, there is one of the most important conclusions that could be drawn from this master work. The documentary and instrumental translation strategy/ies i.e. the dichotomy Alienation versus naturalization need to be considered as only two general ways of translation which roughly determine the elements which should be used for the production of the target text, and which on different levels of the target-text-production i.e. both the macrostructure and the microstructure can vary. This means that a translator during the production of the target text in spite of the chosen translation general strategy still has to make a lot of

additional decisions. For example he has to decide on his own and hopefully with awareness if he will adapt the whole text i.e. all macro- and microstructural text elements of the target text to those from the source text or whether he will adapt some of the microstructural aspects like for example the standard wordings to the conventions of the target culture.

Considering all those facts we can describe the translation of documents in a summarizing way as a profession in the tense atmosphere in between of the 'bare' copy of the source text and a target-cultural-adapted reproduction. This fact demands a lot of different skills from the translator. Beside excellent language skills and any other translational skills they have to have a well-founded knowledge of the legal languages or legal cultures from those countries they are working for and at least a basic knowledge of the law as well.

Lebenslauf

Persönliche Daten:

Name: Katarina Matić

Geburtsdatum/Ort: 18.01.1992 in Wien (Österreich)

E-Mail-Adresse: katarina.matic@gmx.at

Staatsbürgerschaft: Kroatien

Schulbildung und Studium:

Seit 2014 Masterstudium Dolmetschen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch,

Spanisch; Universität Wien

2010-2014 Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation Spanisch,

Bosnisch/Kroatisch/Serbisch; Universität Wien

2002-2010 Gymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium –

Mater Salvatoris, 1070 Wien

Sprachen:

Deutsch C2 Niveau (Bildungssprache)

Bosnisch/Kroatisch/Serbisch C2 Niveau (davon Kroatisch Muttersprache)

Spanisch C1 Niveau

Englisch C1 Niveau

Berufseinschlägige Erfahrungen:

2013

Mitübersetzerin des Buches "Antologija Hrvatskih narodnih pjesama/ Anthologie kroatischer Volkslieder" von Branko Karakaš aus dem Kroatischen ins Deutsche